

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zur Vollzugsgestaltung

<i>Barbara Huber</i>	Die Rolle der Exekutive im englischen Strafzumessungsverfahren auf dem Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	259
<i>Werner Sohn</i>	Zur Entwicklung der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren	264
<i>Manfred Beier</i>	Urteil, Einstellung zur Straftat und Vollzugsgestaltung	271
<i>Heidi Häßler/Evelyn Preusche et al.</i>	Einführung der modularen Berufsausbildung und Aufbau eines Berufsintegrationsdienstes in sächsischen Justizvollzugsanstalten	276
<i>Markus Enders</i>	Soziales Training im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Frankenthal - Ein Erfahrungsbericht	280
<i>Gabriele Kawamura-Reindl</i>	Entlassung nach langem Freiheitsentzug - Voraussetzungen und Erfordernisse für eine Rückkehr in die Gesellschaft	282
<i>Klaus Koepsel</i>	Verleihung der Theodor und Friederike Fliegener Preise 2004	289

Aktuelle Informationen		291
-------------------------------	--	-----

Aus der Rechtsprechung		298
-------------------------------	--	-----

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 7. November 2003 - 1 Ws 340/03 - Zur Strafunterbrechung wegen Vollzugsuntauglichkeit bei Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen		298
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 4. Dezember 2003 - 1 Ws 374, 377/03 - Zum Telefonat eines ausländischen Untersuchungsgefangenen mit der Botschaft seines Landes und zur Weiterleitung eines Schreibens an diese Botschaft		299
Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. Juni 2003 - 2 VAs 2/03 - Zum Verlust der Selbststellereigenschaft durch Vollzug eines Vollstreckungshaftbefehls		300
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 3. Dezember 2003 - 1 VAs 11/03 - Zur Ladung in den geschlossenen Vollzug		300
Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 2004 - 2 BvR 1709/02 - Zu den Voraussetzungen für die Ablösung aus dem offenen Vollzug und für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen		301
Beschluss des 2. Strafsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 9. Dezember 2003 - 2 Vollz Ws 407/03 (247/03) - Zur Unzulässigkeit des Antrags eines Prozessbevollmächtigten auf Beiordnung eines unter Verstoß gegen das RberG gestellten Antrags		303
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. Januar 2004 - 1 Ws 27/03 - Zur Feststellung der Rechtswidrigkeit trotz Erledigung des Verfahrens in der Rechtsbeschwerdeinstanz		304
Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13. Januar 2004 - Ws 678/03 - Zur Kontrolle der Verteidigerin beim Besuch eines Strafgefangenen		304
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 16. Februar 2004 - 3 Vollz (Ws) 133/04 - Zur Anhörung des Anstaltsarztes vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme		305
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 3. März 2004 - 3 Vollz (Ws) 9/04 - Zum Verbot der Postkontrolle		306
Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 25. Februar 2004 - 5 Ws 684/03 Vollz - Zur Genehmigung des Besizes eines DVB-T-Decoders		307
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Januar 2004 - 1 Ws 392/03 - Zum Merkmal der Angemessenheit in § 70 Abs. 1 StVollzG		309
Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 16. März 2004 - 5 Ws 113/04 Vollz - Zum Besitz von „Sony Playstation 1“ und „Sony Playstation 2“ im Falle von Sicherungsverwahrung		310
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Februar 2004 - 1 Ws 681/03 - Zur Ausgestaltung des Hafttraums nach Maßgabe der REFA-Haftraumkontrolle		311
Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 1. Dezember 2003 - 1 Ws 1030/03 - Keine Benutzung anstaltseigener Faxgeräte, zum Akteneinsichtsrecht		312
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Juli 2003 - 1 Ws 303/03 - Keine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Verschließung von Kontoauszügen und Einzahlungsbelegen Strafgefangener in Umschlägen		314
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. November 2003 - 1 Ws 297/03 - Keine Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Vollzugsbehörden zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen		314
Beschluss des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts vom 3. Juli 2003 - 1 VAs 4/03 - Zur Aushändigung von Bettwäsche an Jugendstrafgefangene		315
Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2004 - 2 BvR 669/03 - Zum Widerruf der Besitzerlaubnis für die Fernbedienung eines Fernsehgeräts		315
Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 30. Dezember 2003 - 3 Ws 1205/03(StVollz) - Zur Pfändbarkeit von Eigengeld		316

Buchbesprechungen		317
--------------------------	--	-----

Für Praxis und Wissenschaft

Autoren des Heftes

<i>Dr. Barbara Huber</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, - Forschungsgruppe Strafrecht -, Günterstalstr. 73, D-7900 Freiburg
<i>Werner Sohn</i>	Wissenschaftlicher Angestellter, Kriminologische Zentralstelle e.V., Viktoriastr. 35, D-65189 Wiesbaden
<i>Manfred Beier</i>	Dipl. Psychologe, Butjadinger Str. 42, 28197 Bremen
<i>Dr. Heidi Häbler</i>	Institut für Berufspädagogik der Technischen Universität Dresden, D-01062 Dresden
<i>Dr. Evelyn Preusche</i>	Projektleiterin der Berufsbildungswerk GmbH, Projektbereich Chemnitz, Altchemnitzer Str. 4, D-09120 Chemnitz
<i>Markus Enders</i>	Diplom-Sozialpädagoge, Vollzugsabteilungsleiter Offener Vollzug, Justizvollzugsanstalt Frankenthal, Friedrich-Ebert-Str. 4, 67227 Frankenthal
<i>Prof. Gabriele Kawamura-Reindl</i>	Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Fachbereich Sozialwesen, Bahnhofstr. 87, 90402 Nürnberg
<i>Dr. Klaus Koepsel</i>	Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D., Lünenbrink 3, D-59457 Werl
<i>Alexandra Embs</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h. c. Heike Jung, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes, Postfach 151150, D-66041 Saarbrücken
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg
<i>Dr. Karl Peter Rothhaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf
<i>Markus Blau</i>	Diplom-Sozialpädagoge (FH), Jugendanstalt Hameln, Tündernische Str. 50, D-31789 Hameln

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden		
Geschäftsstelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle:	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Oberregierungsrat Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtfrau Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothhaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/Einzelbesteller		
	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland
	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland
			13,50 EUR
			16,00 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden, Stellvertretender Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.
Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.
Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Die Rolle der Exekutive im englischen Strafzumessungsverfahren auf dem Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte^{*)}

Barbara Huber

1. Einführung

In einem englischen Gefängnis starb am 15. November 2002 eine ältere Frau - an sich kein Aufsehen erregendes Ereignis. Da es sich aber um Myra Hindley handelte, waren die Zeitungen wie immer, wenn eine Meldung sich mit diesem Namen verknüpfen ließ, nicht nur voll mit Fotos, erneuter Wiedergabe der Taten, des Strafverfahrens und aller Stationen des Strafvollzugs, sondern ergingen sich auch erneut über die Gründe für das anhaltende Interesse der Gesellschaft an diesen Straftaten und der Täterin, die sie vor fast 40 Jahren begangen hatte: sie galt als „Ikone des Bösen“. Hindley war die weibliche Beteiligte an den so genannten Moors murders, die zwischen 1963 und 1965 in der Moorlandschaft um Manchester begangen wurden.

Gemeinsam mit ihrem Freund Brady war sie 1966 wegen Mordes an zwei Kindern und der Deckung seines weiteren dritten Mordes zu lebenslanger (plus sieben Jahren) Freiheitsstrafe verurteilt worden.¹⁾ Von ihren 60 Lebensjahren hatte Myra Hindley 36 Jahre und einige Monate als Verurteilte in Strafvollzugsanstalten des Landes verbracht. Ihre wiederholten Bemühungen um Entlassung aus der Haft waren alle vergeblich.

Der Fall enthält über die rein menschlichen Fragen hinaus eine Reihe von Aspekten, welche den obligatorischen lebenslangen Freiheitsentzug als Strafe eines humanen Sanktionensystems, die Form ihrer Zumessung und das Verfahren der Freilassung aus dem Strafvollzug unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten betreffen. Er wirft insbesondere ein Schlaglicht auf eine Diskussion, die gegenwärtig die juristischen Fachkreise in England und besonders auch die Presse bewegt und Gegenstand der folgenden Ausführungen sein soll. Sie wird vielleicht für den hier geehrten Freund, der sich seit den Anfängen seiner juristischen Laufbahn für das common law besonders in seiner englischen Ausgestaltung interessiert hat,²⁾ und der das Thema der Strafe immer wieder - besonders auch unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte und der Rechtsvergleichung - aufgegriffen hat,³⁾ nicht ohne Reiz sein.

Es handelt sich - abstrakt formuliert - um die Aufspaltung der Strafzumessungskompetenz bei der Aburteilung von Mordfällen. Das englische Strafrecht zeigt in diesem Bereich noch Züge, die kontinentalen Strafrechtsordnungen schon lange fremd sind; es kollidiert mit den Grundsätzen der Gewaltenteilung und der Menschenrechtskonvention. Die Übernahme der EMRK in das Recht des Vereinigten Königreichs durch den Human Rights Act, der seit Oktober 2000 im Kraft ist, erleichtert es nunmehr englischen Anwälten, die gegenwärtige Rechtslage mit Hilfe von Rechtsmitteln verstärkt in Frage zu stellen und aufgrund von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

für Menschenrechte eine Reform in Gang zu setzen, die zahlreichen Strafgefangenen Hoffnung auf Freilassung aus dem lebenslangen Freiheitsentzug gibt. Für Myra Hindley kommt die Reform allerdings zu spät.

2. Funktionsüberschneidungen bei der Strafzumessung

Grundsätzlich gehört es auch im englischen Strafprozess zu den Aufgaben des Richters, über Art und Höhe der Strafe zu entscheiden. Zwar obliegt im Juryverfahren die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten den Geschworenen, doch die Strafentscheidung sieht die moderne Justiz als eine ureigene richterliche Aufgabe an. Sie wusste ihre Unabhängigkeit in diesem Bereich gegen Angriffe häufig erfolgreich zu verteidigen. So scheiterten z.B. Vorschläge, eine Zumessungskommission oder einen -rat zur Formulierung von rationalen und kohärenten Strafzumessungszielen und -grundsätzen zu bilden, am Argument der Verfassungswidrigkeit, weil bereits die Schaffung einer Strafzumessungspolitik Angelegenheit der Richter sei und diese sich der Einmischung in ‚ihre‘ Aufgaben widersetzen.⁴⁾ Die moderne Strafjustiz ist infolge der weiten Ermessensspielräume bei der Festsetzung der Strafe, die der Gesetzgeber ihr seit dem späten 19. Jahrhundert eingeräumt hat, überzeugt, dass Zumessungspolitik allein ihre Aufgabe sei. Gesetzliche Höchststrafenandrohungen sind sehr hoch, Mindeststrafen bestehen fast gar nicht. So oblag es allein den Richtern, aus diesen weiten Strafrahmen die Strafe für den Einzelfall zu bilden.

Allerdings müssen die Richter seit einiger Zeit gewisse Begrenzungen ihrer Ermessensfreiheit durch den Gesetzgeber hinnehmen,⁵⁾ der die Aufgabe, die allgemeine Kriminalpolitik zu formulieren, wieder verstärkt an sich gezogen hat. Mit Recht weist Ashworth darauf hin, dass die Tatsache, dass diese gesetzgeberische Aufgabe lange den Gerichten überlassen blieb, das Parlament nicht hindern kann, sie selbst auszuüben.⁶⁾

Ungewohnter für den kontinentaler Beobachter ist die Einbeziehung der Exekutive in den eigentlichen Strafzumessungsprozess und die Bestimmung der tatsächlich zu verbüßenden Strafe bei der lebenslangen Freiheitsstrafe. Diese Mitwirkung in der Person des Innenministers hat besondere Bedeutung bei der Bestimmung der tatsächlichen Strafhöhe in Mordfällen sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen. In diesen beiden Bereichen ist der Spielraum des Richters minimal. Aber auch bei der Verhängung von lebenslanger Haft als Höchststrafe hatte bis vor kurzem der Innenminister die letzte Entscheidung zu treffen.

- Aufgabenteilung bei Strafzumessung: Erwachsene

Das englische Sanktionsrecht⁷⁾ kennt zwei Formen der lebenslangen Freiheitsstrafe: die absolute nach Verurteilung wegen Mordes (obligatory oder mandatory life sentence), die seit 1965 die Todesstrafe für Mord ersetzt, und die als Höchststrafe ausgestaltete lebenslange Freiheitsstrafe (discretionary life sentence), die wegen schwerer Gewaltverbrechen wie versuchtem Mord, Totschlag, Vergewaltigung usw. verhängt werden kann.

Ist ein erwachsener Angeklagter über 21 Jahren von der Jury des Mordes für schuldig befunden worden, hat der Richter kein Ermessen hinsichtlich von Strafart oder -höhe: er muss lebenslange Freiheitsstrafe verhängen.⁸⁾ Ein

^{*)} Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung zum 60. Geburtstag zugeeignet

Rechtsmittel gegen diese absolute Strafe ist nicht gegeben. Richterlicher Einfluss auf die Bestimmung der tatsächlichen Dauer der Strafverbüßung ist gering; deren Festlegung liegt allein in der Hand des Innenministers. Der Tatrichter kann im Zeitpunkt der Verurteilung lediglich eine Empfehlung hinsichtlich der Mindestverbüßungsdauer abgeben, nach deren Ablauf eine vorzeitige Entlassung des Verurteilten überhaupt erst in Betracht gezogen werden sollte. Diese Empfehlung soll nicht unter 12 Jahren liegen.⁹⁾ Mit dieser sog. tariff-Entscheidung legt der Richter schriftlich - jedoch nicht im Urteilsverfahren - fest, welche Haftdauer er für notwendig erachtet, damit die Strafe den Zwecken der Vergeltung und der Abschreckung entspricht - eine rechtlich bindende Relevanz wird dieser Meinungsäußerung jedoch nicht zuerkannt.¹⁰⁾

Nachdem auch der Lord Chief Justice seine Meinung zu der Verbüßungsdauer abgegeben hat, obliegt die tatsächliche Entscheidung vielmehr dem Innenminister. Dieser ist nicht an die Empfehlungen der Richter gebunden; er kann unter Berücksichtigung der gleichen Kriterien wie sie durchaus eine höhere Verbüßungsdauer festlegen,¹¹⁾ die auch Freiheitsentzug für die gesamte Lebensdauer bedeuten kann.¹²⁾ Dies ist nicht selten geschehen.¹³⁾ Einer der Fälle, in denen lebenslange Freiheitsstrafe wirklich als solche festgelegt wurde, war der Fall Myra Hindley. Nach anfänglicher Festsetzung der Verbüßungsdauer auf 25 Jahre wurde die zeitige Frist auf lebenslang erhöht, nachdem sie im Vollzug zwei weitere Morde gestanden hatte. Über diese gestandenen Taten wurde niemals eine gerichtliche Verhandlung durchgeführt: die Verlängerung der Verbüßungsdauer legte der Innenminister im Rahmen seiner Kompetenz alleine fest.

Zur Zeit befinden sich 22 Strafgefangene im Vollzug dieser tatsächlich für die ganze natürliche Lebensdauer währenden Freiheitsstrafe, mit Myra Hindley waren es 23.

Die Frage der Rechtsnatur dieser Entscheidung des Innenministers beschäftigte weniger die Wissenschaft als die Gerichte; das House of Lords diskutierte sie in der Entscheidung *R. v. Secretary of State for the Home Department ex parte Doody*.¹⁴⁾ Es stellte fest, dass die Festsetzung der Mindestverbüßungsdauer die charakteristischen Merkmale einer wesensgemäß richterlichen Tätigkeit zeige. Sie beziehe sich auf die Umstände der Tat und des Täters sowie auf die angemessene Verbüßungsdauer im Hinblick auf die Bedürfnisse der Vergeltung und der Abschreckung. Diesen Kriterien allein sei auch der Innenminister verpflichtet, wenn er die Verbüßungsdauer festlegt.

Bis vor etwa zehn Jahren war das Verfahren der Konkretisierung der lebenslangen Freiheitsstrafe als Höchststrafe das gleiche wie bei der obligatorischen. Erst seit dem Criminal Justice Act 1991 ist die Festlegung der schuldangemessenen Verbüßungsdauer bei Verhängung einer nicht obligatorischen lebenslangen Freiheitsstrafe dem Tatrichter übertragen worden, der diese in der öffentlichen Verhandlung verkündet. Zuvor hatte auch hier der Innenminister die letzte Entscheidung, nachdem der Tatrichter ihm seine Ansicht über die angesichts der Schwere der Tat angemessene Strafhöhe mitgeteilt hatte.

- Aufgabenteilung bei der Strafzumessung: Jugendliche

Nach englischem Recht können auch Jugendliche über zehn Jahren¹⁵⁾ wegen Mordes mit Freiheitsentzug bestraft werden. Es handelt sich um eine zeitlich unbestimmte Rechtsfolge, *detention at her Majesty's pleasure*, über deren effektive Dauer bis vor kurzem ebenfalls der Innenminister entschied.¹⁶⁾ Sie soll jedoch niemals lebenslänglich betragen, sondern lediglich in ihrer Dauer noch nicht zur Zeit der Verurteilung festgesetzt werden, damit spätere Entwicklungen aufgrund besonderer Ausbildung und Erziehung berücksichtigt werden können. Auch hier oblag es dem Richter, eine tariff-Dauer nach Schuldgesichtspunkten zu formulieren, die den Vergeltungs- und Abschreckungszweck der Strafe konkretisiert. Der Lord Chief Justice seinerseits gab ebenfalls eine Empfehlung ab. Die tatsächliche Verbüßungsdauer legte aber der Innenminister fest.

Ein eindrucksvolles Beispiel für die Arbeitsteilung bei der Festsetzung der Strafe von jugendlichen Mördern bietet der Fall *Thompson and Venables*, der Anfang der 90er Jahre als *Bulger-Case* für weltweites Aufsehen sorgte. Die beiden zehnjährigen Jungen hatten ein zweijähriges Kind entführt und zu Tode geschlagen. Sie wurden im Erwachsenenverfahren von der Jury schuldig gesprochen; der Richter sprach eine Empfehlung von acht Jahren Haft aus und berücksichtigte dabei sowohl das jugendliche Alter der beiden Täter, die zerrütteten familiären Verhältnisse, in denen sie aufwuchsen, aber auch die Grausamkeit der Tat und die relative Länge, die acht Lebensjahre in Unfreiheit für Kinder dieses Alters bedeuten. Anderer Ansicht war der Oberste Richter des Landes, der zehn Jahre für angemessen hielt. Schließlich setzte der Innenminister 1994 die abzubüßende Zeit auf 15 Jahre fest; erst diese Dauer werde den Strafzwecken der Vergeltung und der Abschreckung gerecht. In seine Entscheidung flossen neben den Empfehlungen des Tatrichters und des Lord Chief Justice sowie den Umständen der Tat und der Täter insbesondere auch die Meinung der Öffentlichkeit zur unangebrachten kurzen Dauer des Freiheitsentzugs für die Kinder ein. Die Eltern des Opfers hatten Unterschriften dafür gesammelt, dass die Verurteilten niemals wieder freigelassen werden dürften. Eine Tageszeitung unterstützte mit Umfrageergebnissen diese Forderung nach lebenslanger Haft. Weiterhin lag dem Minister die *Petition* eines Parlamentsmitglieds vor, das Unterschriften für eine Verbüßungsdauer von mindestens 25 Jahren zusammengetragen hatte.¹⁷⁾ Die Besorgnis der Öffentlichkeit bezüglich dieses Falls und die Notwendigkeit, das Vertrauen in die Strafrechtsrechtspflege aufrechtzuerhalten, waren zusätzliche Kriterien, die die hohe tariff-Entscheidung des Innenministers stützten.

Die Festsetzung hatte keinen Bestand; im Wege der *judicial review*, des Rechtsmittels gegen hoheitliche Akte, wurde sie mit der Begründung der Disproportionalität angefochten, was schließlich zur Aufhebung der tariff-Entscheidung des Ministers durch das House of Lords führte.¹⁸⁾ Dem Minister wurden zwei Vorwürfe gemacht: einmal, dass er die Entwicklung und den Fortschritt der Verurteilten im Laufe des Vollzugs völlig unberücksichtigt gelassen habe. Auch in außergewöhnlichen Fällen sei dies rechtswidrig. Zum anderen, dass er der öffentlichen Meinung Gewicht bei der Festsetzung der Verbüßungsdauer eingeräumt habe; hierin sah das Gericht ein Verhalten, das die Fairness des Verfahrens beeinträchtigte.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Äußerungen des Obersten Gerichts über die Rechtsnatur der ministeriellen Entscheidung: Die Mehrheit der Law Lords war der Meinung, der Minister übe bei der Bestimmung der Verbüßungsdauer eine der richterlichen Strafentscheidungsbefugnis entsprechende Befugnis aus und dürfe sich daher - wie auch der Richter - nicht dem Druck der öffentlichen Meinung unterwerfen. Wie Lord Steyn ausführte, werde in der Zuordnung dieser Funktion an die Exekutive das Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung verletzt, denn der Minister übe eine klassische richterliche Tätigkeit aus.¹⁹⁾ Auch Lord Goff hielt die Festsetzung des tariff für eine der Strafzumessung analoge Aufgabe, bei der die gleichen Kriterien anzuwenden seien, die dem Richter zur Verfügung stünden. Die öffentliche Meinung oder Forderungen der Öffentlichkeit hinsichtlich der Entscheidung dürften keine Berücksichtigung finden, sie seien irrelevant und ihre Berücksichtigung begründe die Rechtswidrigkeit der Entscheidung.

3. Reformschritte

Die richterliche Strafzumessungsentscheidung der Exekutive zu überlassen, löst mittlerweile verstärkt Unbehagen aus und stößt in jüngster Zeit auf immer heftigere Kritik. Das geschärfte Bewusstsein für die Grundsätze der EMRK mag hierbei ein deutliches Antriebsmittel sein. Die Stellung des Innenministers wird zunehmend schwächer und zwar nicht nur, was die Festsetzung der Verbüßungsfrist nach Schuldsprüchen wegen Mordes angeht, sondern auch hinsichtlich seiner Rolle im Prozess der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug, die hier jedoch nicht ausführlich behandelt werden kann.²⁰⁾ Das schottische und das nordirische Strafverfahren haben bereits Konsequenzen aus der Einsicht gezogen, dass in der ministeriellen Festsetzung der Strafhöhe eine Verletzung der EMRK zu sehen sei, und haben die Mitwirkung des Innenministers abgeschafft.²¹⁾

- Auf nationaler Ebene

Die nationalen Gerichte können sich den Anforderungen des EGMR nicht länger verschließen. Das House of Lords hatte bereits in der Entscheidung *R. v. Secretary of State for the Home Department, ex parte Thompson and Venable*²²⁾ mit der knappen Mehrheit von drei zu zwei Stimmen entschieden, dass der Minister bei der Festsetzung des tariff in diesem Fall rechtswidrig gehandelt hatte, weil er die Entwicklung und Fortschritte der Jugendlichen während des Haftvollzugs völlig außer Acht ließ. Es hatte zudem die Funktion des Innenministers als Wahrnehmung einer richterlichen Aufgabe bewertet, bei der die öffentliche Meinung nicht berücksichtigt werden dürfe. Das Gericht hatte jedoch seinerzeit noch nicht die Mitwirkung am Zumessungsprozess als solche in Frage gestellt. So genügte es, dass der Innenminister lediglich seine Politik bei der Festsetzung der Strafdauer abänderte, um der Entscheidung Genüge zu tun. Er werde, so verkündete er am 10. November 1997, weiterhin den Rat der Richter suchen und auf dieser Grundlage den anfänglichen tariff festlegen. Jährliche Berichte über die Entwicklung der jugendlichen Häftlinge könnten bereits vor Auslaufen der Mindestverbüßungsdauer zu einer Neubewertung führen. Spätestens aber nach der Hälfte der festgelegten Verbüßungszeit werde er einen weiteren Bericht sowie Stellungnahmen der Betroffenen einholen und die tariff-Entscheidung erneut überprüfen.

- Auf supranationaler Ebene

Das auf nationaler Ebene nur zögernd einsetzende Umdenken wurde zunehmend durch den internationalen Druck auf den Reformprozess beeinflusst und gefördert. Eine ganz wesentliche Rolle bei der Durchsetzung der nationalen Reformbedürfnisse spielt die Rechtsprechung des EGMR. In mehreren grundlegenden Entscheidungen hatte der Gerichtshof die englische Rechtslage sowohl für den Bereich des Jugend- wie des Erwachsenenstrafrechts im Hinblick auf die Mitwirkung des Innenministers an der Strafmaßentscheidung überprüft und stark kritisiert.

Zunächst waren es die Fälle *Weeks*²³⁾ sowie *Thynne, Gunnell und Wilson*,²⁴⁾ die das Verfahren der vorzeitigen Freilassung aus der (nicht absoluten) lebenslangen Freiheitsstrafe als Höchststrafe betrafen; das Gericht sah in dieser Form der lebenslangen Freiheitsstrafe eine unbestimmte Strafe, deren Dauer von der Beurteilung der Gefährlichkeit des Verurteilten abhing, aber anders als die obligatorische Freiheitsstrafe niemals für das ganze natürliche Leben gedacht war. Gleichzeitig arbeitete der EGMR die Aufteilung des englischen Strafurteils nach Verurteilung wegen schwerer Gewaltstraftaten in einen punitiven Teil (tariff) und einen sichernden Teil heraus. Dabei wurde die Praxis der (damals noch) geheimen Stellungnahme des Trichters an den Innenminister über die Mindestverbüßungszeit allerdings kritisiert, da sie nicht anfechtbar war und dem Strafgefangenen auch nicht mitgeteilt wurde. Diese Rechtsprechung hatte die Reform durch den *Criminal Justice Act 1991* zur Folge, die dem Trichter die volle Strafmaßentscheidung hinsichtlich des tatproportionalen Teils gab und die Verkündung in der öffentlichen Verhandlung einführte (siehe dazu ausführlicher unten).

Der Fall *Stafford v. United Kingdom*²⁵⁾ aus dem Jahr 2002 setzt nunmehr die Erosion der Stellung des Ministers bei der Entscheidung über die Freilassung von Häftlingen, die zu absolutem lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt worden sind, fort. Er betraf allerdings nicht die Funktion des Innenministers bei der Strafzumessung nach dem Schuldspruch, sondern dessen Rolle bei der Entlassung aus dem Vollzug. Es ging um einen nach erneuter Straffälligkeit aus der bedingten Freilassung in den Vollzug zurückgerufenen Mörder, den der Innenminister nach Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe wegen einer Betrugsstraftat entgegen der Entscheidung des für die Freilassung zuständigen Parole Board nicht entlassen wollte, da die Gefahr der Begehung weiterer betrügerischer Handlungen bestünde. Der EGMR sah in der Verweigerung der Haftentlassung eine Verletzung von Art. 5(1) und (4) der Konvention. Die fortgesetzte Haft entbehrte der rechtlichen Grundlage, weil keine Gefahr einer weiteren Gewalttat bestand, somit kein Sicherheitsbedürfnis mehr bestand. Außerdem rügte der Gerichtshof, dass gegen die Entscheidung des Innenministers, die Verbüßung wegen der lebenslangen Freiheitsstrafe unbegründet fortzusetzen - für die er aufgrund des Gesetzes zuständig war²⁶⁾ -, keine Anfechtungs- oder Kontrollmöglichkeit durch ein justitiell legitimes Gremium gegeben war.

Zur Beurteilung der Lage der Strafzumessung gegenüber Jugendlichen, die wegen Mordes schuldig gesprochen worden waren, hatte der EGMR im Jahr 1999 Gelegenheit, als ihn die beiden Fälle *T.* und *V.* aus England erreichten. Dass der pragmatische Schritt des Innenministers vom 12. Juni 1997, mit dem er im Anschluss an die Entscheidung des House of Lords seine Zumessungskriterien revidierte, der veränderten Sichtweise des House of Lords und vor al-

lem den Grundsätzen der EMRK nicht genügte, machten die identischen Entscheidungen des EGMR in diesen Fällen deutlich.²⁷⁾ Die Entscheidungen setzten sich - neben anderen gerügten Punkten - ausführlich mit Beschwerden bezüglich des Strafverfahrens gegen Jugendliche sowie des Verfahrens der Festsetzung der Verbüßungsdauer durch den Innenminister auseinander; der EGMR nahm einstimmig eine Verletzung von Art. 6(1) EMRK an, soweit die hier interessierende Frage der Konkretisierung der Strafzumessung durch den Minister betroffen war (Ziff. 7 der Entscheidung). Das Gericht sah die fair trial-Garantie des Art. 6(1) „determination of any criminal charge...“ insofern als verletzt an, als diese Garantie das gesamte Verfahren einschließlich der Strafzumessung und eventueller Rechtsmittelverfahren umfasse. Zum Strafzumessungsvorgang gehöre die Entscheidung über den tariff. Da die Rechtsfolge für Mord „detention during her Majesty's pleasure“ eine unbestimmte Sanktion ist, die durch die tariff-Festsetzung zur Erfüllung von Retributions- und Abschreckungszwecken insofern zu einer bestimmten Strafe wird, als der Inhaftierte nach deren Ablauf freizulassen ist (sofern er dann keine Gefahr für die Gesellschaft mehr darstellt), werde hiermit eine Zumessungsaufgabe ausgeübt. Diese Aufgabe gehöre aber in die Zuständigkeit eines unabhängigen und unparteiischen Organs, nicht in die Hände eines Mitglieds der Exekutive, das von dieser abhängig sei. Damit war die Situation jugendlicher Mörder hinsichtlich der Form der Mindeststrafmaßfestsetzung derjenigen von Straftätern, die eine nicht absolute lebenslange Freiheitsstrafe als Höchststrafe wegen schwerster Gewaltdelikte erhielten, gleichgesetzt worden. Der Gesetzgeber zog im Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act 2000 die Konsequenzen aus dem Straßburger Urteil.

4. Reaktionen auf die supranationalen Entscheidungen

Die Entscheidungen des EGMR blieben nicht ohne Reaktion im Lande. Schrittweise passte der britische Gesetzgeber die Rechtslage den europäischen Standards an, wie sie die Konvention und das Gewaltenteilungsprinzip erfordern. Zu der notwendigen Neugestaltung der obligatorischen lebenslangen Freiheitsstrafe oder gar des Gesamtkomplexes Tötungsdelikte konnte er sich allerdings bisher nicht entschließen.

Die Rechtsprechung in den Fällen Weeks sowie Thynne, Gunnell und Wilson²⁸⁾ veranlasste die Rechtsänderung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Strafzumessung bei lebenslanger Freiheitsstrafe als Höchststrafe. Seit dem Criminal Justice Act 1991 s. 34 wird die Mindestverbüßungszeit in offener Verhandlung durch den Tatrichter bestimmt. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet der Parole Board als unabhängiges Gremium über die Freilassung, die der Staatssekretär alsdann zu vollziehen hat.

Die Entscheidungen des EGMR in V. und T. v. United Kingdom veranlasste die britische Regierung zu alsbaldigen Vorschlägen für die Änderung des Jugendstrafverfahrens. Am 13. März 2000 kündigte sie die Rechtsänderung an, wonach auch in diesen Fällen die tariff-Entscheidung nunmehr allein Aufgabe des Richters sein soll. Seit dem Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act 2000 obliegt dem Innenminister nur noch der Vollzug der unabhängigen Entscheidung des Parole Board als zuständigem Organ für Entscheidungen über die vorzeitige Freilassung des Häftlings nach Verbüßung der tariff-Zeit.²⁹⁾ Damit wird die unbestimmte Jugendstrafe in der gleichen Weise verhängt wie

die fakultative Freiheitsstrafe für Erwachsene. Die Änderung gewährt dem Jugendlichen bessere verfahrensrechtliche Garantien und ermöglicht gleichzeitig die Berücksichtigung seiner Entwicklung bei der Entscheidung über die Beendigung des Freiheitsentzugs.

Lediglich das Verfahren der Strafzumessung bei Verurteilung wegen Mordes folgt noch den hergebrachten Regeln und behält dem Staatssekretär die Festlegung der Mindestverbüßungszeit, somit des Strafurteils, vor.³⁰⁾ Aber auch diese letzte Bastion administrativer Mitwirkung ist kürzlich dem Generalangriff des House of Lords ausgesetzt gewesen. Die Strafgefangenen Anderson und Taylor, verurteilt wegen Mordes, hatten mittels judicial review gerügt, dass der Innenminister ihren tariff abweichend von der Empfehlung der Tatrichter, die 15 und 16 Jahre für angemessen hielten, auf 20 und 30 Jahre festgesetzt hatte. Dies verstoße gegen Artikel 6(1) EMRK, da es sich um eine Strafzumessungsaufgabe handle. Nachdem der Divisional Court und der Court of Appeal ihre Rechtsmittel abgewiesen hatten,³¹⁾ kam das House of Lords im Oktober 2002 zu der einhelligen Auffassung,³²⁾ dass der Innenminister die zu verbüßende Frist bei der obligatorischen lebenslangen Freiheitsstrafe nicht mehr festsetzen dürfe. Die Konkretisierung der tatsächlichen Strafe sei eine klassische Strafzumessungsentscheidung. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Unabhängigkeit des Innenministers nicht gewahrt sei und die funktionale Trennung der Gewalten als fundamentale Basis des Rechtsstaats nicht beachtet werde.

Damit erklärte das Gericht s. 29 Crime (Sentences) Act 1997 als unvereinbar mit Art. 6(1) EMRK. Das englische Strafzumessungsverfahren bei lebenslangen Freiheitsstrafen wird damit vereinheitlicht: bei Festsetzung aller Verbüßungszeiten – sei es von bestimmten, unbestimmten oder gegenüber Jugendlichen verhängten lebenslangen Freiheitsstrafen – hat der Innenminister kein Mitwirkungsrecht mehr. Gleichzeitig wird das englische Verfahren dem schottischen und nordirischen gleichgestellt.

Dem Häftling Anderson und all den anderen wegen Mordes verurteilten Häftlingen, die eine obligatorische lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist mit dieser obergerichtlichen Entscheidung hinsichtlich der nicht menschenrechtskonformen Mitwirkung des Innenministers am Freilassungsverfahren allerdings wenig geholfen: die gesetzliche Grundlage, mit dem die Befugnis dem Innenminister übertragen wurde, wird durch die Entscheidung nicht unwirksam und kann auch vom Gericht nicht uminterpretiert werden, um das Verfahren konventionskonform auszugestalten. Es ist nicht möglich, im Wege der Auslegung, die nach s. 3 Human Rights Act 1998 eröffnet sein kann, an der eindeutigen gesetzgeberischen Aufgabenverteilung des s. 29 Crime (Sentences) Act 1997 vorbei den Innenminister von seiner Mitwirkung auszuschließen. Dem Gericht blieb nur die einstimmige deklaratorische Feststellung, dass der Wille des Parlaments, das s. 29 geschaffen hatte, mit dem Willen des Parlaments des Human Rights Act 1998 nicht übereinstimme; es kann die Vorschrift nicht für rechtswidrig erklären; dies kann nur das Parlament tun. Damit bleibt die Vorschrift und das Freilassungsverfahren, das sie regelt, in Kraft, bis das Parlament eine neue Regelung schafft und s. 29 ersetzt.

Bisher ist dies nicht geschehen; der neue Criminal Justice Act 2003, der viele grundsätzliche Neuerungen auch im Strafzumessungsbereich brachte, enthält keine Regelung zum Freilassungsverfahren.

Die lange Geschichte um die Verhängung und den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe, zu der auch die Frage nach dem Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Verbrechern durch Verlängerung der Haft über den schuldangemessenen Zeitraum des tariff hinaus gehört, ist mit der Entscheidung Anderson nicht zu Ende. Der Innenminister schlug im Anschluss an die Entscheidung vor, Strafzumessungskriterien gesetzlich festzulegen, die Richter bei der Festsetzung der Mindestverbüßungszeiten zu berücksichtigen haben.³³⁾ Selbst wenn die Zuständigkeit hinsichtlich der Festsetzung der zu verbüßenden Zeitspanne noch nicht geändert wurde, ist es nur eine Frage der Zeit, dass die Regierung dieses Problem dem Parlament vorlegt. Bis dahin wird der Innenminister mit Hilfe des Sentencing Guidelines Council³⁴⁾ Kriterien in die Strafzumessungsrichtlinien einbringen, die die bisherige strenge Zumessungspolitik weiterhin ermöglichen. Es könnte auch sein, dass dem Ruf nach einer Reform des gesamten Tötungsstrafrechts gefolgt wird, der nie ganz verstummt.³⁵⁾

Anmerkungen

- 1) Nicht alle Morde konnten im Strafverfahren bewiesen werden, aber 1987 gestanden beide Täter zwei weitere Morde an Kindern in diesem Zeitraum.
- 2) Seine Monographie Straffreiheit für den Kronzeugen, 1974, setzt sich mit den Wurzeln dieser Rechtsfigur auseinander, die im englischen Strafverfahrensrecht liegen.
- 3) Siehe z.B. Sanktionensysteme und Menschenrechte, Köln 1992; Langer Freiheitsentzug – wie lange noch?, Bonn 1994; Was ist Strafe, Baden-Baden 2002; Les systèmes des sanctions dans le droit pénal des mineurs en R.F.A., Saarbrücken 1984.
- 4) Siehe *Munro, C.*, Judicial Independence and Judicial Functions. In: *Munro/Wasik (eds.)*, Sentencing, Judicial Discretion and Training. London 1992, S. 13 ff.
- 5) Seit dem Criminal Justice Act 1961 (siehe dazu *Huber, B.*, Der Criminal Justice Act von 1961, ZStW 1963, S. 161) haben mehrere Gesetze die große Freiheit der Strafzumessungsentscheidungen durch Vorgabe bestimmter Voraussetzungen eingegrenzt, an Begründungspflicht geknüpft und damit erheblich eingeschränkt; siehe z.B. Criminal Justice Act 1967, Powers of Criminal Courts Act 1973, Criminal Justice Act 1982, s. 1 (abgeändert durch Criminal Justice Act 1988, s. 123, Criminal Justice Act 1991; Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act 2000. Zu Einzelheiten der gegenwärtigen Rechtslage siehe *Blackstone's, Criminal Practice* 2003, London 2003, Rdnr. E, 1.2 ff.
- 6) Zum Thema ausführlich *Ashworth, A.*, Sentencing and Penal Policy, London 1983.
- 7) Siehe dazu *Huber, B.*, Die Freiheitsstrafe in England und Wales, Köln 1983.
- 8) Murder (Abolition of Death Penalty) Act 1965, s. 1(1).
- 9) So *Flemming* [1973] 2 All E.R. 401 (obiter).
- 10) Siehe House of Lords, Report of the Select Committee on Murder and Life Imprisonment, vol. 1, London HMSO 1989, § 127 ff.
- 11) Secretary of State for the Home Department ex parte Doody [1994] 1 AC 531.
- 12) Secretary of State for the Home Department ex parte Hindley [1999] 2 WLR 1253. Hindleys Situation war besonders schwierig: zur Zeit ihrer Verurteilung gab es das tariff-System noch nicht. Als es 1985 eingeführt wurde, empfahl der Lord Chief Justice eine Mindestverbüßungsdauer von 25 Jahren, die der damalige Innenminister aber unverbindlich auf 30 Jahre festsetzte. Als sie 1990 zwei weitere Morde gestand, bekam sie den lebenslangen tariff auferlegt, was folgende Innenminister bestätigten. Der Court of Appeal bestätigte diese Entscheidung der Innenminister in seiner Entscheidung von 1999; das Rechtsmittel hiergegen verwarf das House of Lords, R. v. Home Secretary, ex parte Hindley [2001] 1 AC 410.
- 13) House of Lords, Report (Anm. 9) § 154 f.
- 14) [1994] A.C. 531 durch Lord Mustill S. 557 A-B. Die spätere Entscheidung R. v. Secretary of State for the Home Department, ex parte Pierson ([1998] AC 539) bestätigte die Meinung unter Bezugnahme auf die Rechtsmittelentscheidung im Bulger-Fall - ex parte V und T (Anm. 18).
- 15) Die strafrechtliche Verantwortung beginnt nach englischem Recht mit zehn Jahren, Children and Young Persons Act 1933 s. 50 i.d. Fassung des Children and Young Persons Act 1963, s. 16(1).
- 16) Children's Act 1908; Children and Young Persons Act 1933, s. 53(1); Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act 2000, s. 90.
- 17) Zu genauen Zahlenangaben der Unterschriftenlisten siehe die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in V. v. United Kingdom (1999) 30 E.H.R.R. 121, 136.
- 18) R. v. Secretary of State for the Home Department, ex parte Thompson and Venables [1998] A.C. 407.
- 19) Siehe zu dieser Frage aber *Munro* (Anm. 4), S. 26 f. unter Hinweis auf Montesquieu, für den die richterliche Funktion nur die Verkündung des Rechts umfasste.
- 20) Siehe ausführlich zu diesem Thema *Padfield, N.*, Beyond the Tariff – Human Rights and the release of life prisoners. London 2002.; *dies.*, Tariffs in Murder Cases, [2002] Crim. L.R., 192 ff.
- 21) Convention Rights (Compliance) Scotland Act 2001; auch gemäß der Life Sentence (Northern Ireland) Order von 2001 (S.I. 2001 No. 2564) entscheidet der Tatrichter über das schuldangemessene Strafmaß gegen Angeklagte, die des Mordes schuldig gesprochen wurden.
- 22) Siehe Anm. 18.
- 23) [1988] 10 E.H.R.R. 293.
- 24) [1990] 13 E.H.R.R. 666.
- 25) [2002] 35 E.H.R.R. 32.
- 26) Criminal Justice Act 1991, s. 35(2) in der Fassung des Crime (Sentencing) Act 1997, s. 32(5).
- 27) V. v. United Kingdom und T. v. United Kingdom [1999] 30 E.H.R.R. 121.
- 28) Siehe Anm. 23 und 24.
- 29) Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act 2000, s. 82A (eingefügt durch s. 60 Criminal Justice and Court Services Act 2000); die Neuregelung findet auf Strafvollzugsentscheidungen Anwendung, die nach dem 30. November 2000 gefällt werden.
- 30) Criminal Justice Act 1991 in der Fassung des Crime (Sentences) Act 1997, ss. 28-34.
- 31) [2001] EWHC Admin 181; [2001] EWCA Civ, 1698, (Anderson und Taylor).
- 32) R. (on the application of Anderson) v. Secretary of State for the Home Department [2002] UKHL 1089.
- 33) *Blunkett*, Murder (Sentencing Tariffs), House of Commons Hansard Written Answers, Nov. 25, 2002, col.100.
- 34) Der Sentencing Guidelines Council übernahm 2003 die bisherige Aufgabe des Court of Appeal, sog. Strafzumessungsrichtlinien zu formulieren. Sie sollen für alle Strafgerichte verbindlich sein und für alle Delikte gelten. Der Strafrichter hat im Einzelfall bei der Strafzumessungsentscheidung diese Richtlinien zu berücksichtigen. Rechtsgrundlage für den Council ist der Criminal Justice Act 2003.
- 35) Siehe *Toulson, J.*, Law Reform: Reflections of a Newcomer, Address to the Inner Temple, vom 3.12.2002, S. 45.

Zur Entwicklung der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

Werner Sohn

I. Vorbemerkung

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz hat die Kriminologische Zentralstelle 1999 ein Gutachten zur Kurzen Freiheitsstrafe und zur Ersatzfreiheitsstrafe erstellt.¹⁾ Vor dem kriminalpolitischen Hintergrund, die Anwendung dieser Sanktionsformen zugunsten ambulanter Maßnahmen stärker einzuschränken, wurde der kriminologische Forschungs- und Wissensstand über die Verurteilungspraxis, die Verurteilten sowie Probleme der Vollstreckung und des Vollzuges dargestellt. In Ergänzung dieses Gutachtens erhielt das Statistische Bundesamt den Auftrag zu einer Sonderauswertung von Datenbeständen der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik zur Freiheitsstrafe bis zwei Jahren Dauer zwischen 1992 und 1999. Für den vorliegenden Bericht werden ausgewählte Zeitreihen präsentiert und vor dem Hintergrund des Erkenntnisinteresses der Sonderauswertung kommentiert.

1. Didaktische Hinweise

Für die Aufbereitung und Präsentation der Sonderauswertung werden kleine Tabellen und Kurvendiagramme gewählt, die nur wenige Merkmale zusammenfassen. Die Diagramme verbinden die Messpunkte (Jahre) durch Linien und betonen den Entwicklungsfluss einer Zeitreihe. Werden bei einem solchen Verfahren den Messpunkten absolute Zahlenwerte zugeordnet, dann erscheint beim Vergleich in einem Diagramm ein geringerer prozentualer Anstieg oder Abstieg im oberen Wertebereich massiver als eine höhere prozentuale Veränderung im unteren Wertebereich. So wirkt der Anstieg der Freiheitsstrafe bis zwei Jahren Dauer insgesamt im Diagramm 1 vergleichsweise stärker als der der Untergruppe mit Bewährung. Der Prozentwechsel zwischen dem ersten und dem letzten Jahr der Zeitreihe ist jedoch bei den Bewährungsstrafen geringfügig höher. Da der Prozentwechsel – in der offiziellen Strafverfolgungsstatistik seit 1996 als Veränderung zum Vorjahr mitgeteilt und dort „Entwicklung“ genannt – eine wichtige Veranschaulichungs- und Beurteilungsgröße darstellt, steht er in ausgewählten Diagrammen am Ende der Graphen. In einigen Fällen werden absolute und relative Entwicklungen in separaten Diagrammen angezeigt.²⁾ Für den Ländervergleich unter allgemeinen Gesichtspunkten der Kurzen Freiheitsstrafe wurden durch die Kriminologische Zentralstelle ergänzend Tabellen erstellt, die den Prozentwechsel dokumentieren.

2. Allgemeiner Mehrwert

Neben den Ländertabellen enthält die Sonderauswertung in einem Deutschland-Teil die kumulierten Angaben aus den veröffentlichten Statistiken. Diese enthalten allerdings die bekannten Lücken, d.h. fehlende Daten einiger Bundesländer insbesondere in der ersten Hälfte der 90er Jahre. In einer weiteren Tabelle sind daher nur diejenigen Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein) zusammengeführt, zu denen über den gesamten Bezugszeitraum Angaben aus der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugs-

statistik vorliegen. Es kann erwartet werden, dass bei einer Betrachtung von Zeitreihen diese Sonderstatistik der zehn genannten Bundesländer mögliche Trends besser abbildet. Gleichwohl sind auch hier geringfügige Überschätzungen des Anstiegs durch Diskontinuitäten zwischen der ersten und der zweiten Hälfte der 90er Jahre – insbesondere in Berlin und Sachsen – unvermeidlich. Als wirklich „repräsentativ“ für die Gesamtentwicklung in Deutschland kann die Auswahl leider nicht angesehen werden, da sowohl ein „Nord-Defizit“ (Fehlen von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) als auch durch das Fehlen von vier der fünf neuen Bundesländer ein „Ost-Defizit“ besteht. Auch darf der Wechsel innerhalb von sehr kurzen Zeiträumen (2-3 Jahre) nicht überbewertet werden.

3. Terminologie

Der Begriff „Kurze Freiheitsstrafe“ wird uneinheitlich gebraucht. In der Regel umfasst er den Zeitraum bis sechs Monaten einschließlich. In einem weiteren Sinne werden auch Freiheitsstrafen bis 24 Monaten zu den „kurzen“, „kurzfristigen“ oder „kurzzeitigen“ Freiheitsstrafen (KFS) gerechnet, wobei sich diese letztgenannte Zeitspanne an den Aussetzungsgrenzen des deutschen Strafrechts orientiert. Eine einheitliche Definition erscheint nicht möglich.

De jure gibt es in Deutschland keine „Bewährungsstrafen“ – wenngleich dieser Terminus möglicherweise für die kriminalpolitische Intention angemessener wäre –, ebenso sind Formulierungen wie „bedingte“ und „unbedingte“ Freiheitsstrafen sowie „primäre“ Strafaussetzung nicht üblich. Es erscheint vertretbar, diese gelegentlich im Folgenden zu verwenden, um zwischen „zur Bewährung ausgesetzter“ und nicht ausgesetzter Freiheitsstrafe zu differenzieren. Nach deutschem Recht wird außerdem zwischen Freiheits- und Jugendstrafen unterschieden.³⁾

II. Ertrag der Sonderauswertung

- Zur Bewältigung der strafrechtlich sanktionierten Kriminalität werden kurzfristige oder kurzzeitige Freiheitsstrafen (KFS) – im Rahmen dieser Sonderauswertung Freiheitsstrafen bis zwei Jahren – nach wie vor in großem Umfang genutzt. Für eine Auswahl von zehn Bundesländern, für die über den gesamten Zeitraum von 1992 bis 1999 Daten vorliegen, beträgt der Anstieg fast 32% und liegt damit deutlich über dem Anstieg für alle verhängten Freiheitsstrafen, den die offizielle Statistik für diesen Zeitraum ausweist. Bei den Jugendstrafen bis zwei Jahren Dauer ist der Anstieg mit 35,5% noch einmal (geringfügig) höher.
- Ob in der Entwicklung Kurzer Freiheitsstrafen im Sinne der Sonderauswertung eher eine Härte- oder eine Mildtendenz der Justiz zu sehen ist oder allein eine kontinuierliche justizielle Verarbeitung der gestiegenen Kriminalität, lässt sich letztlich nicht klären.
- Hinsichtlich des Verhältnisses von ausgesetzten zu nicht ausgesetzten KFS zeigt sich eine beachtliche Gleichförmigkeit von ca. 3 : 1 über die Zeitreihe hinweg.
- Wenn KFS verhängt werden, so sind es vorzugsweise die „klassischen“ unter sechs Monaten, wobei gerade hier nach 1998 ein Abschwung zu verzeichnen ist, der insbesondere die unbedingten Strafen betrifft.
- Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden überproportional mehr KFS zur Bewährung ausgesetzt als im Durchschnitt.

- Ein gravierender Anstieg der KFS-Verurteilten ist im Bereich der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit mit 143,2% zu verzeichnen. Für alle Länder der Strafverfolgungsstatistik beträgt dieser sogar 174,7%.
- Die Vorstrafenbelastung der KFS-Verurteilten nimmt stetig zu. Selbst in der Kategorie neun und mehr Vorstrafen, also bei Personen mit ausgeprägten Delinquenzkarrieren, ist zwischen 1992 und 1999 noch ein Anstieg von 33,4% zu verzeichnen.
- Gleichwohl dominieren unter den schwersten früheren Verurteilungen weiterhin die Geldstrafen. Der Anteil von KFS-Verurteilten ohne im Bundeszentralregister gespeicherte Vorstrafe schwankt zwischen 18,7% (1992) und 22,3% (1994), wobei ein kleiner Anteil von kontinuierlich etwa 10% derjenigen, deren KFS nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, nach der Statistik keine Vorstrafe aufweist.
- Die tatsächliche Haftverbüßungszeit ist eine ganz andere Größe und kann mit den Mitteln der Sonderauswertung bzw. der amtlichen Statistik nicht erfasst werden. Daher liefern weder die KFS-Verurteiltenzahl noch die voraussichtliche Verbüßungsdauer der Strafvollzugsstatistik zuverlässige Angaben. Die im Verlauf der untersuchten Zeitreihe ständig gestiegene Belastung des Vollzuges durch Personen mit kurzfristigen Verbüßungszeiten ist dennoch nach dieser Sonderauswertung evident.
- Dem besonderen Anstieg bei den wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit Verurteilten korrespondiert eine Verschiebung der Populationen des Strafvollzuges und des Jugendvollzuges zu den wegen Gewalt- und Raubdelikten Einsitzenden. Gleichwohl überwiegt im Strafvollzug weiterhin die „klassische“ KFS-Klientel (Diebstahl, Vermögensdelikte etc.)
- Im Blick auf das „Vorstrafenkonto“ vieler Einsitzenden bestätigt die Sonderauswertung die Erfahrung des Vollzuges von einer in den 90er Jahren zunehmend schwieriger werdenden und den Resozialisierungsgedanken konterkarierenden Klientel in diesem Sanktionsbereich. Für den Jugendvollzug hat die Kategorie „Vorstrafe“ eine sehr begrenzte Aussagefähigkeit.
- Aus der offenkundigen Verschiebung der KFS- und KJS-Klientel im Vollzug ergeben sich negative Auswirkungen auf die Lage in den Anstalten und besondere Herausforderungen für die Rückfallprävention.

III. Strafverfolgungsstatistik

1. Gesamtentwicklung der Kurzen Freiheitsstrafen

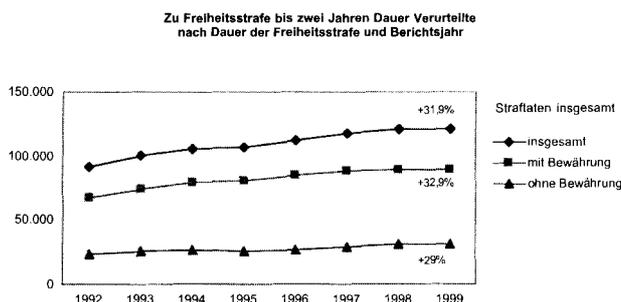
Der Anstieg der zu KFS bis zwei Jahren Dauer Verurteilten ist erheblich, gleichgültig, ob man die Zeitreihe der veröffentlichten Statistik (alte Bundesrepublik und Gesamt-Berlin), die kumulierten Daten aus allen Bundesländern, soweit sie überhaupt verfügbar sind oder die kontinuierlich in jedem der acht Berichtsjahre vorliegenden Zahlen aus zehn Bundesländern zur Grundlage nimmt. Durch die ab Mitte der 90er Jahre verbesserte Datenlage wird in der Zeitreihenbetrachtung für alle Bundesländer die relative Größe des Zuwachses (48,2%) überzeichnet. Mit einem Prozentwechsel von +31,9% zwischen 1992 und 1999 liegt der Anstieg in der stärker repräsentativen Auswahl der zehn Bundesländer dennoch deutlich über dem von der offiziellen Statistik ausgewiesenen von 26,7% für alle ver-

hängten Freiheitsstrafen.⁴⁾ Auch dürfte der Anteil der KFS am Gesamt der Freiheitsstrafen – zumindest in der Partition 12-24 Monaten – gestiegen sein.⁵⁾

Ob der Zuwachs KFS im Allgemeinen eher dadurch zu erklären ist, dass sich „punitive“ Haltungen und Forderungen in den 90er Jahren verstärkt durchgesetzt haben oder im Gegenteil sich eine „Tendenz der Milde“ in geringerer Ausschöpfung der Strafrahmen und Gebrauch (primär) aussetzungsfähiger Freiheitsstrafen niederschlägt, kann die Sonderauswertung nicht aufklären. Im Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung wird die Auffassung vertreten, „dass wegen des hohen und zunehmenden Anteils der aus Opportunitätsgründen eingestellten Verfahren ... die ‚leichteren‘ Fälle nicht mehr zur Verurteilung gelangen, weshalb sich unter den Verurteilungen der relative Anteil der ‚schweren‘, ... mit Freiheitsstrafen zu sanktionierenden Fälle deutlich erhöht haben dürfte.“⁶⁾

Diagramm 1 zeigt, dass der Zuwachs KFS im Wesentlichen auf das Konto der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen geht. Auf erheblich höherem Niveau beträgt der Prozentwechsel bei den zur Bewährung ausgesetzten KFS nahezu 33% und bei den unbedingten KFS „nur“ 29%. Das kriminalpolitische Konzept einer besonderen ambulanten Reaktionsform wird also von der Praxis auch in den 90er Jahren zunehmend genutzt.⁷⁾

Diagramm 1:



Eine andere Kalkulation zeigt ergänzend eine beeindruckende Kontinuität im Binnenverhältnis von ausgesetzten und nicht zur Bewährung ausgesetzten KFS. Im Jahre 1999 kommen auf 100 KFS, die zur Bewährung ausgesetzt werden, 35, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden (1992: 36 auf 100). Dieses beachtlich konstante Entwicklungsbild verbirgt (nicht unerwartet) durchaus verschiedene Trends in einzelnen Bundesländern:

Tabelle 1:

Länder	Verurteilte zu Freiheitsstrafe bis zwei Jahren Dauer					
	mit Bewährung			ohne Bewährung		
	1992	1999	Veränderung (in %)	1992	1999	Veränderung (in %)
Baden-Württemberg	9.663	13.452	39,2	3.156	3.794	20,2
Bayern	14.684	19.369	31,9	6.102	7.245	18,7
Berlin	3.912	6.652	70,0	1.630	2.184	34,0
Bremen	862	891	3,4	255	27	5,9
Hessen	5.420	5.559	2,6	2.148	2.876	33,9
Niedersachsen	7.648	8.768	14,6	2.495	2.977	19,3
Nordrhein-Westfalen	18.270	21.567	18,0	6.366	7.986	25,4
Rheinland-Pfalz	4.610	5.267	14,3	1.331	1.601	20,3
Sachsen	815	6.715	723,9	591	21.122	259,1
Schleswig-Holstein	2.039	2.057	0,9	513	668	30,2

Lässt man einmal die meldebedingten Zuwachsraten von Berlin und Sachsen außer Acht, so sind Baden-Württemberg und Bayern Bundesländer, bei denen der (verstärkte) Einsatz der KFS mit Bewährung deutlich über dem Durchschnitt liegt, während dies für Nordrhein-Westfalen und Hessen im Bereich der ohne Bewährung verhängten KFS gilt. Wie man an den Absolutzahlen sieht, dürften jedoch potentielle „KFS-Verurteiltenziffern“ für Bayern und Baden-Württemberg höher sein als in Hessen und Nordrhein-Westfalen.

2. Bewährung vs. Nicht-Bewährung und die Partitionen der KFS

Wenn KFS verhängt werden, so sind es vorzugsweise die „klassischen“ kurzen Freiheitsstrafen bis unter sechs Monaten, wobei sich gerade in diesem Bereich nach dem Peak von 1998 ein Rückgang abzeichnen scheint. Dieser fällt relativ bedeutsamer bei den unbedingten als bei den Bewährungsstrafen aus.

Diagramm 2:

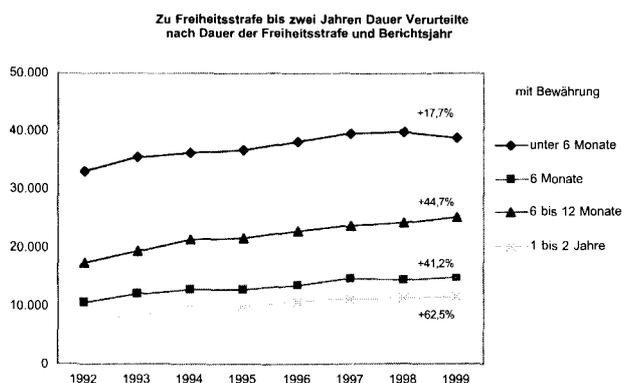
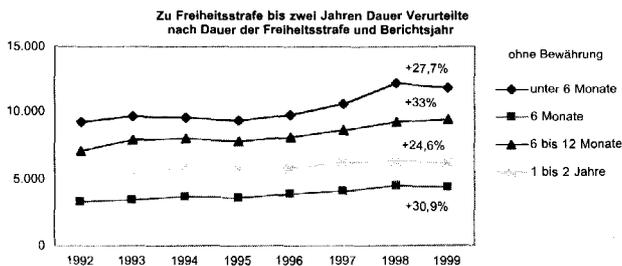


Diagramm 3:



In den „oberen Partitionen“ der KFS (6-24 Monate) imponiert durchaus der erhebliche Anstieg der ausgesetzten Sanktionen, insbesondere der in der Gruppe der 1-2-jährigen Freiheitsstrafen (+62,5%), während die gleiche Gruppe der ohne Bewährung verhängten sich in den letzten Jahren der untersuchten Zeitreihe doch recht konstant verhalten hat (1997: 6257, 1998: 6296, 1999: 6249).

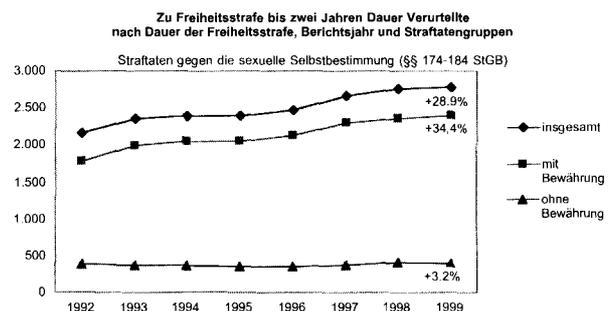
3. Straftatengruppen

Zeigen sich bei einer Zeitreihenbetrachtung „Sprünge“, dann kann – neben der Möglichkeit einer Diskontinuität in den Zugangsdaten – zunächst auch eine Änderung in den gesetzlichen Bedingungen als Ursache in Frage kommen. Solche „Störfaktoren“ für Zeitreihenanalysen schlagen sich besonders augenfällig im Sanktionsvolumen nach Straftatengruppen nieder. So ist sicherlich der abrupte Anstieg im Bereich der Gemeingefährlichen Straftaten zwischen 1997

und 1998 Ausdruck einer schärferen Sanktionspraxis, die durch das 6. StrRG vor allem im Bereich der Brandstiftungsdelikte (§§ 306-306f) und der Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs (§§ 315-315d) eingeleitet wurde. (Nicht in Zeitreihen dargestellt.)

Andererseits scheint die Reform der sexuellen Gewaltdelikte 1997/98 von 1998 auf 1999 im Bereich der KFS keinen über den allgemeinen Anstieg hinausgehenden bemerkenswerten Zuwachs in den Verurteiltenzahlen ausgelöst zu haben.

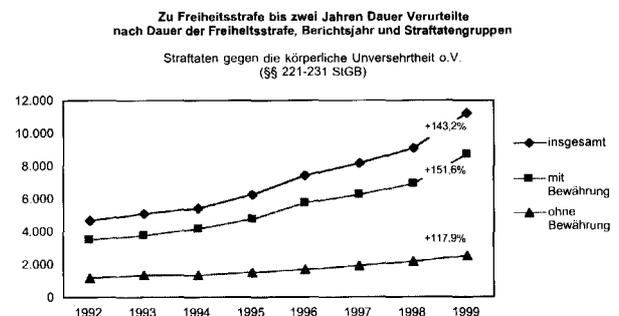
Diagramm 4:



Insbesondere klappt in diesem Deliktsbereich eine beachtliche Lücke zwischen den zur Bewährung ausgesetzten und den unbedingten KFS. Beträgt das Verhältnis bei der KFS-Formen im Allgemeinen etwa 3 : 1, so ergibt sich für den Bereich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Jahre 1999 ein Verhältnis von 6 : 1 (Bewährung vs. Nicht-Bewährung). Die Sanktionspraxis bewegt sich hier bevorzugt im Bereich von 1 - 2 Jahren, während KFS bis sechs Monaten (mit und ohne Bewährung) vergleichsweise selten zur Anwendung gelangen. (Nicht im Diagramm dargestellt.)

Betrachten wir abschließend noch die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 221 – 231), für die KFS einen gravierenden Anstieg aufweisen. Wie bei den Sexualstraftaten ist auch in dieser Deliktgruppe die Schere zwischen bedingten und unbedingten KFS weiter auseinander gegangen. Darüber hinaus imponiert insbesondere der relative Anstieg der Freiheitsstrafen zwischen ein und zwei Jahren und der absolute Zuwachs im Bereich zwischen sechs und zwölf Monaten. (Nicht als Zeitreihe dargestellt.)

Diagramm 5:



Es ist daran zu erinnern, dass diese Straftatengruppe nicht mit der polizeilich definierten Gewaltkriminalität⁹⁾ übereinstimmt. In dieser dominieren die „einfachen“ Körperverletzungsdelikte, im Sammelbegriff „Gewaltkriminalität“ der polizeilichen Kriminalstatistik fehlen sie. Gleichwohl bildet die justizstatistische Kategorie einen bedeutsamen Indikator und bestätigt die Auffassung von einer in den 90er Jahren drastisch gestiegenen (sanktionierten) Gewaltdelinquenz.

4. Vorstrafenbelastung

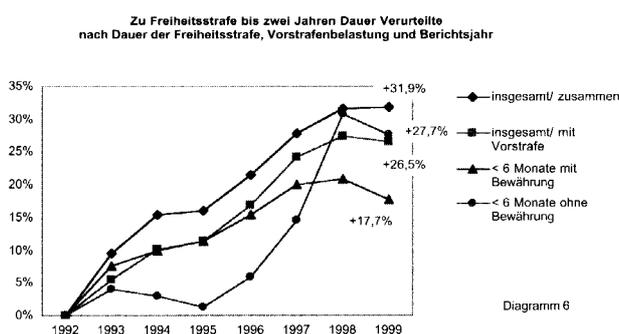
Wer zu einer KFS verurteilt wird – und insbesondere zu einer solchen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird –, hat in der Regel bereits eine Vorstrafe.¹⁰⁾ Die Zeitreihe zeigt aber auch, dass etwa jeder Fünfte als nicht vorbestraft eingestuft wird (Tabelle 2), wobei sich – sieht man vom Basisjahr 1992 ab – an diesem Verhältnis in der 90er Jahren nichts geändert hat. Schließlich gelten nach der Sonderauswertung kontinuierlich etwa 10% aller zu einer unbedingten KFS Verurteilten als bislang nicht vorbestraft.

Tabelle 2:

Verurteilte zu Freiheitsstrafe bis zwei Jahren Dauer Prozentualer Anteil derjenigen mit und ohne Vorstrafe			
	insgesamt	davon	
		mit Vorstrafe (in Prozent)	ohne Vorstrafe (in Prozent)
1992	92.510	79,2	18,7
1993	101.224	76,4	21,6
1994	106.734	75,6	22,3
1995	107.247	76,2	21,9
1996	112.313	76,2	21,7
1997	118.265	77,0	20,9
1998	121.697	76,8	21,2
1999	122.020	76,0	21,8

Betrachtet man allein die KFS-Partition bis sechs Monaten im Verlauf der Zeitreihe, so zeigt sich, dass der relative Anstieg über die gesamte Zeitreihe von 17,7% bzw. 27,7% zwar „nur“ im allgemeinen Trend liegt. Der Prozentwechsel der unbedingten KFS für Vorbestrafte zwischen 1996 und 1998 signalisiert jedoch einen beachtlichen Anstieg und überflügelt den bei den kurzfristigen Freiheitsstrafen bis sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt werden.

Diagramm 6:



Nach den bisherigen Ergebnissen überrascht es nicht, dass auch die strafrechtliche Vorbelastung der Personen, die zwischen 1992 und 1999 zu einer KFS verurteilt wurden, in jedem Jahr der Zeitreihe angestiegen ist. Wenngleich die Differenzierung nach der Anzahl der Vorstrafen eine absteigende Reihe bildet – je mehr Vorstrafen, desto kleiner die Anzahl der Verurteilten –, so konstatiert die Erkenntnis, dass selbst in der Sammelkategorie „9 und mehr“ ein Zuwachs von 33,4% zu verzeichnen ist.

Ein weiterer Teil der Sonderauswertung liefert Informationen über die Art der schwersten früheren Verurteilung von im Bezugsjahr zu KFS Verurteilten. Unter den schwersten früheren Verurteilungen dominieren die Geldstrafen, und die so Vorbelasteten werden überwiegend mit einer zur Bewährung ausgesetzten KFS sanktioniert. Für diese Gruppe nimmt der Anteil der unbedingten KFS sogar ab.

Tabelle 3:

Verurteilte zu Freiheitsstrafe bis zwei Jahren Dauer Schwerste frühere Verurteilung: Geldstrafe			
	Geldstrafe insgesamt	davon	
		mit Bewährung	ohne Bewährung
1992	22.678	20.344	2.334
1993	24.775	22.161	2.614
1994	27.416	24.435	2.981
1995	28.476	25.624	2.852
1996	29.801	27.146	2.655
1997	31.076	28.608	2.468
1998	31.108	28.455	2.653
1999	30.547	28.051	2.496

Ist die schwerste frühere Verurteilung eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und mehr, so sinkt die Wahrscheinlichkeit erheblich, dass die Bezugssanktion in der untersuchten Zeitreihe zur Bewährung ausgesetzt wird. Einzig im Jahre 1999 jedoch übersteigt auch die absolute Zahl unbedingter KFS für diese Gruppe Vorbestrafte die der bedingten. Man kann dies – mit allen erwähnten Vorbehalten – möglicherweise als Hinweis auf eine „härtere Gangart“ gegenüber jenen mit längeren Freiheitsstrafen in der Vorgeschichte verstehen.

Tabelle 4:

Verurteilte zu Freiheitsstrafe bis zwei Jahren Dauer Schwerste frühere Verurteilung: Freiheitsstrafe von zwei Jahren und mehr			
	insgesamt	davon	
		mit Bewährung	ohne Bewährung
1992	5.843	2.969	2.874
1993	5.929	3.149	2.780
1994	6.273	3.355	2.918
1995	6.053	3.258	2.795
1996	6.209	3.250	2.959
1997	6.477	3.442	3.035
1998	6.980	3.496	3.484
1999	6.910	3.364	3.546

Diagramm 7:

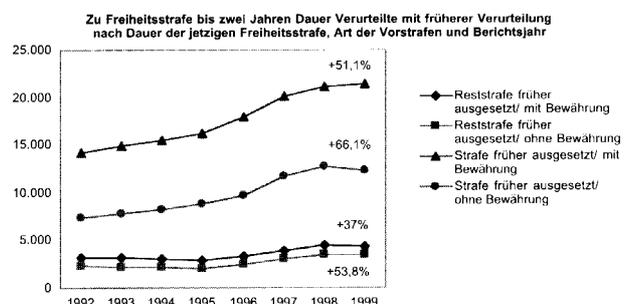


Diagramm 7 zeigt, dass sowohl im Falle früher ausgesetzter Freiheitsstrafen als auch früher ausgesetzter Reststrafen die KFS zur Bewährung dominierend bleibt. Ob sich beim Vergleich zwischen widerrufenen bzw. nicht widerrufenen (Rest-) Freiheitsstrafen ein anderes Bild der statistischen Entwicklung ergeben würde, muss dahingestellt bleiben. Widerrufe sind durch die Sonderauswertung nicht zu ermitteln.

IV. Aspekte des Vollzuges Kurzer Freiheitsstrafen

Die zentrale Kategorie für die Abschätzung des Umfangs vollzogener KFS ist im Datenformat der Strafvollzugsstatistik die „voraussichtliche Vollzugsdauer“ der Einsitzenden. Eine etwaige Untersuchungshaft wird hiervon abgezogen, nicht aber ein zur Bewährung ausgesetzter Strafreist. Ein zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe Verurteilter kann mithin durch Strafreistaussetzung oder Abschiebung zum tatsächlichen „KFS-Verbüßer“ werden. Aber auch mehrere KFS können sich ggf. durch Anschlusshaft noch zu einer längeren Freiheitsstrafe addieren.¹¹⁾

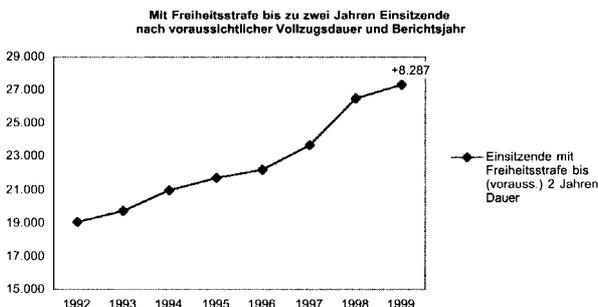
Nach der offiziellen Statistik hatten 1999 ca. 63% aller Strafgefangenen eine voraussichtliche Vollzugsdauer bis zu zwei Jahren. Bedenkt man, dass 1999 darüber hinaus 44,6% „voraussichtlich zwischen (über) einem Jahr bis fünf Jahren“¹²⁾ zu verbüßen hatten, so wird deutlich, dass erhebliche Verschiebungen durch Strafreistaussetzungen oder sich kumulierende kurzfristige Strafen möglich sind. Wenn im Folgenden von der Vollzugsdauer der KFS die Rede ist, so ist ausschließlich die durch die Stichtagsstatistik für den Strafvollzug vorgegebene Kategorie gemeint.

1. Verurteilte vs. Einsitzende

Ein Vergleich der absoluten Veränderungen in den Zeitreihen der zu KFS Verurteilten und der (voraussichtlich) bis zwei Jahre Einsitzenden zeigt, wie schwierig es ist, nur aus der Entwicklung der Verurteiltenzahlen in diesem Bereich die Entwicklung des Vollzuges abzuschätzen.

Es ist anzunehmen, dass neben den unbedingt Verurteilten auch die – mehr als dreimal so hohe – Zahl zur Bewährung ausgesetzter KFS nicht unerheblich zum Anstieg der „Einsitzenden“ beitragen werden, weil und insofern Strafaussetzungen widerrufen werden. Dasselbe gilt für widerrufenen Reststrafenaussetzungen bei denjenigen, die vorzeitig aus dem Vollzug entlassen werden. Ein solcher Einfluss liegt auf der Hand, ist jedoch anhand der Statistiken alleine schwer genau zu quantifizieren. Ein wichtiger Grund dürfte darin zu finden sein, dass zahlreiche KFS-Verbüßer notgedrungen durch die Maschen einer Stichtagsstatistik fallen¹³⁾, was sich insbesondere im Verbüßungsbereich der ersten Kategorie (unter sechs Monate) oder bei kurzen Reststrafen verzerrend geltend machen wird.

Diagramm 8:



Im relativen Anstieg der mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu zwei Jahren Einsitzenden um 43,5% (Diagramm 10) – relativer Anstieg der KFS-Verurteilten 31,9% (Diagramm 9) verbirgt sich eine ganz erhebliche, kontinuierlich gestiegene (und erst im letzten Drittel der Zeitreihe gebremste) Belastung des Strafvollzuges.¹⁴⁾ Aus der Perspektive dieser Sonderauswertung ergibt sich dabei als besonders konsternierendes Ergebnis, dass der relative

zu Zuwachs (voraussichtlicher) KFS-Verbüßer im Vollzug für den Kernbereich KFS (unter sechs Monaten) mit 57,2% mehr als doppelt so hoch ist als derjenige der korrespondierenden Verurteiltenzahlen (19,9%).

Diagramm 9:

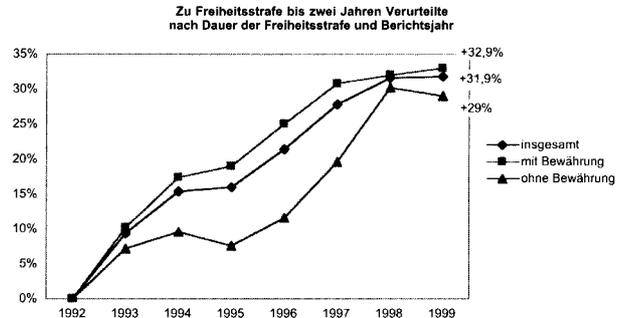
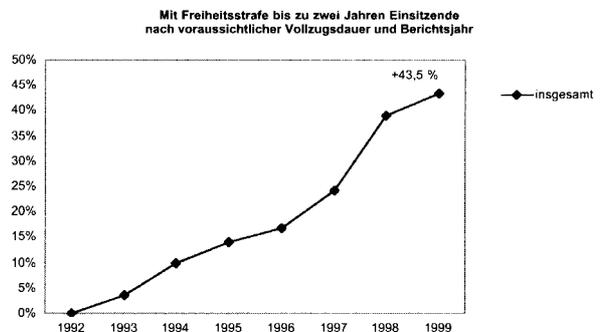


Diagramm 10:



2. Ländervergleich für die Vollzugsdauer KFS

Wie schon bei Betrachtung der Verurteiltenzahlen festgestellt, so gilt auch für die Entwicklung der Strafgefangenenpopulation im Bereich KFS, dass der Anstieg – und damit die Belastung des Vollzuges – in den Ländern sehr unterschiedlich ausfällt.

Tabelle 5:

Einsitzende mit Freiheitsstrafe bis zwei Jahren Dauer nach Ländern			
Länder	1992	1999	Veränderung in Prozent
Baden-Württemberg	2.574	2.955	14,8
Bayern	3.627	5.106	40,8
Berlin	1.337	2.247	68,8
Bremen	293	367	25,3
Hessen	1.530	2.128	39,1
Niedersachsen	2.143	2.958	38,0
Nordrhein-Westfalen	5.736	7.735	34,9
Rheinland-Pfalz	1.019	1.402	37,6
Schleswig-Holstein	533	689	29,3
Sachsen	251	1.743	594,4

Aufgrund der zahlreichen Variablen, die Umfang und Problematik einer Vollzugspopulation beeinflussen, ist es schwer, die Bedeutung dieser Differenzen abzuschätzen. Die Tabelle 5 legt die Vermutung nahe, dass von den Flächenstaaten Bayern und Nordrhein-Westfalen – ausgehend von einem bereits hohen (absoluten) „Sockelbestand“ – vergleichsweise höhere Belastungen im und durch den KFS-Vollzug zu verkraften waren als in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein. Teilweise spielen hierfür unterschiedliche kriminalpolitische Prioritäten eine Rolle. Die Veränderungen für Berlin und Sachsen haben meldebedingte Ursachen.

3. Einsitzende nach Straftatengruppen

Die Tabelle 6 enthält neben den prozentualen Veränderungen noch eine zusätzliche Spalte mit Rangfolgen der Veränderungen. Diese soll nur ein zusätzliches heuristisches Mittel bieten, keineswegs aber eine eigenständige Betrachtungsweise der Daten nahe legen.

Tabelle 6:

Einsitzende mit Freiheitsstrafe bis zwei Jahren Dauer insgesamt nach Straftaten				
Straftatengruppen	1992	1999	Veränderung in Prozent	Rang
Straftaten insgesamt	19.043	27.330	43,5	9
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80-168, 331-357 und 142 StGB)	354	535	51,1	7
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 StGB)	550	852	54,9	6
Beleidigung (§§ 185-189 StGB)	59	135	128,8	1
Straftaten gegen das Leben o.V. (§§ 221-222 StGB)	90	119	32,2	11
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit o.V. (§§ 221-231 StGB)	1.058	2.011	90,1	3
Straftaten gegen die persönliche Freiheit o.V. (§§ 234-241 StGB)	112	237	111,6	2
Sonstige Straftaten gegen die Person (§§ 169-173, 201-204 StGB)	436	430	-1,4	14
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	6.983	8.571	22,7	13
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	1.071	1.673	56,2	5
Andere Vermögens-, Eigentums- und Urkundendelikte (§§ 257-261, 263-281, 283-305a StGB)	3.418	4.239	24,0	12
Gemeingefährliche Straftaten o.V. (§§ 306-323c, ohne 316a StGB)	-	454	-	-
Raub und sonstige Vermögensdelikte, gemeingefährliche Straftaten o.V. (§§ 249-323c StGB)	4.489	6.366	41,8	10
Straftaten im Straßenverkehr	2.465	3.722	51,0	8
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und STVG) einschl. ehemaliges DDR-Strafrecht	2.434	4.352	78,8	4
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	2.118	3.308	56,2	5

Aus kriminologischer Sicht erscheint besonders bemerkenswert, dass die Zahlen der wegen Gewalt- und Raubdelikten Einsitzenden, aber auch die wegen BtM-Delikten und Straftaten im Straßenverkehr – zum Teil ausgehend von einem bereits hohen „Sockelbestand“ im Jahr 1992 – erheblich angestiegen sind. Der Anteil der „klassischen“ KFS-Verbüßer mit Eigentumsdelikten (Rangstufen 12 und 13) ist damit deutlich unter die Hälfte der Einsitzenden mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zwei Jahren gesunken.

4. Vorstrafenbelastung

Die strafrechtliche Auffälligkeit vor der Bezugssanktion ist ein zentrales kriminologisches Merkmal für die kriminalpolitische Folgenabschätzung bei Freiheitsstrafen. Nach der Entwicklung im Bereich der Strafverfolgungsstatistik verwundert es nicht, dass auch die Sonderauswertung der Strafvollzugsstatistik eine erheblich gewachsene Belastung der Klientel des Kurzstrafenvollzuges belegt (Tabelle 7).

Bedenklich stimmt sowohl der Anstieg der Vorstrafenbelastung im Allgemeinen um nahezu 30% als auch die der ausgewiesenen Partitionen, insbesondere bei der Gruppe von Personen mit fünf und mehr Vorstrafen, die den Resozialisierungsgedanken des Strafrechts in besonderer Weise konterkarieren. Es imponiert freilich auch die Verdoppelung des Anteils von Personen, die ohne Vorstrafe mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zwei Jahren einsitzen. Es kann vermutet werden, dass diese scheinbare „Sonderentwicklung“ über die gesamte Zeitreihe hinweg vor allem durch eine kontinuierliche Zunahme von nicht-deutschen Strafgefangenen bedingt ist, die für die deutsche Justiz nicht selten „unbeschriebene Blätter“ sind. (Vgl. auch Endnote 11.)

Tabelle 7:

Einsitzende mit Freiheitsstrafe bis zwei Jahren, Anzahl der Vorstrafen, Bezugsjahre 1992 und 1999, Prozentwechsel			
Vorstrafen	1992	1999	Veränderung (in Prozent)
keine	3.511	7.246	106,4
mindestens eine	15.532	20.084	29,3
eine	2.676	3.680	37,5
zwei	2.211	2.726	23,3
drei	1.927	2.457	27,5
vier	1.607	2.039	26,9
fünf bis zehn	5.081	6.569	29,3
elf und mehr	2.030	2.613	28,7

Während die Geldstrafe bei den meisten KFS-Verurteilten (mit und ohne Bewährung) zwischen 1992 und 1999 die schwerste Form vorheriger Sanktionierung darstellt, spielt sie erwartungsgemäß bei der hier erfassten Vollzugsklientel eine geringe Rolle. Allerdings hat es den Anschein, als steige ihr Gewicht. Möglicherweise verbirgt sich hinter den „Geldstrafen“ eine zunehmende Zahl von Ersatzfreiheitsstrafen, sodass Personen, deren schwerste frühere Sanktion statistisch noch als Geldstrafe ausgewiesen wird, durchaus Hafterfahrungen haben können.

5. Seitenblick auf den Jugendstrafvollzug

Die Entwicklung im Jugendvollzug wird zweifelsohne durch die Tatsache gemildert, dass das deutsche Recht Jugendstrafen unter sechs Monaten nicht zulässt. Obwohl kriminalpolitisch unerwünscht, ist durch Reststrafen und Bewährungswiderrufe in einem gewissen Umfang eine solche „voraussichtliche“ Haftdauer möglich.

Die Gesamtbetrachtung zeigt auch im Jugendbereich, dass der Vollzug scheinbar etwas weniger zu verkraften hat, als aufgrund der Verurteiltenentwicklung zu erwarten gewesen wäre. Gleichwohl wächst die Population des Jugendvollzuges mit einer voraussichtlichen Dauer bis zwei Jahren nach der Sonderauswertung um 48,4%. Dieser Anstieg wird vor allem durch +56,8% in der höheren Partition (ein bis zwei Jahre) getragen. (Nicht als Zeitreihe dargestellt.)

Die analog zum Erwachsenenbereich erstellte Rangtafel der Prozentänderungen bei den Straftaten, für die die Einsitzenden verurteilt wurden, bestätigt auch hier das Bild einer allmählichen Verschiebung der Klientel zu Raub- und Gewalttätarn. Im Ergebnis (1999) scheint diese Verschiebung im Jugendvollzug noch deutlicher zu sein als im Erwachsenenstrafvollzug.

Tabelle 8:

Einsitzende mit Jugendstrafe bis zwei Jahren Dauer insgesamt nach Straftaten				
Straftatengruppen	1992	1999	Veränderung in Prozent	Rang
Straftaten insgesamt	3.082	4.575	48,4	9
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80-168, 331-357 und 142 StGB)	32	75	134,4	2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 StGB)	68	93	36,8	10
Beleidigung (§§ 185-189 StGB)	8	7	-12,5	14
Straftaten gegen das Leben o.V. (§§ 221-222 StGB)	16	26	62,5	8
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit o.V. (§§ 221-231 StGB)	243	549	125,9	3
Straftaten gegen die persönliche Freiheit o.V. (§§ 234-241 StGB)	12	31	158,3	1
Sonstige Straftaten gegen die Person (§§ 169-173, 201-204 StGB)	3	-	-	-
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	1.615	1.922	19,0	12
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	454	879	93,6	4
Andere Vermögens-, Eigentums- und Urkundendelikte (§§ 257-261, 263-281, 283-305a StGB)	226	259	14,6	13
Gemeingefährliche Straftaten o.V. (§§ 306-323c, ohne 316a StGB)	-	36	-	-
Raub und sonstige Vermögensdelikte, gemeingefährliche Straftaten o.V. (§§ 249-323c StGB)	680	1.174	72,6	7
Straftaten im Straßenverkehr	85	116	36,5	11
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und STVG) einschl. ehemaliges DDR-Strafrecht	320	582	81,9	6
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	298	543	82,2	5

Zur Beurteilung der Vorbelastung mit Sanktionen bietet die Strafvollzugsstatistik für die mit Jugendstrafe Einsitzenden keine wirkliche Grundlage. Die Kategorie „Vorstrafe“ bezieht sich im Wesentlichen auf Freiheits- und Jugendstra-

fen und lässt das Spektrum ambulanter und informeller Sanktionen, das das Jugendstrafrecht kennzeichnet, unberücksichtigt. Daher vermittelt die Sonderauswertung an dieser Stelle ein schiefes Bild, das den Erfahrungen der Praxis widerspricht.

Wenn Jugendstrafe im Rahmen der Sanktionspraxis und über die Zeitreihe hinweg als „letztes Mittel“ eingesetzt wird, so könnte der vergleichsweise stärkere Anstieg der „nicht Vorbestraften“ unter den Personen mit Jugendstrafen bis zwei Jahren (56,1%) gegenüber den „Vorbestraften“ (39,9%) ein Indiz für die nachhaltige Ausschöpfung ambulanter Sanktionen sein. Darüber hinaus ist auch der Einfluss einer härteren justiziellen Reaktion gegen Raub- und (rechtsextremistisch motivierte) Gewaltkriminalität denkbar. Diese Hypothesen lassen sich freilich anhand der Sonderauswertung bzw. offizieller Statistiken nicht verifizieren.

Anmerkungen

- 1) *Sohn, W.* (1999). Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle zur Kurzen Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe. Wiesbaden: KrimZ.; *Däubler-Gmelin, H.* (2000). Ein Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle zur kurzen Freiheitsstrafe. Blätter für Strafvollzugskunde: Beilage zum Vollzugsdienst, 4, S. 5-6. Eine Kurzfassung enthält auch die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 49, 4, S. 241.
- 2) Soweit nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, bedeutet der Prozentwechsel immer die Entwicklung zwischen dem ersten und dem letzten Jahr der untersuchten Zeitreihe (1992-1999).
- 3) Im Rahmen der Sonderauswertung wurde die Entwicklung bei den Jugendstrafen bis zwei Jahren Dauer ebenfalls untersucht, worauf in diesem Artikel jedoch nur unter Vollzugsgesichtspunkten eingegangen wird.
- 4) *Jehle, J.-M.* (2000). Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. Mönchengladbach: Forum-Verl., S. 31.
- 5) Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001). Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin, S. 277. Dieser Aspekt war allerdings nicht Gegenstand der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes.
- 6) Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001, S. 377 f.
- 7) A.a.O., S. 379.
- 8) Die Statistischen Landesämter berechnen für jedes Berichtsjahr sog. Verurteiltenziffern, d.h. Anzahl der Verurteilten je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung.
- 9) Vgl. PSB 2001, S. 41.
- 10) Die statistische Kategorie „Vorstrafe“ ist durch den Umstand, dass viele Geld- und Jugendstrafen bereits nach fünf Jahren im Bundeszentralregister getilgt werden, nur beschränkt aussagekräftig und unterschätzt den tatsächlichen Anteil der Sanktionierten.
- 11) Diese Möglichkeiten sind im KrimZ-Gutachten von 1999 näher dargestellt. Vgl. darüber hinaus *Heinz, W.* (1999). Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111, 2, S. 487 f.
- 12) *Jehle* 2000, S. 48.
- 13) *Sohn* 1999, S. 25; Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001, S. 447.
- 14) Die Diskrepanz ist dabei noch größer als die für alle Freiheitsstrafen nach der offiziellen Statistik. *Brings* weist darauf hin, dass „bereits ein moderater Anstieg der durchschnittlichen Verweildauer zu einer erheblichen Zunahme der Stichtagsbelegung in den Justizvollzugsanstalten führen“ kann. (*Brings*, S. (2004). Die amtlichen Rechtspflegestatistiken – Teil 1. Die Strafvollzugsstatistik: Kapazität und Belegungsentwicklung. Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik 51, 1, S. 92.)

Urteil, Einstellung zur Straftat und Vollzugsgestaltung

Manfred Beier

1. Problemaufriss

Dass die Gestaltung des Strafvollzuges im Einzelfall ganz wesentlich auch vom Urteil im vorangegangenen Strafverfahren abhängt, dürfte ebenso unbestritten wie unbestreitbar sein. Man wird hier vor allem an die Zeitspanne denken können, die ein Verurteilter im Gefängnis verbringen muss: Wer z.B. zu sechs Jahren verurteilt wurde, wird diese sechs Jahre zu verbüßen haben, es sei denn, er käme - doch wohl eher selten - in den Genuss eines Gnadenlasses oder - durchaus häufiger - er würde aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Strafvollzugskammer nach Verbüßung eines Teils seiner Strafe zur Bewährung entlassen. „Nach der ... herrschenden prozessrechtlichen Rechtskrafttheorie erwächst nur der Urteils-tenor, nicht aber die Begründung des Urteils in Rechtskraft“ (Bock/Schneider 2003: 338). Daraus müsste dann eigentlich folgen, dass auch in der alltäglichen Strafvollzugspraxis Freiheiten bestehen, wie mit dem jeweiligen Urteil umgegangen werden kann. Nicht so selten allerdings kann sich da der Eindruck aufdrängen, dass diesbezüglich Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden.

2. Anknüpfungen, Anlässe des Beitrags

„Seit 17 Jahren büßt ein Mann für einen Mord, den er vermutlich nicht begangen hat. Doch die Gerichte verweigern die Wiederaufnahme des Verfahrens. Ein neues Gutachten könnte dem heute 42-Jährigen die Freiheit bringen“ (DER SPIEGEL 25/2000: 72). Den Begründungen für die zitierte Einschätzung des SPIEGEL in diesem Fall „Sträter“ braucht hier nicht nachgegangen zu werden. Interessant für den hier zu verfolgenden Duktus dürfte allerdings die bei diesem Gefangenen in Geldern vor einigen Jahren geübte Praxis des Strafvollzuges sein: „Sträter sitzt, trotz bester Führung, weiter in Haft, bekommt keinen Ausgang, keine Lockerungen. Solange er leugne, heißt es, bestehe Wiederholungsgefahr. Ihm fehle die Einsicht in die Tat“ (ib: 74).

„Acht Jahre lang saß Donald Stellwag im Gefängnis. Weil er einem Bankräuber ähnlich sah. Kaum entlassen, erfährt er, der Täter sei gefunden“ (DER SPIEGEL 23/2001: 88). Solches kommt - leider - vor (siehe 3.). Bedeutsam im hier diskutierten Zusammenhang ist aber wieder die in der JVA - diesmal Straubing - seinerzeit beobachtete Praxis des Strafvollzuges: Der Gefangene besteht auf „unschuldig“, wird dann „also nicht schuldeinsichtig, nicht resozialisierbar, ... keine Hafterleichterungen, keine vorzeitige Entlassung“ eingeschätzt (ib: 91).

Einschlägig ist weiterhin, was mich ein niedersächsischer Gefangener wissen ließ: „In einem Gespräch hat mir der zuständige Psychologe unmissverständlich mitgeteilt: ohne mein Einverständnis zum Urteilspruch keine Lockerungen!“ (Schreiben in meinen Unterlagen).

Die hier zu diskutierende Strafvollzugsgestaltung machte also auch an den Grenzen der Bundesländer offensichtlich nicht Halt. Sie ist allerdings inzwischen auf richterlichen Einspruch gestoßen, z.B.: „Allein der Umstand, dass der Gefangene seine Verurteilung für unrechtmäßig hält“, genüge für die Ablehnung von Vollzugslockerungen nicht

(OLG Celle, Beschluss vom 19.04.00 - 1 Ws 77/00 in StV 2000, 572; vgl. NStZ 2001, 411), „allein der Umstand anhaltender Tatleugnung“ reiche „zur Begründung von Missbrauchsgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG nicht aus“ (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 06.03.00 - 3 Ws 114/00 Vollz in NStZ-RR 2000, 251; vgl. NStZ 2001, 411). Ganz auf dieser Linie vertritt übrigens auch im Verfahren nach § 57 StGB „die Rechtsprechung ... überwiegend die Auffassung, das Bestreiten der Tat könne der Strafrechtssetzung nur unter besonderen Voraussetzungen entgegenstehen ...“ (Bock/ Schneider 2003: 337; Belege ib.).

Auch angesichts solcher ohne Einschränkung wohl als sachgerecht zu charakterisierender Beschlüsse verspürt man im Vollzugsalltag - bei unterschiedlichsten Bediensteten - häufig ein Unbehagen, wenn man sich gelegentlich Zweifel an den einem Urteil zugrunde liegenden Prämissen, an seinem Inhalt oder auch der Beweiswürdigung erlaubt. Man wird dann häufig sehr schnell beschieden, dass bei der Vollzugsgestaltung von den Feststellungen und Wertungen des Urteils auszugehen sei. In solchen Situationen kann einem dann durchaus schon die launige Bemerkung von Arnulf Baring in den Sinn kommen, es könne derzeit „als Hauptproblem in Deutschland“ gelten, „dass außer der Sexualität kein Thema tabufrei diskutiert werden kann“ (Welt am Sonntag, 01.10.00). Der vorliegende Beitrag steht und fällt mit der Annahme, dass die Tendenz, verbale Zustimmung zum Urteil und ausdrückliche Reue zu erwarten eine Versuchung darstellt, der offensichtlich sehr verbreitet nicht widerstanden werden kann.

Die Problemstellung ist an dieser Stelle weiter zu präzisieren: Die epistemologische Qualität von Urteilen war schon Gegenstand juristischer Analysen, auf die - weil im Arbeitsfeld Strafvollzug wohl kaum jemandem vertraut - im Folgenden zunächst Bezug genommen werden soll. Daran werden Überlegungen anzuschließen sein, welche Bedeutung der Einstellung eines Inhaftierten zum Urteil bzw. zur eigenen Straftat zukommt bzw. zukommen könnte. Nach diesen Vorarbeiten soll sich - quasi als „Moral von den Geschichten“ - dann hoffentlich einiges Weiterführende zum Problem ergeben, wie man selbst - auf der anderen Seite der Barriere - zweckmäßigerweise mit der Einstellung eines Täters zu seinem Urteil bzw. seiner Tat umgehen sollte.

3. Objektivierungen richterlicher Tätigkeit: Urteile

3.1 Urteilsfindung - ein schwieriges Geschäft

Es wird wohl niemand der Feststellung widersprechen wollen, dass richterliches Tun - wie alles menschliche Tun auch sonst - mit Mängeln behaftet sein kann und dies häufig tatsächlich auch ist. Der aufgrund seiner Tätigkeit in den Prozessen gegen Monika Weimar, den Baulöwen Jürgen Schneider und dem OPEC-Verfahren überregional bekannt gewordene Richter Gehrke hat sich z.B. recht drastisch dahingehend geäußert, daß „vor Gericht ... von morgens bis abends gelogen (wird)“ (Bremer Nachrichten, 20.02.01). Man wird kaum voraussetzen dürfen, dass Gerichte immer dahinter kommen.

Es müsste nun sehr verwundern, wenn es nicht auch Versuche gäbe, die dem Strafverfahren innewohnenden möglichen - und grundsätzlich auch nicht vermeidbaren - Fehler in ausgesprochen affirmativer Zielrichtung letztlich zu bagatellisieren. Anknüpfend an eine so genannte „Geschichtenphilosophie“ findet sich da - in aller Kürze darge-

stellt - etwa das Folgende: Wahrheit (hier: die im Strafprozess) wird nicht „gefunden“, sondern „hergestellt“ (Grasnick 1987: 220); das Verfahren ist qualitativ so hochwertig formalisiert (ib: 276), dass - ironisch gesagt - am Ende eigentlich nur Gutes herauskommen kann; dieses Gute ist dann die Rechtskraft (Ohler 1998: 73). Das Ergebnis eines Strafverfahrens wird auch noch „Konsens“ geheißen, egal ob alle Beteiligten dem zustimmen oder nicht (Grasnick 1987: 276). Dieser Konsens ist dann „Wahrheit“ (ib: 226). Mehr sei nun einmal nicht zu haben. Die genannten Autoren sehen sich in der Tradition von Phänomenologie, sind aber am ehesten wohl als Vertreter einer Spielart des „Konstruktivismus“ zu verorten (umfassend zu dieser Denkrichtung z.B. Janich 1999). Aus ihrem Ansatz ließe sich auch mühelos ableiten, einen Gefangenen unter Einsatz der im Strafvollzug gegebenen Machtmittel auf punktgenaue Akzeptanz seines Urteils zu drängen.

Nun braucht - was das Ergebnis eines Strafverfahrens angeht - nicht nur an eindeutige Fehlurteile gedacht zu werden, obgleich auch solche vielleicht doch nicht so selten vorkommen, wie man sich dies wünschen würde. „Das Fehlurteil im Strafprozess - Zur Pathologie der Rechtsprechung“ nennt Hirschberg seine 1960 erschienene Arbeit. Seinen Optimismus, dass „die Fehlurteile ... nicht unvermeidlich (sind)“ (12), wird man dabei vielleicht nicht unbedingt teilen. „Josef Jakubowski - unschuldig hingerichtet“ - „Das Mordgeständnis einer Unschuldigen“ - „Ein Mann gesteht einen Raub, den er nicht beging“ - „Unschuldig wegen Mordes an der Geliebten verurteilt“ - aber auch: „Trotz erwiesener Mordschuld frei gesprochen (Justizirrtum - einmal umgekehrt)“ --- einige solcher „Fehlurteile aus aller Welt“ finden sich auch bei Brandt (1982: 5 ff.). Der Spiegel wusste zu berichten, dass „die Justiz ... nach Einrichtung der zentralen Gen-Datei damit (rechnet), dass viele abgeschlossene Strafverfahren wieder aufgerollt werden“, dass „zahlreiche Wiederaufnahmeverfahren in Sicht (seien), die von möglicherweise unschuldig Verurteilten beantragt würden“ (20/1998: 17). „Der Amerikaner Michael Pardue sitzt seit 27 Jahren unschuldig hinter Gittern und wartet noch immer auf seine Freilassung“, konnte man am 19.09.00 in der Frankfurter Rundschau lesen. „Umstrittene Justizfälle erschüttern die Briten“ (Bremer Nachrichten, 05.03.01): „Peter Fell saß 17 Jahre lang unschuldig hinter Gittern“ (ib). In Deutschland ist vor einigen Jahren der Fall Vera Brühne wieder landesweit diskutiert worden. Ausgesprochen spektakuläre Beispiele aus Geschichte und Gegenwart hat H.-D. Otto jüngst in einem „Lexikon der Justizirrtümer“ (2003) einschließlich der Benennung häufiger Ursachen für Fehlurteile (503 ff.) zusammengestellt. Die Urteilsfindung erweist sich offenbar als schwieriges Geschäft.

Zugrunde liegt dabei zunächst einmal das „formelle Programm“ (Lautmann 1972: 81 ff.). Dazu gehört „das positive Recht, das sind die Normen des Gesetzes-, Gewohnheits- und Richterrechts; ferner zählen hierzu die Präjudize ... und die literarischen Meinungen der Rechtswissenschaftler“ (ib: 18). Zu erwägen sind darüber hinaus noch alle möglichen strafprozessualen Schranken der Sachverhaltsermittlung, wobei an die verschiedenen Beweis- und Verwertungsverbote zu denken ist (vgl. Müller-Dietz 1971: 262 ff.). Insgesamt „(wird) der Wahrheitsbegriff des Strafverfahrens ... durch das Prozessziel bestimmt“, wobei „als Prozessziel ... das gerechte Urteil (figuriert)“ (ib: 264). Vor allem Rechtsgüterschutz und Resozialisierungsfunktion spielen hier eine Rolle (ib: 265 f.). Festzuhalten ist hier also: Dem Verfahren wohnt schon systemimmanent Daten-selektion inne.

Dann gibt es aber auch noch das, was Lautmann das „informelle Programm“ heißt: „Es sind dies die außerrechtlichen Entscheidungsgrundlagen, nämlich vielerlei normative Prämissen, die der Jurist aus verfassungsrechtlich dafür nicht legitimierten Quellen entnimmt und die regelmäßig in der Argumentation nicht dargestellt werden“ (ib). Ohne dies so zu nennen, gesteht auch der Bundesgerichtshof (NJW 1967, 359, 360) den Gerichten durchaus einen subjektiven Anteil bei der Beweiswürdigung zu: Zum Inhalt der freien richterlichen Überzeugung nach § 261 StPO gehöre „auch die Freiheit der Entschließung gegenüber an sich möglichen Zweifeln“ (zit. n. Sonnen 1978: 165 f.). „Der Begriff der Überzeugung schließe die Möglichkeit eines anderen, selbst gegenteiligen Sachverhalts nicht aus. Für die Verurteilung genüge es, dass der Sachverhalt für den Tatrichter feststehe“ (ib). „Diese persönliche Gewissheit ist für die Verurteilung notwendig, aber auch genügend“ (Pfeiffer 2002, Einleitung Rn 11). Festzuhalten ist hier also: Ansprüche auf die 'reine Wahrheit' bestehen ausdrücklich nicht.

3.2 Exemplarisch: Vergewaltigungs- und Missbrauchsverfahren

Exemplarisch kann hier auf die für die Gerichte häufig kritische Erkenntnislage in Vergewaltigungs- und Missbrauchsverfahren verwiesen werden: Die Frau behauptet, vergewaltigt worden zu sein, der Mann streitet ab, behauptet Einvernehmlichkeit, Spuren körperlicher Gewalt konnten nicht objektiviert werden. Der gesellschaftliche main-stream und manche Fachdiskurse glauben Falschanschuldigungen vernachlässigen zu können. Hierzu einige Beispiele: „Besonders erschreckend ist die immer wieder aufkommende Diskussion über angebliche Falschanschuldigungen von Frauen, die eine Vergewaltigung anzeigen“ - Baurmann verkündet hier Nachdenk- und Sprechverbote (1986: 170). Wer solche Möglichkeit in Betracht zieht, muß sich von Masters und Johnson „eine ausgesprochen frauenverachtende Haltung“ (1990: 445) vorhalten lassen. Der einschlägige Erkenntnisstand liest sich in einem kriminologischen Lehrbuch dann auch so: „... nach empirischen Untersuchungen ... (spielen) Falschbezeichnungen ... offenbar kaum eine Rolle ...“ (Kaiser 1996: 782 f.).

Abgesehen davon, dass die zitierten „empirischen Untersuchungen“ nach meiner Kenntnis bisher nirgendwo mit Hinsicht auf ihre Anlage, Methodik und Geltungsanspruch analysiert worden sind, kann den Ergebnissen selbstverständlich nicht der Charakter von Invarianz zuerkannt werden, so als würden sie unabhängig von Raum und Zeit gelten: die ökonomischen ebenso wie die gesellschaftlichen Verhältnisse ändern sich ständig - da müsste schon über-raschen, wenn - z.B. die Existenz einer von manchen behaupteten Zweidrittelgesellschaft einmal vorausgesetzt - nicht auch Geschichten von Schädigung erfunden bzw. ein zugefügter Schaden übertrieben werden könnten. Von solchen nicht von vornherein auszuschließenden Absichten mancher (!) Frauen einmal abgesehen, ist z.B. in Missbrauchsprozessen auch mit Selbsttäuschungen bezüglich lange zurückliegender Vorkommnisse zu rechnen: Erinnerungen sind manipulierbar, können u.U. z.B. auch in einer Therapie erst „erzeugt“ werden (vgl. Loftus/Ketcham 1994). Im Übrigen hat schon Halbwachs in den zwanziger Jahren - wenngleich in einem etwas anderen Zusammenhang - darauf hingewiesen, dass auch Belange der Gegenwart Inhalte und Umfang von Erinnerungen bestimmen (zit. n. Coser 1992). Man möge nun nicht etwa glauben, dass psychologische Begutachtungen mit ihrem durchaus respektablen

Inventar in solchen Gerichtsverfahren etwa immer letzte Zweifel auszuräumen vermöchten. Der erfahrene Strafrichter wird sich deshalb hoffentlich auch von niemandem abhalten lassen, den jeweiligen Einzelfall so genau wie möglich zu prüfen. Es liegt in der Natur der Sache, dass dabei Fehler nicht vermieden werden können. Die berühmte Frage von Kant „Was kann ich wissen?“ bleibt nicht zuletzt für kritische Fälle wie die genannten unabweisbar auf der Tagesordnung. Damit wird natürlich nicht behauptet, dass im „Knast“ etwa überwiegend Unschuldige säßen.

3.3 Die erkenntnislogische Verortung von Urteilen

Nach den bisher gemachten Ausführungen könnten Urteile im Strafverfahren wohl am sachgerechtesten charakterisiert werden als häufig äußerst schwierige Versuche, die Realitäten eines Tatgeschehens festzustellen, wobei es wegen objektiver Schwierigkeiten und nicht vermeidbarer subjektiver Anteile der Urteilenden häufig nur zu mehr oder weniger geglückten Approximationen an das tatsächliche Geschehen kommt. Daraus müssten sich dann aber eigentlich auch Folgen mit Bezug auf die Vollzugsgestaltung bzw. den Umgang mit den Inhaftierten ableiten lassen.

4. Die Einstellung von Inhaftierten zu ihrer Straftat

4.1 Schwierigkeiten einer validen Einschätzung

Da es sich bei den in Urteilen niedergelegten Sachverhalten eines Tatgeschehens also häufig nicht um punktgenaue Abbildungen desselben handeln kann, muss zunächst zwischen der Einstellung von Inhaftierten zu ihrem Urteil und der Einstellung zu ihrer Straftat unterschieden werden. Gelegentlich findet man auch von anderen Vollzugsmitarbeitern die eigene Erfahrung bestätigt, dass Inhaftierte manchmal lange nach Rechtskraft ihres Urteils, wenn sie also eigentlich nichts mehr zu verlieren hätten, ihre jeweilige Tatgeschichte doch in Nuancen oder gänzlich anders als im Urteil ausgewiesen erzählen und man den Eindruck gewinnt, dass da nichts Falsches erzählt wird.

Aber selbst unterstellt, dass Urteil und Tatgeschehen nicht wesentlich auseinander fallen, bleiben nicht einfache zu lösende Probleme. Anknüpfend an das bei Lukas 15,7 zu findende Bibelwort vom reuigen Sünder, über den im Himmel mehr Freude herrsche als über 99 Gerechte, mag zunächst gesagt sein, dass im Falle eines reuigen Sünders durchaus auch auf Erden hienieden die diesbezügliche Freude - mindestens bei den mit der Strafrechtspflege befassten Mitarbeitern - in gleicher Weise gegeben sein dürfte.

In Heft 3/99 dieser Zeitschrift erwähnt Rehder in einer Replik auf meinen kritischen Beitrag zu problematischen Praktiken der niedersächsischen Einweisungsabteilung Hannover (Beier 1999) eine eigene Rückfalluntersuchung, die „einen hoch signifikanten Zusammenhang zwischen Tatverleugnung einerseits und erneuter Verurteilung (wegen aggressiver Delikte) andererseits“ nachgewiesen habe (155). Solche Zusammenhänge sind allerdings schon a priori natürlich nicht grundsätzlich in Abrede zu stellen, weshalb der für einen solchen Befund investierte methodologische und methodische Aufwand durchaus entbehrlich sein dürfte. Außerdem scheint vorausgesetzt zu werden, dass das Urteil im Strafprozess das Tatgeschehen tatsächlich abbildet. Andere Studien kommen zum Ergebnis,

dass sowohl bei sexuellen Missbrauchs- als auch bei sexuellen Gewaltdelikten zumindest die Geständigkeit im Strafverfahren nicht per se für eine geringere einschlägige Rückfallgefahr spricht: Je nach Beweislage kann z.B. ein Täter hoffen, davonzukommen oder auch nicht, da kann sich Leugnen oder Schweigen insoweit durchaus schon „lohnen“; andererseits kann es z.B. bei einschlägiger Vorbelastung unklug sein, nicht zu gestehen u.a.m. (zum Ganzen Elz 2001: 148 ff.; Elz 2002: 145 ff.). Damit wird natürlich nicht der durchaus plausiblen Annahme widersprochen, dass der Auseinandersetzung mit der Straftat für die Sozialprognose durchaus eine wichtige Bedeutung zukommen dürfte.

Die Frage ist nur, woran man denn nun den reuigen Sünder erkennt: Konsens dürfte wohl dahingehend herrschen, dass, wenn einer sagt, dass er's bereut, das noch lange nicht heißen muss, dass er's tatsächlich bereut. Ebenso wenig kann dies allerdings so ohne weiteres ausgeschlossen werden. Auch die von den Medien häufig gescholtenen mimisch unbeweglichen Gesichter von Angeklagten während der Gerichtsverhandlung oder der Urteilsverkündung bedeuten nicht notwendig das Nichtvorhandensein irgendwelcher innerer Bewegung, damit auch nicht notwendig das Fehlen von Reue. Wie schwierig eine zutreffende Einschätzung der Einstellung eines Täters zu seiner Tat häufig genug ist, mag im Folgenden an einem recht spektakulären Fall dargestellt werden.

4.2 Exemplarisch: Hitlers Chefarchitekt, Albert Speer

Bezug wird hier genommen auf die Biographie von Fest über Albert Speer (1999). Als nicht ganz unbedeutende Person der Zeitgeschichte wurde der im Nürnberger Prozess zu 20 Jahren Freiheitsentzug Verurteilte natürlich aus den verschiedensten Richtungen eingeschätzt, und das durchaus unterschiedlich. Es sei die Frage - so Fest -, „ob der Nürnberger Prozess für Speer jenes Enthüllungsdrama gewesen ist, das ihn erschüttert und nicht mehr losgelassen hat. Je nachdrücklicher er darauf bestand, desto gereizter wurde das Echo. Unablässig sprach er von den Untaten, die das Regime begangen, sowie von der Verantwortung und bald auch von der Schuld, die er auf sich geladen hatte“ (468). Dass er dabei keine „Bewegung“ zeigte, „schrieben (die einen) ... der Selbstkontrolle zu, ... die anderen seiner 'Kälte'. ... Einige Theologen ... gewannen den Eindruck 'aufrichtiger Reue', die er über sein Zutun am Schicksal der Verfolgten, Gefallenen oder anderweitig Zugrundegegangenen empfand“, ein anderer wiederum nannte ihn „einen überaus intelligenten Ausreißer vor der Wahrheit“ (468 f.). Und wie er's auch machte, war es verkehrt: „... wenn er versicherte, sein einziges Thema sei die Vergangenheit, hallte ihm entgegen, das ständige Durchwühlen des Gewesenen sei nur ein Ausdruck seines narzisstischen Geltungsdrangs. ... Hätte er jedoch nicht geredet, wären ihm auch daraus Vorwürfe erwachsen. Dann wiederum wurde ihm vorgehalten, seine Einsichten und Bekenntnisse überhaupt vor die Öffentlichkeit gebracht zu haben, da die aufrichtige Klage ... im Verborgenen abgeleistet werde“ (469).

4.3 Einstellungen („attitudes“) als Verhaltensprädiktoren

Aber auch vorausgesetzt, eine „richtige“, vielleicht „sozial verantwortlich“ zu nennende Einstellung eines Inhaftierten wäre zweifelsfrei nachgewiesen, bliebe immer noch

die Frage, wie weit diese sich in entsprechendes Verhalten umzusetzen vermöchte bzw. umgesetzt würde. Über viele Jahrzehnte gab es dabei in verschiedensten Einzeluntersuchungen den „Skandal“ der auffällig „geringen Einstellungs-Verhaltens-Korrelationen“ (McGuire 1986, zit.n. Six 1993: 157). In einer umfangreichen Metaanalyse von Six und Eckes 1992 „auf der Basis von insgesamt 501 Einzelstudien betrug die Korrelation zwischen Einstellungen und Verhalten $r = .39$ und zwischen Einstellungen und Verhaltensintentionen $r = .42$ “ (ib), ergab also letztlich doch ein deutlich günstigeres Bild. Innerhalb gewisser Grenzen - aber eben nur innerhalb solcher! - können wir also auf geäußerte „gute Absichten“ auch von Inhaftierten durchaus vertrauen. Deren Validität dürfte übrigens am ehesten an der Verhältnismäßigkeit einer Äußerung festgemacht werden können.

5. Folgerungen für die Vollzugsgestaltung

Nach den bis hierher geleisteten Vorarbeiten stellt sich nunmehr die Frage, was für die Behandlung von Gefangenen aus dem Umstand folgt, dass das jeweilige Urteil mit dem tatsächlichen Geschehen manchmal nicht (oder manchmal vielleicht auch nur in Teilen) übereinstimmt. Hier liegt ein Problem, das sich besonders in den nicht so seltenen Fällen zuspitzt, wo Gefangene den im Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen - über die ganze Vollzugsdauer hinweg - nicht zustimmen, sich möglicherweise sogar anhaltend vehement gegen ihr Urteil wehren. Für die Vollstreckungsgerichte sehen Bock/Schneider in den Verfahren nach § 57 StGB bei Leugnen der Tat unter bestimmten Umständen („wenn hinreichend substantiiert“) eine relativ umfassende Prüfungspflicht, vor allem mit Hinsicht auf die in § 359 Nr. 5 StPO genannten Gesichtspunkte (2003: 339). Es liegt auf der Hand, dass dies für den Strafvollzug nicht gelten kann. Was den Strafvollzug angeht, sollen in den folgenden Abschnitten diesbezüglich nun einige Antworten und Lösungsansätze versucht werden.

5.1 Urteile - immer eigenen Nachdenkens bedürftig

Die eingangs benannten verschiedenen Anlässe des vorliegenden Beitrags (s.u. 2.) sind sämtlich dahingehend zu charakterisieren, dass dort Gefangene mit Druck auf Linie - d.h. auf punktgenaue Anerkennung ihres Urteils - gebracht werden sollten. Ein solches Vorgehen macht die Voraussetzung, dass „sich die Rechtskraft ... auch auf die tatsächlichen Feststellungen des vollrechtskräftigen Urteils (erstreckt)“ (Bock/Schneider 2003: 338). Im rechtswissenschaftlichen Diskurs gibt es auch eine solche Meinung: sie heißt „prozessuale Gestaltungstheorie“ (Peters, zit.n. Bock/Schneider ib) und scheint zumindest auf den ersten Blick - rein handlungspragmatisch - für die hier angesprochenen Fallkonstellationen nicht brauchbar. Nun ist Pragmatik aber natürlich nicht alles, und da kann dann beruhigen, dass auch diese Auffassung „die Annahme einer Bindungswirkung inhaltlich auf Fälle der Identität von Person und Tat beschränkt“ (ib) und im Übrigen auch den erfahrungswissenschaftlichen Sachverständigen nicht zwingend auf die Feststellungen des jeweiligen richterlichen Urteils verpflichtet sieht (ib: 339). Letzteres müsste dann eigentlich analog auch für die Mitarbeiter im Strafvollzug gelten.

Angesichts eines möglichen Spektrums von Inhaftierten, das von „unschuldig“ bis zum „meisterhaften Leugner eigener Schuld“ reicht, sollte also der Versuchung, Gefangenen die Zustimmung zum Urteil „abpressen“ zu wollen, nicht nachgegeben werden: Im alltäglichen Umgang wie auch der zielgerichteten Behandlungsarbeit mit den Gefangenen stellen sich Gerichtsurteile nach den oben gemachten Darlegungen nicht mehr, aber auch nicht weniger als nachfragebedürftige Ausgangspunkte dar. Dies betrifft einmal die vom Gericht ermittelten Fakten, bezüglich derer man beim Versuch, sich ein eigenes Urteil zu bilden, natürlich bescheiden einräumen muss, dass man in der Regel weder die Ermittlungsakten noch aus eigener Anschauung mögliche Zeugen kennt; dies gilt aber auch für die „vielfach 'überschießenden' Werturteile in Urteilsbegründungen, die den Eindruck hervorrufen, als handle es sich um ex cathedra verkündete, endgültige und abschließende Dicta ...“ (Müller-Dietz 1971: 267). Urteile bergen die Gefahr, auf eigenes Denken und die Anstrengung zu verzichten, sich ein eigenes Bild zu machen - solch „selbst verschuldete Unmündigkeit“ (Kant) braucht sich aber kein Mitarbeiter im Strafvollzug zu leisten. Hier ist also zunächst einmal festzuhalten, dass Urteile von den Bediensteten nicht notwendig punktgenau zu nehmen, deren Anerkennung durch die Inhaftierten nicht in jedem Fall punktgenau zu verlangen sind. Nur nebenbei sei auch darauf hingewiesen, dass Urteile viele Informationen enthalten, die dem Urteilszweck gedient haben, für die Arbeit mit den Gefangenen im Strafvollzug aber belanglos sind. Umgekehrt fehlen wichtige Informationen, die für eine einigermaßen erfolgreiche Arbeit mit den Insassen benötigt werden und die sich im Verlauf einer solchen Arbeit häufig erst ergeben.

5.2 Akzeptanz des Urteils behandlingstechnisch nicht immer bedeutsam

Die prognostische Bedeutsamkeit einer Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat kann schon a priori grundsätzlich natürlich nicht in Abrede gestellt werden. Sie muss nicht unbedingt (s.o.) mit der Akzeptanz des Urteils zusammenfallen. Soweit sich eine solche Auseinandersetzung konkret als geäußerte Tateinsicht und Reue manifestiert, bleibt aber immer noch die schwierige Frage, woran man denn nun den tateinsichtigen und reuevollen Sünder erkennt. Hier dürfte nicht so selten Aporie dahingehend bestehen, dass man auf Grenzen der Erkennbarkeit stößt, wie unten exemplarisch aufgewiesen wurde (vgl. 4.2). Da kann einmal Wunschdenken eine Rolle spielen: Zu gerne möchte man als Vollzugsbediensteter Einstellungen und Haltungen bei unseren Inhaftierten gebessert sehen - und denkt sich diese häufig genug eigentlich doch als unverbesserlich, was von Inhaftierten an sozial Wünschenswertem auch immer geäußert werden mag. Zum anderen trifft diese Skepsis durchaus häufig leider auch den Kern: Einstellungen („attitudes“) werden eben nicht eins zu eins in Verhalten umgesetzt (vgl. 4.3). Soweit eine explizit urteilskonforme Auseinandersetzung mit der Straftat ausbleibt, ist auch immer noch zu fragen, „ob der Proband sich nicht vor dem forum internum oder mit einer Person seines Vertrauens sehr wohl mit dem Geschehen auseinandersetzt“, wegen dem er inhaftiert ist (Bock/Schneider 2003: 340). Angesichts all dieser Unsicherheiten tut gut, dass man bei der Vollzugsgestaltung und auch für die prognostische Einschätzung in vielen Fällen auf Reue, Tateinsicht, Akzeptanz des Urteils (wie richtig dies auch immer sein mag) u.Ä. überhaupt nicht angewiesen ist und behandlingstechnisch in diese Richtung natürlich auch nicht zu drängen braucht.

Die vielen hier möglichen Einzelkonstellationen hätten im Rahmen kasuistischer Arbeit erst in eine Systematik gebracht zu werden. Die unterschiedliche Relevanz der Akzeptanz des Urteils durch den Insassen für Vollzugsgestaltung und Prognose mag im Folgenden an einigen Beispielen verdeutlicht werden.

Ob ein Brandstifter, der mit seiner Tat einen Versicherungsbetrug versucht hat, diese Tat auch noch nach seiner rechtskräftigen Verurteilung während der Inhaftierung leugnet oder nicht, dürfte für Vollzugsgestaltung und Prognostik in aller Regel wenig belangreich sein (vgl. z.B. Beier 1999: 149, hier: der Gefangene Q.). Es ist in einem solchen Fall erstens davon auszugehen, dass der Tat eine genaue Planung zugrunde gelegen hat, der Inhaftierte diese Tat auch hätte lassen können; zweitens, dass er damit rechnen muss, sofort verdächtigt zu werden, wenn er als Begünstigter eines künftigen ähnlichen Tatgeschehens ausgemacht werden kann, er es deshalb künftig wohl lassen wird. Eine völlig andere Konstellation liegt vor, wenn sich Brandstiftung als Ausdruck eines problematischen intrapsychischen Geschehens darstellt, der Täter also eine „affektive Beziehung zu Feuer bzw. zu den damit verbundenen Handlungen, dem Zündeln und Löschen hat“ (Schumacher 1986: 110); hier droht Wiederholung, bis die zugrunde liegende Konfliktdynamik aufgearbeitet ist. Affektiv unspezifische und affektiv spezifische Motivation sind bei Brandlegungen also zu unterscheiden (ib: 110 ff.), wobei auf das Einräumen der Tat in aller Regel nur bei Vorliegen konflikthaft motivierter Brandstiftungen (den affektiv spezifisch motivierten) hingearbeitet werden muss.

Ähnliches gilt auch für Täter mit Betrugsdelikten. Wenn bei der Tatbegehung materielle Bereicherungsabsicht motivisch im Vordergrund gestanden hat, braucht eine Orientierung auf Reue, Einsicht o.Ä. nicht vorrangig angestrebt zu werden - man kann in aller Regel in solchen Fällen doch eine gewisse Abschreckungswirkung der Inhaftierung voraussetzen. Manchmal wird hier vielleicht auch noch daran gearbeitet werden müssen, mit weniger Geld auszukommen und trotzdem innerlich einigermaßen im Gleichgewicht zu sein. Sehr besorgen muss dagegen der Tätertyp, der an einer narzisstischen Störung leidet, bei dem das Lügen vorrangiges Symptom darstellt (vgl. Beier 1998: 275) und natürlich häufig auch das im Urteil dargestellte Tatgeschehen umfasst. Behandlungstechnisch wird man hier nicht umhinkommen, das Lügen immer wieder anzusprechen - fraglich dürfte hier vor allem sein, mit welchem Druck dies geschehen sollte.

Viele Fallkonstellationen sind darüber hinaus dahingehend zu charakterisieren, dass die Bedingungen, die zur Straftat geführt haben, nach der Straftat bzw. im Verlaufe der Inhaftierung aufgehört haben zu existieren. Genannt seien hier nur die einmaligen, aus problematischen Beziehungen resultierenden Totschlagsdelikte bei vorab ex vita unauffälligen Personen (vgl. Beier 1999: 149, hier: der Gefangene Z.). Eine Rückfallgefahr besteht in aller Regel nicht, es sei denn, es ergäben sich Hinweise, dass eine ganz bestimmte Konfliktdynamik sich immer wieder aufs Neue auch unter geänderten Bedingungen manifestieren könnte; davon ist in aller Regel aber nicht auszugehen. Die Akzeptanz seines Urteils durch den Inhaftierten ist in diesen Fällen daher meistens nachrangig.

5.3 Behandlungstechnisch bedeutsam: die Lebensführung

Eine genauere Beschäftigung mit der Biographie „unschuldig“ Inhaftierter ergibt häufig, dass bestimmte Lebensrisiken eingegangen wurden, die selbst nicht strafbar sind, ohne die es aber nicht zu einer Verurteilung gekommen wäre. Anlässlich des Falles Vera Brühne brach seinerzeit der Journalist Paul Sethe - in absichtlicher Übertreibung - eine Lanze für die „normale“ bürgerliche Lebensführung: Man könne „nicht so oft und so wechselnd Männerbekanntschaften machen wie Vera Brühne und sich auch noch gelegentlich Geld dafür geben lassen, ohne dass man auf die schiefe Ebene gerät“ (zit. n. Friedrichsen 1988: 219). Es gelte „für die Durchschnittsmenschen ... der Satz, dass die Moral auch den Einzelnen schützt, der einen Halt braucht und sich ohne diesen Halt in vielerlei Gefahren begibt, denen er eines Tages nicht mehr gewachsen ist“ (ib). An einem anderen Beispiel verdeutlicht: Ein Justizvollzugsbediensteter, der ein Bordell aufsucht, sollte dies vielleicht nicht gerade an seinem Wohn- oder Dienort tun - was da passieren könnte, mag sich jeder selbst ausmalen.

Im Urteil darf bekanntlich nur die Tatschuld, nicht die Lebensführungsschuld des Täters als Strafzumessungsgrund herangezogen werden. Für die Arbeit im Vollzug bietet sich gerade in den Fällen, wo ein Inhaftierter sein Urteil ganz oder in Teilen nicht akzeptiert, vorrangig die Thematisierung bestimmter Lebensrisiken an, die er vielleicht eingegangen war und die dann mittelbar zu seiner Inhaftierung geführt haben. Die Lebensführung - so denn nach bürgerlichen Maßstäben irgendwie anstößig - ist dem Inhaftierten behandlungstechnisch natürlich nicht „moralinsauer“ vorzuhalten; vielmehr könnte man gesprächsweise etwa die Linie „Wer sich in Gefahr begibt, kommt darin um“ dahingehend erörtern, dass beim Eingehen von Risiken zumindest frühzeitig auf Absicherungen zu achten wäre. Diese stellen sich z.B. im Fall Monika Weimar, die in einem „Provinznest“ mit einem amerikanischen Soldaten „fremdging“, als Entscheidungen dar, die frühzeitig hätten getroffen werden müssen: Sie hätte die Scheidung einreichen, sich eine eigene Wohnung suchen, die Tochter an einer anderen Schule anmelden, die Kinder auf die Trennung vom Vater vorbereiten und noch manch anderes mehr tun müssen; dies alles unterblieb aber und führte dann offensichtlich zu einer subjektiv als ausweglos empfundenen Situation (Friedrichsen 1988: 180 f.). Mir selbst sind einige Fälle erinnerlich, wo der später Verurteilte eine flüchtige Bekanntschaft machte und diese Person dann durchaus einvernehmlich in die eigene Wohnung mitnahm; später war dann im Gerichtsverfahren strittig, was sich denn nun in der Wohnung tatsächlich abgespielt hatte.

5.4 Verwaltungstechnisch bedeutsam: die Aktenführung

Abschließend bleibt noch zu klären, wie mit Bezug auf die Führung der Gefangenenpersonalakten mit Erkenntnissen umzugehen sei, die man gewonnen zu haben glaubt und die dem Urteil nicht entsprechen. Vor einigen Jahren hatten von mir durchaus wohlwollend so bezeichnete „naweseise Psychologen“ (Beier 1999: 151) doch allen Ernstes gewagt, anlässlich der gerichtlichen Prüfung einer Strafaussetzung zur Bewährung bei einem Inhaftierten entgegen den Feststellungen im Urteil einen „Putativ-Notwehrexzess“ anzunehmen und dies dann auch noch zu Papier zu bringen. Sie mussten sich vom Kammergericht Berlin belehren lassen, dass solches nicht statthaft sei, Grundlage der Vollzugsgestaltung vielmehr das Urteil zu sein habe (KG Berlin - 5 Ws 76/95).

Die Aktenführung hat also im System zu bleiben, und diesem Anspruch kann auch ohne allzu große Verrenkungen entsprochen werden. Akten bilden nämlich nirgendwo Wirklichkeit tatsächlich ab, sie „enthalten Lücken ... , eigens zum Zwecke der Legitimierung produzierte Dokumente ... , die aktenmäßige Wiedergabe von Vorgängen ist selektiv und ... vom Interesse an einer bestimmten Wirkung abhängig“ (Blankenburg 1975: 195). Im genannten Fall wäre also die Frage eines Putativ-Notwehrexzesses nicht ausdrücklich zu behandeln gewesen und hätten mögliche Feststellungen über nicht-aggressives und kommunikatives Vollzugsverhalten, über günstige Bedingungen „draußen“ getroffen werden können, die eine Entlassung zur Bewährung hätten empfehlen lassen können.

6. Ein kurzes Resümee

Dargestellt wurde, dass die Erkenntnislage, wenn man im Vollzug mit einem Gefangenen zu arbeiten beginnt, alles andere als gesichert ist. Über das Urteil sind unausweichlich auch eigene Gedanken zu entwickeln, auf seinem Inhalt ist behandlungstechnisch durchaus nicht immer punktgenau zu bestehen. Manchmal lohnt es sich, Risiken der Lebensführung bei der Behandlungsarbeit in den Vordergrund zu stellen. Die begleitende Aktenführung ist selektiv auf die eigene Einschätzung zu orientieren. Quod erat demonstrandum.

Literatur

- Beier, M.: Betrüger im Strafvollzug. Überlegungen zu einem angemessenen Umgang mit ihnen. ZfStrVo 5/98, 271-277
- Beier, M.: Zerknirschte Herzen, „naseweise“ Psychologen, böse Eigenschaften: Beiträge zu einer Theorie der Vollzugsgestaltung. ZfStrVo 3/99, 148-153
- Baurmann, M.C.: Bundesrepublik Deutschland: Neue Initiativen gegen sexuelle Gewalt. In: Heinrichs, J. (Hg.). Braunschweig 1986, 162-196
- Blankenburg, E.: Die Aktenanalyse. In: Blankenburg, E. (Hg.): Rechtssoziologie. München 1975, 193-198
- Bock, M./Schneider, H.: Die Bedeutung des Leugnens einer Straftat im Verfahren nach § 57 StGB. NStZ 7/03, 337-341
- Brandt, A.: Unschuldigt verurteilt. Richter sind nicht unfehlbar. Düsseldorf/Wien 1982
- Coser, L.A.: Maurice Halbwachs on Collective Memory. Chicago 1992
- Elz, J.: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Sexuelle Missbrauchsdelikte. Wiesbaden 2001
- Elz, J.: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Sexuelle Gewaltdelikte. Wiesbaden 2002
- Fest, J.: Speer. Eine Biographie. Berlin 1999
- Friedrichsen, G.: Der Fall Weimar. Kindsmord in der Provinz. Reinbek 1988
- Grasnick, W.: Über Schuld, Strafe und Sprache. Tübingen 1987
- Heinrichs, J. (Hg.): Vergewaltigung. Die Opfer und die Täter. Braunschweig 1986
- Hirschberg, M.: Das Fehlurteil im Strafprozess. Zur Pathologie der Rechtsprechung. Frankfurt/M./Hamburg 1962
- Janich, P.: Konstruktivismus. In: Sandkühler, H. J. (Hg.). Hamburg 1999, 722-726
- Jung, H. (Hg.): Das Recht und die schönen Künste. Baden-Baden 1998
- Kaiser, G.: Kriminologie. 3. Auflage. Heidelberg 1996
- Lautmann, R.: Justiz - die stille Gewalt. Frankfurt/M. 1972
- Loftus, E./Keitcham, K.: Die therapierte Erinnerung. Über den zweifelhaften Versuch, sexuellen Missbrauch erst Jahre später nachzuweisen. Hamburg 1995
- Masters, W.H./Johnson, E.: Liebe und Sexualität. Frankfurt/M./Berlin 1990
- Müller-Dietz, H.: Der Wahrheitsbegriff im Strafverfahren. Z.f. Evang. Ethik 1971, 257-272
- Ohler, W.: Wahrheit als Geschichte. Eine prozessuale Alternative zum Aufschrei des Richters Wildermuth. In: Jung, H. (Hg.). Baden-Baden 1998, 63-75
- Otto, H.-D.: Das Lexikon der Justizirrtümer. Berlin 2003
- Pfeiffer, G.: Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. 4. Aufl. München 2002
- Rehder, U.: Erwiderung auf Beiers „Zerknirschte Herzen, „naseweise“ Psychologen, böse Eigenschaften: Beiträge zu einer Theorie der Vollzugsgestaltung. ZfStrVo 3/99, 153-155
- Sandkühler, H. J. (Hg.): Enzyklopädie Philosophie, A-N. Hamburg 1999
- Schorr, A. (Hg.): Handwörterbuch der Angewandten Psychologie. Bonn 1993
- Schumacher, W.: Das Brandstiftersyndrom in psychodynamischer Sicht. In: Kriminal. Stud. Bd. 2. Bremen 1986
- Six, B.: Einstellung. In: Schorr, A. (Hg.). Bonn 1993
- Sonnen, B.-R.: Kriminalität und Strafgewalt. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1978

Einführung der modularen Berufsausbildung und Aufbau eines Berufsintegrationsdienstes in sächsischen Justizvollzugsanstalten

Heidi Häßler/Evelyn Preusche et al.¹⁾

1. Einleitung

Zur weiteren Umsetzung des 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes, das den Resozialisierungsgedanken als vorrangiges Vollzugsziel betont, ist es notwendig, den Gefangenen adäquate Angebote zu unterbreiten, die ihre berufliche und gesellschaftliche Integration nach der Haftentlassung fördern. Im vorliegenden Beitrag soll ein aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz gefördertes Vorhaben vorgestellt werden, das diesem Anliegen verpflichtet ist. Unter dem Titel „NeuStart ins Berufsleben – Beitrag zur Resozialisierung“ führt die Berufsbildungswerk GmbH (bfw) in Sachsen ein dreijähriges Modellprojekt durch (Laufzeit: März 2002 bis Februar 2005)²⁾. Dessen Ziel besteht darin, Strafgefangenen bereits in der Zeit des Vollzuges eine am Arbeitsmarkt anerkannte berufliche Qualifizierung zu ermöglichen und sie individuell beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu betreuen. Mit der Förderung der beruflichen (Re-)Integration soll langfristig eine Senkung der Rückfallquote von Straftätern erreicht werden. Der Aufbau eines Berufsintegrationsdienstes und die modulare Ausbildung nach dem Sächsischen Qualifizierungspass sind neue Wege, die im folgenden erläutert werden sollen. An dem Modellprojekt sind die sächsischen Justizvollzugsanstalten Torgau, Waldheim, Chemnitz und Zeithain beteiligt³⁾. Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Projektes hat das Institut für Berufspädagogik der Technischen Universität Dresden übernommen.

2. Berufliche Qualifizierung während des Strafvollzuges

1999 wurde von den sächsischen Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern gemeinsam mit den Sozialpartnern eine Vereinbarung über den Sächsischen Qualifizierungspass abgeschlossen. Er ermöglicht benachteiligten, nicht mehr der Berufsschulpflicht unterliegenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die auf Grund ungünstiger Voraussetzungen weder eine betriebliche noch eine außerbetriebliche Berufsausbildung absolvieren können, den Erwerb von am Arbeitsmarkt anerkannten Teilqualifikationen eines Ausbildungsberufes auf anderen Wegen. Bei einer beruflichen Ausbildung auf der Grundlage des Sächsischen Qualifizierungspasses wird der Rahmenlehrplan eines Ausbildungsberufes in Qualifizierungsbausteine, so genannte Module, aufgeteilt. Module können bei unterschiedlichen Bildungsträgern oder Betrieben absolviert werden. Die Reihenfolge, in der die Module absolviert werden, ist nicht festgelegt. Auch größere Unterbrechungen zwischen den Modulen sind möglich. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die von der zuständigen Kammer anerkannt und in einem Qualifizierungspass bestätigt wird. Nach Absolvierung aller Module ist die Anmeldung zur Externenprüfung bei den Kammern und damit der Erwerb eines Berufsabschlusses möglich.

Die Berufsbildungswerk GmbH (bfw) hat im Rahmen des Projektes „NeuStart“ in den beteiligten Justizvollzugsanstalten Strafgefangenen diesen Weg der beruflichen Bildung eröffnet. Angesichts der Tatsache, dass der Anteil der Jugendstrafgefangenen in Sachsen deutlich über dem Bundeswert liegt⁴⁾, bietet die modulare Ausbildung während des Vollzugs eine große Chance, den jungen Straftätern Perspektiven und Alternativen aufzuzeigen bzw. erlebbar zu machen und damit sonst häufige Täterkarrieren zu vermeiden. Voraussetzung für diesen Weg der beruflichen Qualifizierung sind die Fachwerkstätten des bfw in den JVA, qualifizierte Ausbilder sowie die Erfahrungen, die das bfw in den vergangenen Jahren bei der erfolgreichen Durchführung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen in der Arbeit mit Strafgefangenen gewonnen hat (u.a. in den Berufsfeldern Druck, Holz, Farbe, Bau, Metall, Elektro, Garten- und Landschaftsbau, Lernbüro). Alle zuständigen Kammern unterstützen die Einführung der modularen Ausbildung im Justizvollzug und reagierten im Bedarfsfall flexibel, unkompliziert und mit großem Entgegenkommen auf die Besonderheiten des Ausbildungsortes. In jenen Berufen, in denen noch keine Module vorlagen, wurden diese gemeinsam von Kammern, Ausbildern des bfw und den Projektkoordinatoren erarbeitet.

Im Verlaufe des Projektes konnte das Interesse der Gefangenen an der modularen Ausbildung im Strafvollzug sowie die Akzeptanz dieser Ausbildungsform unter den Mitarbeitern der JVA deutlich erhöht werden. Da sich die Teilnehmer an der modularen Ausbildung aus den Qualifizierungsmaßnahmen der Berufsbildungswerk GmbH (bfw) rekrutieren, ist bereits bei der Zuweisung der Gefangenen in die Maßnahmen zu prüfen, wer für eine modulare Ausbildung in Frage kommt und dazu bereit wäre. Dies bedarf der Unterstützung durch die dafür zuständigen Mitarbeiter der JVA (in der Regel die Arbeitsverwaltungen) und muss mit den anstaltsspezifischen Vollzugsbedingungen in Einklang gebracht werden. Die zu Beginn des Projektes „NeuStart“ gelegentlich aufgetretenen Vorbehalte und Bedenken wie auch organisatorische Schwierigkeiten konnten durch eine intensive Kommunikation der bfw-Mitarbeiter „vor Ort“ und des Projektstabes mit den Mitarbeitern der JVA weitgehend überwunden werden, so dass heute eine kooperative Zusammenarbeit praktiziert wird.

Tabelle 1: Gegenwärtiger Stand bei der Einführung der modularen Ausbildung⁵⁾

JVA	Ausbildungsberufe	Beginn
Chemnitz	Elektroinstallateur	Juli 2003
	Handelsfachpacker	Februar 2004
	Maler	Juli 2004
Torgau	Elektroinstallateur	Januar 2003
	Gärtner	Juli 2003
	Maler	Oktober 2003
	Maurer	Januar 2004
	Ausbildung in einem Metallberuf *)	geplant 2004
Waldheim	Gärtner	Mai 2003
	Drucker	August 2003
	Ausbildung in einem Metallberuf	geplant 2005
Zeithain	Gärtner	Juni 2003
	Maurer	Juli 2004
	Ausbildung in einem Metallberuf	geplant 2004
Bautzen	Tischler	Oktober 2003

*) entfällt. Auskunft der JVA Sept. 2004

Im Zeitraum von Januar 2003 bis April 2004 begannen 76 Strafgefangene insgesamt 93 Ausbildungsmodulare. Einige der Gefangenen absolvieren bereits ein zweites bzw. drittes Modul im gewählten Ausbildungsberuf. Neun Teilnehmer brachen die Ausbildung aus unterschiedlichen, zum Teil vollzuglichen Gründen (u.a. vorzeitige Haftentlassung) ab. Bisher haben 26 Gefangene Abschlussprüfungen zu Modulen erfolgreich bestanden und die entsprechenden Zertifizierungen durch die Kammern im Sächsischen Qualifizierungspass erhalten. Für viele Strafgefangene handelte es sich um die erste Prüfungssituation in ihrem Leben. Entsprechend groß war die Aufregung und die Angst vor dem Versagen. Es bedurfte hier zum Teil intensiver Betreuung und Ermutigung durch die Sozialpädagogen und Ausbilder des bfw. Es dann geschafft zu haben, hat bei den Gefangenen das Selbstvertrauen gestärkt und den Wunsch bekräftigt, die begonnene Qualifizierung nach Entlassung aus der Haft fortzusetzen bzw. eine Arbeit in dem gewählten Ausbildungsberuf aufzunehmen. Dies bestätigt auch eine von der wissenschaftlichen Begleitung Ende des Jahres 2003 begonnene Befragung von teilnehmenden Gefangenen, die im Jahr 2004 fortgesetzt wird. Darüber hinaus wurden auch Ausbilder, Psychologen und Mitarbeiter des Sozialdienstes befragt, die die Aussagen der Gefangenen im Prinzip bestätigten.

Da in den beteiligten JVA in der Regel nicht alle Module eines Ausbildungsberufes angeboten werden können und die Haftzeit zumeist nicht ausreicht, um alle Module zu absolvieren, ist ein Projektziel die möglichst zeitnah zur Entlassung erfolgende Vermittlung der Teilnehmer in eine wohnortnahe Bildungseinrichtung oder einen Betrieb zur Fortsetzung der Ausbildung. Mit Beginn des Projektes hat der Projektstab daher begonnen, für jede Modellregion Datenbanken zu erarbeiten, die einen möglichst vollständigen Überblick über die Potenziale und Leistungsspektren von Bildungsträgern, darunter deren modulare Weiterbildungsangebote, geben. Diese stehen den für den Aufbau des Berufsintegrationsdienstes zuständigen Mitarbeitern als Arbeitsmittel bei der Suche nach passgerechten Qualifizierungen für Haftentlassene zur Verfügung. Es gelang auf diese Weise Ende 2003 erstmals, Teilnehmer an Modulen nach der Entlassung aus der Haft wunschgemäß in eine entsprechende Anschlussqualifizierung zu vermitteln. Allerdings stellen die seit 2004 verschärften restriktiven Bedingungen der Bundesagentur für Arbeit für den Zugang zu einem Bildungsgutschein für entlassene Strafgefangene sowie andere Benachteiligte eine nahezu unüberwindliche Hürde dar. Es zeigt sich, dass ohne professionelle Hilfe, wie sie der Berufsintegrationsdienst bietet, die Chancen von Strafgefangenen zur beruflichen Integration immer geringer werden.

Von der wissenschaftlichen Begleitung in den JVA durchgeführte Befragungen und Gespräche des Projektstabes der Berufsbildungswerk GmbH mit den Ausbildern machten auf einige spezifische Erfordernisse der modularen Ausbildung und Voraussetzungen bei den Gefangenen aufmerksam:

1. Der Ausbilder, der gleichzeitig sowohl Teilnehmer der modularen Ausbildung als auch Teilnehmer der nicht-modularen Ausbildung betreuen muss (in der Regel insgesamt 15), hat einen erhöhten zeitlichen und organisatorischen Aufwand. Mehr Zeit erfordert z.B. die methodische Umsetzung der modularen Konzepte (Entwurf von Arbeitsblättern für die Theorieausbildung, Korrektur von Hausaufgaben, Durchführung eines Tests in Vorbereitung auf die Prüfung usw.) sowie die intensi-

vere Kleingruppenarbeit mit den Teilnehmern der modularen Ausbildung. Erhöhter organisatorischer Aufwand entsteht durch das differenzierte Arbeiten in gemischten Gruppen (genaue Planung der zeitlichen Abläufe) sowie die notwendige Sicherstellung der Betreuung und Aufsicht der beiden Gruppen.

2. Die schulischen Kenntnisse der Gefangenen, die eine Voraussetzung für die Ausbildung sind (Mathematik, Deutsch, naturwissenschaftliche Grundlagen) erweisen sich oft als mangelhaft. Deshalb fordern einige Teilnehmer der modularen Ausbildung selbst mehr Unterricht bzw. Unterstützung. Bis zum Ende des Jahres 2003 wurden die Ausbilder von den Maßnahmen zugeordneten Sozialpädagogen unterstützt. Da diese Möglichkeit z.Zt. nicht mehr besteht, müssen neue Möglichkeiten zur Unterstützung der Ausbilder bei der Vermittlung von Fachtheorie in den Modulen erschlossen werden. Die Berufsfortbildungswerk GmbH hat in zwei JVA mit dem Aufbau von Stützunterricht begonnen.
3. Unter den Bedingungen des Strafvollzuges ist der Praxisbezug der Ausbildung mitunter schwer zu realisieren. Gemeinsam mit den Anstalten muss deshalb versucht werden, alle Praxisfelder innerhalb der jeweiligen Anstalt zu erschließen. Das könnten z.B. „Praktika“ in den Anstaltsbetrieben und Einsätze bei fachspezifischen Sanierungs- und Reparaturarbeiten in den JVA sein. In der JVA Torgau wurde dies bereits erfolgreich praktiziert. Zwei Teilnehmer der modularen Ausbildung zum Elektroinstallateur hatten im Rahmen des dritten Ausbildungsmoduls Gelegenheit, bei Reparaturarbeiten in der Anstalt ihre erworbenen Kenntnisse praxisnah anzuwenden und zu vertiefen.
4. Da bisher in den beteiligten Justizvollzugsanstalten nicht die Voraussetzungen bestehen, alle Module eines Ausbildungsberufes anzubieten (auch reicht die Haftzeit meist nicht, um alle Module zu absolvieren), ist ein nahtloser Übergang in eine wohnortnahe Bildungseinrichtung mit modularer Ausbildung nach der Haftentlassung sehr wichtig. Mit Hilfe des im Aufbau befindlichen Berufsintegrationsdienstes gelang es, Teilnehmer an den ersten Modulen nach der Haftentlassung in eine entsprechende Anschlussqualifizierung zu vermitteln.

Die Erfahrungen aus den ersten modularen Ausbildungsgängen werden von der Berufsfortbildungswerk GmbH, den beteiligten JVA und der wissenschaftlichen Begleitung systematisch ausgewertet, um optimale Bedingungen für diese Ausbildungsform zu schaffen und derzeit noch bestehende Probleme gemeinsam zu lösen. In Zusammenarbeit mit den sächsischen Kammern wird die Einführung weiterer modularer Ausbildungsgänge derzeit vorbereitet.

3. Aufbau eines Berufsintegrationsdienstes (BID) für Gefangene und Haftentlassene

In vielen Fällen haben Gefangene nach der Haft keine Arbeitsstelle in Aussicht. In Sachsen, wo die Arbeitslosenquote seit Jahren nahe der 20%-Marke liegt, verschärft sich das Problem noch. Die Wahrscheinlichkeit, unter diesen ungünstigen Voraussetzungen wieder rückfällig zu werden, ist sehr hoch. Erfahrungen zeigen, dass die Integration in den Arbeitsprozess aber eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung der Rückfallrate von Haftentlassenen ist.⁹⁾ Für die Meisterung der sensiblen Phase

vor und nach der Haftentlassung ist es für Gefangene bzw. Haftentlassene besonders hilfreich, wenn sie einen persönliche Ansprechpartner haben, der sich mit ihnen gemeinsam intensiv um einen Arbeitsplatz oder die Fortsetzung einer begonnenen Qualifizierung bemüht. Es fällt den ehemaligen Gefangenen erfahrungsgemäß schwer, Kontaktstellen zur Unterstützung der Eingliederung aufzusuchen. Die dort angebotene Hilfe nehmen sie oft nicht wahr, verfallen bei auftretenden Krisen in alte Verhaltensmuster und werden erneut straffällig. Aus diesem Grund begann die Berufsfortbildungswerk GmbH (bfw) im Rahmen des Projekts „NeuStart“ zeitgleich mit der Einführung der modularen beruflichen Ausbildung in den am Modellprojekt beteiligten Justizvollzugsanstalten Chemnitz, Torgau, Waldheim und Zeithain mit dem Aufbau eines Berufsintegrationsdienstes (BID). Dessen Aufgabe ist es, die berufliche Qualifizierung und die Eingliederung in den Arbeitsprozess während und nach der Haft zielgerichtet zu unterstützen. Im Berufsintegrationsdienst ist in jeder am Modellprojekt beteiligten JVA jeweils eine erfahrene Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge tätig.

Die Betreuung der Gefangenen durch den Berufsintegrationsdienst beginnt etwa ein halbes Jahr vor dem Entlassungstermin. Zum Teil stellen die Gefangenen einen Antrag auf Betreuung, zum Teil werden sie durch Dienste, in der Regel den Sozialdienst, zugewiesen. Der Berufsintegrationsdienst betreut natürlich auch Teilnehmer aus den beruflichen Bildungsmaßnahmen der Berufsfortbildungswerk GmbH in den JVA. In einem Erstgespräch werden die beruflichen und biographischen Daten des Gefangenen aufgenommen und Möglichkeiten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder der beruflichen Qualifizierung erläutert. Weitere Gespräche mit dem Gefangenen dienen der Erarbeitung eines aktuellen beruflichen und persönlichen Bewerberprofils. Gemeinsam wird nach einer Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle gesucht, die diesem Profil und den individuellen Bedürfnissen entspricht. Wenn der Gefangene unmittelbar nach der Entlassung nicht in Arbeit, berufliche Qualifizierung o.Ä. vermittelt werden kann, wird eine Unterstützung über die Haftzeit hinaus durch den Mitarbeiter angeboten. Die Arbeit des Berufsintegrationsdienstes endet also nicht mit der Entlassung des Gefangenen. Auf Wunsch des Gefangenen ist eine Betreuung nach der Haft, z.B. bei der Vermittlung zur Fortführung einer vor oder in der Haft begonnenen beruflichen Qualifizierung, möglich.

Das Tätigkeitsfeld des Berufsintegrationsdienstes ist breit gefächert. Es umfasst zum einen die unmittelbare Arbeit mit den Gefangenen wie Beratungsgespräche, individuelles Bewerbungstraining, Unterstützung beim Schreiben von Bewerbungen und Anträgen sowie im Umgang mit Behörden und Ämtern, die tägliche Recherche und Auswertung von Stellenangeboten, die Suche nach Qualifizierungsmöglichkeiten, die Vermittlung spezieller Beratungsstellen u.v.m. Zum anderen gehört es zu den Aufgaben des Berufsintegrationsdienstes, Kontakte zu den Diensten und weiteren Mitarbeitern der JVA zu halten, um Probleme der betreuten Gefangenen zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten abzustimmen. Von außerordentlicher Bedeutung ist darüber hinaus die Herstellung und Pflege von Kontakten zu potenziellen Partnern bei der beruflichen und sozialen Integration von Strafgefangenen in den Regionen. Dazu zählen Arbeitsvermittler und Berufsberater der Agenturen für Arbeit, private Arbeitsvermittler, Firmen (insbesondere Zeitarbeitsfirmen), Ämter, Job Center, Bildungsträger, soziale Vereine u.a. Zur Unterstützung der beruflichen und sozialen Integration der Haftentlas-

senen wurde deshalb ein Netzwerk etabliert, das es bisher in diesem Umfang im Freistaat Sachsen im Rahmen der Straffälligenhilfe noch nicht gab. Im Verlauf des Projektes erarbeitete der Projektstab Datenbanken, in denen alle Partner mit ihren Potenzialen und Leistungsspektren - nach Regionen gegliedert - erfasst sind. Bisher konnten ca. 650 Netzwerkpartner in den Datenbanken erfasst werden. Der Projektstab koordiniert die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner, um bei der Reintegration von Haftentlassenen durch die Verknüpfung der unterschiedlichen Potenziale der Partner Synergieeffekte zu erzielen. Im vergangenen Jahr fanden in allen Modellregionen Workshops mit insgesamt ca. 85 Teilnehmern statt. Sie dienen zur Vorstellung des Projektanliegens, dem gegenseitigen Kennenlernen und der Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten.

4. Ergebnisse der Betreuungs- und Vermittlungsarbeit des Berufsintegrationsdienstes

Unter „Betreuung“ werden alle Unterstützungsleistungen des Berufsintegrationsdienstes zusammengefasst, die zur Vermittlung in Arbeit oder Qualifizierung sowie zur Integration in Therapieeinrichtungen oder „Betreutes Wohnen“ führen. Die „Vermittlung“ umfasst dagegen ausschließlich alle Aktivitäten zur Integration in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt sowie in berufliche Qualifizierung. Hinzugezählt werden außerdem Eingliederungsmaßnahmen wie z.B. „Arbeit statt Sozialhilfe“. Wie bereits erwähnt, beginnt die Betreuung ein halbes Jahr vor dem Entlassungstermin. Bei der folgenden Darstellung der bisherigen Ergebnisse in der Betreuungs- und Vermittlungsarbeit ist zu berücksichtigen, dass auswertbare statistische Angaben erst ab Oktober 2002 vorlagen, da zuvor die Erhebungsinstrumentarien gemeinsam mit der wissenschaftlichen Begleitung erarbeitet und vor Ort getestet werden mussten.

Zu den Erhebungsinstrumentarien gehören:

- Erfassungsbogen (Fragebogen für die Erhebung der biographischen und beruflichen Daten der Gefangenen)
- Vermittlungsbogen (Fragebogen zur Erfassung der Bewerbungs- und Vermittlungsaktivitäten inkl. Nachbetreuung).

Diese statistischen Erhebungen werden kontinuierlich von der wissenschaftlichen Begleitung ausgewertet; die Fragebögen werden entsprechend der gewonnenen Erfahrungen modifiziert.

In den vier Justizvollzugsanstalten Chemnitz, Torgau, Waldheim und Zeithain wurden von Oktober 2002 bis März 2004 insgesamt 240 Gefangene betreut. Innerhalb dieses Zeitraums wurden davon 170 Gefangene entlassen. Knapp die Hälfte (44%) der vom entstehenden Berufsintegrationsdienst betreuten Entlassenen konnte in den Arbeitsmarkt bzw. in berufliche Qualifizierung vermittelt werden. 7% der Haftentlassenen wurden in soziale Einrichtungen (z.B. Therapieeinrichtungen oder Einrichtungen des „betreuten

Wohnens“) integriert, 15% waren zum Zeitpunkt der Entlassung zunächst arbeitslos. Unter der Kategorie „Sonstiges“ wurden die Vermittlungsbemühungen zusammengefasst, die von Seiten der Gefangenen abgebrochen wurden bzw. wo aus anstaltsinternen Gründen eine Fortsetzung der Vermittlungsarbeit nicht angezeigt schien (z.B. Verlegung des Gefangenen oder Festlegung eines späteren Entlassungszeitpunktes).

5. Fazit und Ausblick

Im Jahr 2004 wird die modulare Ausbildung optimiert und weiter ausgebaut. Gleichzeitig ist eine Stabilisierung der entstandenen Strukturen des Berufsintegrationsdienstes und eine Erweiterung des Netzwerkes zur Unterstützung der beruflichen und sozialen Integration von Haftentlassenen vorgesehen. Für die Mitarbeit im Netzwerk sollen insbesondere auch überregional Partner gewonnen werden. Die dem BID für die Vermittlung der Haftentlassenen zur Verfügung stehenden Datenbanken werden sukzessive erweitert.

Die Einführung der modularen Ausbildung nach dem Sächsischen Qualifizierungspass und die Etablierung eines Berufsintegrationsdienstes im Rahmen eines Modellprojektes in vier Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen kann bereits jetzt aufgrund der guten Vermittlungsquote der Haftentlassenen als Erfolg gewertet werden. Im Interesse einer erfolgreichen beruflichen (Re-)Integration von Strafgefangenen sollten die gewonnenen Erfahrungen auf andere Justizvollzugsanstalten im Freistaat Sachsen wie auch in anderen Bundesländern übertragen werden.

Literatur

- Baumann, Ulrich (1996): Registrierungskarrieren von Straftentlassenen. In: ZfStrVo 2/96, S.73.
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola (1995): Forschungsmethoden und Evaluation für Sozialwissenschaftler, 2. Aufl., Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg.
- Maetze, Winfried (2001): Berufseinstieg statt „Kriminelle Karriere“. Kooperationspotenziale zur beruflichen Wiedereingliederung von Haftentlassenen. In: ZfStrVo 5/01, S. 289-291 (Projekt MABISNet).
- Pendon, Manuel (1997): Von der Berufsausbildung im Vollzug zur beruflichen Integration nach der Entlassung – Zwischenbericht über das EU-geförderte Projekt „New-Choices“ in der Berufsbildungsstätte Zweibrücken. In: ZfStrVo 2/97, S. 81-84.

Anmerkungen

- 1) Co-Autorinnen: Dörte Rottstädt und Brigitte Schober.
- 2) Projektleiterin ist Dr. Evelyn Preusche, Projektmitarbeiterinnen sind Brigitta Rockstroh und Maïke Witt (seit Januar 2004). Sandra Lauerwald war bis Dezember 2003 im Projekt tätig und hat Anteil an den hier dargestellten Ergebnissen.
- 3) Die JVA Bautzen wurde zusätzlich aufgrund der vorhandenen Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung partiell in das Projekt einbezogen.
- 4) Ende März 2002 lag der Anteil der Jugendstrafgefangenen im Freistaat Sachsen bei 19%, im Bundesschnitt waren es nur 12%. Sächsische Zeitung, 18. Oktober 2002.
- 5) Zuständig für den Garten- und Landschaftsbau in Sachsen sind nicht die Kammern, sondern das Regierungspräsidium Chemnitz. Das RP gehört nicht zu den Unterzeichnern der Vereinbarung über den Sächsischen Qualifizierungspass, unterstützt aber das Anliegen des Projektes.
- 6) Vgl. Maetze, W. (2001); Pendon, M. (1997); Baumann, U. (1996).

Soziales Training im Offenen Vollzug der JVA Frankenthal - Ein Erfahrungsbericht -

Markus Enders

1. Die Problemstellung

Seit Mai 2002 besitzt die Justizvollzugsanstalt Frankenthal als letzte Vollzugsanstalt des Landes Rheinland-Pfalz eine eigene Abteilung des Offenen Vollzuges. Im Zentrum von Frankenthal befindet sich das ehemalige Landratsamtsgebäude, das jetzt 44 Inhaftierten der JVA Frankenthal Gelegenheit zur Unterbringung in einer orts- und heimatnahen Einrichtung des Offenen Vollzuges bietet.

Schon bei der konzeptionellen Entwicklung des Freigängerhauses musste festgestellt werden, dass der Offene Vollzug eine scheinbar vergessene Form des Strafvollzuges darstellt. In der Fachdiskussion nimmt der Offene Vollzug keine wirklich ernsthafte Rolle wahr. Die Artikel, die sich in dieser Zeitschrift in den letzten Jahren mit Ideen, Entwicklungen und Problemen des Offenen Vollzuges beschäftigten, lassen sich tatsächlich an den sprichwörtlichen „Fingern einer Hand“ abzählen. Positiv könnte man daher interpretieren: Der Offene Vollzug ist eine unspektakuläre Form des Strafvollzuges, der fernab von den üblichen Sicherheits- und Behandlungsfragen sein Dasein führt.

Aber unsere Erfahrungen aus den ersten Monaten im Offenen Vollzug haben uns gezeigt, dass auch hier der Behandlungsgedanke des Strafvollzugsgesetzes weiterhin seine Berechtigung findet. Sicherlich ist die Klientel des Offenen Vollzuges eine Positivselektion der im geschlossenen Vollzug untergebrachten Inhaftierten. In Rheinland-Pfalz wird eine direkte Ladung in den Offenen Vollzug nicht praktiziert. Doch trotz Erstverbüßung, Selbststellung, eher geringer strafrechtlicher Verfehlungen oder anderer tendenziell günstiger Faktoren zeigen sich auch hier individuelle persönliche Schwächen, die das strafrechtlich relevante Fehlverhalten begünstigt haben. Deshalb tut auch hier „Behandlung“ Not. Zweifelsfrei liegt der Schwerpunkt der „Behandlung“ im Offenen Vollzug in der verstärkten Außenorientierung und dabei insbesondere in der (Re-)Integration am Arbeitsmarkt, doch darf deshalb die Vermittlung weitergehender persönlicher und sozialer Kompetenzen nicht außer Acht gelassen werden.

Vor diesem Hintergrund war relativ schnell klar, dass hier ein Behandlungsangebot zu etablieren sein wird, das sowohl die individualisierte Grundstruktur des Offenen Vollzuges berücksichtigt als auch geeignet ist, die vorhandenen persönlichen Schwächen unserer Klientel aufzuarbeiten. Da sich im rheinland-pfälzischen Strafvollzug in den vergangenen Jahren unter Federführung des Ministeriums der Justiz das Soziale Training als wesentliches Behandlungsmodul bereits einen anerkannten Stellenwert erarbeitet hat, erschien es angezeigt, das in allen Vollzugsanstalten des Landes konzeptionell vereinheitlichte Behandlungsangebot auf seine Übernahme auf die Gegebenheiten des Offenen Vollzuges zu überprüfen.

2. Konzeptionelle Überlegungen

Den Überlegungen der Arbeitsgruppe „Soziales Training im Strafvollzug“ beim Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz folgend (vgl. Arbeitsgrundlage für Trainer und Co-Trainer; für den Dienstgebrauch herausgegeben vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz) ist Soziales Training eine Form der Gruppenarbeit, bei der der Teilnehmer - ausgehend von seinem persönlichen Wissens- und Erfahrungsstand - Techniken und Fähigkeiten erlernen soll, die bei der Bewältigung von Alltagsproblemen helfen sollen. Soziales Training basiert auf der Annahme, dass soziales Verhalten gelernt werden kann und schädliches soziales Verhalten durch Neulernen veränderbar ist. So sollen den Teilnehmern nach der Sensibilisierung für ihre individuellen Defizite durch theoretischen Wissenserwerb sowie durch praktisches Üben und Trainieren soziale Kompetenzen für alltägliche Lebensprobleme vermittelt werden. Dabei wird der soziale Lernprozess im allgemeinen in vier Lernzielstufen gegliedert: die Phase der Problembewusstmachung, die Phase des Wissenserwerbes, die Phase der Problemlösung und die Phase des Probehandelns.

Üblicherweise umfasst ein Kurs Soziales Training im geschlossenen Vollzug in der Regel zehn bis zwölf wöchentliche Sitzungen mit einer geschlossenen Gruppe zwischen sechs und zehn Teilnehmern zu einem bestimmten Themenschwerpunkt (Arbeit- und Berufswelt, Geld und Schulden, Freizeit, Wohnen, Soziale Beziehungen, gesünder Leben und Recht im Alltag).

Wie oben bereits geschildert, ist auch im Offenen Vollzug immer wieder festzustellen, dass einzelne Gefangene aufgrund fehlenden Wissens und/oder defizitärer Sozialisation mit Lebensproblemen des Alltags schnell überfordert sind. Trotz der bei den im Offenen Vollzug untergebrachten Inhaftierten festgestellten Eignung, den besonderen Anforderungen des Offenen Vollzuges gerecht zu werden, hinderte auch hier den Einzelnen unzureichende soziale Kompetenz in einzelnen Bereichen eine langfristig tragfähige, gesellschaftlich akzeptierte Lebensperspektive zu entwickeln. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, Inhalte des Sozialen Trainings aufzunehmen und Möglichkeiten zu entwickeln, Soziales Training in einer auf den Offenen Vollzug zugeschnittenen Form anzubieten.

Zu bedenken ist dabei, dass der Offene Vollzug eine wesentlich individualisierte Form des Strafvollzuges darstellt, was bereits bei der Planung und Konzeption entsprechender Veranstaltungen berücksichtigt werden muss. So ist weder eine Gruppengröße von sechs bis zehn Teilnehmern noch eine Dauer von zehn bis zwölf Wochen mit regelmäßigen Gruppenstunden umsetzbar, da die meisten Inhaftierten des Offenen Vollzuges in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätig sind und sich demzufolge auch - den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechend - selten zeitgleich im Offenen Vollzug aufhalten. Auch die maximale Belegkapazität des Offenen Vollzuges der JVA Frankenthal mit 44 Haftplätzen spricht für ein Konzept mit kleinerer Gruppengröße.

Vor diesem Hintergrund wirkt es sinnvoll und angezeigt, jeweils einzelne Bausteine des Sozialen Trainings herauszufiltern, die individuell auf die Problemsituationen des einzelnen Inhaftierten abgestimmt sind und die helfen sollen, bestimmte, zuvor festgestellte Defizite aufzuarbeiten. Dabei erscheinen ein bis zwei Einheiten ausreichend, um ein individuelles und zielgerichtetes Training durchzuführen. Die Gruppengröße sollte unter Berücksichtigung der Thematik und der Vorkenntnisse der Teilnehmer festgelegt werden, wobei bei Veranstaltungen im Bereich Freizeit auch eine größere Teilnehmerzahl denkbar ist.

Die Unterbringung im Offenen Vollzug bietet an sich bereits zahlreiche Test- und Trainingsmöglichkeiten für die dort untergebrachten Inhaftierten, da der Aufenthalt nicht mehr eine institutionelle Vollversorgung beinhaltet, sondern von jedem Einzelnen eine eigenständige und individuelle Lebensgestaltung einfordert, die sich speziell auch auf die Lebensbereiche erstreckt, die üblicherweise im Rahmen des Sozialen Trainings vertieft werden sollen. So kann bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Einheiten bereits davon ausgegangen werden, dass bei den ausgewählten Teilnehmern ein verstärktes Problembewusstsein vorhanden und dies nicht erst noch zu entwickeln ist. Eine Erprobung des Erlernten soll dann in speziellen, individuell zu bestimmenden Bereichen während der Unterbringung im Offenen Vollzug erfolgen.

3. Die ersten Erfahrungen

Auf diese Überlegungen gestützt, wurde ein erstes Soziales Training „Umgang mit Geld – Geldmanagement“ konzipiert und durchgeführt. Von den beiden Trainern, dem Dienstleiter des Offenen Vollzuges mit Ausbildung zum Sozialen Trainer und dem Abteilungsleiter des Offenen Vollzuges, einem Diplom-Sozialpädagogen, wurden dabei zwei Einheiten à 90 Minuten vorbereitet, die wie folgt vorgehen waren:

3.1. Geplante Inhalte:

Einheit 1:

- Einführung in die Thematik
- Vorstellungsrunde
- Fragebogen Geld und Schulden mit Auswertung

Einheit 2:

- Provokative Thesen zum Thema mit individueller Auswertung
- Haushaltsplan
- Trainingsauswertung

3.2. Die Teilnehmer:

Die Auswahl der Teilnehmer erfolgte aufgrund der Feststellung, dass alle Teilnehmer wegen ihres problematischen Umgangs mit Geld die Straftaten begingen, die zum Freiheitsentzug führten. Nach individueller Ansprache bekundeten die drei befragten Inhaftierten jeweils ihre Bereitschaft zur Teilnahme:

Herr J. (28 J., Betrug, Freiheitsstrafe drei Jahre drei Monate, Erstverbrecher, nicht vorbestraft)

Herr B. (30 J., Betrug, Freiheitsstrafe drei Jahre, Erstverbrecher, nicht vorbestraft)

Herr S. (32 J., Betrug, Freiheitsstrafe zwei Jahre sechs Monate, Erstverbrecher, nicht vorbestraft)

3.3. Der Trainingsverlauf:

Einheit 1:

Nach einer kurzen Einführung in die Thematik, stellten sich die beiden Trainer den Teilnehmern nochmals persönlich vor. Danach folgte die Einzelvorstellung der Teilnehmer. Bereits aus den sehr ausführlichen Einzelvorstellungen ergab sich ein erster Diskussionsansatz zu dem Themenbereich „Gefängnis - Verlust von Freiheit / Freiheit - Sklave des Geldes“. Dabei wurde insbesondere von dem Gefangenen Herrn J. ausführlich und offen dargestellt, wie sein Umgang mit Geld in Freiheit geprägt war. Auch bei den beiden anderen Inhaftierten konnte registriert werden, dass ein indivi-

duelles Problembewusstsein bereits vorhanden ist, wobei jedoch das tatsächliche Ausmaß der Bedeutung von Geld in der eigenen Lebensbiographie noch nicht vollständig erschlossen wurde.

Im Anschluss wurde der Fragebogen „Fragen zum Geld“ ausgefüllt. Eine Ausarbeitung konnte jedoch aufgrund der bereits fortgeschrittenen Zeit nicht mehr stattfinden. Bereits zum Abschluss des ersten Seminarteils wurde von den Teilnehmern der Wunsch geäußert, das Seminar um einen dritten Termin zu erweitern.

Einheit 2:

Im Nachgang zur ersten Einheit wurden noch Anmerkungen des Gefangenen Herrn S. aufgearbeitet, ehe die Teilnehmer Herr B. und Herr S. auch ihre Lebensgeschichte vor dem individuellen Hintergrund der Bedeutung von Geld, dem Umgang mit Geld und der damit verbundenen Straffälligkeit schilderten. Die Teilnehmer waren im Anschluss dazu dann bereits in der Lage, Veränderungen von Lebensgewohnheiten zu schildern, die sie seit ihrer Unterbringung im Offenen Vollzug eingeübt hatten (verändertes Kaufverhalten, Preisvergleich, Gewinn an Sparsamkeit) bzw. der Bedeutung von Geld einen anderen Stellenwert einzuräumen (höhere Wertschätzung anderer Güter wie Selbstbestimmung, Beziehungsgestaltung u.ä.).

Aufgrund der regen Diskussion und den sehr ausführlichen Beiträgen der Teilnehmer fand eine Auswertung des Fragebogens „Fragen zum Geld“ nicht statt. Da die Teilnehmer jedoch den Wunsch äußerten, die Auswertung noch durchzuführen, wurde die Durchführung einer dritten Einheit vereinbart.

Einheit 3:

Im Mittelpunkt der dritten Einheit stand die Auswertung des Fragebogens. Verschiedene Fragen waren in den Diskussionen zuvor schon angerissen oder auch vollständig erörtert worden, einige Fragen ergaben noch einmal neue Aspekte im Umgang mit Geld. Erkennbar wurde eine auch auf der praktischen Umsetzungsebene veränderte Grundhaltung aller Teilnehmer zum Umgang mit und der Bedeutung von Geld. Auch hier gelang es den Teilnehmern gut, sich offen und aufgeschlossen in das Gruppengespräch einzubringen und auch Inhalte zu thematisieren, die ansonsten eher als unangenehm betrachtet und verschwiegen werden. Zum Abschluss wurde ein Auswertungsfragebogen ausgeteilt. Die Teilnehmer baten darum, den Bogen mitnehmen und später ausgefüllt abgeben zu dürfen. Zwei Bögen wurden anonym ausgefüllt auch zurückgegeben.

3.4. Das Fazit des ersten Trainings

Das Fazit des Seminars kann rundum nur positiv ausfallen. Die Arbeitsatmosphäre war sehr gut, die Mitarbeitsbereitschaft hoch. Die Offenheit der Teilnehmer ermöglichte eine intensive und gründliche Auseinandersetzung mit der Thematik. Dabei stand der Baustein „individuelle Problembewusstmachung“ sehr vertieft im Zentrum des Trainings, während der Baustein „Wissensvermittlung“ ein wenig in den Hintergrund treten konnte, da die für dieses Seminar ausgesuchten Teilnehmer hier über ausreichendes Grundwissen verfügten. Die Bausteine „Problemlösung“ und „Problembearbeitung“ konnten durch Beispiele aus dem täglichen Leben im Offenen Vollzug anschaulich dargestellt und erörtert werden, so dass ein Bedarf für das Einüben anhand von vorgegebenen Planspielen nicht bestand. Die Forderung nach und die engagierte Durchführung der dritten - ursprünglich nicht vorgesehenen - Einheit belegt auch hier die insgesamt positive Annahme des Angebotes durch die Teilnehmer.

4. Schlussfolgerungen für die weitere Praxis

Die Schlussfolgerung für unsere weitere Praxis kann tatsächlich nur lauten: weitermachen! Die grundlegenden Überlegungen (kleinere Gruppengröße, geringere Anzahl von Teilnehmern und individuell zugeschnittene Inhalte) haben sich in der Praxisumsetzung als sinnvoll bestätigt. Sicherlich ist das Gelingen dieses Konzeptes sehr stark von einer sehr individuell zugeschnittenen Vorbereitung auf die Teilnehmer abhängig, doch gerade in einer Vollzugseinheit wie dem Offenen Vollzug mit einer geringeren Belegungszahl und der damit verbundenen größeren Nähe zum einzelnen Inhaftierten kann dies gelingen. Eins jedenfalls ist für uns noch klarer geworden: auch fernab von den großen Themen des Strafvollzugs sind auch die unspektakulären, kleinen Schritte dringend notwendig, um unserem Behandlungsauftrag in allen Bereichen gerecht zu werden.

Entlassung nach langem Freiheitsentzug - Voraussetzungen und Erfordernisse für eine Rückkehr in die Gesellschaft

Gabriele Kawamura-Reindl

Weder rechtlich noch kriminologisch ist der Begriff langer Freiheitsentzug genau zeitlich definiert. Überwiegend – so der Europarat in seiner Resolution Nr. 76 (2) und der „Fachausschuss Strafrecht und Strafvollzug in Deutschland“⁽¹⁾ – versteht man unter „Langstrafenvollzug“ Freiheitsstrafen ab fünf Jahren. Die Mehrzahl der Gefangenen in Deutschland verbüßt kürzere Freiheitsstrafen zwischen drei Monaten und fünf Jahren. Der Anteil derjenigen, die eine länger als fünf Jahre dauernde Freiheitsstrafe verbüßen, liegt 2003 aber immerhin noch bei fast 13 Prozent aller Strafgefangenen⁽²⁾ und ist in den letzten fünf Jahren um 1.000 Personen erheblich gestiegen (von 7.029 auf 8.029)⁽³⁾. Bei den Langzeitinhaftierten handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe, in der sich Menschen mit unterschiedlichen Straftaten und Vorbelastungen (lange Freiheitsstrafen sind ja nicht zwangsläufig eine staatliche Reaktion auf sehr schwere Straftaten, sondern können sich auch durch Bewährungswiderrufe aufsummieren), verschiedener Altersgruppen sowie unterschiedlichster Problemlagen und Prognosen finden. Gleichwohl finden sich unter den Gefangenen auch solche mit lebenslangen Freiheitsstrafen, deren Vollstreckungsdauer in Deutschland im Durchschnitt 18-20 Jahre beträgt⁽⁴⁾ und Sicherungsverwahrte.

1. Folgen von Langzeitinhaftierung

Welche Voraussetzungen Langzeitinhaftierte für eine Wiedereingliederung mitbringen, wird im Einzelfall unterschiedlich sein; systematisch unterscheiden lassen sich Voraussetzungen, die zum einen geprägt sind durch die Probleme, die Inhaftierte schon mit in die Haft bringen und zum anderen durch die individuellen Auswirkungen langer Freiheitsentziehung auf die Inhaftierten. Ergänzt werden diese Schwierigkeiten durch gesellschaftliche Problemlagen wie Arbeits- und Wohnungslosigkeit, von denen Haftentlassene verstärkt betroffen sind.

Zu den Voraussetzungen, die Langzeitinhaftierte mitbringen, wissen wir aus der Forschung wenig. Es gibt eine relativ neue Untersuchung in Berlin⁽⁵⁾ - hierzu später mehr -, die einen hohen Anteil an Persönlichkeitsstörungen konstatiert; geforscht wurde allerdings anhand der Akten von Langzeitinhaftierten, die bei ihrer Verurteilung forensisch untersucht worden waren. Also haben wir hier einen Ausschnitt von Langzeitinhaftierten, bei denen schon vorher Grund zu der Annahme bestand, dass eine psychiatrische Untersuchung notwendig sei und damit besteht die Gefahr zirkulärer Diagnosen. Daneben gibt es eine Reihe von bereits länger zurückliegenden Untersuchungen⁽⁶⁾, mit denen man versucht hat, die Auswirkungen von Strafvollzug zu beschreiben. Langzeitinhaftierte unterliegen für lange Zeit ununterbrochen den sehr prägenden Auswirkungen der geschlossenen, totalen⁽⁷⁾ Institution Strafvollzug. Für die schädigenden Auswirkungen von langem Freiheitsentzug, die nicht ohne Auswirkungen auf den Wiedereingliederungsprozess bleiben können, gibt es eine Reihe von Anhaltspunkten und Belegen – die wesentlichen sollen hier vorgestellt werden:

1.1 Diskulturationsprozesse

Die weitgehenden Beschränkungen der Haft machen Insassen zeitweilig unfähig, mit Gegebenheiten in der Außenwelt zurechtzukommen, wenn sie irgendwann aus der Anstalt herausgelangen: es findet ein „Verlern-Prozess“, auch Diskulturationsprozess genannt, statt. Je länger dieser Prozess dauert, je weniger Kontakt mit der Außenwelt die Insassen haben und je geringer ihre Lernmöglichkeiten in der Anstalt sind, desto stärker entfernen sich Langzeithäftlinge von der Realität draußen. Als Beispiel mag die Beschreibung eines Straffälligenhelfers dienen, der einen Langzeithäftigten bei seinen Entlassungsvorbereitungen einen Tag lang draußen begleitet hat: Vor jeder Zwischentür im Arbeitsamt blieb der Inhaftierte stehen, um zu warten, bis der Straffälligenhelfer ihm die Tür „aufschloss“.

1.2 Verlust sozialer Kontakte

Die extreme psychische und materielle Belastung und die Tatsache, dass Inhaftierte ihre Familien aus der Haft heraus kaum unterstützen können, führt in vielen Fällen bei längeren Strafen zur endgültigen Trennung der Partner. Je länger die Haft dauert, desto größer ist die Gefahr, dass bestehende soziale Kontakte abreißen. Harald Preusker (1993), damals Leiter der JVA Bruchsal, ließ Langzeithäftlinge nach der Entwicklung und dem Zustand der internen und externen Bezüge im Strafvollzug befragen. „65% der Befragten glaubten zu Beginn ihrer Haft, dass ihre externen Kontakte die Haft überdauern würden, aber 87% mussten bestätigen, dass ihre sozialen Kontakte schon nach wenigen Jahren zerbrochen sind.“⁽⁴⁸⁾

1.3 Prisonisierungseffekte und Anpassung an die Subkultur

Wenn früher vorhandene soziale Kontakte und Beziehungen durch die Haft abgeschnitten oder erheblich eingeschränkt werden, rücken zwischenmenschliche Kontakte und Beziehungen zu den Mitinsassen⁽⁹⁾ und zum Personal in den Vordergrund. Während die Beziehungen zum Personal von der Autorität des Personals geprägt sind (von den Insassen wird eine möglichst fügsame Einhaltung der Anstaltsregeln und eine gewisse Obrigkeitsorientierung erwartet), folgt die besondere Subkultur der Insassen selbst eigenen Regeln und Gesetzen. Neuere Forschungen zur Subkultur im Strafvollzug verweisen auf die Aktualität des Problems⁽¹⁰⁾ und konstatieren neben positiven Auswirkungen einer wahrgenommen sozialen Unterstützung durch Mitinhaftierte, die zu einer Stabilisierung des psychischen Befindens beitragen können⁽¹¹⁾, eine Reihe von negativen Auswirkungen der Hierarchie unter den Inhaftierten hinsichtlich der mehr oder weniger erzwungenen Folgen für ihre Wertorientierung. Die Subkulturforschung zeigt allerdings hierarchische Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug. Während im Jugendvollzug der Anteil der Gewaltführer (also derjenigen, die Interessendurchsetzung durch körperliche Gewalt legitimieren) am höchsten ist, ist sein Vorkommen im Erwachsenenvollzug eher von untergeordneter Bedeutung. Bei den Erwachsenen scheinen eher „Aufgaben-Führer“ zu dominieren: Über die Hälfte der Führer im Vollzug „sind als Aufgabenführer klassifiziert und haben ihren primären Einfluss durch subkulturell hoch geschätzte Kenntnisse (z.B. Rechtswissen) oder durch illegale Handelsgeschäfte.“⁽¹²⁾ Anschaulich schildern Truelsen und Scholz-Moldtmann den Anpassungsprozess an subkulturelle Strukturen: „Wer unter den Mithäftlingen angesehen sein will, muss sich durchsetzen, muss hart sein,

muss einen guten Draht zu den Beamten und Abteilungsleitern haben – freilich ohne als ‚Anpasser‘ (oder gar ‚Zinker‘ Anm. d. Verf.) entlarvt zu werden – er muss geschäftstüchtig sein (das heißt seine Mitgefangenen mit ‚Gefälligkeiten‘ und mit Kaffee- und Tabakschiebereien⁽¹³⁾ übervorteilen), er muss mit verbaler und körperlicher Gewalt rechnen und selbst auch dazu bereit sein.“⁽¹⁴⁾ Diese Anpassungsprozesse an die internen Normen und Werte, auch als Prisonisierungseffekte bezeichnet, sind nach Ortman von deutlicher Angst vor Mithäftlingen begleitet: So gab seiner Befragung zufolge ein großer Teil von Inhaftierten an, dass man vor Mithäftlingen „ständig auf der Hut“ sein müsse, 65% der Gefangenen in Berlin Tegel (52% in NRW) schätzten „viele der Insassen“ als „gewalttätig“ ein⁽¹⁵⁾. Fast 70% der Gefangenen in Berlin-Tegel (gegenüber 52% im NRW-Regelvollzug) hatten angegeben, dass man im Vollzug nur durchhalte, wenn man „hart“ sei; ein ähnlicher Prozentsatz verweist auf das im Strafvollzug geltende Recht des Stärkeren. Die Angst vor Mitgefangenen, die übrigens mit der Größe und Anonymität von Haftanstalten zunimmt, kann zwar durch sozialtherapeutische Maßnahmen minimiert werden, ist aber auch angesichts sozialtherapeutischer Behandlungsprogramme immer noch hoch und sogar von Bedeutung für die Rückfallquote⁽¹⁶⁾. Einschränkend sei – entgegen der häufigen Annahme, dass der Prisonisierungsprozess mit zunehmender Dauer der Inhaftierung fortschreitet – auf eine nunmehr 40 Jahre zurückliegende Untersuchung von Wheeler⁽¹⁷⁾ verwiesen, die die Existenz zweier gegenläufiger Prozesse beschreibt: Wheeler fand einen u-förmigen Verlauf der Konformität mit konventionellen Werten. „Insassen, die kürzlich noch in der freien Gesellschaft lebten und solche, die kurz vor der Rückkehr in diese Gesellschaft standen, zeigten die stärkste Konformität. In der mittleren Inhaftierungsphase fühlten sich die Insassen konventionellen Standards am wenigsten verpflichtet“⁽¹⁸⁾. Kritisiert wird an dieser Untersuchung ihre einseitige Ausrichtung auf den Aspekt der Verinnerlichung der Insassenkultur, die die Angleichung an die formelle Anstaltskultur (Institutionalisierung genannt⁽¹⁹⁾) – auch ein wichtiger Aspekt des Prisonisierungskonzepts – außer Acht lässt.

1.4 Psychische Veränderungen

a) Verlust von Kompetenzen in den Bereichen Planen, Entscheiden, Übernahme von Verantwortung

Die Folgen einer stationären Langzeitunterbringung schildert Zerler in seinem Aufsatz „Nullzeit – oder wie lange sind drei Jahre?“ sehr anschaulich: „Feste Arbeits- und Tagesabläufe strukturieren im Chroniker- und Langzeitbereich den einzelnen Tag und machen ihn austauschbar. Es stellt sich die Frage, ob ein Patient in dem Moment zum Chroniker wird, in dem er die Kontrolle über seine eigene, persönliche Zeit verliert.“⁽²⁰⁾ Den Verlust der Kontrolle über die eigene Zeit und die daraus resultierenden Folgen für die Insassen macht Zerler an anderer Stelle noch deutlicher: Mit dem Verlust der Freiheit geht nicht nur die geschlossene Zellen- oder Stationstür einher, sondern – im Gegensatz zu dem Menschen draußen – vor allem auch ein Verlust der persönlichen, frei bestimmbaren Zeit und der Zeitwahrnehmung. Während es für Menschen in Freiheit einen deutlichen Unterschied zwischen der persönlich gestaltbaren Zeit und der (fremdbestimmten) Zeit der Umgebung gibt und diese Wahrnehmung dazu beiträgt, dass wir uns als Individuen fühlen, gibt es für diejenigen, die drinnen leben müssen, keine Möglichkeit, zwischen persönlicher Zeit und

der Zeit der Umgebung zu unterscheiden. „Um überleben zu können sind sie gezwungen, beide zur Deckung zu bringen. Da niemand dazu in der Lage ist, seine eigene Zeit der Welt überzustülpen, bleibt als einzige Möglichkeit, sich der Zeit der Institution zu unterwerfen und ein weiteres Stück der Individualität aufzugeben. Die Strukturierung der Zeit wird somit zu Reglementierung, überspitzt ausgedrückt zum Instrument der Umerziehung.“²²¹ Dieser Zeitverlust ist begleitet von einer letztlich daraus resultierenden Unfähigkeit, zielgerichtet zu handeln. Ein Mangel an Planung des eigenen Verhaltens und der eigenen Zukunft wird für Inhaftierte, aber auch Maßregelpatienten und andere Menschen, die sich lange in geschlossenen Institutionen befinden, immer wieder beschrieben. Zerler geht sogar soweit, zu konstatieren, dass auch viele in Chroniker- und Langzeiteinrichtungen Beschäftigte ihre Zeit und somit ihre Fähigkeit zum zielgerichteten Handeln verlieren²²², ein Aspekt, der die Straffälligenhilfe auch aus professionsspezifischer Sicht beschäftigen sollte. Festgestellt werden kann bei Langzeitinhaftierten auch eine zunehmende Distanz zu der Realität draußen mit der Folge einer Unter- wie Überschätzung der eigenen Möglichkeiten für die zukünftige Zeit nach der Haftentlassung. Diese Selbstüberschätzungen betreffen materielle, berufliche wie Beziehungsaspekte.

b) Veränderungen in der Gefühlsstruktur und in den Handlungsabläufen

In der Gefühlsstruktur werden geringe Belastbarkeit, leichte Reizbarkeit, Aggressivität, Labilität, Empfindsamkeit, Ängstlichkeit, Hemmungen²²³ konstatiert. Es finden sich auch verschiedene haftbedingte Formen autoaggressiven Verhaltens wie Selbstbeschädigungen und Suizidversuche. Die Handlungsabläufe sind gekennzeichnet durch Inaktivität, geringe Initiative²²⁴ und geringe Spontaneität²²⁵, möglicherweise Folgen des Erlebens, keine oder wenig Kontrolle über das eigene Leben haben und erhalten zu können und daraus resultierende (erlernte) Hilflosigkeit.

Neben den oben beschriebenen Prisonisierungs- und Institutionalisierungseffekten wird im pönologischen Schrifttum auch auf Hospitalisierungsschäden hingewiesen: „Wissenschaftlich weitgehend gesicherte Deprivationseffekte bei Erwachsenen sind vor allem subjektive Erlebnisse der Langeweile und Monotonie, Auftreten halluzinatorischer Phänomene, Körperschemaveränderungen, Veränderungen der Zeitwahrnehmung, verstärkt primärprozesshaftes (triebgesteuertes) Denken und intellektuelle Störungen.“²²⁶ Für die beschriebenen Veränderungen werden u.a. die folgenden Faktoren verantwortlich gemacht: Fehlender Kontakt zur Außenwelt, erzwungene Untätigkeit, autoritäres Verhalten der Bediensteten, Verlust von Freunden, persönlichem Besitz und Privatleben, Medikamente, Anstaltsatmosphäre und mangelnde Zukunftsaussichten außerhalb der Anstalt²²⁷.

1.5 Körperliche und psychosomatische Schäden

Für den Vollzug gibt es Hinweise auf eine wesentlich höhere Frequentierung des Arztes als dies bei der Normalbevölkerung der Fall ist und auf eine Vielzahl psychosomatischer Beschwerden. „Die psychisch schwierige Lage der Gefangenen spiegelt sich in häufigen Beschwerden im Magen- und Darmbereich und in Kreislaufbeschwerden, wobei psychosomatische Mischbefunde und auch Übertreibungen die Diagnose der Anstaltsärzte wesentlich erschweren.“²²⁸ Gleichwohl sind die Bedingungen in einer Haftanstalt in wesentlichen ungeeignet zum adäquaten Umgang mit psychosomatischen Beschwerden von Inhaf-

tierten, die sensibel auf Haftbedingungen reagieren. Entweder mangelt es an geeigneten Ärzten, die sich die notwendige Zeit für den angemessenen Umgang mit den Problemen nehmen (können), an geeigneten Behandlungsmöglichkeiten (z.B. Sport, Entspannungstrainings, Psychotherapie), und/oder die Betroffenen werden von Sanitätern (die bei der Diagnose und Behandlung eine relativ tragende Rolle zu spielen scheinen) oder Ärzten als Simulanten abqualifiziert, die ihre Schmerzen oder Schlafstörungen für einen umfangreichen Medikamentenkonsum funktionalisieren. Neben den gesundheitlichen Beschwerden, die Gefangene in der Haft entwickeln, bringen sie eine Reihe von gesundheitlichen Problemen bei ihrer Inhaftierung bereits mit: z.B. Leberschäden durch Alkoholmissbrauch oder durch andere Rauschmittel bzw. Medikamente, entsprechende Suchtmittelabhängigkeiten sowie nicht selten Zahnerkrankungen²²⁹. Vor allem in den letzten Jahren werden Gefahren, die von Drogengebrauch vor und während der Haft ausgehen, v.a. Hepatitis B und HIV-Infektionen thematisiert.

1.6 Zusammenfassende Einschätzung der Folgen langen Freiheitsentzuges

Die vorliegenden Untersuchungen zu den Auswirkungen langer Freiheitsstrafen leiden alle daran, dass sie im Nachhinein, also während oder nach Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe, durchgeführt wurden. Damit ist es schwierig, zwischen den Auswirkungen der Haft und möglicherweise bereits vor der Haft vorliegenden Persönlichkeitsdefiziten oder -störungen zu differenzieren³⁰. Umgekehrt weiß man auch bei Untersuchungen, die im Laufe der Haft günstige Entwicklungen in manchen Bereichen konstatierten, dass sich z.B. Verzerrungen dadurch ergeben können, dass Inhaftierte mit Aussicht auf eine baldige vorzeitige Haftentlassung sich als so gesund und lebensfähig wie möglich darstellen³¹.

Inhaftierte verarbeiten die schwierige Haftsituation, die verbunden ist mit gesellschaftlicher Isolierung, Abbruch von Beziehungen, der Notwendigkeit, sich in der Insassenhierarchie und mit den Reglementierungen des Vollzuges zurechtzufinden, individuell unterschiedlich. Neben der persönlichen Entwicklung und Lebenssituation, den eigenen Orientierungen, spielen die vorherrschenden Haftbedingungen (offener oder geschlossener Vollzug, kleine/ große Anstalt, Gebäude, Räumlichkeiten, Freizeit-, Kontakt- und Gesprächsmöglichkeiten, Hafturlaub) eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang muss auf die Problematik einer hohen Arbeitslosigkeit in den Haftanstalten hingewiesen werden. Während in den Haftanstalten noch in den 70er Jahren eine Beschäftigungsquote von 70 bis 80% keine Ausnahme bildete³², ist diese in vielen Haftanstalten auf unter 50% gesunken - ein unverantwortlicher Zustand, wenn man den hohen Stellenwert von Arbeit im Strafvollzugsgesetz und ihre materiellen, tagesstrukturierenden und in manchen Fällen vielleicht auch sinngebenden Funktionen betrachtet. Gerade bei den Langzeitinhaftierten ist die Situation im Bezug auf Vollzugsplanungen, Vollzugslockerungen und vorzeitige Haftentlassungen nach wie vor problematisch. Aufgrund von während der Haft anwachsender, individueller Probleme Inhaftierter und aufgrund bürokratischer und organisatorischer Schwierigkeiten, besonders bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, entstehen nicht selten Verschleppungen von Entscheidungen und erhebliche Belastungen bei den Betroffenen. Negative Vollzugsentscheidungen über Lockerungen empfinden Inhaftierte verständlicherweise oft als Willkür, was zu wei-

teren Haftschäden wie Resignation, Depression oder Aggressionen führt. Die Dauer der Haft und ihre entsozialisierende Wirkung führt dann nicht selten dazu, dass sich die Sozialprognose, auf die es bei der Entscheidung der Vollstreckungskammer im wesentlichen ankommt, im Laufe der Haftzeit nicht verbessert, sondern verschlechtert.

Unabhängig von der Frage, in welchem Ausmaß der Vollzug und die Dauer der Haft diese Schädigungen verursachen, ist festzustellen, dass der Vollzug aufgrund seiner Struktur und Gestaltung nicht geeignet ist, solchen psychischen Schädigungen entgegenzuwirken, sondern diese meist noch verstärkt. Damit wirkt die Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe sich in besonderer Weise kontraproduktiv auf die im Strafvollzugsgesetz proklamierte Resozialisierungsabsicht aus. Der Verlust von Autonomie, zunehmende Passivität, Resignation, Lebensuntüchtigkeit, Ziellosigkeit, z.T. auch Gefühlsverarmung, sind Reaktionsweisen, die in hohem Maß das Resozialisierungsziel erschweren. Auch das Sozialsystem der Inhaftierten einschließlich seiner Wertorientierungen trägt nicht dazu bei, eine Wiedereingliederung zu fördern. Wenn der Vollzug in einzelnen Fällen Positives bewirkt hat – solche Einzelfälle werden von Vollzugspraktikern auch immer wieder zitiert – so ist dies kein Indiz für die positiven Wirkungen des Vollzuges an sich. Vielmehr stellt sich die Frage, ob die gleichen oder bessere Auswirkungen nicht schneller und effektiver durch extramurale spezifische Behandlungsangebote hätten erreicht werden können³³⁹.

2. Aufgabe des Strafvollzugs – Anspruch und Wirklichkeit

Nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist der Vollzug so zu gestalten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern. Zahlreiche Einzelbestimmungen befassen sich mit Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung. Das Gesetz geht von der Annahme aus, dass diese bereits mit der Aufnahme beginnt und sich planvoll und gezielt über den Entlassungstermin hinaus fortsetzt. Eine wichtige gesetzgeberische Grundentscheidung lässt sich der Bestimmung des § 74 StVollzG entnehmen, wonach unter besonderer Berücksichtigung des in § 71 StVollzG verankerten Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten sind. Den Gefangenen ist ferner zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Diese Vorschrift zeigt auf, dass bestimmte Unterstützungsmaßnahmen seitens der Vollzugsbehörden an der Nahtstelle zwischen Drinnen und Draußen erfolgen müssen.

Der Gesetzgeber hat zur Entlassungsvorbereitung zwar einen groben Orientierungsrahmen gesetzt, auf verbindliche Vorgaben wurde aber weitgehend verzichtet. Insbesondere fehlt es an ergänzenden organisatorischen Anweisungen, wie der Hilfeauftrag des Strafvollzuges auszugestalten ist. Der Bereich der Sicherheit und Ordnung hingegen ist durch sehr differenzierte und detaillierte Vorschriften repräsentiert. Dagegen gibt es – bis auf die Therapie von Sexualstraftätern – kaum gesetzlich vorgeschriebene Behandlungsprogramme. Seit den 70er Jahren wurden bundesweit insgesamt zehn sozialtherapeutische Anstalten geschaffen. Die ursprüngliche Vorstellung von Sozialtherapie im Strafvollzug war, therapeutische Konzepte, die im Rahmen moderner Behandlungswissenschaften entwickelt und erprobt worden waren, für die Resozialisierung Straffälliger zu nutzen. Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialar-

beiter versuchen, durch spezifische Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen auf Inhaftierte und ihr soziales Umfeld einzuwirken mit dem Ziel, das Rückfallrisiko nach der Haft zu minimieren. Die sozialtherapeutischen Anstalten bilden kleine Einheiten und behandeln Gefangene mit unterschiedlichen, anspruchsvollen therapeutischen Konzepten. Im Strafvollzugsgesetz sucht man allerdings bis heute vergebens nach einer Verpflichtung der Länder, diese Anstalten zu schaffen und nach einer Bestimmung, die klärt, was Sozialtherapie ist und welche Bestandteile und Maßnahmen sie umfasst³⁴¹. Weder die Zielgruppen noch die Behandlungskonzepte sind standardisiert und die Anzahl der vorhandenen Plätze steht in keinem Verhältnis zu den Bedarfsschätzungen³⁵¹. Kostengründe sind nach wie vor ausschlaggebend dafür, den Hilfeauftrag des Vollzuges weiterhin im Unklaren zu belassen. Der Grad dieser relativen Unverbindlichkeit hat seinen Preis: Die Orientierungsmarken werden von der Praxis ausgefüllt und werden damit dominiert von den inneren und äußeren Rahmenbedingungen des Vollzuges. Damit ist die eklatante Unterversorgung der Inhaftierten mit resozialisierenden Hilfen und Angeboten natürlich nicht einzelnen, im Vollzug tätigen Mitarbeitern anzulasten, sondern ein kriminal- und sozialpolitisches und strukturelles Problem.

Für die Ausgestaltung der Entlassungsvorbereitung und der sozialen Hilfe im Vollzug ist der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs (§ 154 Abs. 2 StVollzG) von besonderer Bedeutung. Die Vollzugsbehörden sollen die notwendigen Maßnahmen nicht allein erledigen, sondern weitere staatliche und kommunale Institutionen, freie Träger sowie ehrenamtlich tätige Gruppen und Personen in die Arbeit einbeziehen. Grundgedanke dieser gesetzlichen Regelung ist, dass der vom Gesetzgeber gesetzte Handlungsspielraum für die soziale Hilfe von der Vollzugsbehörde nie allein ausgefüllt werden kann. Dieses Ziel ist nur durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Vollzug, den Sozialleistungsträgern, den ambulanten sozialen Diensten der Justiz, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und anderen freien Trägern zu erreichen. Unabhängig davon, dass diese Zusammenarbeit selbst vielfach noch verbesserungsbedürftig ist³⁶¹, steht ihrer Effektivität und Effizienz oft genug der pure Mangel im Wege: Der personell-zeitliche Mangel der Vollzugsmitarbeiter, notwendige Hilfen im Vollzug bereitzustellen, um eine Entlassung gut vorzubereiten und der finanziell-personelle Mangel auf Seiten der Verbände, nahtlos einsetzende und gut funktionierende Hilfen für die Haftentlassenen anbieten zu können.

Auf Seiten des Vollzuges kommen in den letzten Jahren durch einen tief greifenden Strukturwandel³⁷¹ noch erschwerende Bedingungen hinzu. Immer schon war der Justizvollzug ein Spiegelbild gesellschaftlicher Probleme, aber seit Anfang der 90er Jahre wird der Vollzug im In- und Ausland mit gesellschaftlichen Umbrüchen konfrontiert, die eine neuartige Dimension erreicht haben. Dazu gehören ein tiefgreifender wirtschaftlicher Strukturwandel, steigende Arbeitslosenquoten, grenzüberschreitende Wanderungsbewegungen von Osten nach Westen, die fortschreitende Entfremdung von Staat und Gesellschaft und damit die zunehmende Desintegration von Problemgruppen. Steigende Kriminalität, Langzeitarbeitslosigkeit und Arbeitsdefizite, akute Suchtgefährdung, wachsende Gewaltbereitschaft und allgemeine Perspektivlosigkeit kennzeichnen neue Gefährdungspotentiale³⁸¹.

Angesichts fortwährender Überbelegung muss der Strafvollzug erheblich größere Anstrengungen als früher darauf verwenden, mit einer veränderten Gefangenenklientel umzugehen und aggressionsbereite, sozialisationsgeschädigte und durch Drogenkonsum vorgeschädigte Insassen zu betreuen und zur Mitarbeit zu motivieren. Die Aufgabe, den Gefangenen Hilfen bei der Bewältigung von Schwierigkeiten im persönlichen und sozialen Bereich anzubieten und sie auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten, ist – so übereinstimmend die Vollzugspraktiker – zunehmend schwieriger zu erfüllen. Die Konsequenzen mangelnder Entlassungsvorbereitung werden seit Jahren von der Freien Straffälligenhilfe immer wieder beklagt. Die Zeit der Inhaftierung ist – so konstatiert Hompesch bereits 1988 – für die Bearbeitung der mit Straffälligkeit verbundenen Lebensprobleme weitgehend verloren³⁹.

Die immer wieder, etwa 1994 vom Fachausschuss „Strafrecht und Strafvollzug“ der Deutschen Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe⁴⁰, vom Komitee für Grundrechte, der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, aber auch im internationalen Raum erhobene kriminalpolitische Forderung, lange Freiheitsstrafen wegen ihrer finanziell wie persönlich belastenden und unproduktiven Auswirkungen zu verkürzen, kann ich an dieser Stelle nur wiederholen und unterstützen. Gleichwohl haben wir zunehmend nicht nur mehr Inhaftierte (die Zahl der Strafgefangenen ist in den letzten zehn Jahren von 41.596 um fast 50 Prozent auf 62.288 gestiegen), sondern auch mehr Inhaftierte mit langen Freiheitsstrafen. Die Straffälligenhilfe wird – neben der Unterstützung solcher kriminalpolitischen Forderungen – wohl aus humanitären Gesichtspunkten nicht um das Erfordernis herumkommen, sich um die Integration der Langzeitinhaftierten zu kümmern. Was kann sie tun?

3. Erfordernisse an eine qualifizierte Haftentlassenenhilfe für Langzeitinhaftierte

Eingangs wurde aufgezeigt, dass sich angesichts der schwierigen Situation der Klientel und des Vollzuges, seiner mangelnden Resozialisierungsmöglichkeiten und seiner vielfach entsozialisierenden Wirkungen (wozu natürlich auch der Abbruch sozialer Kontakte und die zunehmende Entfremdung von den draußen herrschenden Lebensverhältnissen wie auch zunehmende psychische und materielle Probleme zählen) die persönlichen Prognosen im Laufe des Vollzuges häufig verschlechtern. Maßgeblich für eine positive Prognose angesichts großer Probleme dürften die draußen für den potentiell zu Entlassenden schaffbaren Lebensbedingungen sein. Mit anderen Worten: Das Angebot, das die Soziale Arbeit in der Zeit der Entlassungsvorbereitung und für die Zeit nach der Haftentlassung vorhält, dürfte in vielen Fällen vielleicht entscheidender für die prognostische Bewertung der weiteren Entwicklung sein als die während der Haft durchgeführten Maßnahmen.

Der Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit ist arbeitsteilig mit neuen Akzenten zu gestalten. Hier sind neben Initiative und Flexibilität von beiden Seiten, also Vollzug und Freie Straffälligenhilfe, eine gute Kooperation und funktionierende Verbundsysteme⁴¹ gefragt. Aufgabe einer solchen Zusammenarbeit ist es auch, ein Angebot zu organisieren, das auf die typischen Lebensschwierigkeiten und -probleme Langzeitinhaftierter zugeschnitten ist. Für die Gestaltung gibt es Beispiele innerhalb des Vollzuges: Wie z.B. eine qualifizierte Entlassungsvorbereitung im Rahmen von Vollzugsplänen bereits frühzeitig initiiert werden könnte, hat Brenzikofer, Leiter der JVA Sachserried in der

Schweiz in einem Beispiel aufgezeigt⁴². Zur Verbesserung des Übergangs vom Vollzug in die Freiheit hat sich in Nordrhein-Westfalen seit den 80er Jahren das Instrument der „Übergangshäuser“ als besondere Form des offenen Vollzuges etablieren können. In vier Anstalten Nordrhein-Westfalens stehen 107 Plätze im Übergangsvollzug zur Verfügung⁴³, wo Gefangene im Rahmen von freien Beschäftigungsverhältnissen einer regulären, nach Tariflohn bezahlten Arbeit außerhalb der Haftanstalt nachgehen oder an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung teilnehmen und nur dabei noch in unregelmäßigen Abständen überprüft und beaufsichtigt werden. Die Schwellen für Maßnahmen, die Straftatlassenen zu einem Platz auf dem Arbeitsmarkt verhelfen könnten, haben sich allerdings erheblich erhöht. Die früher in manchen Bundesländern (z.B. in Nordrhein-Westfalen) üblichen Sprechstunden von Mitarbeitern des Arbeitsamts in der Vollzugsanstalt werden im Zuge von Einsparungen der Arbeitsverwaltungen nicht mehr geleistet; bleibt zu hoffen, dass die traditionell institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe (z.B. in Bayern) nicht auch noch weiteren Einsparungen zum Opfer fällt.

Für die meisten Strafgefangenen endet die Hilfe des Vollzuges inzwischen relativ übergangslos mit der Entlassung am Anstaltstor. Dieses Problem verschärft sich noch dadurch, dass zahlreichen Berichten von Straffälligenhelfern zufolge angesichts der gesellschaftspolitischen Stimmung gegenüber den Risiken, die mit Vollzugslockerungen für Strafgefangene einhergehen, die Bereitschaft der Vollzugsanstalten, Inhaftierte durch Lockerungen auf die Haftentlassung vorzubereiten, deutlich sinkt. Für die nach langer Haftzeit Inhaftierten aber beginnen die Probleme erst nach der Entlassung. Zentrale Bereiche sind Wohnen, Arbeit und soziale Kontakte. In diesen Lebensbereichen machen sich derzeit die Ausgrenzungstendenzen, v.a. für Langzeitinhaftierte, besonders bemerkbar. Sofern sie – angesichts einer unsicheren oder gar desolaten Entlassungssituation überhaupt eine Chance auf vorzeitige Entlassung haben, werden Straffällige vor allem nach der Entlassung, dem empirisch nachgewiesenen Zeitpunkt der höchsten Rückfallgefährdung, vermehrt in extrem unsichere Lebensverhältnisse gedrängt. Leere Kassen bei den zuständigen Sozialleistungsträgern, Änderungen im Arbeitsförderungs-gesetz und die aktuelle Haushaltslage in Bund, Ländern und Kommunen hinterlassen dazu erkennbar ihre Spuren. Wer den Teufelskreis „Straffälligkeit - Arbeitslosigkeit - Obdachlosigkeit - Perspektivlosigkeit - (neue) Straffälligkeit“ durchbrechen will, muss sich in diesen Bereichen noch stärker als bisher engagieren. Besonders für Langzeitinhaftierte gilt dies übrigens nicht in erster Linie etwa wegen hoher Rückfallgefahr, denn diese ist bei den erwachsenen Langzeitinhaftierten mit weniger als 50% niedriger als bei kürzer Inhaftierten und sinkt bei den lebenslänglich Inhaftierten bis auf 20% (und bleibt damit unter der Rückfallhäufigkeit bei den Geldstrafen)⁴⁴. Es darf übrigens als kriminologisch gesicherte Erkenntnis gelten, dass dieser Umstand weniger etwaigen resozialisierenden Bemühungen des Vollzuges zu verdanken ist, sondern die Kriminalitätsbelastung ohnehin mit zunehmendem Alter sinkt⁴⁵. Resozialisierende Hilfen sind v.a. wegen der hospitalisierenden Auswirkungen des langen Freiheitsentzugs und wegen des besonderen Stigmas, den dieser mit sich gebracht hat, notwendig. Eine allmähliche Integration in den Arbeitsprozess draußen, der unter völlig anderen Bedingungen verläuft als der drinnen, in das Wohnen draußen und die allmähliche

Übernahme von Verantwortung für die Gestaltung des eigenen Lebensraums sowie der Ausbau sozialer Kontakte sind die zentralen zu bewältigenden Aufgaben.

Die Lebenslagen von Langzeithaftierten sind zum einen von materiell-sozialer Benachteiligung geprägt, zum anderen von psycho-sozialer Benachteiligung, beide stehen in Wechselwirkung. Die materiell-soziale Lage lässt sich umreißen mit den Stichworten Besitz- und Mittellosigkeit, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, Verschuldung. Die psychosoziale Lage können wir charakterisieren durch Störung der Beziehungsfähigkeit, Fehlen einer gesicherten Identität, stoff- oder nichtstoffgebundene Sucht, offene Rechnungen mit der Herkunftsfamilie⁴⁶⁾, mangelnde Konfliktfähigkeit etc. Konzeptioniert man die soziale Hilfe nach der Entlassung so, dass überwiegend der materiell-sozialen Benachteiligung begegnet wird, ist das sicher insofern richtig, als viele Betroffene aus eigener Kraft die Absicherung ihrer materiellen Grundversorgung nicht bewältigen. Dies allein wird aber häufig nicht ausreichen. Zu lernen sind v.a. individuelle Lebensgestaltung und Selbstorganisation. Fähigkeiten, die entweder ohnehin nur schwach ausgeprägt waren oder auch während der langen Inhaftierung verlernt wurden, weil gerade sie nicht gefordert oder gar dysfunktional für eine reibungslose Anpassung an den normalen Haftalltag waren. Es ist notwendig, sich darauf einzustellen, dass dieser Rückführungs- und Eingliederungsprozess lange dauern kann und durch viele Anstrengungen und Rückschläge auf allen Seiten gekennzeichnet ist.

Die Rückschläge sind nicht nur durch schwierige Lebenslagen, sondern häufig auch durch die Persönlichkeitsstörung gekennzeichnet, alles Erreichte wieder aufs Spiel zu setzen (destruktive und autodestruktive Dynamik). Zu erklären ist dies zum einen durch frühe Zurückweisungen, Kälte und Vernachlässigung bis hin zu Ausstoßungen aus der Herkunftsfamilie. „Da diesen Menschen von Anfang an das Gefühl fehlt für andere wichtig zu sein ist ihnen auch im späteren Leben nichts wirklich wichtig.“⁴⁷⁾ Zum anderen ist das Zurückfallen in alte (dissoziale) Verhaltensmuster verständlich vor dem Hintergrund haftbedingter, langjähriger Entbehren. „Wem lustvolle Erfahrungen unter Zwang vorenthalten werden, wird nach dessen Wegfall in der Regel mit Heißhunger und blinder Gier danach greifen. So heißt denn die Devise bei der Entlassung oft ‚Progression‘ ins Entbehren und nicht ‚Regression‘ ins Bekömmliche.“⁴⁸⁾ Diese Dynamik könnte erklären, weshalb sich geschlossener Strafvollzug und Resozialisierung kaum auf einen Nenner bringen lassen. Ein drittes Problem ist das der oft mangelnden Beziehungsfähigkeit: Nicht selten fehlen die sozialen Kompetenzen zu aktiver sozialer Anpassung und zur konstruktiven Bewältigung intra- wie interpersoneller Konflikte. Und ein viertes Problem ist das der Motivation, an den psychosozialen Schwierigkeiten zu arbeiten. „Stärker als der Wunsch des Straffälligen nach Hilfe ist sein Wunsch in Ruhe gelassen zu werden. Auftretende Hilfewünsche bleiben diffus und entsprechen kaum vorhandenen Hilfeangeboten und deren Selbstverständnis.“⁴⁹⁾ Straffällige äußern eher ein Bedürfnis nach materieller Unterstützung als nach dem Erwerb gesellschaftlich akzeptierter psycho-sozialer Kompetenzen. Und schließlich schwinden im Verlauf der Haft Realitätsbezug und realistische Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Das kann sich äußern in Selbstunterschätzung, aber auch in einer völligen Überschätzung der eigenen Kräfte und Möglichkeiten (v.a. die Bereiche Arbeit, Umgang mit Beziehungen und mit Suchtproblemen) und der gesellschaftlichen Bedingungen (etwa Arbeits- und Verdienst-

möglichkeiten). Kein Wunder, denn eine Überprüfung der Realität ist im (geschlossenen) Strafvollzug allenfalls auf sehr abstraktem Niveau möglich.

All diese Schwierigkeiten überlagern und überschneiden sich mit den materiellen Problemen und können, werden sie nicht geduldig und kompetent bearbeitet, zur Quelle ständiger Rückschläge werden. Das heißt v.a., dass sich die Haftentlassenenhilfe auf bestimmte Persönlichkeits- und Beziehungsstrukturen einstellen muss. Straffälligenhilfe steht vor der Aufgabe, den fachlich-organisatorischen Rahmen zu konzipieren und bereitzustellen, der „eine Antwort gibt auf die wechselseitige Bedingtheit materiell-sozialer und psycho-sozialer Lebenslagen Straffälliger“⁵⁰⁾. Dass die Chancen hierfür aus verschiedenen Gründen draußen besser stehen als drinnen, dürfte nach dem bisher dargestellten sicher einleuchten. Voraussetzung für eine ziel- und bedarfsgerechte Hilfe ist die Erstellung eines individuellen Hilfeplans und eines inzwischen ja auch vom Gesetzgeber vorgesehenen Gesamtplans (§ 72 BSHG), in den Schnittstellen zu anderen Hilfetägern und -maßnahmen integriert werden müssen. Zur Umsetzung von ziel- und bedarfsgerechten Hilfen gehören neben den finanziell-organisatorischen Bedingungen kompetente, gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiter. Diese nämlich stehen vor der schwierigen Aufgabe der gemeinsamen Formulierung und Umsetzung von konkreten und überschaubaren Hilfezielen mit den Betroffenen. (So kann etwa ohne Konkretisierung an von Haftentlassenen häufig geäußerten Zielen wie ‚ein anderes Leben führen‘ nicht gearbeitet werden.) Es braucht Mitarbeiter, die Rückschläge verkraften und diese mit ihren Klienten im Sinne des Beziehungsfähig-Werdens bearbeiten können, Mitarbeiter, die das in der Klient-Helfer-Beziehung modellhaft erproben und trainieren. Dass für diese Aufgabe Supervision und Fortbildung unerlässlich sind, ist das eine. Das andere ist die Notwendigkeit kontinuierlicher Finanzierung und verbandlichen Rückhalts, insbesondere bei den aufgabenimmanenten Anforderungen, Rückschlägen und Problemen einer solchen ganzheitlichen Haftentlassenenhilfe. Angesichts der hohen Anforderungen, die eine Eingliederung von Langzeithaftierten an beide Seiten – Entlassene wie Betreuer – stellt, sehe ich kaum eine Alternative zu einer sehr intensiven und differenzierten, personenzentrierten Form der Betreuung, die übrigens nicht in jedem Fall in einem selbstständigen, selbstfinanzierten bürgerlichen Leben enden wird und kann. § 72 BSHG dürfte Betroffenen wie Trägern eine grundsätzlich gute Basis zu einer differenzierten, die Fähigkeiten und Lebenslagen und Ziele der Klienten berücksichtigenden, also bedarfsgerechten Hilfe nach der Haft bieten.

Das Problem besteht nicht in einem Mangel an gesetzlichen Vorschriften oder sozialpädagogischen Ideen für personenzentrierte Hilfeformen, sondern darin, dass das Hilfesystem organisatorisch nicht auf die Bedürfnisse der Zielgruppe abgestimmt ist: Nach einer langen Zeit in stationärer Unterbringung sind Haftentlassene aus nachvollziehbaren Gründen schwer zu motivieren, sich nach der Haft wiederum in eine stationäre Einrichtung zu begeben. Deutlich attraktiver und passender für die Zielgruppe sind flexible oder auch intensiv betreute Formen des Einzelwohnens, die ein weitaus größeres Ausmaß an Selbstbestimmung ermöglichen. Einem vermehrten Angebot solcher betreuten Wohnformen steht ein althergebrachtes Hilfeverständnis der Kostenträger gegenüber, das die Gewährung intensiver Hilfe mit (vom überörtlichen Träger finanzierten) stationären Unterbringungsformen gleichsetzt. Bei der nach wie vor geteilten Kostenzuständigkeit für die Hilfen

nach § 72 BSHG, nach der für ambulant betreute Wohnformen der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist, wird dieser bei Konstatierung eines intensiveren Hilfebedarfs für einen Haftentlassenen auf die vermeintliche Zuständigkeit des überörtlichen Kostenträgers mit seinen stationären Angeboten verweisen, schon um Kosten für die Kommune zu sparen. Derzeit verlieren sich also die fachlich notwendigen ambulanten Hilfen weitgehend im Dickicht der Finanzierungsstrukturen. Finanzierungsgesichtspunkte prägen auch die derzeit auf 18 Monate begrenzte Dauer der Hilfeversorgung, die gerade für die Langzeithaftierten nicht immer ausreicht. Je nach Alter und Fähigkeiten der Betroffenen wird in manchen Fällen eine menschenwürdige Gestaltung des eigenen Lebens und die Bereitstellung eines Schonraums die Grenze, aber auch das Ziel dessen sein, was erreicht werden kann. In manchen Fällen ist aber durchaus auch mehr erreichbar. Haftentlassenenhilfe für Langzeithaftierte braucht Zeit genug für Lernprozesse und Entwicklung und darf gleichzeitig die Perspektive der Befähigung zu einer möglichst autonomen Lebensgestaltung nicht aus den Augen verlieren.

Anmerkungen

- 1) Vgl. Müller-Dietz, H.: Langstrafen und Langstrafenvollzug. In: Neue Kriminalpolitik 5, H. 2/1993, S. 19.
- 2) Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03.2003, Fachserie 10, Reihe 4.1, Wiesbaden 2004.
- 3) Nach Daten des Statistischen Bundesamts Wiesbaden: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03.1999 und 31.03.2003, Fachserie 10, Reihe 4.1, Wiesbaden 2000 und 2004.
- 4) Dünkel, F./van Zyl Smit, D.: Die Behandlung von Gefangenen mit langen Haftstrafen und Ausgestaltungen des Langstrafenvollzugs im internationalen Bereich. In: Müller-Dietz, H./Walter, M.: Strafvollzug in den 90er Jahren, Perspektiven und Herausforderungen, Pfaffenweiler 1995, S.116.
- 5) Konrad, N.: Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe. In: Jung, H./Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug – wie lange noch?, Bonn-Bad Godesberg 1994.
- 6) Hierzu verweist Dünkel zutreffend auf die Tatsache, dass sich die kriminologische Forschung in den 80er Jahren weitgehend aus dem Strafvollzug zurückgezogen und ihre „Schwerpunkte auf die vielversprechenderen Alternativen zur Freiheitsstrafe“ verlagert hat. Vgl. Dünkel, F., Empirische Forschung im Strafvollzug, Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn 1996, S. 29 ff.
- 7) Vgl. Goffmann, E.: Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. 4. Aufl., Frankfurt 1981.
- 8) Preusker, H.: Stationen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. In: Nikolai, W./Reindl, R.: Lebenslänglich - Zur Diskussion um die Abschaffung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe, Freiburg 1993, S. 20.
- 9) Zur besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die maskuline Form im Sinne einer geschlechtsabstrakten Form verwendet.
- 10) Vgl. Hürlimann, M.: Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs, Pfaffenweiler 1993 und Bereswill, M.: „Die Schmerzen des Freiheitsentzugs“ – Gefängnisserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender. In: Bereswill, Mechthild/Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden 2001.
- 11) Vgl. Hosser, D.: Soziale Unterstützung im Strafvollzug, Hafterleben und protektive Faktoren bei jungen Männern. Baden-Baden 2001, S. 169.
- 12) Hürlimann a.a.O., S. 213 f.
- 13) Oder Tabletten bzw. illegale Drogen, Anm. d. Verf.
- 14) Truelsen, F./Scholz-Moldtmann, W.-D.: Haftentlassung ... und was dann? In: Rundbrief Straffälligenhilfe, Nr. 15, 6. Jg., Juni 1995, S. 3.
- 15) Ortman, R. (2000, 2001), zit. in Kury, H./Brandenstein, M.: Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener. In: ZfStrVo, 1/02, S. 28.
- 16) Ortman (2001), zit. in Kury, H./Brandenstein, M. 2002, S. 29, vgl. auch Hosser a.a.O., S. 169.
- 17) Wheeler 1961, zit. in Schramke, H.-J.: Alte Menschen im Strafvollzug. Empirische Untersuchung und kriminalpolitische Überlegungen. Bonn 1996, S. 254.
- 18) Schramke, H.-J. a.a.O., S. 254.
- 19) Harbordt, S.: Die Subkultur des Gefängnisses: Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Stuttgart 1972, S. 85.
- 20) Zerler, Matthias: Nullzeit oder wie lange sind drei Jahre? Über Karrieren im Chroniker- und Langzeitbereich. In: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Werkstattsschriften. 3. Jg. 1996, Heft 1, S. 102.
- 21) Ebd., S. 111 f.
- 22) Ebd., S. 102.
- 23) Weber, H.-M.: Lebenslange Freiheitsstrafe, Haftschäden und Menschenwürde. In: Lebendig begraben, Lebenslange Freiheitsstrafe und Re-Sozialisierung: Ein Dauerwiderspruch. Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV (Hrsg.), Dokumentation der Tagung vom 19. und 20. Oktober 1990, Berlin 1991, S. 78.
- 24) Vgl. Fankhauser, H. A.: Erkenntnisse über die psychischen Auswirkungen langer Inhaftierung. In: Nikolai/Reindl (Hrsg.): Lebenslänglich. Freiburg 1993, S. 29 sowie Weber 1991 a.a.O., S. 78 unter Verweis auf eine von Stark 1976 aus Anlass des Gutachtenauftrages des Bundesverfassungsgerichts in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel durchgeführten Totalerhebung männlicher Lebenslänglicher.
- 25) Weber 1991 a.a.O., S. 78.
- 26) Stark 1978, zit. in Schramke a.a.O., S. 256.
- 27) Barton 1974, zit. in Schramke a.a.O., S. 256; Barton kommt nach seiner Untersuchung der Hospitalisierungseffekte bei Patienten psychiatrischer Kliniken zu diesen Ergebnissen, die - auf den Strafvollzug übertragen - angesichts verschiedener Haftformen und -bedingungen zwar relativiert, aber keineswegs ausgeschlossen werden können.
- 28) Walter, M.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 1991, S. 169.
- 29) Ebd., S. 169.
- 30) So weist Konrad (a.a.O. 1994) bei einer Gruppe von 62 forensisch begutachteten Langzeithaftierten in Berlin für fast 2/3 der Untersuchten eine Persönlichkeitsstörung nach.
- 31) Ebd., S. 128.
- 32) Vgl. Preusker a.a.O., S. 39.
- 33) Vgl. Konrad a.a.O., S. 138.
- 34) § 123 StVollzG ist wenig geeignet, diese Fragen zu klären.
- 35) Vgl. Ortman, R.: Resozialisierung im Strafvollzug, Freiburg 1987, S. 16 ff. sowie Drenkhahn, K.: Endlich Therapie für alle? Die Bundesländer und ihre sozialtherapeutischen Einrichtungen. In: Neue Kriminalpolitik, H. 2/2003, S. 63 und Rehn, G.: Sozialtherapie, Anspruch und Wirklichkeit 2003. In: Neue Kriminalpolitik, H. 2/2003, S. 66-69.
- 36) ... und aus Sicht der freien Träger jedenfalls eindeutig konkurrenzfähig wird durch die relativ neu geschaffene Bestimmung der Offenbarungspflicht in § 182 StVollzG, die nicht nur von verschiedenen Wohlfahrtsverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., sondern auch vom Deutschen Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik (DBSH) e.V. als einschneidender und problematischer Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen Freien Straffälligenhelfern und Inhaftierten gewertet wird.
- 37) Vgl. Best, P.: Der Beitrag des Strafvollzugsgesetzes zur Haftentlassung und Wiedereingliederung. In: Reindl/Kawamura (Hrsg.): Wiedereingliederung Straffälliger, Eine Bilanz nach 20 Jahren. Freiburg 1998, S. 138.
- 38) Vgl. auch Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzug einst und jetzt, S. 13 ff. sowie Preusker, Harald: Neue Klienten des Strafvollzugs. In: Kawamura, G./Reindl, R. (Hrsg.): Wiedereingliederung Straffälliger, Eine Zwischenbilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, Freiburg 1998, S. 30 f.
- 39) Hompesch, Raimund: Kooperation und Arbeitsteilung zwischen Freier Wohlfahrtspflege und staatlichen Diensten in der Sozialen Arbeit. In: DBH (Hrsg.): Die 13. Bundestagung, Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V., 18.-21. Sept. 1988 in Marburg, S. 198.
- 40) Jung, H./Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? – Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik, Bonn 1994, insb. Brenzikofer, S. 94.
- 41) Vgl. Kawamura, G.: Freie und kommunale Hilfen für Straffällige und deren Angehörige. In: Corneli, H. u.a. (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung, Baden-Baden 2003, S. 173-201 und Reindl, R.: Hilfeverbände, Die neue Entdeckung eines alten Organisationskonzepts für Straffällige. In: Sozialmagazin H. 12/2003, S. 22-26.
- 42) Brenzikofer, P.: Thesen zum Vollzug langer Freiheitsstrafen. In: Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz: Langer Freiheitsentzug – wie lange noch?, Bonn 1994, S. 103.
- 43) Schriftliche Mitteilung des Dezernats für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Medien des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen vom 19.4.04.
- 44) Vgl. Jehle, J.-M. u.a.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003, S. 58 f.
- 45) Vgl. Bundesministerium des Inneren/ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001, S. 437, Tab.3.7-1
- 46) Vgl. Hompesch a.a.O., S. 204 f.
- 47) Stierlin 1980, zit. in Hompesch, FN 12.
- 48) Fankhauser, a.a.O., S. 37.
- 49) Hompesch a.a.O., S. 206.
- 50) Ebd., S. 206.

Verleihung der Theodor und Friederike Fliedner Preise 2004 in Aachen

Klaus Koepsel

Am 23. April 2004 wurden in der Justizvollzugsanstalt Aachen sechs Personen geehrt, welche sich in herausragender Weise für mehr Menschlichkeit im deutschen Justizvollzug eingesetzt haben. Die in München ansässige Internationale Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation verleiht seit 1999 die Theodor und Friederike Fliedner Medaille als Auszeichnung für besondere Verdienste um einen menschlicheren Strafvollzug in Deutschland. In den Justizvollzugsanstalten Waldheim (Sachsen), Wolfenbüttel (Niedersachsen) und Naumburg an der Saale (Sachsen-Anhalt) sind in den vergangenen Jahren jeweils mehrere hauptamtlich und ehrenamtlich im deutschen Strafvollzug tätige Persönlichkeiten mit der Fliedner Medaille und der Ehrennadel der Stiftung ausgezeichnet worden. Alle drei Veranstaltungen sind in dieser Zeitschrift gewürdigt worden.

Der Name des Ehrenpreises geht aus gutem Grund auf Theodor und Friederike Fliedner zurück, welche im neunzehnten Jahrhundert große Verdienste um die Modernisierung und die humanere Gestaltung des preußischen Strafvollzuges erworben haben und zugleich in Kaiserswerth bei Düsseldorf die moderne Krankenpflege durch Ausbildung von Diakonissen begründet haben (zuletzt: Koepsel, ZfStrVo 2003, 227 ff.).

Am 23. April 2004 sind in der im Jahre 1995 neu in Betrieb genommenen Aachener Justizvollzugsanstalt im Rahmen eines Festakts sechs Persönlichkeiten geehrt worden, welche sich jeweils viele Jahre lang in den deutschen Justizvollzugsanstalten Aachen (NRW), Adelsheim (Baden-Württemberg), Bautzen (Sachsen), Geldern (NRW), Hameln (Niedersachsen) und Mannheim (Baden-Württemberg) für einen menschlicheren Strafvollzug eingesetzt haben.

I. Verleihung von Ehrennadeln

Die Verdienste von drei Preisträgern aus Bautzen, Geldern und Mannheim wurden durch die Übergabe der Ehrennadel der Stiftung und durch Ansprachen der Leiter der genannten Anstalten gewürdigt. Der große persönliche Respekt vor der Lebensleistung der geehrten Persönlichkeiten klang in allen Reden durch.

Herr Georg Kanig hat sich nach der Wende 1989 in Bautzen als Vorsitzender der „Bürgerinitiative Strafvollzug Bautzen“ mit großem Geschick und viel Zeitaufwand dafür eingesetzt, dass es zu einer friedlichen Neustrukturierung der seinerzeit berüchtigten Bautzener Anstalt kam. Außerdem war Herr Kanig Gründungsmitglied und mehrere Jahre Vorsitzender des sächsischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege e.V. und hat dabei große Verdienste bei der Modernisierung des sächsischen Justizvollzuges erworben. Im Anstaltsbeirat von Bautzen wirkt er immer noch maßgeblich an der Aufgabe mit, den Strafvollzug in der Anstalt menschlicher zu gestalten.

Pfarrer Dieter Kunzmann war von 1990 bis 2003 evangelischer Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Sein ungewöhnliches Engagement bei der Neugestaltung der Gottesdienste und der Kirchenmusik für

Gefangene und die von ihm initiierte Einführung von religionsübergreifenden Seminaren für Gefangene und Vollzugsbedienstete bewirkten eine spürbare positive Veränderung des durch Übergriffe auf Gefangene belasteten Anstaltsklimas. Nach Eintritt in den Ruhestand betreut Pfarrer Kunzmann einzelne Gefangene der Mannheimer Anstalt.

Herr Roger Schubert aus Geldern ist hauptamtlich der für die Sicherheit der Anstalt zuständige Vollzugsbedienstete. In der Justizvollzugsanstalt Geldern sind überwiegend Gefangene mit langen Freiheitsstrafen untergebracht, so dass Herr Schubert als Leiter des Sicherheitsdienstes ein umfangreiches Arbeitsgebiet zu bewältigen hat. Er hat es geschafft, etliche Gefangene trotz ihres längeren Freiheitsentzuges zur Übernahme von mehr Selbstverantwortung zu bewegen und sie dadurch in das Sicherheitskonzept der Anstalt mit einzubinden. Seine Überzeugungsarbeit ist Herrn Schubert auch deshalb gelungen, weil er sich auch außerhalb seiner Dienstzeit für Inhaftierte eingesetzt hat. So leitet er eine Arbeitsgruppe von Strafgefangenen, welche außerhalb der Anstalt regelmäßig Reparatur- und Pflegearbeiten in einem Sprachheil-Kindergarten durchführt. Außerdem gibt Herr Schubert Unterricht in einem Schulprojekt der Anstalt zum Thema „Schuld und Sühne, Gewalt und Sozialisation“.

II. Verleihung der Fliedner Medaillen

Mit der Theodor und Friederike Fliedner Medaille wurden drei Preisträger aus Aachen, Adelsheim und Hameln ausgezeichnet. Die ganz ungewöhnlichen Verdienste von Frau Elisabeth Geusen, der Vorsitzenden des Aachener Anstaltsbeirats, um die Modernisierung des Vollzugskonzepts in der alten Aachener Anstalt, welche unter den Lebensbedingungen eines im Jahre 1872 in Dienst gestellten Gefängnisses bis zu 400 Straf- und Untersuchungsgefangene beherbergt hat, und die Mitwirkung von Frau Geusen bei der Entwicklung eines Behandlungskonzeptes für Strafgefangene mit langen Freiheitsstrafen in der hoch gesicherten neuen Aachener Strafanstalt hat der nordrhein-westfälische Landtagsabgeordnete Rudolf Henke in einer engagierten Rede dargestellt. Er hat seinen Respekt vor der ehrenamtlichen Arbeit von Frau Geusen in der Justizvollzugsanstalt nachdrücklich betont. Seit 1978 engagiert sich die Aachener Kommunalpolitikerin Elisabeth Geusen für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Inhaftierten. Sie hat sich auch durch eine schwere Straftat eines ehemaligen Gefangenen, die dieser an ihrer Tochter und an zwei Enkelkindern begangen hatte, nicht von ihrem Engagement abbringen lassen.

Für ihren seit 28 Jahren in der baden-württembergischen Jugendstrafanstalt Adelsheim gezeigten großen ehrenamtlichen Einsatz erhielt Frau Hilde Kilian die Fliedner Medaille. Frau Kilian betreut viele junge Strafgefangene während und nach der Haft. Der Abteilungsleiter für den baden-württembergischen Justizvollzug Ministerialdirigent Futter schilderte Frau Kilian als „Mutter der Gefangenen“, welche eine große Anzahl von Jugendstrafgefangenen in den von ihr initiierten und geleiteten Kreativgruppen zu positiven Verhaltensänderungen ermuntert hat.

Als dritter Preisträger erhielt Lothar Bode aus Hameln die Theodor und Friederike Fliedner Medaille. Herr Bode hat von 1959 bis 1989 als Pädagoge im niedersächsischen Justizvollzug maßgeblich zur Modernisierung des Jugendstrafvollzuges beigetragen. Seiner Initiative ist es zu verdanken, dass berufliche Bildung für junge Gefangene zum Standardprogramm des Jugendstrafvollzuges geworden

ist. In allen Ländern der früheren Bundesrepublik waren die pädagogischen Impulse, welche Herr Bode dem westdeutschen Jugendstrafvollzug gegeben hatte, als wegweisend anerkannt worden. In ihrer Laudatio hat die Leiterin der Jugendstrafanstalt Hameln, Frau Jesse, das Lebenswerk von Herrn Bode eindrucksvoll dargestellt und deutlich gemacht, dass Herr Bode auch nach seiner Pensionierung für sie ein wichtiger Ratgeber ist, zumal er auch heute noch ehrenamtlich mehrere junge Gefangene betreut.

III. Festansprachen

Die Bundesgesundheitsministerin und Aachener Bundestagsabgeordnete Ulla Schmidt hat in der Aachener Festveranstaltung eine Rede zum Thema „Die Bedeutung des Ehepaars Fliedner für die Entwicklung sozialstaatlicher Strukturen in Deutschland“ gehalten und ist dabei sowohl auf die Pionierleistungen der Fliedners beim Aufbau von Sozialarbeit im Strafvollzug als auch bei der Schaffung des Berufsbildes der „Krankenschwester“ eingegangen. Menschen mit dem sozialen Engagement des Ehepaars Fliedner würden auch in der gegenwärtigen politischen Situation dringend benötigt, sagte die Ministerin deutlich. Dabei bekundete sie große Anerkennung für das Engagement der jetzigen Fliedner Preisträger. Frau Schmidt sprach das gesellschaftspolitische Problem an, dass die verbreitete Mentalität der Menschen in Deutschland, soziale Innovation primär vom Staat zu erwarten, ein gesellschaftliches Klima erzeugt habe, in welchem Persönlichkeiten vom Format der Fliedners sich schlecht entfalten könnten. Staatssekretär Schubmann-Wagner hat als Vertreter des nordrhein-westfälischen Justizministers die justizpolitische Bedeutung des Aachener Festakts gewürdigt und deutlich die Notwendigkeit betont, ehrenamtlichen Helfern die Mitarbeit bei der Gefangenenbetreuung zu erleichtern, um sie als Kontaktpersonen für bindungslose Gefangene zu gewinnen. Ministerialdirigent Harald Preusker, der Abteilungsleiter für den

sächsischen Strafvollzug, hat in einem ungeschminkten Vortrag die besonders gewichtigen aktuellen Probleme des deutschen Justizvollzuges dargestellt. Das Behandlungskonzept des Strafvollzugsgesetzes verkümmere nicht nur wegen der schlechten Haushaltslage und der dürtiger gewordenen Personalausstattung der Anstalten, sondern auch auf Grund der sich ausbreitenden Mentalität populistisch agierender Justizpolitiker, bei denen es zu ihrer Öffentlichkeitsarbeit gehöre, die Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen in Bezug auf Straftäter generell skeptisch zu sehen. Behandlungserfolge des Justizvollzuges würden zu wenig anerkannt.

IV. Die justizpolitische Bedeutung der Ehrungen

Es ist auch in diesem Jahr wieder sehr deutlich geworden, wie wichtig es gerade in einer Zeit von schwieriger werdenden Aufgaben im deutschen Strafvollzug ist, dass Menschen sich in vorbildlicher Weise für einen menschlichen Umgang mit Strafgefangenen einsetzen. Wer die populäre Meinung vertritt, dass man „gefährliche Straftäter nur einsperren und wegschließen“ könne, verkennt, dass ein solches Programm Hoffnungslosigkeit unter den Gefangenen verbreitet und deshalb nicht dazu beitragen wird, dass Strafgefangene sich nach ihrer Entlassung um ein Leben ohne Straftaten bemühen. Wer den gutwilligen Gefangenen hilft, sich auf ein straffreies Leben nach ihrer Haftentlassung vorzubereiten, leistet einen Beitrag zur erfolgreichen Bekämpfung von Rückfallkriminalität. Den Preisträgern in Aachen war sehr bewusst, dass sie stellvertretend für viele engagierte Vollzugsbedienstete und ehrenamtlich tätige Gefangenenbetreuer öffentlich geehrt worden sind. Andererseits wurde jedem Teilnehmer der Festveranstaltung deutlich, dass in Aachen sechs Persönlichkeiten ausgezeichnet worden sind, deren soziales Engagement großen Respekt erzeugen muss.

Aktuelle Informationen

Theatergastspiel in der Justizvollzugsanstalt Würzburg

Über ein Gastspiel besonderer Art in der JVA Würzburg hat am 21. April 2004 Melanie König in der „Main-Post“ berichtet. Danach hat dort das „Teatro in Cerca“ („Theater im Gefängnis“) die Komödie „Non si paga, non si paga“ (Umsonst, umsonst) in italienischer Sprache vor inhaftierten Italienern aufgeführt und mit der Vorstellung große Begeisterung ausgelöst. Es ist nicht das erste Gastspiel dieser Art gewesen; vor gut einem Jahr haben die Schauspieler des „Teatro in Cerca“ schon einmal in der JVA - wengleich vor einem größeren Publikum - gastiert. Doch können dort nunmehr die Gefangenen die italienischen Fernsehsender RAI 1 und AI 2 empfangen. Das erklärt es wohl, weshalb diesmal nur etwa 15 Inhaftierte an der Aufführung in der Gefängniskirche teilgenommen haben. Um so größere Resonanz hat die jetzige Veranstaltung unter den Anwesenden gefunden. Hat doch die Komödie - wie die Berichtsteratterin mitgeteilt hat - das lebhafteste Interesse der Zuschauer gefunden: „Zwei Arbeiterinnen stehlen, weil sie sich die hohen Lebensmittelpreise nicht mehr leisten können und versuchen nun, das Diebesgut vor Ehemännern und Polizisten zu verstecken. Und die Polizisten auf der Bühne sind ganz nach dem Geschmack der Zuschauer in der JVA. Die einen haben volles Verständnis für die Diebstähle und unterstützen sogar die Revolte, die anderen sind dumm und tölpelhaft.“ Die Schauspielertruppe war ihrerseits dem Vernehmen nach von dem Erfolg der Aufführung sehr angetan.

Europäische Anlaufstelle unter neuer Trägerschaft

Unter der Trägerschaft der Vereinigung ACCORD präsentiert sich seit Ende des vergangenen Jahres die Europäische Anlaufstelle für Straffällige in Straßburg. Bereits seit 1982 betreut ACCORD Haftentlassene aus der Vollzugsanstalt Elsau bei Straßburg. Mittlerweile bietet ACCORD mit 13 Mitarbeitern und 25 Ehrenamtlichen, darunter Psychologen, Rechtsanwältin, Richter und Lehrer, auch Maßnahmen im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs mit Minderjährigen sowie Mediation für Erwachsene im Strafrecht an. Unter der Anschrift 38, avenue des Vosges in F 67000 Strasbourg steht nun die Europäische Anlaufstelle für Straffällige allen Personen und deren Betreuern zur Verfügung, die in einer französischen oder deutschen Vollzugsanstalt ihre Entlassung vorbereiten wollen. Eine zweisprachige Sozialarbeiterin soll neben der Betreuung in und nach dem Strafvollzug und der notwendigen Hilfestellung bei der Wohnungssuche und Behördengängen auch die erforderliche Vernetzungsfunktion zu anderen Beratungsstellen wahrnehmen.

Die Anlaufstelle ist telefonisch unter der Rufnummer 00 33 - 3 - 88 24 90 80 (Telefax 00 33 - 3 - 88 24 90 88) und per E-Mail unter accord67-direction@wanadoo.fr erreichbar. Wir wünschen viel Erfolg.

(Aus: Kurzbrief Nr. 70/Juni 2004 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege.)

Beiträge zur Straffälligenhilfe im „Evangelischen Pressedienst“

Nr. 24 vom 11. Juni 2004 des vom Evangelischen Pressedienst herausgegebenen Periodikums „epd sozial“ enthält namentlich folgende Beiträge zur Straffälligenhilfe:

- Sabine Damaschke: Strategien gegen das Faustrecht. Kirchliches Modellprojekt im Bielefelder Gefängnis zeigt Häftlingen Wege aus der Gewalt (S. 11);
- Sabine Damaschke: Hoffnung auf ein besseres Leben: „Gefährdetenhilfe Scheideweg“ begleitet jugendliche Straftatlassene in die Freiheit (S. 12 f.);
- Wolfgang Glitt/Marlene Grund: Integration hinter Gittern. Saarland testet mit Hilfe der Diakonie Modellprojekt für straffällige junge Spätaussiedler (S. 14).

MABIS.NeT REPORT Juni/2004

Mit dem Aufbau von sieben Nachsorgestellen für Haftentlassene (in Aachen, Essen, Herford, Iserlohn, Köln, Lüdenscheid und Münster) wurde das landesweite Reintegrationsnetzwerk MABIS.NeT am 1.1.2003 planmäßig in Nordrhein-Westfalen etabliert. Der seit Juni 2004 vorliegende einschlägige Report informiert auf zwölf Seiten über die bisherige Entwicklung des Netzwerks. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Die Entwicklungspartner ziehen eine positive Bilanz. Berichtet wird ferner über die Herstellung von Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt (Gendersensible Beratungs- und Vermittlungsarbeit in MABIS.NeT), über die Dienstleistungsangebote in Herford und Münster sowie über eine transnationale Konferenz in den Niederlanden, an der die belgischen, niederländischen und deutschen Kooperationspartner von Tripel-E Networks („Enduring Employment for Ex-Prisoners“) teilgenommen haben.

Der Report ist kostenlos zu beziehen von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn (Tel.: 0228 /6685 380; Fax: 0228/ 6685 383; E-Mail: info@bag-straffaelligenhilfe.de; Internet: www.bag-straffaelligenhilfe.de).

Das berüchtigte Gefängnis Bautzen wird 100 Jahre alt

Bautzen war zu DDR-Zeiten ein Synonym für politische Haft. In der sächsischen Kleinstadt befand sich der dem Ministerium für Staatssicherheit unterstellte „Stasi-Knast“. In Bautzen hatten auch schon die Nationalsozialisten politische Gegner eingesperrt, darunter den Kommunisten-Führer Ernst Thälmann. Hinter dem Unrechts-Synonym Bautzen verbirgt sich die Geschichte zweier Haftanstalten, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegründet wurden. Als erstes wurde am 2. Juni 1904 Bautzen I als reformorientierte Haftanstalt eingeweiht. Es sollte - wie das wenig später entstandene Gerichtsgefängnis Bautzen II - einen humanen Strafvollzug ermöglichen. Nach Hitlers Machtergreifung änderte sich nicht nur diese Praxis. Zahlreiche Gegner des NS-Staats kamen nach Bautzen.

Nach 1945 starben unter den unmenschlichen Haftbedingungen der Sowjets im Speziallager mindestens 2.700 Häftlinge. Als die Sowjets das Lager 1950 an die Volkspolizei der DDR übergaben, verschlechterten sich die Haftbedingungen noch. Erst 1956 kamen die letzten von den Sowjets Verurteilten frei. Das „Gelbe Elend“ wurde wieder Haftanstalt, in der auch politische Häftlinge einsaßen. Zum „Stasi-Knast“ wurde - bis zur friedlichen Revolution 1989 - Bautzen II. Heute ist das Gebäude eine Gedenkstätte, die an die Geschichte der Haftanstalten erinnert. Bautzen I dient seit 1990 als Justizvollzugsanstalt, derzeit verbüßen dort 600 Gefangene ihre Strafen. Wie in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts praktiziert man dort einen modernen Strafvollzug. Um Distanz zum düsteren Ruf herzustellen, lautet das Motto zum Jahrestag: „Bautzen ist anders“.

Jens Schneider

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 1.6.2004.)

Kriminologische Studienwoche

Das Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg bietet vom 7. bis 11. März 2005 eine Kontaktstudienwoche (berufsbegleitende, wissenschaftliche Weiterbildung) zum Thema: „Gewalt in der Schule. Ausprägung, Erklärung, Prävention“ an.

Bewerbungsschluss ist der 7. Januar 2005.

Weitere Informationen:

Ursula Kisse, Universität Hamburg, Institut für Kriminologische Sozialforschung, Allende-Platz 1, 20146 Hamburg, Tel.: 0 40 - 4 28 38 65 04, Sekretariat: 0 40 - 4 28 38 33 29 E-Mail: ursula.kisse@uni-hamburg.de

Ein Gedenken an Dr. Heinrich und Therese Wetzlar

Unter diesem Titel steht eine 80 Seiten umfassende Broschüre, die der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege 2004 herausgegeben hat. Sie enthält die Ansprachen und Vorträge, die am 26. September 2003 aus Anlass der 60. Wiederkehr des Todesjahres von Heinrich und Therese Wetzlar im Schloss Stutensee gehalten wurden. 1984 ist auf dem Gelände, das inzwischen vom Landeswohlfahrtsverband Baden übernommen worden ist, das Heinrich-Wetzlar-Haus errichtet worden, das der Aufnahme und Betreuung jugendlicher Beschuldigter dient, die von den Gerichten zur Vermeidung von Untersuchungshaft in diese Einrichtung eingewiesen werden. Zur bleibenden Erinnerung an die Verdienste, die sich der frühere Jugendrichter und spätere Landgerichtspräsident Dr. Heinrich Wetzlar und seine Gattin um den Jugendschutz und die Gefangenenfürsorge erworben haben, ist an der Vorderfront des Schlossgebäudes eine entsprechende Gedenktafel angebracht worden. Der frühere Vorsitzende des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege, Reiner Haehling von Lanzener, hat Heinrich Wetzlar - der mit seiner Frau ins Konzentrationslager Theresienstadt verschleppt worden ist und mit ihr zusammen dort 1943 den Tod erlitten hat - bereits in einem Beitrag in der ZfStrVo, 42. Jg. (1993), S. 150-152, gewürdigt (Heinrich Wetzlar - vom Schicksal eines Helfers). Er zeichnet auch für die Redaktion der vorliegenden Broschüre verantwortlich. Im Einzelnen enthält die Publikation die folgenden Beiträge:

- Reiner Haehling von Lanzener: Wegbereiter der Jugendhilfe (S. 5-6);
- Gerhard Vigener: Begrüßung (durch den Landeswohlfahrtsverband) (S. 7-9);
- Karl-Michael Walz: Grußworte (des jetzigen Vorsitzenden des Landesverbandes) (S. 9-10);
- Walter Ayass: Bedeutung des Ehepaars Wetzlar für die Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege (S. 11 -18);
- Michael Weiß: Die Entwicklung des Heinrich-Wetzlar-Hauses (S. 19-22);
- Helmut Kury: Ambulante Hilfen zur Erziehung als Reaktion auf Straftaten junger Menschen (S. 23-75);
- Reinhold Buhr: Schlusswort (S. 77);
- Reiner Haehling von Lanzener: Heinrich und Therese Wetzlar in der Literatur (S. 78-79).

Die bibliografischen Angaben der Broschüre lauten:

Ein Gedenken an Dr. Heinrich und Therese Wetzlar. Ansprachen und Vorträge. Hrsg. vom Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege: Karlsruhe 2004, 80 S. (Ohne Preisangabe). Die Broschüre ist durch den Landesverband, Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe, zu beziehen.

Ehrenamtliche Arbeit mit Menschen in Haft

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn (Tel. 0228/6685-380, Fax: 0228/6685-383, E-Mail: bag-s@t-online.de), hat die Dokumentation der 7. BAG-S-Fachtagung für haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Freien Straffälligenhilfe erstellt. Die Tagung, die am 25. und 26. Juli 2003 im Kardinal-Schulte-Haus, Bergisch-Gladbach, stattgefunden hat, hat unter dem Motto gestanden: „Herausforderungen begegnen - neue Fähigkeiten entwickeln“. Sie ist dem Thema „Ehrenamtliche Arbeit mit Menschen in Haft“ gewidmet gewesen. Die 32 Seiten umfassende Dokumentation gibt namentlich das Programm der Tagung, Grußworte sowie das Referat von Thomas Quinting „Was ist neu am Ehrenamt?“ wieder. Ferner enthält sie die Berichte aus den Arbeitsgruppen:

- Umgang mit Drogenabhängigkeit im Vollzug;
- Inhaftierte Aussiedler - Problemgruppe oder einfach nur anders?;
- Methoden der Gruppenarbeit;
- Täter-Opfer-Ausgleich - ein Thema für die ehrenamtliche Straffälligenhilfe?

Überfüllung der Gefängnisse und kein Ende - zur Situation in Frankreich

Die Überfüllung der Gefängnisse entwickelt sich nachgerade zu einer Konstanten in der Kriminal- und Vollzugspolitik, und zwar weltweit. Die lesens- und beherzigungswerte Empfehlung des Europarates aus dem Jahre 1999 (R [99] 22) und Dünkel/Morgenssterns Beitrag über „Überbelegung im Strafvollzug. Gefangenenraten im internationalen Vergleich“ (in: Festschrift Müller-Dietz, 2001, S. 133) künden von der internationalen Dimension der Fragestellung. In Frankreich hat unlängst die Tageszeitung „Le Monde“ in mehreren aufrüttelnden Beiträgen die Auswirkungen der Überfüllung auf das Vollzugsregime und auf das Vollzugspersonal thematisiert (vgl. „Les surveillants, ces autres victimes de la surpopulation carcérale“ und „A Fresnes: <Comment voulez-vous donner du temps, faire de l'insertion, comme ils disent?>“ von Nathalie Guibert in Le Monde vom 1. Juni 2004 sowie „Une loi pénitentiaire, vite!“ von Marylise Lebranchu in Le Monde vom 26. Juni 2004).

64.000 Gefangene befinden sich nach diesen Berichten derzeit in französischen Gefängnissen, und dies bei einer Kapazität von 48.600 Plätzen. In den letzten zwei Jahren ist die Gefangenenpopulation um 12.000 Häftlinge gestiegen. Betroffen ist namentlich der allgemeine Vollzugsdienst. Ein Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes ist zuständig für 100 Gefangene. Man fühle sich - so wird ein Bediensteter zitiert - dementsprechend nur noch wie das Rad in einer Maschinerie. Der Dialog werde auf ein Minimum reduziert. Man arbeite ständig an den Grenzen der Überforderung. Wie solle man da noch auf eine Resozialisierung hinarbeiten?

Aus Kreisen der Gewerkschaft der Vollzugsbediensteten wird kritisiert, dass sich das Gefängnis - ausgehend von einer bestimmten Vorstellung von Sicherheit in der Gesellschaft - zu einer „bequemen Lösung“ entwickelt habe. Die Überfüllung stelle ein strukturelles Problem dar, das noch nicht gelöst sei. Der französische Justizminister Dominique Perben verwahrt sich gegen eine allzu direkte Verknüpfung mit der amtlichen Sicherheitspolitik. Neue Gefängnisse, mehr Vollzugsbedienstete, interne Umverteilung der Gefangenen - in diese Richtung gehen offenbar Perbens Lösungsansätze.

Seine Vorgängerin im Amte von der früheren Regierung, Marylise Lebranchu, sieht die Dinge grundsätzlicher. Sie hält es für eine Fehlvorstellung zu glauben, mehr Gefängnisse bedeute mehr Sicherheit. Man müsse wieder stärker auf Resozialisierung setzen („réinsertion“). Schlussendlich verlangt sie ein neues Strafvollzugsgesetz. (zur Rechtslage in Frankreich vgl. Brodhage/Britz, Einführung in den französischen Strafvollzug, ZfStrVo 2001, S.77)

Inzwischen muss sich auch ein französisches Gericht mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit sich die Unterbringungsbedingungen mit dem Prinzip der Menschenwürde vereinbaren lassen (Einzelheiten im Beitrag von Vincent Durupt: „Dominique Perben assigné pour l'état des prisons par un détenu de Brest“ in Le Monde vom 22. Juli 2004).

Alexandra Embs

Weitere Zunahme der Gefangenen in den USA

Trotz des amtlich festgestellten statistischen Rückgangs der Kriminalität in vielen US-Staaten ist die Zahl der Gefangenen in den Vereinigten Staaten im Jahre 2003 um 2,9 Prozent gestiegen. Nach Untersuchungen im Auftrag des US-Justizministeriums befindet sich derzeit jeder 75. Amerikaner im Gefängnis. 68 Prozent der Insassen gehören demzufolge ethnischen Minderheiten an. „Dass die Kriminalitätsrate auf einem 30-Jahres-Tief ist, während die Gefängnisse voll sind“, führt Justizminister Ashcroft auf die erfolgreichen Bemühungen zurück, Schwerkriminelle dingfest zu machen. Angaben des Sentencing Projects zufolge - einer Organisation, die für Alternativen im Strafvollzug eintritt - ist der Anteil der Gefängnisinsassen in den USA der höchste in der Welt.

(Nach dem Bericht: USA: Jeder 75. Mann sitzt im Gefängnis. In: Augsburgs Allgemeine vom 29. Mai 2004.)

Auswirkung der Kriminalpolitik auf Gesetzgebung und Justizvollzug

Unter diesem Rahmentitel steht Band 6 der Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter. Der 2003 erschienene Band dokumentiert die 28. Arbeits- und Fortbildungstagung der Anstaltsleiter 2002 in Weimar, enthält aber darüber hinaus weitere, an anderer Stelle bereits erschienene Beiträge. Daraus erklärt sich seine Gliederung in drei Teile. Vorangestellt ist ihnen ein Vorwort des Herausgebers Rolf Herrfahrdt, der im Einzelnen in den Inhalt des Bandes einführt. Der erste Teil hat die Tagung der Anstaltsleiter in Weimar zum Gegenstand. Er umfasst folgende Beiträge:

- Horst Schüler-Springorum: Emotionale Kriminalpolitik (S. 11-26);
- Bodo Pieroth: Verfassungsrechtliche Aspekte der nachträglichen Sicherungsverwahrung (S. 27-41);
- Dieter Jöckel: Die Verwahrung nicht-kranker Täter im psychiatrischen Maßregelvollzug (S. 42-50);
- Wolfgang Nöldner: Supervision mit Anstaltsleitern - Möglichkeiten und Grenzen des Coaching mit Leitern von Justizvollzugsanstalten (S. 51-76).

Der zweite Teil besteht aus den folgenden Referaten von nationalen und internationalen Tagungen:

- Barbara Roth: Die neue Rolle der Sozialtherapie im System „Justizvollzug“ (S. 79-82);
- Wilfried Heinrich: Gewalt im Gefängnis. Schlussbericht einer Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1889-1998) (S. 83-137);
- Josef Nejedly: Das gegenwärtige Gefängnisgeld der Justizvollzugsanstalt Brandenburg/Havel (S. 138-142);
- Fabien Morand: Zum Strafvollzug in der Schweiz (S. 143-183; es handelt sich dabei um den in der ZfStrVo, Heft 3 / 2004, S. 144-151, in gekürzter Fassung erschienenen Beitrag).

Im dritten Teil sind folgende Beiträge wiedergegeben:

- Michael Matzke: Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz - 2002 - (S. 187-200);
- Thomas Ullenbruch: Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung durch Gewährung von Vollzugslockerungen (S. 201-212).

Der Band schließt mit einem Verzeichnis der Autoren. Seine bibliografischen Angaben lauten:

Rolf Herrfahrdt (Hrsg.): Auswirkung der Kriminalpolitik auf Gesetzgebung und Justizvollzug (Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, Bd. 6). Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., Haltenhoffstr. 226, 30419 Hannover 2003, 216 S. (Ohne Preisangabe).

Schmerzensgeld wegen menschenunwürdiger Unterbringung

Zum ersten Mal hat ein baden-württembergisches Gericht einem ehemaligen Untersuchungsgefangenen Schmerzensgeld wegen menschenunwürdiger Haftbedingungen zuerkannt (vgl. die Berichte: Schmerzensgeld für Gefängnisinsassen. Wegen menschenunwürdiger Haftbedingungen. In: Main-Echo vom 14.7.2004; Keine Angst vor Klagen. Karlsruher Gericht sprach Ex-Häftling ein Schmerzensgeld zu: Das Land trägt es mit Fassung. In: Badische Zeitung vom 15.7.2004). Danach hat das Landgericht Karlsruhe dem Kläger für drei Wochen Haft 650 Euro Schmerzensgeld zugesprochen. Er war zusammen mit einem weiteren Gefangenen in einer knapp neun Quadratmeter großen Zelle untergebracht; die Toilette war nur durch einen Vorhang abgetrennt. Das Gericht hat vor allem in der mangelhaften Abtrennung des nicht gesondert belüfteten Sanitärbereichs eine Verletzung der Menschenwürde erblickt. Die weitergehende Forderung des Klägers hat es mit der Begründung abgewiesen, dass er nicht mit dem nötigen Nachdruck auf seinem Recht als Untersuchungsgefangener bestanden habe, in einer Einzelzelle untergebracht zu werden. Nach Angaben des Anstaltsleiters hätte er innerhalb von wenigen Tagen eine Einzelzelle bekommen.

Dem Land fehlen nach Mitteilung des Justizministeriums derzeit mindestens 1.200 Haftplätze. Von rund 7.000 Gefangenen im geschlossenen Vollzug seien nur 2.700 einzeln untergebracht. Im konkreten Fall sei die Anstalt, in der sich der Kläger befunden habe, mit rund 180 Gefangenen bei 111 Haftplätzen überbelegt gewesen. Die Überbelegung sei Folge der Renovierung einer anderen Anstalt gewesen.

Nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ist Gesetz

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ist nunmehr bundesgesetzlich eingeführt worden. Bundestag und Bundesrat haben den Vorschlag der Bundesregierung (BT-Dr 15/2887, 15/2945, 15/3346) - nach Vornahme kleinerer Änderungen im Zuge der Bundestags-Ausschussberatungen - gebilligt. Die Änderungen betreffen zum einen die Anlasstaten; sie sind enger gefasst worden. Zum anderen wird bei Ersttätigern eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt. Ferner darf das Verhalten des Straftäters im Vollzug nur „ergänzend“ zur Beurteilung seiner Gefährlichkeit herangezogen werden; dadurch soll vermieden werden, dass Therapie-Verweigerungen bei der Prognosestellung zu viel Gewicht erhalten. Die Vorschriften sind schon am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten, um eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch noch rechtzeitig, also vor dem 30. September 2004, in denjenigen Fällen zu ermöglichen, in denen Straftäter auf Grund der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Landes-Unterbringungs-gesetze (NJW 2004, 750) festgehalten werden.

Die nunmehr Gesetz gewordene Regelung ist umstritten. Teilweise werden weitergehende Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit gefordert (vgl. z.B. BT-Dr 15/2576). Teilweise wird die Regelung abgelehnt, weil sie - namentlich im Hinblick auf Ersttäter - für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention gehalten wird (vgl. den Bericht von Torsten Brand und Johannes Schmalz in: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 22/2004, S. VI).

(Nach dem Bericht von Torsten Brand und Johannes Schmalz in: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 31/2004, S. VI.)

Zur Errichtung von Strafanstalten im Ausland

Der Gedanke ist nicht neu, Strafanstalten im Ausland zu errichten und zu betreiben, um auf diese Weise den heimischen Strafvollzug zu entlasten. Ein Zürcher Anstaltsleiter hatte bereits vor zehn Jahren vorgeschlagen, in Costa Rica ein schweizerisch geführtes Gefängnis zu errichten. Das hätte sich damals schon rechtlich nicht verwirklichen lassen. Inzwischen hat die Schweiz jedoch eine Vereinbarung des Europarates unterzeichnet, wonach verurteilte Ausländer auch gegen ihren Willen in ihren Heimatstaat überstellt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass sie nach Strafverbüßung ohnehin abgeschoben würden, dass der Heimatstaat zustimmt und dass die Menschenrechte eingehalten werden. Für den schweizerischen Strafvollzug würde eine solche Praxis eine erhebliche Entlastung bedeuten. Die Anstalten sind überfüllt. Der Ausländeranteil an den 5.000 Gefangenen im Land liegt bei fast 70 Prozent, während der Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung lediglich ca. 20 Prozent umfasst.

So erklären sich denn auch Bestrebungen des schweizerischen und des österreichischen Justizministers, in Rumänien eine Haftanstalt zu bauen und zu betreiben, in der Rumänen, die in der Schweiz oder in Österreich straffällig geworden sind, ihre Strafe verbüßen sollen. Auf diese Weise könnten die beiden Länder viel Geld sparen. In Österreich müssen für einen Gefangenen 100 Euro aufgewendet werden; in Rumänien würde nur ein Zehntel dieser Kosten anfallen. Ebenso käme die Errichtung einer Anstalt in Rumänien zehnmal billiger. Erst recht würden die Einsparungen für die Schweiz angesichts der dortigen Kostensituation zu Buche schlagen.

(Nach dem Bericht von Thomas Kirchner: Gefangenen-Export. Österreich und die Schweiz wollen verurteilte Rumänen in ihrem Heimatland inhaftieren. In: Süddeutsche Zeitung vom 17. Mai 2004.)

Stellungnahme zum Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz) haben

- die Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Arbeitsgemeinschaft Jugendvollzug,
- die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland und ihrer Arbeitsgemeinschaft Jugendvollzug,
- die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband,
- die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk der EKD,
- die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.,
- der Beauftragte des Rates der EKD für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten,
- der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU und
- der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin -

folgende gemeinsame Stellungnahme abgegeben:

Allgemeine Erwägungen

Die Kirchen mit ihren Fachverbänden und Gefängnisseelsorgern und Gefängnisseelsorgerinnen haben sich in der Vergangenheit stets für ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz ausgesprochen. Denn Ziele und Aufgaben im Jugendstrafvollzug sind maßgebend von dem Erziehungs- und Fördergedanken geprägt und unterscheiden sich von den Zielen und Aufgaben des Vollzugs an Erwachsenen. Daher begrüßen wir, dass nunmehr ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz errichtet werden soll.

Dieses bietet die Chance, den Jugendstrafvollzug zu verbessern. Dies gilt sowohl für die Vollzugswirklichkeit als auch für das Image des Jugendstrafvollzugs in der Öffentlichkeit. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen weisen dementsprechend auch zahlreiche Verbesserungen im Vergleich zu den bisher geltenden Regelungen im Jugendstrafvollzug auf. Der Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs wird daher weitgehend begrüßt. Besonders positiv hervorzuheben sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- Der Gesetzentwurf sieht eine Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen vor und bezieht die Personensorgeberechtigten der Gefangenen und die zuständigen Jugendämter in Planung und Gestaltung des Vollzugs ein. Dadurch würde ein für die Gefangenen tragfähiges Gesamtkonzept für Strafvollzug und Wiedereingliederung in die Gesellschaft außerhalb der Strafanstalt ermöglicht. Dieses wird auch durch die vorgesehene langfristige Entlassungsvorbereitung gestützt.
- Der im Gesetzentwurf vorgesehene Förderplan garantiert den Gefangenen eine verlässliche Förderkonzeption, auf deren Gestaltung sie Einfluss und auf deren Umsetzung sie einen rechtlichen Anspruch haben. Teil des Förderplans sind schulische und berufliche Ausbildung, denen der Gesetzentwurf das erforderliche Gewicht beimisst.
- Die im Gesetzentwurf geregelten organisatorischen Bedingungen des Jugendstrafvollzugs überzeugen. Dies gilt sowohl für die vorgesehenen Wohngruppen als auch für die Anzahl der Haftplätze in einer Anstalt oder Abteilung. Auch die Vorschriften über die zusätzliche pädagogische Qualifikation der Vollzugsbediensteten unterstreicht die besonderen Ziele, die der Gesetzentwurf mit der Regelung eines eigenständigen Jugendstrafvollzuges verfolgt und die spezifischen Aufgaben, die er dem Jugendstrafvollzug zuweist.
- Der Gesetzentwurf berücksichtigt umfassend in seinen §§ 4, 19, 22, 31, 40, 41 geschlechtsspezifische Unterschiede der Gefangenen bei der Planung und Gestaltung des Vollzugs und setzt damit konsequent die Prinzipien des „gender mainstreaming“ im Jugendstrafvollzug um.
- Die Berücksichtigung und Umsetzung von internationalen Vorschriften zum Jugendstrafvollzug im Gesetzentwurf verdeutlichen, dass der Gesetzgeber sich an internationalen Vorgaben messen lässt und diese beachtet.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu dem Gesetzentwurf sind einige Punkte zu bemängeln:

- Zahlreiche Entscheidungen, die den Vollzug betreffen, insbesondere im Bereich des offenen Vollzugs, der Vollzugslockerung und des Urlaubs stehen im Ermessen der zuständigen Verantwortlichen der Anstalten. Die Rechte der Gefangenen könnten in diesen Bereichen durch Anspruchsrechte für die Gefangenen oder begrenzte Ermessensspielräume gestärkt werden.
- Die vorgesehenen Regelungen über die Gefängnisseelsorge sind unzureichend. Sie beschränken sich zu sehr auf die Religionsausübung und bilden die besondere Bedeutung der Gefängnisseelsorge im Jugendstrafvollzug nicht hinreichend ab.

Insbesondere in diesen Punkten wünschen wir uns Nachbesserungen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. § 26 JStVollzG-E

§ 26 JStVollzG-E sichert durch die Bezugnahme auf § 53 bis § 56 StVollzG das Grundrecht der Gefangenen auf Religionsausübung und eröffnet den Kirchen entsprechend dem Verfassungsrecht die Möglichkeit zu Gottesdienst und Seelsorge in den Strafanstalten. Die verfassungsrechtliche Bedeutung der §§ 53 bis 56 StVollzG lässt es wünschenswert erscheinen, die Regelungen im Wortlaut in das Jugendstrafvollzugsgesetz zu übernehmen und nicht bloß auf sie zu verweisen.

Sowohl die Überschrift als auch der Regelungsinhalt des § 26 JStVollzG-E werden der seelsorgerlichen Tätigkeit im Jugendstrafvollzug nicht gerecht. Die Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen dienen mit ihrer seelsorglichen Arbeit zugleich der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Gefangenen und tragen damit zum Vollzugsziel bei. Die Seelsorger und Seelsorgerinnen wenden sich in ihrer Arbeit gerade denjenigen jungen Gefangenen zu, die noch nicht von einer Therapie oder Behandlung erreicht werden konnten. Durch den Einsatz ehrenamtlich tätiger Helfer und Helferinnen, die Vermittlung von Kontaktpersonen und Besuchern erbringen die Seelsorger im Rahmen ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit zahlreiche Hilfen, die von den Gefangenen und von den Verantwortlichen im Jugendstrafvollzug sehr geschätzt werden.

Die Überschrift des § 26 JStVollzG-E sollte daher wie folgt lauten: Religionsausübung und Seelsorge

§ 26 JStVollzG-E sollte um einen Absatz erweitert werden, der verdeutlicht, dass die Gefangenen über die religiöse Betreuung hinaus Anspruch auf seelsorgerliche Betreuung haben:

Die Gefangenen haben auf ihren Wunsch Anspruch auf seelsorgerliche Begleitung, die der Förderung ihrer Persönlichkeit und der Erreichung des Vollzugsziels dient.

2. § 1 JStVollzG-E

§ 40 Abs. 1 Satz 3 JStVollzG-E sieht vor, dass weibliche Gefangene auch in getrennten Abteilungen des Strafvollzuges für erwachsene Frauen und auch männliche Gefangene unter Umständen in einer getrennten Abteilung des offenen Strafvollzuges für erwachsene Männer untergebracht werden können. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 JStVollzG-E erfolgt der Vollzug auch in diesen Fällen nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz. § 1 JStVollzG-E sollte die Fallgruppen des § 40 Abs. 1 Satz 3 JStVollzG-E berücksichtigen. Wir regen daher folgende Formulierung an:

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten und in Jugendabteilungen anderer Strafanstalten.

3. § 2 JStVollzG-E

Die Begründung des Gesetzentwurfes bezeichnet es als Ziel des Jugendstrafvollzuges, die Persönlichkeit der Jugendlichen so zu fördern, dass sie zu einem Leben ohne Straftaten fähig sind. Auch der Gesetzeswortlaut im § 2 JStVollzG-E sollte entsprechend der Funktion des Gesetzes deutlicher machen, dass es darum geht, die Jugendlichen zu befähigen, ihr Leben ohne Straftaten zu gestalten. Wir regen daher folgende Formulierung an:

Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe ist die Befähigung der Gefangenen zu einer Lebensführung ohne Straftaten.

4. § 6 Abs. 2 JStVollzG-E

Gemäß der Begründung soll § 6 Abs. 2 JStVollzG-E sicherstellen, dass den Gefangenen die Hintergründe erkennbar und nachvollziehbar werden, die zur Anordnung einer vollzuglichen Maßnahme geführt haben. Dieses Ziel ließe sich mit einem rechtlichen Anspruch der Gefangenen auf Erläuterung und Begründung vollzuglicher Maßnahmen noch besser erreichen. Wir regen daher folgende Formulierung an:

Vollzugliche Maßnahmen werden den Gefangenen erläutert und begründet.

5. § 10 JStVollzG-E

Wir begrüßen, dass für jeden Gefangenen und jede Gefangene ein Förderplan erarbeitet werden soll. Der gemäß § 10 JStVollzG-E differenziert angelegte Förderplan geht auf die Bedürfnisse der Persönlichkeitsentwicklung der Gefangenen und die Aporien der Situation der Gefangenen ein. Der Plan ermöglicht eine zukunftsorientierte Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihrer Lebenssituation. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass realistische Pläne auch für Kurzzeitgefangene entwickelt werden.

Wir halten es für sinnvoll, die Beteiligung der Sorgeberechtigten an der Erstellung des Förderplanes in § 10 Abs. 4 JStVollzG-E ausdrücklich festzuschreiben. Auf diese Weise würde die wichtige Rolle der Sorgeberechtigten für die weitere Entwicklung der minderjährigen Strafgefangenen noch besser berücksichtigt. Wir regen daher folgende Formulierung des § 10 Abs. 4 JStVollzG-E an:

Die Personensorgeberechtigten werden an der Erstellung beteiligt. Sie erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen.

6. § 12 JStVollzG-E

Ein Angebot sozialtherapeutischer Maßnahmen im Jugendvollzug, das allen Gefangenen bei Bedarf und mit ihrer Zustimmung zugute kommt, ist aus unserer Sicht auf Grund der hohen Rückfallquote unbedingt notwendig. Das derzeit im Jugendvollzug vorhandene Angebot weiter auszubauen und auch gesetzlich zu verankern, halten wir für angezeigt.

Allerdings begegnet die Regelung der Sozialtherapie in § 12 JStVollzG-E erheblichen Bedenken. Problematisch erscheint die vorgesehene Einrichtung spezieller sozialtherapeutischer Anstalten oder Abteilungen lediglich für eine kleine Zahl von Gefangenen, für die die Verlegungskriterien nicht eindeutig benannt sind. Der hier benutzte Begriff „gefährliche Gewalttat“ ist problematisch, da er juristisch nicht klar definiert und damit willkürlichem Gebrauch zugänglich ist. Zudem geht diese Formulierung über die für Erwachsene geltende Vorschrift hinaus. Ebenso problematisch erscheint die im Entwurf vorgesehene Verlegung in die Sozialtherapie ohne Zustimmung der Gefangenen. Diese wird im Erwachsenenstrafvollzug in Fachkreisen kritisiert, insbesondere auch weil spätere Rückverlegungen sich möglicherweise negativ auf Vollzugs- und Vollstreckungsentscheidungen auswirken können. Die Verlegung in die Sozialtherapie kann auch zu einer Stigmatisierung der Gefangenen führen, die als Sexualstraftäter bei den Mitgefangenen als unwürdig angesehen werden.

Daher plädieren wir dafür, § 12 JStVollzG-E in der vorgesehene Form zu streichen. Stattdessen sollte der § 12 JStVollzG dem Jugendvollzug verpflichtend aufgeben, ein umfassendes und differenziertes sozialtherapeutisches Angebot für alle Inhaftierten bereit zu stellen, insbesondere um die Fähigkeiten zur Gewaltvermeidung und angemessenen Konfliktlösung zu fördern.

Für den Fall, dass im Rahmen einer Binnendifferenzierung in einer Jugendstrafanstalt oder in der Jugendabteilung einer anderen Strafanstalt spezielle Wohngruppen mit intensiver therapeutischer Ausrichtung eingerichtet werden, sollen Gefangene grundsätzlich nur mit ihrer Zustimmung dort untergebracht werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für die Sozialtherapie hinreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um genügend therapeutisches Personal von außerhalb der Anstalt einsetzen zu können. Nur so lässt sich der Rollenkonflikt der Anstaltspsychologen, einerseits therapeutische Vertrauensperson und andererseits Entscheidungsträger der Anstalt zu sein, vermindern.

7. § 13 JStVollzG-E

Die Begründung zu § 13 JStVollzG-E betont, dass die Unterbringung im offenen Vollzug als Regelfall vorgesehen werden soll. Dieser Vorrang des offenen Vollzugs wird begrüßt. Möglicherweise könnte die Absicht des Gesetzentwurfes durch die Einfügung des Wortes vorrangig im Gesetzestext noch deutlicher werden als bisher. Wir regen daher folgende Formulierung an:

Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung vorrangig in einer Jugendstrafanstalt oder Abteilung einer Jugendstrafanstalt ohne oder mit verminderter Vorkerkung gegen Entweichung untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen, ...

8. §§ 14, 15 JStVollzG-E

Lockerung und Urlaub haben für den Jugendstrafvollzug eine große Bedeutung. Sie sind notwendige Schritte zur Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Auf sie darf nicht verzichtet werden. Ihre besondere Bedeutung würde stärker betont, wenn der Gesetzeswortlaut klarstellen würde, dass Lockerungen des Vollzugs und Urlaub aus dem Vollzug gewährt werden sollen. Wir regen daher an, das Hilfsverb können in den §§ 14, 15 JStVollzG-E durch das Hilfsverb sollen zu ersetzen.

9. § 18 JStVollzG-E

Wir begrüßen ausdrücklich die in § 18 JStVollzG-E vorgesehene Mindestfrist von sechs Monaten für die Entlassungsvorbereitungen.

10. § 19 JStVollzG-E

Die Unterbringung der Gefangenen in Wohngruppen wird begrüßt. Trotz der niedrigen Zahlen von Gefangenen unter sechzehn Jahren ist eine Unterbringung dieser Gefangenen in besonderen Wohngruppen sinnvoll. Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention sieht eine besondere Unterbringung von Gefangenen bis zum Alter von achtzehn Jahren vor. Es erscheint daher geboten, auch für die sechzehn- bis achtzehnjährigen Jugendlichen besondere Wohngruppen vorzusehen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

... Für diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für diejenigen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden jeweils besondere Wohngruppen gebildet....

11. § 20 JStVollzG-E

Das Tragen eigener Kleidung fördert die Selbstverantwortung der Gefangenen und unterstreicht die Würde der Person. § 20 JStVollzG-E wird daher begrüßt.

12. § 21 JStVollzG-E

Aus unserer Sicht ist die Regelung der Besuchszeit in § 21 Abs. 2 Satz 1 JStVollzG-E grundsätzlich angemessen. Langzeitbesuche für Kinder der Gefangenen, wie sie in § 21 Abs. 3 JStVollzG-E vorgesehen sind, dienen der familiären Integration.

Wir regen an, folgenden Passus in § 21 Abs. 5 JStVollzG-E aufzunehmen:

Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern, mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sowie mit im Justizbereich tätigen Seelsorgern und Seelsorgerinnen wird nicht überwacht.

13. § 24 JStVollzG-E

§ 24 JStVollzG-E stellt auf das BSHG ab, das bei Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes nicht mehr als BSHG vorhanden sein wird.

14. § 27 JStVollzG-E

Für die Freizeitangebote, die den Gefangenen unterbreitet werden, sollten auch „Dritte“ im Sinne des § 7 JStVollzG-E wie z.B. Jugendverbände, Sportvereine, Kirchengemeinden, Kreativschulen und Einzelpersonen gewonnen und ihnen eine reibungslose Arbeit ermöglicht werden. Wir regen insofern folgende Ergänzung des § 27 Abs. 1 JStVollzG-E an:

Bei der Freizeitgestaltung sind Angebote Dritter im Sinne des § 7 JStVollzG zu berücksichtigen.

15. § 32 JStVollzG-E

Ein Verzicht auf Schusswaffen im Jugendstrafvollzug generell wäre angezeigt und würde auch der in der Begründung zitierten Regelung Nr. 65 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug von 1990 entsprechen.

16. § 34 JStVollzG-E

Wir begrüßen den Verzicht auf die Disziplinarmaßnahme Arrest.

Religiöse Veranstaltungen sind keine Freizeitveranstaltungen. Ein gemäß § 34 JStVollzG-E als Disziplinarmaßnahme verhängter Ausschluss von gemeinsamer Freizeit und Freizeitveranstaltungen kann mithin nicht das Recht zur Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung beschränken. Leider kommt es in der Praxis vor, dass religiöse Veranstaltungen als Freizeitveranstaltungen angesehen und entsprechend behandelt werden. Die Begründung zu § 34 Abs. 2 Nr. 2 JStVollzG-E sollte daher noch um folgenden Hinweis zur Klarstellung ergänzt werden:

Religiöse Gruppenveranstaltungen und Veranstaltungen, die zur Lebensführung beitragen, sind keine Freizeitveranstaltungen.

17. § 41 JStVollzG-E

§ 41 JStVollzG-E bestimmt, dass die für die Erreichung des Vollzugsziels erforderliche, nach anerkannten Kriterien bemessene Personalausstattung zur Verfügung gestellt werden muss. Zur näheren Beschreibung der Personalausstattung sollte nach § 41 Abs. 1 Satz 1 JStVollzG-E auf § 155 Abs. 2 StVollzG verwiesen werden. § 155 Abs. 2 StVollzG nennt den notwendigen Personalgrundbestand von Strafanstalten. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

Den Jugendstrafanstalten wird die für die Erreichung des Vollzugsziels erforderliche nach anerkannten Kriterien bemessene Personalausstattung zur Verfügung gestellt. § 155 StVollzG gilt entsprechend. Die Zahl der Fachkräfte für die Jugendstrafanstalten wird so bemessen, dass auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist.

Berlin, den 1. Juli 2004

(Nachdruck aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 2/2004, S.5-9.)

5. Auflage des BAG-S Wegweisers für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige

Bei Haftantritt, während der Haft, spätestens aber bei der Entlassung entstehen für Inhaftierte sowie deren Angehörige viele Probleme und Fragen. Es gibt eine Reihe von Hilfsangeboten. Aber wie findet man sich damit zurecht? Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um sie in Anspruch nehmen zu können?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) will mit diesem Wegweiser darüber informieren, welche Sozialleistungen und andere staatlichen Hilfen in Anspruch genommen und wo diese beantragt werden können. Wir haben die Informationen für die verschiedenen Phasen der Inhaftierung, der Haftzeit und der Entlassung zusammengestellt. Der Wegweiser enthält jedoch keine Informationen zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Strafverfahren und Inhaftierung.

Im Anhang befindet sich eine Auflistung von weiterführenden Ratgebern und ein gegenüber den früheren Auflagen wiederum erheblich erweitertes Adressverzeichnis von Vereinen der Straffälligen- und Bewährungshilfe in allen Bundesländern, bei denen eine meist unerlässliche persönliche und qualifizierte Beratung eingeholt werden kann. Der Wegweiser enthält Adressen von Bundesverbänden, von Bundes- und Landesversicherungsanstalten, hilfreiche Internetadressen und Anschriften von Gefangenenzeitingen.

Für diese Ausgabe mussten wir uns leider vom praktischen Taschenformat verabschieden, da ansonsten eine wesentlich teurere Bindung nötig geworden wäre. Falls Sie Ihren Verein gerne in das Adressverzeichnis aufgenommen haben möchten, setzen Sie sich bitte bald mit uns in Verbindung, damit wir für die nächste Ausgabe entsprechend disponieren können.

Falls Sie nach dem Erscheinen der nächsten Auflage (voraussichtlich Ende 2004/Anfang 2005) noch mehr als fünf unbenutzte Exemplare übrig haben, können Sie diese bei uns gegen Exemplare der neuen Auflage eintauschen.

Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige. Informationen zu Sozialleistungen und ihren Anspruchsvoraussetzungen, 5. überarbeitete Aufl., Bonn im Juni 2004, 85 Seiten, Format DIN A5. Schutzgebühr: 1,00 € (zzgl. Versandkosten)

Bestellungen bei

BAG-S: Frau Koschitzka; Oppelner Str. 130, 53119 Bonn;
Tel.: 0228-6685-380, Fax: -/66853-383,
E-Mail: m.Koschitzka@bag-straffaelligenhilfe.de

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 2/2004, S. 3.)

Psychische Störungen bei Verbüßern von Ersatzfreiheitsstrafen

Erstmals in Deutschland wurde mit einer besonderen Gefangenengruppe, den Verbüßern von Ersatzfreiheitsstrafen, eine Studie zum Vorkommen psychischer Störungen durchgeführt. Die mit DIA-X (Lebenszeitversion), einer überarbeiteten und erweiterten Version des Composite International Diagnostic Interview, gestellten Diagnosen ergaben bei 77 Prozent Alkoholmissbrauch/-abhängigkeit, bei 64 Prozent Nikotinabhängigkeit, bei 39 Prozent spezifische Phobien, bei 21 Prozent depressive Verstimmungen sowie bei 20 Prozent einzelne oder wiederkehrende depressive Episoden. Als auffällig wurde der hohe Anteil (10 Prozent) an Probanden eingeschätzt, bei denen psychotische Merkmale im Lebenslauf diagnostiziert wurden. Damit liege der Anteil über den Werten, die in einer anderen systematischen Übersicht aus 62 Studien aus zwölf Ländern ermittelt worden seien: zwischen drei und sieben Prozent. Der Autor räumt allerdings ein, dass die Validität der Diagnosestellung dieser Gruppe eine Schwachstelle des Testverfahrens darstelle. Eine klinische Untersuchung hätte möglicherweise bei einigen Probanden eine Schizophrenie-Diagnose ergeben. Bei einer Tatbegehung in diesem Zustand sei auch die Schuldfähigkeit zu prüfen und ggf. ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten.

Sozialdemographisch stehen die hier Untersuchten denen von Dolde (1999) nahe: vornehmlich sozial randständige Deutsche, mit großen Bildungsdefiziten, ohne regelmäßige Beschäftigung und vielfach allein lebend. Mangels adäquater Interventionen erscheint dem Autor die Wahrscheinlichkeit eines „Abstiegs“ zu der Klientel gegeben, die soziologisch und psychodiagnostisch die größten Ähnlichkeiten aufweist, den Obdachlosen. Diese hohen Prävalenzraten stünden in krassem Gegensatz zur Realität der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen als „Schlichtvollzug“. Bei der Erwägung von gemeinnütziger Arbeit als Alternative zur Vollstreckung der freisetzenden Sanktion müsse bei nicht wenigen Proband/innen eine zumindest eingeschränkte Arbeitsfähigkeit in Betracht gezogen werden. Methodisch fundierte Studien zur Prävalenz psychischer Störungen im Strafvollzug fehlten in Deutschland bislang gänzlich. Daher gebe es weder Vergleichsdaten noch solche, die eine angemessene Versorgungsplanung ermöglichen. (Wolfgang Wittmann)

Quelle: Norbert Konrad: Prävalenz psychischer Störungen bei Verbüßern einer Ersatzfreiheitsstrafe. In: Recht und Psychiatrie 22 (3, 2004), S. 147-150. (Nachdruck aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 2/2004, S. 31.)

Größter Lehrgang in der Geschichte des bayerischen Strafvollzugs

Am 20. Mai 2004 konnten 198 Anwärter der Laufbahnen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes in der bayerischen Justizvollzugsschule Straubing ihren Abschluss feiern. Schulleiter Ltd. Regierungsdirektor Reinhardt Vogl konnte damit den größten Lehrgang in der Geschichte des bayerischen Strafvollzugs in die Praxis verabschieden. Die Schule ist zwar nur auf 130 Anwärter ausgelegt; jedoch ist die Teilnehmerzahl auf über 200 gestiegen, weil auf Grund der Anstaltsneubauten in Kempten und Landshut entsprechender Bedarf entstanden ist.

(Nach dem Bericht: Ltd. Regierungsdirektor Reinhardt Vogl verabschiedet den größten Lehrgang in der Geschichte des bayerischen Strafvollzugs in die Praxis. In: JVB-Presse. Organ des Landesverbandes der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten e.V., Nr. 3, 50. Jg., Juli 2004, S. 10 f.)

Der DDR-Strafvollzug zwischen Sowjetisierung und deutscher Tradition

In einem Beitrag in der „Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“, 52. Jg. (2004), S. 336-357, befasst sich der Historiker Rainer Möhler (Universität des Saarlandes) unter dem Titel „Der DDR-Strafvollzug zwischen Sowjetisierung und deutscher Tradition: Die Ministerratsverordnung vom 16. November 1950“ mit der Frühphase des Strafvollzugs in der DDR. Die Studie ist im Rahmen eines von der Stiftung Volkswagenwerk geförderten Projekts zum Diktaturvergleich („Justizielle Verbrechensbekämpfung im modernen Sozialstaat“) entstanden. Im Mittelpunkt stehen namentlich die beiden Fragen, ob und inwieweit der Strafvollzug in der DDR durch die Besatzungsmacht indoktriniert worden ist und welche Rolle seine Zuordnung zur inneren Verwaltung gespielt hat. Bekanntlich ist durch die Ministerratsverordnung vom 16.11.1950 der damalige Strafvollzug aus der Kompetenz der Justizministerien der Länder herausgelöst und auf das Innenministerium der DDR übertragen worden. Der Autor fasst die Ergebnisse seiner Archivstudien im Wesentlichen wie folgt zusammen:

„Die Strafvollzugsverordnung des DDR-Ministerrats vom 16. November 1950 eignet sich nicht als Beleg für die ‚Sowjetisierungs‘-These: Sowohl die Existenz eines sowjetischen ‚Modells‘ als auch die Kenntnis eines solchen in der SBZ-Strafrechtspolitik müssen zu diesem Zeitpunkt bestritten werden. Statt von ‚Sowjetisierung‘ sollte also im Bereich des Strafrechts und Strafvollzugs in den ersten Nachkriegsjahren eher von sowjetischem Einfluss bzw. Besatzungsdirigismus geredet werden, der allerdings keinen Sonderfall der SBZ im Nachkriegsdeutschland darstellte.“ (S. 356) „Die bloße Zuordnung des DDR-Strafvollzugs zur Inneren Verwaltung eignet sich nicht als Indikator für den DDR-Unrechtsstaat. Die Auswertung rechtsvergleichender Studien hat gezeigt, dass die Zuordnung des Strafvollzugs normalerweise als nachrangiges Problem angesehen bzw. übersehen wird; die rechtshistorische Analyse hat ergeben, dass die Frage ‚Justiz oder Inneres‘ für die Zuordnung der Strafvollzugs-Verwaltung in der deutschen Geschichte durchaus Alternativen aufweist. In der westdeutschen Strafvollzugs-Reformdiskussion der 1960er und 70er Jahre gab es dann auch ernsthafte Stimmen, die den Strafvollzug aus der Justiz herausnehmen und anderen Verwaltungen (Sozial oder Kultus) zuordnen wollten, um die gewandelten inhaltlichen Zielsetzungen auch organisatorisch deutlich werden zu lassen. Trotzdem ist in der Literatur immer noch unerschwerlich das Vorurteil anzutreffen, dass ‚die Justiz‘ per se ein besserer Garant von Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte sei als die Innere Verwaltung. Die bereits heute vorliegenden Forschungsergebnisse zur NS-Zeit und zur SBZ/DDR sollten eigentlich genügen, um den - auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit - herrschaftsstabilisierenden Beitrag der Justiz entsprechend zu ‚würdigen‘.“ (S. 357)

Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen

Unter diesem Titel steht ein Forschungsbericht der kriminologischen Forschungsgruppe des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Das Projekt, das hier von Rüdiger Ortman, Hans-Jörg Albrecht und Joachim Obergfell-Fuchs vorgestellt wird, knüpft zum einen an einschlägige Untersuchungen des Instituts, zuletzt (2002) etwa an die Studie zur Wirksamkeit der Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen, an. Zum anderen ergibt sich ein entsprechender Forschungsbedarf auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998. Im Zentrum stehen bisher noch nicht zureichend geklärte Fragen der Entstehung von Sexualstraftäten, der Diagnose- und Prognosestellung, der Behandlung und des Rückfalls. Sie sollen an Hand der Klientel der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Freistaat Sachsen untersucht werden. In der für jugendliche Insassen bestimmten JVA Zeithain sind 37 sozialtherapeutische Plätze vorgesehen; davon sollen 14 auf Sexualstraftäter entfallen. In der JVA Bautzen mit den insgesamt 485 Haftplätzen sind die 26 sozialtherapeutischen Plätze ausnahmslos für Sexualstraftäter reserviert. In der JVA Waldheim entfallen von den insgesamt 255 Haftplätzen 70 auf den sozialtherapeutischen Vollzug; von diesen sind wiederum 25 für Sexualstraftäter bestimmt.

Der Forschungsbericht ist in zwei Teile gegliedert. Der erste, längere Teil von Rüdiger Ortman hat die Untersuchung erwachsener Sexualstraftäter zum Gegenstand, der zweite von Joachim Obergfell-Fuchs stammende die Analyse jugendlicher Sexualstraftäter. Beide Teile legen den einschlägigen Forschungsstand und -bedarf dar und beschreiben das methodische Vorgehen. In diesem Zusammenhang gehen sie auch auf die (begrenzte) Größe der Stichprobe ein, setzen sich mit den Schwierigkeiten einer experimentellen Studie (mit Experimental- und Kontrollgruppenbildung) auseinander und beschreiben den Zeitplan. Untersucht werden sowohl Sexual- als auch Gewaltstraftäter, die im Erhebungszeitraum in eine sozialtherapeutische Einrichtung Sachsens verlegt wurden. Geprüft werden soll, ob und inwieweit allgemeine oder deliktspezifische Faktoren zur Straftat geführt haben, welche Behandlungsmaßnahmen die Einrichtungen durchgeführt und wie sich die Straffälligen in der Nachentlassungssituation bewährt haben. Die Haftphase soll von Beginn bis Ende erfasst werden. Das Rückfallverhalten soll - namentlich auf der Grundlage von Bundeszentralregisterauszügen und Befragungen - für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren seit Entlassung untersucht werden. Die Forscher hoffen im Falle hinreichend valider, d.h. verlässlicher Daten sowohl brauchbare theoretische Aussagen zu Entstehungsursachen von Sexual- und Gewaltkriminalität treffen als auch weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten und Grenzen der Rückfallvermeidung hinsichtlich solcher Delikte geben zu können. Freilich sind bei einer Untersuchungsdauer von neun bis zehn Jahren - an die sich gegebenenfalls noch weitere Rückfallstudien anschließen können - erst nach längerer Zeit praktisch verwertbare Befunde zu erwarten.

Die bibliografischen Angaben der (unverkäuflichen) Informationsbroschüre lauten:

Rüdiger Ortman, Hans-Jörg Albrecht, Joachim Obergfell-Fuchs: Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen (Forschung aktuell - research in brief/21). edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg 2004, 55 S.

Zur Theatergruppe der Justizvollzugsanstalt Straubing

Seit 2000 führt der ehrenamtliche Spielleiter Alfred Jurgasch Regie bei der Theatergruppe der JVA Straubing. Im Laufe der Zeit hat sich die Auswahl der Stücke vom Bauerntheater bis hin zu moderneren Aufführungen verändert. Was aber geblieben ist, ist der bayerische Zuschnitt. Das hat sich auch im Mai 2004 gezeigt, als die aus Gefängnisinsassen bestehende Laienspielgruppe Shakespeares Komödie „Der Widerspenstigen Zähmung“ in der bayerischen Fassung von Herbert Rosendorfer vor Gästen - nicht zuletzt vor Angehörigen - aufgeführt hat. Die durch Anspielungen auf die Gegenwart angereicherte Inszenierung kam beim Publikum gut an, zumal das Stück durch Live-Musik der Theater-Band und Einspielungen verschiedener Songs umrahmt wurde. Den Laienschauspielern wie den Bühnenarbeitern aus der JVA selbst bereitet ihr Wirken viel Spaß. Sie betrachten ihre Tätigkeit als Abwechslung im Gefängnisleben. Viel liegt ihnen auch an der Anerkennung ihrer Leistungen durch das Publikum von draußen.

(Nach dem Bericht: Shakespeare hinter Gittern. Volle Freiheit auf der Theaterbühne. Laienspielgruppe der JVA feiert Erfolg mit „Der Widerspenstigen bayerische Zähmung“. In: Straubinger Tagblatt vom 17. Mai 2004.)

Neue Sport- und Mehrzweckhalle in der Justizvollzugsanstalt Ebrach

Wie in Nr. 3/2004, S. 6 f., der NVB-Presse berichtet wurde, wurde am 18. Mai 2004 die neue Sport- und Mehrzweckhalle der Justizvollzugsanstalt Ebrach im festlichen Kaisersaal des ehemaligen Zisterzienserklosters eingeweiht. Mit dem Bau wurde 2001 begonnen; das Richtfest konnte 2003 gefeiert werden. In ihrer Festrede wies Justizministerin Dr. Beate Merk darauf hin, dass mit der Einweihung der Halle „eine schon seit längerer Zeit schmerzlicher empfundene Lücke auf dem Weg zum Gesamtausbau der Justizvollzugsanstalt Ebrach geschlossen“ worden sei. „Diese Halle ist aber kein überflüssiger Luxus für junge Kriminelle. Sie ist vielmehr eine Investition zur Vermeidung künftiger Straftaten.“

Aus der Rechtsprechung

§ 455 StPO (Zur Strafunterbrechung wegen Vollzugsuntauglichkeit bei Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen)

1. Wird eine Strafe nicht vollzogen, so ist für eine Entscheidung nach § 455 Abs. 4 StPO kein Raum.
2. Ein Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung mehrerer nacheinander zu vollziehender Freiheitsstrafen wegen Vollzugsuntauglichkeit ist sachgerecht dahin auszulegen, dass hinsichtlich der nicht vollzogenen Strafen ein Aufschub der Strafvollstreckung erstrebt wird.
3. Zu den Anforderungen an eine nachprüfbare Ermessensentscheidung im Verfahren nach § 455 StPO.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 7. November 2003 - 1 Ws 340/03 -

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wurde in diesem Verfahren durch die 1. Strafkammer des Landgerichts Meiningen durch Urteil vom 20.02.2002, rechtskräftig seit dem 08.03.2002, wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in elf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten verurteilt. Weiterhin wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Eine Vollstreckung der Strafe in dieser Sache erfolgt gegenwärtig nicht. Vielmehr wird seit dem 03.01.2003 eine Restfreiheitsstrafe im Verfahren 7 Js 10605/96 - 1KIs aufgrund des Widerrufsbeschlusses des Landgerichts Meiningen vom 06.06.2002 vollstreckt. Strafende ist insoweit auf den 04.07.2004 notiert. Im Anschluss daran sind die Maßregel und die Freiheitsstrafe in vorliegender Sache zu vollziehen.

Unter dem 22.01.2003 hat der Verurteilte durch seine Verteidigerin beantragt, die Strafvollstreckung aus dem Widerrufsbeschluss des Landgerichts Meiningen vom 06.06.2002 im Verfahren 7 Js 10605/96 sowie aus dem Urteil des Landgerichts Meiningen vom 20.02.2002 in vorliegender Sache gem. § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO zu unterbrechen. Der Antrag wurde darauf gestützt, dass der Beschwerdeführer an Hepatitis C erkrankt sei und dass die damit in Zusammenhang stehende notwendige Interferon-Behandlung nicht, wie zunächst vorgesehen, im Maßregelvollzug H. erfolgen könne.

Durch Verfügungen vom 29.01.2003 hat die Staatsanwaltschaft Meiningen diesen Antrag mit folgender gleichlautender Begründung verbeschieden:

„Eine Haftunterbrechung gemäß § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO wird abgelehnt. Der Rechtsbeistand des Verurteilten macht geltend, dass eine Erkrankung an Hepatitis C vorliegt, die in der Haftanstalt nicht behandelt werden könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass möglicherweise bald im Landesfachkrankenhaus H. eine Behandlung möglich werden wird. Man muss da nur etwas Hartnäckigkeit zeigen. Eine Strafunterbrechung ist auch deshalb nicht möglich, weil Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen. Der Verurteilte wurde mehrfach wegen Rauschgift-Verbrechen verurteilt. Zu seinem Leben gehört es, mit Rauschgift wie mit einem normalen Lebensmittel umzugehen. Wenn der Verurteilte in seinem jetzigen Zustand in Freiheit entlassen würde, wäre mit Sicherheit ein neuer strafbarer Umgang mit Rauschgift zu erwarten. Soweit angegeben wird, eine Behandlung mit Interferon könne dem Verurteilten helfen, fehlt im übrigen seine Erklärung, mit einer solchen Behandlung ggf. einverstanden zu sein. Der Anstaltsarzt T. hat angegeben, eine Interferon-Behandlung sei mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden.“

Gegen diese staatsanwaltschaftliche Verfügung erhob der Verurteilte Einwendungen mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 458 Abs. 2 StPO. Dies geschah hinsichtlich des Verfahrens 7 Js 10605/96 gegenüber dem Landgericht Erfurt und im

vorliegenden Verfahren mit Schriftsatz vom 17.03.2003 an die 1. Strafkammer des Landgerichts Meiningen. Die Verteidigerin des Verurteilten ging insoweit davon aus, dass, da der Verurteilte in vorliegender Sache sich nicht in der Unterbringung bzw. im Strafvollzug befunden hat, die Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges nach § 264 Abs. 1 StPO i.V.m. § 462a Abs. 2 StPO gegeben sei. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in vorliegender Sache hat mit dem angefochtenen Beschluss die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen entschieden und hat den Antrag vom 17.03.2003, die Vollstreckung aus dem Urteil des LG Meiningen vom 20.02.2002 zu unterbrechen, abgelehnt.

II.

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde führt zur Aufhebung der landgerichtlichen und der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen. Über den Antrag des Verurteilten wird erneut zu befinden sein.

Der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen war schon deshalb aufzuheben, weil die Strafvollstreckungskammer dieses Landgerichts für die zu treffende Entscheidung nicht zuständig ist. Nach § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO ist dann, wenn gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 StPO zu treffenden Entscheidungen die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befasst wird, aufgenommen ist. Diese Regelung gilt nicht nur für den Fall der Erstaufnahme, sondern auch für jede spätere Verlegung mit Ausnahme vorübergehender Verschiebungen (vgl. BGHSt 26, 165f.; BGHSt 36, 229 ff.). Hier wurde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 458 StPO i.V.m. § 462 StPO mit Schriftsatz vom 17.03.2003 gestellt und ist beim Landgericht Meiningen am 18.03.2003 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt hat sich der Verurteilte zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Verfahren 7 Js 10605/96 in der JVA T. befunden. Diese Anstalt liegt im Bezirk des Landgerichts Erfurt. Zwar hat sich der Verurteilte bis zum 25.06.2002 in der JVA U. und damit in einer Strafanstalt befunden, die im Bezirk des Landgerichts Meiningen liegt. Die damals zuständige Strafvollstreckungskammer wurde aber vor der Verlegung nicht mit der Sache befasst, so dass auch keine Fortwirkungs Zuständigkeit besteht. Darauf, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in einem anderen Verfahren erfolgt ist, kommt es im Rahmen der Zuständigkeitsbestimmung des § 462a StPO nicht an.

Da somit ein unzuständiges Gericht in der Sache entschieden hat, war der angefochtene Beschluss aufzuheben.

Dies führt allerdings nicht zur Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, nämlich die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt, sondern der Senat kann, da das zuständige Gericht ebenfalls im Bezirk des Thüringer Oberlandesgerichts liegt, in der Sache selbst entscheiden (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 309 Rn. 6 m.w.N.).

Die vorzunehmende Sachprüfung führt zur Aufhebung der Verfügung der Staatsanwaltschaft Meiningen vom 29.01.2003 hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens 454 Js 13616/01. Der Verurteilte hat sich zum Zeitpunkt der Antragstellung an die Staatsanwaltschaft Meiningen, dem 22.01.2003, in Strafhaf befunden, und zwar zur Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe aus dem Verfahren 7 Js 10605/96 infolge des Widerrufsbeschlusses des Landgerichts Meiningen vom 06.06.2002. Somit war von vornherein kein Raum für eine Entscheidung in vorliegender Sache über die Unterbrechung der Vollstreckung der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 455 StPO kann nämlich nur eine solche Freiheitsstrafe unterbrochen werden, die vollstreckt wird. Jedoch muss der Antrag des Verurteilten vom 22.01.2003 sachgerecht dahin ausgelegt werden, dass hinsichtlich der vorliegenden Sache eine Aufschub der Strafvollstreckung erstrebt wird. Das Begehren des Verurteilten bezieht sich ohne jeden Zweifel auch auf einen Strafaufschub. Zwar enthält § 455 Abs. 3 StPO keine dem § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO wörtlich entsprechende Regelung. Von § 455 Abs. 3 StPO werden indes aber auch Fälle wie der vorliegende erfasst, etwa wenn die nötige ärztliche Behandlung in der Vollzugsanstalt nicht möglich wäre (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 455 Rn. 6 m.w.N.). Auch wenn hier aufgrund der Dauer der Strafvollstreckung im Verfahren 7 Js 10605/96 der Beginn der Strafvollstreckung in vorliegender Sache erst im Juli

2004 ansteht, ist es grundsätzlich angezeigt, den Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit bei einem für mehrere Verfahren gestellten Antrag für jedes Verfahren zu prüfen, und zwar, wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe noch nicht begonnen hat nach § 455 Abs. 1 bis 3 StPO und wenn die Vollstreckung läuft nach § 455 Abs. 4 StPO. Dafür spricht auch der Umstand, dass § 455 Abs. 1 bis 3 StPO keine Frist vorsieht, innerhalb derer ein Antrag auf Aufschub der Vollstreckung gestellt bzw. eine gerichtliche Entscheidung nach § 458 StPO beantragt werden kann.

Dass der Antrag des Verurteilten vom 22.01.2003 hinsichtlich dieses Verfahrens als Antrag auf Strafaufschub zu behandeln und zu bescheiden ist, wurde von der Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung nicht bedacht. Sie hat vielmehr eine - hier nicht angezeigte - Prüfung nach § 455 Abs. 4 StPO vorgenommen.

Die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ist schon aus diesem Grunde ermessensfehlerhaft und kann keinen Bestand haben. Aber auch, wenn man die Verfügung der Staatsanwaltschaft Meinungen vom 29.01.2003 dahin auslegt, dass ein Strafausstand in der möglichen Form des Strafaufschubs abgelehnt werden sollte, entspricht diese Entscheidung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Aufhebungsgründe aus dem Beschluss des Senats vom 21.08.2003 1 Ws 264/03 im Parallelverfahren 7 Js 10605/96, auf den verwiesen wird, gelten hier gleichermaßen. Es handelt sich nämlich auch hinsichtlich des vorliegenden Strafvollstreckungsverfahrens nicht um eine nachprüfbar Ermessensentscheidung. Inwieweit die Krankheit des Verurteilten, die ersichtlich unstreitig ist, jedoch nicht einmal bestimmt angenommen wird, die Kriterien nach § 455 Abs. 3 StPO erfüllt, wird nicht dargelegt. So wird nichts ausgeführt über die Schwere der Erkrankung, die Dauer und die Art und Weise einer erforderlichen Behandlung, die Möglichkeit der Behandlung in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus sowie über die Erwartung des Fortbestands der Erkrankung für eine erhebliche Zeit. Die Grundlagen für die Entscheidung hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen des § 455 Abs. 3 StPO werden in keiner Weise deutlich. Der gebotene Bezug auf (amts-) ärztliche Gutachten bzw. Stellungnahmen wird nicht vorgenommen. Soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit zur Versagung des Strafausstands herangezogen werden, ist eine sachgerechte Abwägung nicht möglich, da, wie dargelegt, die maßgeblichen Umstände nach § 455 Abs. 3 StPO nicht mitgeteilt werden.

Nach alledem mussten die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde und der Strafvollstreckungskammer aufgehoben werden.

Die Sache war an die Staatsanwaltschaft Meinungen zurückzugeben, um die gebotene Entscheidung nach § 455 Abs. 3 StPO im vorliegenden Verfahren nachzuholen. Es wird angezeigt sein, auch um den derzeit gegebenen medizinischen Sachstand zu berücksichtigen, eine ergänzende ärztliche Stellungnahme, ggf. eine amtsärztliche Stellungnahme bzw. eine solche des Haftkrankenhauses, beizuziehen.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

§ 119 StPO, Nrn. 30, 32, 34 UVollzO (Zum Telefonat eines ausländischen Untersuchungsgefangenen mit der Botschaft seines Landes und zur Weiterleitung eines Schreibens an diese Botschaft)

1. **Zur Ablehnung des Antrags eines ausländischen Untersuchungsgefangenen auf Gestattung eines Telefonats mit der Botschaft seines Landes.**
2. **Die Weiterleitung eines Schreibens eines ausländischen Untersuchungsgefangenen an die für ihn zuständige diplomatische Vertretung unterliegt nicht der Ausnahmeregelung nach Nr. 30 Abs. 2 UVollzO.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 4. Dezember 2003 - 1 Ws 374, 377/03 -

Aus den Gründen

[Der Beschwerdeführer befindet sich in Untersuchungshaft.]

...

II.

Die Beschwerden des Angeklagten sind nicht begründet.

Das Landgericht hat den Antrag des Angeklagten, ihm ein Telefonat mit der Libanesischen Botschaft zu gestatten, zu Recht zurückgewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Gestattung eines Telefongesprächs mit Dritten außerhalb der Justizvollzugsanstalt ist nur in besonders wichtigen Fällen gegeben (vgl. KMR, StPO, § 119 Rn. 24). Ferngespräche können nur genehmigt werden, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse des Untersuchungsgefangenen hieran besteht (vgl. OLG Frankfurt, StV 1992, 281, OLG Düsseldorf, StV 1989, 255). Ein Angeklagter hat indes keinen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung eines Telefongesprächs, sondern nur auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag, vgl. KK-Boujong § 119 Rn. 56.

Der angefochtene Beschluss lässt bei der Prüfung des Begehrens des Angeklagten keine Rechtsfehler erkennen.

Der Angeklagte hat weder im Antragschreiben vom 15.07.2003, im weiteren Schreiben an das Landgericht vom 21.07.2003 noch im Beschwerdeschreiben vom 28.08.2003 Gründe für ein besonderes berechtigtes Interesse an einem Telefonat mit der Libanesischen Botschaft in Deutschland dargetan. Das Landgericht Erfurt hat daher zu Recht von dem ihm zur Verfügung stehenden Ermessen Gebrauch gemacht und die Erteilung der Telefonerlaubnis abgelehnt. Die Beschwerde des Angeklagten vom 28.08.2003 ist mithin nicht begründet.

Soweit in diesem Schriftsatz auch die Erteilung einer Erlaubnis für ein Telefongespräch mit Angehörigen seiner Familie begehrt wird, wird, soweit die Untersuchungshaft weiter fort dauert, das Landgericht noch zu befinden haben.

Auch die Beschwerde gegen das Anhalten des an die Botschaft der Libanesischen Republik gerichteten verschlossenen Briefes des Beschwerdeführers hat keinen Erfolg. Das Landgericht hat mit zutreffender Begründung eine Weiterleitung dieses Briefes abgelehnt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers unterliegt die Weiterleitung eines Briefes eines inhaftierten Ausländers an die für ihn zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung nicht der Ausnahmenvorschrift der Nr. 30 Abs. 2 UVollzO. Danach werden nämlich nur Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben, sowie an die Europäische Kommission für Menschenrechte nicht überwacht. Die vom Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel in Bezug genommene Entscheidung des Oberlandesgerichtes Celle betrifft keine dem vorliegenden Fall entsprechende Fallgestaltung.

Die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) sehen in Nr. 135 zudem ausdrücklich vor, dass der Schriftverkehr zwischen dem inhaftierten Ausländer und der für ihn zuständigen diplomatischen oder konsularischen ausländischen Vertretung der Überwachung und Beschränkung nach den allgemeinen Vorschriften unterliegt. Das gegenständliche Schreiben unterliegt damit der Kontrolle nach Nr. 30 Abs. 1 UVollzO und es ist nicht zu beanstanden, dass das Landgericht das Schreiben nicht weitergeleitet hat. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass das Anhalten nicht aus den in Nr. 34 UVollzO genannten Gründen geschehen ist, sondern ausschließlich deshalb, weil das Schreiben nicht unverschlossen in einen Begleitumschlag gelegt worden ist, Nr. 32 Abs. 1 UVollzO. Es ist dem Beschwerdeführer nicht verwehrt, das gleiche Schreiben in einem geöffneten Umschlag erneut zur Weiterbeförderung, bei der gem. Nr. 30 Abs. 1 UVollzO erforderlichen Kontrolle durch den Richter, aufzugeben. Er hat jedoch kein Recht auf ungeöffnete Weiterleitung eines derartigen Schreibens.

Nach alledem waren beide Beschwerden des Angeklagten mit der Kostenfolge nach § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

§ 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG (Zum Verlust der Selbststellereigenschaft durch Vollzug eines Vollstreckungshaftbefehls)

Der Verlust der Selbststellereigenschaft eines Strafgefangenen durch den Vollzug eines Vollstreckungshaftbefehls begründet kein nachträgliches Feststellungsinteresse im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Vollstreckungshaftbefehls.

Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. Juni 2003 - 2 VAs 2/03 -

Gründe

Der Antragsteller wurde durch das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 28. September 2000 - 1 Ls 309 Js 10138/98 - wegen Betruges und anderer Delikte unter Einbeziehung früherer Verurteilungen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und unter Einbeziehung einer weiteren Verurteilung zu der weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Die Rechtskraft dieses Urteil trat am 08.02.2001 ein.

Aufgrund des Vollstreckungshaftbefehls der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 26.09.2002 wurde der Antragsteller am 16.10.2002 ergriffen und dem Strafvollzug zugeführt. Mit seinem an die Staatsanwaltschaft Mannheim gerichteten Antrag vom 18.10.2002 begehrte der Antragsteller, der Haftbefehl vom 26.09.2002 solle für rechtswidrig erklärt werden. Diesen Antrag lehnte die Staatsanwaltschaft Mannheim am 22.10.2002 ab. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde des Antragstellers wies die Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe am 28.11.2002 zurück. Hiergegen richtet sich der Antragsteller mit seinem am 08.01.2003 beim Oberlandesgericht eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er beantragt festzustellen, dass der Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 01.08.2002 und der Vollstreckungshaftbefehl vom 26.09.2002 rechtswidrig waren.

Der Antrag ist, da den Akten nicht zu entnehmen ist, wann dem Antragsteller der Bescheid des Generalstaatsanwaltes zugegangen ist, als rechtzeitig und zulässig anzusehen. Der Antrag ist indessen unbegründet.

Hat sich eine Maßnahme einer Justizbehörde, zu deren Überprüfung der Rechtsweg des § 23 EGGVG eröffnet ist, erledigt, so entscheidet das Gericht nachträglich über die Frage ihrer Rechtswidrigkeit, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, die Maßnahme sei rechtswidrig gewesen (§ 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG).

Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Entscheidung gem. § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG nicht gegeben. Zwar ist der Rechtsweg gem. § 23 EGGVG eröffnet, wenn ein Verurteilter die Rechtmäßigkeit eines Vollstreckungshaftbefehls in Frage stellt (OLG Düsseldorf MDR 1989, S. 1016; OLG Hamm NSTz 1987, S. 183 f.). Da der Vollstreckungshaftbefehl wegen seiner begrenzten Zweckbestimmung in dem Augenblick gegenstandslos wird, in dem der Verurteilte in Strafhaft überführt ist, ist er im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG erledigt. Die folgende Vollstreckung der Strafhaft beruht auf dem zu vollstreckenden rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts und nicht mehr auf dem Vollstreckungshaftbefehl der Staatsanwaltschaft. Für die Annahme eines Feststellungsinteresses des Antragstellers i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG wäre erforderlich, dass noch eine die gegenwärtigen persönlichen Interessen des Antragstellers berührende Sachlage als Folge der erledigten Maßnahme gegeben wäre (OLG Hamm, NSTz 1982, 524).

a) Dies wäre z. B. zu bejahen, wenn die Gefahr der Wiederholung der Maßnahme bestünde. Hiervon kann vorliegend keine Rede sein. Der Antragsteller selbst spricht lediglich von einer „abstrakten“ Wiederholungsgefahr. Die notwendige substantiierte Darlegung einer möglichen Wiederholung der Maßnahme (Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl. EGGVG § 28 Rdnr. 6) fehlt gänzlich.

b) Ebenso wenig kann ein Feststellungsinteresse damit begründet werden, der erledigten Maßnahme wohne ein fortbestehender diskriminierender Charakter inne. Dies hat schon der Antragsteller nicht geltend gemacht, und es ist auch sonst nicht ersichtlich, inwiefern der Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls hinsichtlich einer zu vollstreckender Freiheitsstrafe verurteilten Person diskriminierenden Charakter habe könnte.

c) Auch die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 30.04.1977 und vom 19.06.1997 (StV 1997, S. 393 ff. und 505 f.) zum nachträglichen Rechtsschutz bei Fällen „tiefgreifender Grundrechtseingriffe“ gebildet hat, gebieten nicht die nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Vollstreckungshaftbefehls, weil die Beeinträchtigung des Freiheitsrechtes nicht vorrangig auf dem Vollstreckungshaftbefehl, sondern maßgeblich auf dem zu vollstreckenden rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts beruht.

d) Die nicht näher substantiierte Behauptung des Antragstellers, er erleide im Vollzug Nachteile, weil er nicht als „Selbststeller“ gelte, ist nicht geeignet, die Annahme zu begründen, seine gegenwärtigen persönlichen Interessen seien als Folge der Vollstreckung des Haftbefehls berührt, so dass ein Feststellungsinteresse i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG zu bejahen wäre. An einem Feststellungsinteresse des Antragstellers fehlt es vielmehr deshalb, weil die Eigenschaft eines Gefangenen als „Selbststeller“ nicht automatisch und schon gar nicht für sich allein günstige Entscheidungen bei der Gestaltung des Vollzugs nach sich zieht. Ebenso wenig ist ein Gefangener, der auf Grund eines Vollstreckungshaftbefehls in Strafhaft gelangt ist, automatisch von Lockerungen ausgeschlossen (vergl. §§ 10, 11 Strafvollzugsgesetz und die Verwaltungsvorschriften hierzu). Die Entscheidungen der Vollzugsanstalten über Vollzugslockerungen und über den Status eines Gefangenen als Freigänger sind Ermessensentscheidungen, in die zahlreiche weitere gewichtige Gesichtspunkte einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen sind (Callies/Müller-Dietz Strafvollzugsgesetz, 9. Auflage, § 11 Rdnr. 1). Gegen etwaige ihm ungünstige derartige Entscheidungen des jeweiligen Leiters der Vollzugsanstalt steht dem Antragsteller der Rechtsweg der §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes offen. Bei der Entscheidung der zuständigen Strafvollstreckungskammer über eine konkrete Maßnahme kann dann gegebenenfalls die Frage der Recht- bzw. Unrechtmäßigkeit des Vollstreckungshaftbefehls Berücksichtigung finden (ebenso: OLG Frankfurt, NSTz-RR 2002, 224). Angesichts der damit gegebenen Möglichkeit gerichtlicher Kontrolle im konkreten Einzelfall verneint der Senat ein Feststellungsinteresse i.S. von § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG.

Der Kostenausspruch beruht auf § 30 Abs. 1 EGGVG i.V.m. § 2 Nr. 1 KostO. Die Bestimmung des Geschäftswertes fußt auf § 30 Abs. 3 EGGVG, 30 Abs. 2 KostO.

(Mitgeteilt von VRiOLG Joachim Schubart, Karlsruhe)

§§ 6, 7, 10 Abs. 1 StVollzG, §§ 23 ff. EGGVG (Zur Ladung in den geschlossenen Vollzug)

Es ist mit Wortlaut und Zweck des § 10 StVollzG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vereinbar, dass der Anstaltsleiter über die Aufnahme in den offenen Vollzug nach Strafantritt entscheidet. Bei einer Verurteilung wegen sexueller Nötigung - Vergewaltigung - sowie Körperverletzung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe besteht für die Staatsanwaltschaft keine Veranlassung zu prüfen, ob der Vollzugsbehörde ausnahmsweise die Aufnahme in den offenen Vollzug empfohlen werden kann.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 3. Dezember 2003 - VAS 11/03 -

Aus den Gründen

...

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig (§§ 23 Abs.1, 26 Abs. 1, 2. Alternative EGGVG). Er hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Antragsteller ist durch die angefochtenen Bescheide der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 24.09.2003 und der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft vom 04.11.2003 nicht in seinen Rechten verletzt (§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 EGGVG) und er hat auch keinen Anspruch auf eine Entscheidung des von ihm begehrten anderweitigen Inhalts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 EGGVG).

Die Staatsanwaltschaft Erfurt war nicht dahin zu verpflichten, den Antragsteller zum Strafantritt in den offenen Vollzug der für ihn örtlich zuständigen Justizvollzugsanstalt zu laden.

Wie der Senat schon mehrfach entschieden hat, besteht kein Rechtsanspruch des Verurteilten auf sofortige Ladung in den offenen Vollzug (vgl. Senatsbeschlüsse vom 23.04.2003, VAS 4/03 und vom 25.06.2003, VAS 8/03). § 10 Abs. 1 StVollzG bestimmt, dass ein Gefangener mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden soll, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzugs für Straftaten missbrauchen werde. Die Bestimmung des Gesetzes, dass ein Gefangener bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StVollzG im offenen Vollzug „untergebracht werden soll“ besagt dabei nicht, dass die Entscheidung über die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug bereits durch die Strafvollstreckungsbehörde und schon vor Strafantritt zu treffen ist. Mit Wortlaut und Zweck des § 10 Abs. 1 StVollzG erscheint durchaus die in Thüringen geübte und rechtlich normierte Praxis vereinbar, wonach der Anstaltsleiter unter Beachtung des § 10 StVollzG und der hierzu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften über die Eignung eines Gefangenen für den offenen Vollzug entscheidet (Ziff. 2.1 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 14.02.1996 - JMBl. 1996, S. 233). Diese Praxis, auf der der Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 24.09.2003 beruht, ist sachgerecht, denn der Vollzugsbehörde ist eine der Persönlichkeit und den gegenwärtigen individuellen Verhältnissen des Verurteilten Rechnung tragende Entscheidung aufgrund des durchgeführten Aufnahmeverfahrens und der dabei gewonnenen Erkenntnisse und des persönlichen Eindrucks eher möglich als der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, die aufgrund der Aktenlage, die die aktuellen Gegebenheiten meist nicht zutreffend widerspiegelt, oder allenfalls nach einer persönlichen Anhörung entscheiden müsste.

Auch das StVollzG geht davon aus, dass die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StVollzG über den offenen Vollzug erst aufgrund des durchgeführten Aufnahmeverfahrens und der durchgeführten Behandlungsuntersuchung zu treffen ist. § 7 Abs. 1 StVollzG ordnet an, dass der Vollzugsplan aufgrund der Behandlungsuntersuchung i.S.d. § 6 StVollzG erstellt wird. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG hat der Vollzugsplan Angaben über die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug zu enthalten. Demnach war es der Wille des Gesetzgebers des StVollzG, dass über eine Unterbringung im offenen Vollzug erst im Rahmen der Erstellung des Vollzugsplans zu entscheiden ist (Isak/ Wagner, Strafvollstreckung, 6. Aufl., Rn. 76).

Dass die Staatsanwaltschaft Erfurt in ihrem Bescheid vom 24.09.2003 nicht eine Ladung in den offenen Vollzug geprüft hat, ist deshalb nicht zu beanstanden.

Aus der vom Antragsteller im Schriftsatz an die Staatsanwaltschaft Erfurt vom 09.10.2003 in Bezug genommenen Entscheidung des OLG Frankfurt vom 11.07.2001 (NStZ-RR 2001, 316 f.) ergibt sich insoweit nichts anderes. Vielmehr geht auch diese Entscheidung davon aus, dass die nach Nr. 2 Abs. 3 VV zu § 10 StVollzG geforderte besonders gründliche Prüfung der Eignung für den offenen Vollzug bei Gefangenen, gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu vollstrecken ist, regelmäßig nur durch die mit der Behandlungsuntersuchung gem. § 6 StVollzG betraute Vollzugsanstalt vorgenommen werden kann.

Nach alledem verletzt die Ladung zum Strafantritt in den geschlossenen Vollzug vom 24.09.2003 den Antragsteller nicht in seinen Rechten.

Da der Antragsteller wegen zweifacher sexueller Nötigung - Vergewaltigung - sowie wegen Körperverletzung verurteilt worden ist, gab es für die Staatsanwaltschaft Erfurt im Übrigen auch von vornherein keine Veranlassung, der Vollzugsbehörde ausnahmsweise die Aufnahme des Antragstellers in den offenen Vollzug zu empfehlen. ...

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

Art. 19 Abs. 4 GG, §§ 109, 115, 10, 102, 103 StVollzG (Zu den Voraussetzungen für die Ablösung eines Gefangenen aus dem offenen Vollzug und für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen)

- 1. Dass ein Strafgefangener auf der Grundlage eines bloßen Verdachts einer neuen Straftat aus dem offenen Vollzug abgelöst wird, verstößt nicht gegen die Verfassung.**
- 2. Die Ablösung aus dem offenen Vollzug setzt zwar nicht den Nachweis schuldhaften Fehlverhaltens, wohl aber einen Tatverdacht voraus, der auf konkreten Anhaltspunkten beruht. Die Justizvollzugsanstalt ist verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären, soweit dies mit den begrenzten Befugnissen, die ihr zu Gebote stehen, möglich ist.**
- 3. Als Eingriff, der den Gefangenen stark belastet, unterliegt die Ablösung aus dem offenen Vollzug dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.**
- 4. Die Verhängung von Arrest im Wege des Disziplinarverfahrens stellt als erhebliche Verschärfung der Bedingungen der Freiheitsentziehung, die dem Strafgefangenen auferlegt sind, einen tiefgreifenden und schwerwiegenden Eingriff dar. Als solcher lässt er das Rechtsschutzbedürfnis auch nach Erledigung der Maßnahme fortbestehen.**
- 5. Disziplinarmaßnahmen unterliegen als strafähnliche Sanktionen dem Schuldgrundsatz. Sie dürfen nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei geklärt ist, ob ein schuldhafter Pflichtverstoß überhaupt vorliegt.**
- 6. Die Feststellung, ob ein Pflichtverstoß stattgefunden hat, unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung. Dies ist hinsichtlich der Frage, ob und gegebenenfalls welche Disziplinarmaßnahmen wegen eines festgestellten Pflichtverstoßes verhängt werden sollen auf eine Kontrolle der Ermessensausübung beschränkt.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 2004 - 2 BvR 1709/02 -

Aus den Gründen

Die Verfassungsbeschwerde betrifft gerichtliche Entscheidungen über einen Antrag, die Rechtswidrigkeit der Ablösung aus dem offenen Vollzug und der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme festzustellen.

I. ... II. ...

III.

1. Soweit die Verfassungsbeschwerde sich dagegen wendet, dass das Landgericht den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablösung aus dem offenen und Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug zurückgewiesen hat, wird sie nicht zur Entscheidung angenommen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), liegen nicht vor, denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>; 96, 245 <248>). Das Landgericht ist ohne Verfassungsverstoß davon ausgegangen, dass eine Ablösung aus dem offenen Vollzug auch auf der Grundlage eines bloßen Verdachts einer neuen strafbaren Handlung möglich ist (vgl. Ittel, in: Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 10 Rn. 12; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl. 2002, § 10 Rn. 10 sowie Lesting, in: Feest <Hrsg.>, AK-StVollzG, 4. Aufl. 2000, § 10 Rn. 23; aus der fachgerichtlichen Rechtsprechung siehe OLG Stuttgart, NSTZ 1986, S. 45 f.; KG, ZfStrVo 1989, S. 116 und KG, NSTZ 2003 S. 391 f.). Die Ablösung aus dem offenen Vollzug ist, wie sich auch aus der abschließenden Aufzählung in § 103 Abs. 1 StVollzG ergibt, weder eine Disziplinarmaßnahme (vgl. nur Lesting, a.a.O.) noch sonst eine strafähnliche Sanktion und setzt daher nicht den Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens voraus.

Sie unterliegt aber, wie alles grundrechtseingreifende staatliche Handeln, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Ablösung aus dem offenen Vollzug stellt für den betroffenen Gefangenen einen stark belastenden Eingriff dar. Wird sie auf einen Verdacht strafbaren Handelns gestützt, darf sich daher der Verdacht nicht allein auf bloße Vermutungen, vage Hinweise oder nur entfernte Indizien stützen. Der Tatverdacht muss vielmehr auf konkreten Anhaltspunkten beruhen (vgl. KG, ZfStrVo 1989, S. 116 und KG, NSTZ 2003, S. 391 f.; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.; Lesting, a.a.O.). Die Justizvollzugsanstalt ist außerdem verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären, soweit dies mit den begrenzten Befugnissen, die ihr dafür zu Gebote stehen möglich ist (vgl. KG NSTZ 2003 S. 391 f.). Die Annahme des Landgerichts, die von der Anstaltsleitung nach Anhörung des Beschwerdeführers verfügte Ablösung aus dem offenen Vollzug sei rechtmäßig erfolgt, läßt nach diesen Maßstäben greifbare Anhaltspunkte für eine willkürliche Überschreitung des fachgerichtlichen Wertungsrahmens nicht erkennen. Der gegen den Beschwerdeführer entstandene Verdacht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, gründete sich auf eine nicht offenkundig ungläubhafte Aussage eines Mitgefangenen. Dieser Verdacht rechtfertigte eine Rückverlegung des Beschwerdeführers in den geschlossenen Vollzug. Dem Beschwerdevorbringen ist nichts dafür zu entnehmen, dass die Justizvollzugsanstalt ihrer Pflicht zur eigenständigen Aufklärung des Vorfalls in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise nur unzureichend nachgekommen wäre, indem sie etwa weitere ihr mögliche und erfolgversprechende Ermittlungsschritte unterließ.

2. Soweit die Verfassungsbeschwerde sich dagegen richtet, dass das Landgericht den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der angeordneten Disziplinarmaßnahme zurückgewiesen hat, ist es zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt, sie zur Entscheidung anzunehmen (§§ 93b, 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Über die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde insoweit maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (s. unter 4. a).

3. Die Verfassungsbeschwerde ist im dargelegten Umfang zulässig. Ihrer Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass die Disziplinarmaßnahme, die Gegenstand des Feststellungsantrags des Beschwerdeführers ist, inzwischen vollständig vollzogen ist. Das Bundesverfassungsgericht geht in Fällen tiefgreifender und schwerwiegender Grundrechtseingriffe vom Fortbestehen des Rechtsschutzbedürfnisses trotz Erledigung aus (vgl. BVerfGE 104, 220 <233>; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 1994 - 2 BvR 1958/93 -, ZfStrVo 1995, S. 372 ff.). Die Verhängung von Arrest stellt als erhebliche Verschärfung der Bedingungen der Freiheitsentziehung, die dem Strafgefangenen auferlegt ist, einen tiefgreifenden und schwerwiegenden Eingriff dar (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 2003 - 2 BvR 1724/02 -).

4. Die Verfassungsbeschwerde ist im bezeichneten Umfang auch offensichtlich begründet im Sinne des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Der Beschluss des Landgerichts Ulm (Donau) vom 13. August 2002 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG.

a) Verstößt ein Strafgefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch das Strafvollzugsgesetz auferlegt sind, so kann die Anstalt nach § 102 StVollzG gegen ihn Disziplinarmaßnahmen anordnen und vollstrecken. Welche Disziplinarmaßnahmen zulässig sind, ergibt sich abschließend aus § 103 Abs. 1 StVollzG. Innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens ist bei Ausübung des der Anstalt eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen, dass es sich bei Disziplinarmaßnahmen um strafähnliche Sanktionen handelt, für die der aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Schuldgrundsatz gilt. Dieser Grundsatz verbietet es, eine Tat ohne Schuld des Täters strafend oder strafähnlich zu ahnden (vgl. BVerfGE 20, 323 <331>; 45, 187 <228>; 50, 125 <133>; 50, 205 <214 f.>; 81, 228 <237>; 86, 288 <313>). Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme auf der Grundlage eines bloßen Verdachts stellt daher einen Verstoß gegen den Schuldgrundsatz dar. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei geklärt ist, ob ein schuldhafter Pflichtverstoß überhaupt vorliegt (vgl. auch Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1994 - 2 BvR 1723/93 -, StV 1994, S. 263 f.).

Die Prüfung, ob der Verhängung der Disziplinarmaßnahme hinreichende Tatsachenfeststellungen zugrunde liegen, ist in erster Linie Sache der dafür zuständigen Fachgerichte. Die Entscheidungen der Fachgerichte unterliegen ihrerseits keiner allgemeinen Rechtskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht, wohl aber einer Kontrolle auf spezifisch verfassungsrechtliche Fehler hin. Um solche handelt es sich, wenn das Willkürverbot verletzt ist oder Fehler erkennbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.> stRSpr).

b) Nach diesen Maßstäben kann der angegriffene Beschluss des Landgerichts im bezeichneten Umfang keinen Bestand haben. Das Landgericht stützt seine Entscheidung maßgeblich darauf, dass die Justizvollzugsanstalt von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, der eine Disziplinarmaßnahme rechtfertige; daher sei die Verhängung und Vollstreckung von fünf Tagen Arrest rechtmäßig gewesen. Damit verkennt das Gericht die Anforderungen an die verfassungsrechtlich gebotene Tatsachenfeststellung bei der Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen. Die Annahme, ein schuldhafter Pflichtverstoß, der nach § 102 Abs. 1 StVollzG mit der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden kann, habe im vorliegenden Fall nachweislich vorgelegen, ist nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer hat den ihm zur Last gelegten Sachverhalt nachdrücklich bestritten. Die Disziplinarmaßnahme wurde allein auf die Aussage eines Mitgefangenen gestützt, obwohl der Beschwerdeführer Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Mitgefangenen geäußert hatte, die nicht offenkundig haltlos sind. Er hat zum Ausdruck gebracht, dass der Mitgefangene ihn nicht leiden könne und er deshalb von diesem zu Unrecht belastet werde. In seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies er insbesondere darauf hin, dass der Mitgefangene den behaupteten Vorfall erst nach 13 Tagen gemeldet hatte. Ferner hat er sich darauf berufen, dass sein Vollzugsverhalten bislang zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben habe und er bisher insbesondere auch nicht wegen Sexualdelikten aufgefallen sei. Unter diesen Umständen kann von einem hinreichend festgestellten Sachverhalt, der den Nachweis eines schuldhaften Pflichtverstoßes trägt, nicht die Rede sein. Die Einschätzung des stellvertretenden Anstaltsleiters, die Einlassung des Beschwerdeführers sei ungläubhaft, rechtfertigte keine andere Beurteilung, da sie nicht begründet war. Der Entscheidung des Landgerichts ist nicht zu entnehmen, dass es sich der Notwendigkeit, sich vom Vorliegen eines schuldhaften Pflichtverstoßes eine eigene Überzeugung zu bilden, überhaupt bewusst war. Das Landgericht war an der gebotenen Prüfung der Tragfähigkeit der Tatsachenfeststellungen, die der Arrestanordnung zugrundelagen, auch nicht dadurch gehindert, dass es hier einen Ermessensspielraum des Anstaltsleiters zu respektieren gehabt hätte. Das Ermessen des Anstaltsleiters beschränkt sich auf die Frage, ob und gegebenenfalls welche Disziplinarmaßnahmen wegen eines festgestellten Pflichtverstoßes verhängt wer-

den sollen. Die dargestellten Anforderungen in Bezug auf die Feststellung, ob überhaupt ein Pflichtverstoß stattgefunden hat, sind dagegen rechtlicher Natur. Diese Feststellung unterliegt daher in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung (vgl. auch Böhm, in: Schwind/ Böhm, a.a.O., § 102 Rn. 9; Walter, in: Feest <Hrsg.>, a.a.O., § 106 Rn. 10).

5. Da die Entscheidung des Landgerichts, soweit sie die Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der angeordneten Disziplinarmaßnahme betrifft, auf dem festgestellten Grundrechtsverstoß beruht, ist sie gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben und die Sache an das Landgericht zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. Im gleichen Umfang ist damit die Prozessentscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. September 2002 gegenstandslos.

6. Weil die Verfassungsbeschwerde nur teilweise erfolgreich ist, sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen nur zur Hälfte zu erstatten (§ 34a Abs. 2 BVerfGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 93d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).

§ 109 StVollzG, Art. 1 § 1 Abs. 1 RberG (Zur Unzulässigkeit des Antrags eines Prozessbevollmächtigten auf Beiordnung eines unter Verstoß gegen das RberG gestellten Antrags)

- 1. Kein Prozessbevollmächtigter hat aus eigenem Recht einen Anspruch darauf, einem Verfahrensbeteiligten beigeordnet zu werden.**
- 2. Ist die Prozessvollmacht unwirksam, ist auch der namens des Antragstellers gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig.**
- 3. Eine Prozessvollmacht ist unwirksam, wenn es sich bei der Vertretung des Antragstellers um unerlaubte Rechtsberatung handelt.**

Beschluss des 2. Strafsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 9. Dezember 2003 - 2 Vollz Ws 407/03 (247/03) -

Gründe

Mit Schreiben vom 22. Juli 2003 hat die Bundes-Initiative zur Gleichstellung im Strafvollzug (BIGS) e.V., vertreten durch ihren Vorsitzenden, namens des Antragstellers beantragt festzustellen, dass dessen Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt L. vom 5. März bis zum 24. April 2003 rechtswidrig gewesen sei. Dem Antrag wurde eine vom Antragsteller unterschriebene Formularvollmacht beigelegt. Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer 5a des Landgerichts Lübeck durch Beschluss vom 27. August 2003 wegen fehlender Durchführung des Verwaltungsvorverfahrens als unzulässig zurückgewiesen. Da der Antragsteller innerhalb der gesetzlichen Frist Rechtsmittel hiergegen nicht eingelegt hat, ist dieser Beschluss inzwischen rechtskräftig.

Durch Schreiben vom 23. September 2003 hat die Bundes-Initiative zur Gleichstellung im Strafvollzug (BIGS) e.V. gegen „die Ausschließung des Verfahrensbevollmächtigten durch das Landgericht Lübeck“ Beschwerde eingelegt und diese damit begründet, das Landgericht habe den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers „stillschweigend“ ausgeschlossen, indem es ihn am weiteren Verfahren nicht beteiligt habe.

Diese Beschwerde der Bundes-Initiative zur Gleichstellung im Strafvollzug (BIGS) e.V. erweist sich - ungeachtet ihrer prozessualen Einordnung - schon aus grundsätzlichen Überlegungen als unzulässig.

Kein Prozessbevollmächtigter hat aus eigenem Recht einen Anspruch darauf, einem Verfahrensbeteiligten beigeordnet zu werden (so etwa für den durch eine unterbliebene Beiordnung als Pflichtverteidiger nicht beschwerten Rechtsanwalt: Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., Rn. 10 zu § 141, m.w.N.). Aber auch namens des Antragstellers kann die Bundes-Initiative zur Gleichstellung im Strafvollzug (BIGS) e.V. prozessual beachtlich Anträge - hier in Form einer Beschwerde - nicht stellen. Derartige Anträge sind unzulässig, weil sie nicht wirksam mit Vollmacht des angeblich Vertretenen angebracht worden sind. Bei der Tätigkeit der Bundes-Initiative zur Gleichstellung im Strafvollzug (BIGS) e.V. handelt es sich um unerlaubte Rechtsberatung, da diese ohne behördliche Erlaubnis die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreibt. In einer gleichlautenden Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. Juni 2003 (2 VAs 17/03) hat dieses hierzu unter Bezugnahme auf eine im dortigen Verfahren ergangene Stellungnahme des sächsischen Staatsministeriums der Justiz Folgendes ausgeführt:

„Geschäftsmäßigkeit“ i.S.v. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 Rechtsberatungsgesetz (RBERG) liegt dann vor, wenn der Handelnde mit der Tätigkeit beabsichtigt, diese - sei es auch nur bei sich bietender Gelegenheit - in gleicher Art zu wiederholen und sie dadurch zu einem wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. Es ist weder erforderlich, dass die Tätigkeit hauptberuflich noch dass sie gegen Entgelt ausgeübt wird (BGH 1986, 1050; OLG Nürnberg NStZ 1997, 360). ... Genau dieses Ziel verfolgt der Vorsitzende der B.I.G.S. bei der Beratung und „Vertretung“ u.a. des Antragstellers. Deutlich wird diese Absicht beispielsweise in der (...) von der B.I.G.S. herausgegebenen „Notstandserklärung“. Dort wird im Rahmen einer Mitgliederwerbung Gefangenen die Unterstützung in Form gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung offeriert. Den Adressaten dieses Flugblattes wird - in Abhängigkeit vom Vereinseintritt - die Besorgung von Rechtsmitteleinlegung, Prozessklärungen, Widersprüchen u.ä. gegenüber Gerichten, Behörden, Parlamenten angetragen. („Sobald Mitgliedsantrag, Vollmacht und die zuvor erwähnten Angaben vorliegen, reichen wir Eilklage beim Gericht ein“). Neben dem Mitgliedschaftsantrag enthält die „Notstandserklärung“ eine formularmäßige Vollmachtserklärung. Ferner ist [es] das Ziel des Vorsitzenden der B.I.G.S., sich wiederholt mit der rechtlichen Unterstützung, Beratung und Vertretung von Gefangenen zu befassen und dies zum wiederkehrenden Bestand seiner Beschäftigung zu machen, in den Presseveröffentlichungen des Vereins zu erkennen. So inserierte die B.I.G.S. am 10. Oktober 2002 in der Frankfurter Rundschau mit dem Text „Die Bundes-Initiative zur Gleichstellung im Strafvollzug gewährt jeder Person, die seit dem 01. Juli 2000 für mehr als einen Tag in einer bundesdeutschen Gefängnis gemeinschaftlich einen Haftraum, der ..., eingesperrt worden ist, unbegrenzte Rechtshilfe zur Zahlung von Schmerzensgeld.“

Der vorliegende Verstoß gegen Artikel 1 § 1 Abs. 1 RBERG durch den Vorsitzenden der B.I.G.S. führt gemäß § 134 BGB zur Nichtigkeit des zwischen diesem und dem Antragsteller abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages bzw. Auftragsverhältnisses (vgl. OLG Nürnberg a.a.O., Palandt, BGB, 62. Aufl., § 134 Rdn. 21; ...). Die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages/ Auftrages erfasst auch zugleich die zur Ausführung desselben erteilte Vollmacht (OLGR Naumburg 2002, 505; BGH NJW 2002, 66; ...).“

Dem tritt der Senat bei. Das eingelegte Rechtsmittel erweist sich daher mangels Vollmacht als unzulässig. Die Kostenentscheidung ergibt sich auch für den Fall, dass ein vollmachtloser Vertreter das Rechtsmittel eingelegt hat, aus § 473 Abs. 1 StPO. In einem solchen Fall ist allerdings nicht der Vertretene, sondern der vollmachtlose Vertreter selbst zur Kostentragung verpflichtet (Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 8 zu § 473, m.w.N.).

§§ 115 Abs. 3, 116, 18, 144, 201 Nr. 3 StVollzG, Art. 1 Abs. 1 GG (Zur Feststellung der Rechtswidrigkeit trotz Erledigung des Verfahrens in der Rechtsbeschwerdeinstanz)

1. Mit Erledigung eines Verfahrens in der Rechtsbeschwerdeinstanz wird die Rechtsbeschwerde gegenstandslos. Auch die Feststellung der Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Maßnahme ist dem Rechtsbeschwerdegericht in einem solchen Fall nicht möglich.
2. Trotz Erledigung kann vor Eintritt der Rechtskraft aber ausnahmsweise ein Bedürfnis nach gerichtlicher Entscheidung fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit in besonderer Weise, wie etwa in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe, schutzwürdig ist. In einem solchen Fall kann das Rechtsbeschwerdegericht die Sache an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über den Feststellungsantrag des Gefangenen zurückgeben.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. Januar 2004 - 1 Ws 27/03 -

Gründe

I.

Mit Beschluss vom 02.01.2003 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts K. den Antrag des Gefangenen H., ihn in der JVA B. in einem Einzelhafttraum unterzubringen, als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese dem Gefangenen am 14.01.2003 zugestellte Entscheidung hat er am 29.01.2003 zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Rechtsbeschwerde eingelegt. Am 19.03.2003 wurde der Gefangene sodann entsprechend seinem Begehren verlegt.

Der Senat hat hierauf der Vollzugsbehörde und dem Gefangenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, welche zunächst wechselseitige Kostenanträge gestellt haben. Mit Schreiben vom 16.09.2003 hat der Gefangene seinen Antrag geändert. Er begehrt nunmehr die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Unterbringung in einem doppelbelegten Hafttraum.

II.

Nachdem dem Begehren des Gefangenen durch die JVA B. entsprochen wurde, ist dem Senat eine eigene Sachentscheidung über die ursprüngliche Rechtsbeschwerde des Gefangenen, welche zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen gewesen wäre, nicht mehr möglich; diese ist vielmehr gegenstandslos geworden, was durch Beschluss festzustellen war (vgl. OLG Hamm NStZ 1985, 576; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 9. Auflage 2002, § 115 Rn. 12). Auch eine Entscheidung über die vom Gefangenen nunmehr begehrte Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Unterbringung ist dem Senat nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung, von welcher abzuweichen kein Anlass besteht, nicht möglich, weil dem Rechtsbeschwerdegericht eigene tatsächliche Feststellungen zur Zulässigkeit und Begründetheit eines solchen Antrags verwehrt sind, vielmehr sich dessen Zuständigkeit auf die Überprüfung bereits getroffener Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern im Hinblick auf die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beschränkt (vgl. OLG Hamm NStZ 1985, 576; OLG Hamburg, ZfStrVO 1979, 108f.; OLG Naumburg, Beschluss vom 27.11.2000, 1 Ws 439/00; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 116 Rn. 16 a.E. m.z.w.N.).

Eine solche Auslegung des Verfahrensrechts darf jedoch nicht dazu führen, dass eine Entscheidung über das Feststellungsbegehren des Antragstellers nach erfolgter Verlegung in einen an-

deren Hafttraum nicht mehr möglich ist. Vielmehr kann trotz Erledigung vor Eintritt der Rechtskraft ausnahmsweise ein Bedürfnis nach gerichtlicher Entscheidung fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit in besonderer Weise, wie etwa in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe, schutzwürdig ist (vgl. BVerfG NJW 2002, 2456 ff.; NJW 2002, 2700 ff.: Hafttraum). Aus diesen verfassungsrechtlichen Gründen war die Sache an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über den Feststellungsantrag des Gefangenen zurückgegeben, welche ohne Bindung an Ihre Vorentscheidung (vgl. OLG Hamm NStZ 1985, 576) hierüber zu befinden haben wird.

Für die zu treffende Entscheidung weist der Senat darauf hin, dass auch in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes eine gemeinsame Unterbringung zulässig ist, zu beachten bleibt, dass dem Ermessen der Justizvollzugsanstalt bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume durch das Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG Grenzen gesetzt sind (BVerfG NJW 2002, 2699 ff.; OLG Frankfurt NJW 2003, 2843; NStZ-RR 2001, 28ff.; OLG Karlsruhe, Beschlüsse vom 27.10.2003 - 3 Ws 162/03 - und vom 28.11.2003 - 3 Ws 233/03 -; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 144 Rn. 1). Aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Menschenwürde, die eine Herabwürdigung zum Objekt der Verwahrung und die Wahrung menschlicher Identität und Integrität gebietet (OLG Frankfurt NJW 2003, 2843, 2845), ergeben sich Mindestanforderungen für die Unterbringung von Gefangenen, von denen wegen der Unantastbarkeit der Menschenwürde auch nicht auf Grund von Ausnahmetatbeständen im StVollzG abgewichen werden darf (vgl. BVerfG NJW 2002, 2699 ff.).

Da eine weitere Sachentscheidung der Strafvollstreckungskammer ansteht, war eine Kostenentscheidung nicht veranlasst.

(Mitgeteilt von Richter am OLG Klaus Böhm, Karlsruhe)

§§ 24 Abs. 3, 26 Satz 3 StVollzG (Zur Kontrolle der Verteidigerin beim Besuch eines Strafgefangenen)

1. Zum Einsatz eines Metalldetektorrahmens und einer Metallsonde sowie zu weiteren Durchsuchungsmaßnahmen beim Besuch von Strafgefangenen durch eine Verteidigerin (im Anschluss an den Beschluss des Senats vom 7.7.2001 VAs 567/01, abgedruckt in StV 2002 - 669).
2. Unzulässigkeit des Durchblätterns der Handakten.

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13. Januar 2004 - Ws 678/03 -

Gründe

I.

Da Rechtsanwältin R. die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Durchsuchungsmaßnahmen begehrt, die ihr gegenüber getroffen wurden, als sie Strafgefangene als deren Verteidigerin besuchte, geht es im vorliegenden Verfahren um Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs, über deren Rechtmäßigkeit die Strafvollstreckungskammer gemäß §§109 ff. StVollzG zu entscheiden hatte.

Die form- und fristgerecht gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer eingelegte Rechtsbeschwerde ist unzulässig, soweit es um die Aufforderung, den Metallrahmen zu durchlaufen, und die damit verbundenen Aufforderungen zum Ablegen einzelner Gegenstände (Schmuck, Uhr, Schuhe und Jacke) geht.

Insoweit fehlt es an den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Danach ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung geboten ist, um entweder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Der Senat hat bereits in seinem von der Strafvollstreckungskammer aufgeführten Beschluss vom 7.6.2001, ergangen in einem Verfahren gem. §§ 23 ff. EGGVG, klargestellt, daß die JVA von Besuchern der Anstalt, auch von Verteidigern, verlangen kann, sich einer Kontrolle mit einem Metalldetektor zu unterziehen. Dabei geht der Senat davon aus, dass die JVA weiterhin darauf achtet, die Empfindlichkeit des Metalldetektors so einzustellen, daß kleine Metallstücke, wie z.B. Ehering, Zahngold, Krawattennadel und Piercingschmuck nicht angezeigt werden.

Die Entscheidung des OLG Celle vom 15.9.1998 (Strafverteidiger 1998, 71) steht dem nicht entgegen, da es dort um die Justizvollzugsanstalt Celle II ging, in der Strafgefangene zur Verbüßung von Freiheitsstrafen von sechs bis acht Jahren beziehungsweise von fünf bis acht Jahren neben Sicherungsverwahrten untergebracht waren. Demgegenüber ist die JVA eine Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe, in der fast ausnahmslos Gefangene inhaftiert sind, die der Schwer- bzw. Schwerstkriminalität zuzurechnen sind, darunter Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe.

Der Meinung von Calliess (StV 2002, 675, 676), die Durchsuchung eines Verteidigers bei Betreten der Vollzugsanstalt könne diesen zu einem verteidigungsfremden Wohlverhalten gegenüber den Vollzugsbehörden veranlassen und erschwere es sich um eine heute in weiten Bereichen des öffentlichen Lebens übliche Personenkontrolle, die im eigenen Sicherheitsinteresse der überprüften Personen von diesen auch akzeptiert wird.

Die Durchsuchung stellt zwar einen erheblichen Eingriff in das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit dar. Die Untersuchung mit Hilfe des Metalldetektorrahmens findet jedoch ihre gesetzliche Grundlage im § 24 Abs. 3 StVollzG. Wie schon im zitierten Beschluss des Senats ausgeführt, handelt es sich um eine heute in weiten Bereichen des öffentlichen Lebens übliche Personenkontrolle, die im eigenen Sicherheitsinteresse der überprüften Personen von diesen auch akzeptiert wird.

II.

Dagegen ist die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung notwendig, soweit es um die anschließende Untersuchung mit einer Metallsonde und die damit verbundenen Aufforderungen an die Verteidigerin und soweit es um das Durchblättern der Handakten der Verteidigerin geht.

1. Da bei der Untersuchung im Anschluss an die Mittagspause der Metalldetektor erneut ein Signal gab, ohne dass die Ursache festgestellt werden konnte, war es zulässig und veranlasst, nunmehr eine Metallsonde einzusetzen, mit der gezielt nach einer Quelle für die fragliche Anzeige von Metall gesucht werden konnte. Damit durfte die Antragstellerin mit der Metallsonde abgetastet werden.

Wie sich aus dem weiteren Ablauf ergibt, gab jedoch auch diese Sonde keinen bestimmten Ort als Quelle des Signals an. Das folgt aus der weiteren Schilderung der Rechtsanwältin, die Glauben verdient und der die Justizvollzugsanstalt auch nicht widersprochen hat und die die Strafvollstreckungskammer daher zu Recht zu Grunde gelegt hat. Denn auch nach dem Einsatz der Sonde wurde ohne Beschränkung auf eine bestimmte von der Sonde etwa angezeigte Stelle weitergesucht. Die Antragstellerin musste ihre Schuhe ausziehen, dann die Arme heben und die Beine auseinanderstellen; dann wurde sie aufgefordert, ihre Hose bis unter das Gesäß zu ziehen; weiter wurde von ihr verlangt, ihren Pullover und das Unterhemd bis über den BH hochzuziehen. Alle mit dieser Nachsuche verbundenen Aufforderungen bedeuteten schwerwiegende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht, die mangels einer konkreten Aufdeckung der Signalquelle durch die Metallsonde nicht mehr hätten unternommen werden dürfen.

Diese weitergehende Untersuchung war unzulässig, auch wenn die Antragstellerin nicht widersprochen hat. Selbst eine ausdrückliche Zustimmung konnte an der Unzulässigkeit einer solchen zusätzlichen, erkennbar unverhältnismäßigen Untersuchung nichts ändern. Die Beamten der Justizvollzugsanstalt dürfen keine Zustimmung zu unverhältnismäßigen Untersuchungsmaßnahmen einholen und sich nicht auf eine solche Zustimmung stützen, zumal sie wissen, in welcher Zwangslage sich die Besucherin, die im Fall einer Weigerung mit dem Abbruch des Besuchs rechnen muss, befindet.

2. Ebenfalls unzulässig ist das Durchblättern der Handakten. §26 StVollzG bestimmt ausdrücklich, dass eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig ist. Damit ist auch ein Durchblättern der Handakten verboten, und zwar auch dann, wenn der Bedienstete der Justizvollzugsanstalt das Durchblättern nur im Hinblick auf verborgene Gegenstände vornehmen soll. Denn hierbei kann keinesfalls ausgeschlossen werden, daß der Blick des Beamten auf die Schriftstücke fällt und er mindestens bruchstückhaft Kenntnisse über den Inhalt erlangt (vgl. auch OLG Frankfurt a. Main, Beschluss vom 13.5.2003 ZfStrVo 2003, 300).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 4 StPO, die Festsetzung des Geschäftswerts auf den §§ 48a, 13 GKG.

(Eingesandt von den Mitgliedern des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§§ 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Zur Anhörung des Anstaltsarztes vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme)

1. Bei Strafgefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG der Anstaltsarzt vor jeder Anordnung einer Disziplinarmaßnahme zu hören.
2. § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ist keine bloße Ordnungsvorschrift, sondern dient dem Schutz der Gesundheit des Strafgefangenen. Die ohne Anhörung des Anstaltsarztes angeordnete Disziplinarmaßnahme ist rechtswidrig.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 16. Februar 2004 - 3 Vollz (Ws) 133/03 -

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer - inzwischen vollzogenen - Disziplinarmaßnahme. Der Beschwerdegegner verbüßt eine mehrjährige Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt (JVA) der Beschwerdeführerin.

Am 08.01.03 verhängte die JVA gegen den Beschwerdegegner als Disziplinarmaßnahme einen zweitägigen Freizeitarrest mit Fernsehverbot, weil in seinem Haftraum ein zum Drogenkonsum geeignetes Rauchgerät gefunden worden war. Obwohl der Beschwerdegegner sich zu dieser Zeit wegen einer Herzerkrankung in ärztlicher Behandlung befand und außerdem am 03.01.03 wegen einer schmerzhaften Zahnwurzelentzündung zum Arzt angemeldet hatte, ordnete die JVA die Disziplinarmaßnahme an, ohne zuvor den Arzt anzuhören. Die Maßnahme wurde am 11. und 12.01.03 vollstreckt.

Das Landgericht hat auf Antrag des Beschwerdegegners mit Beschluss vom 18.11.03 festgestellt, dass die Disziplinaranordnung vom 08.01.03, rechtswidrig ist, weil die nach § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gebotene Anhörung des Anstaltsarztes vor Erlass der Disziplinarmaßnahmen unterblieben war. Nach Auffassung des Landgerichts handelt es sich dabei nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift ohne Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung. Aus dem Gedanken des § 46 VwVfG, der auch auf das Strafvollzugsgesetz Anwendung finde, ergebe sich, dass grundsätzlich auch bei Verletzung von Verfahrensvorschriften die Aufhebung der Entscheidung beansprucht werden könne; lediglich wenn es sich um eine gebundene Entscheidung handele oder das Ermessen der Behörde ausnahmsweise auf Null reduziert sei, gelte etwas anderes. Beides sei im vorliegenden Fall aber nicht gegeben.

Die Beschwerdeführerin hat mit fristgerecht eingelegter Rechtsbeschwerde diese Entscheidung angegriffen und beantragt, den Beschluss des Landgerichts aufzuheben. Sie ist der Auf-

fassung, die Disziplinarentscheidung sei rechtmäßig gewesen. Aus der systematischen Stellung des § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ergebe sich, dass die Anhörung des Arztes nur in den in § 106 Abs. 2 Satz 1 StVollzG genannten Fällen schwerer Disziplinarverstöße vorgeschrieben sei, der hier nicht gegeben war. Im übrigen diene § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nur dem Zweck, den Kenntnisstand des Anstaltsleiters über den Gesundheitszustand des Gefangenen zu erweitern. Im vorliegenden Fall habe es dessen nicht bedurft, weil der Anstaltsleiter über den Gesundheitszustand des Gefangenen bereits umfassend informiert gewesen sei. Schließlich habe es sich bei der verhängten Disziplinarmaßnahme um eine besonders milde gehandelt, die auf die persönliche Situation des Gefangenen abgestimmt und - auch aus medizinischer Sicht - offensichtlich zumutbar und verhältnismäßig gewesen sei. Auch aus dem Rechtsgedanken des § 46 VwVfG ergebe sich die Rechtmäßigkeit der Disziplinarentscheidung. Denn die vorherige Anhörung des Arztes hätte die Entscheidung des Anstaltsleiters offensichtlich nicht beeinflusst.

Der Beschwerdegegner beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Der ohne ärztliche Anhörung angeordnete Wochenverschluss und das Fernsehverbot seien empfindliche Disziplinarmaßnahmen, die die Gesundheit des Beschwerdegegners massiv gefährdet hätten.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Überprüfung der Entscheidung des Landgerichts ist zur Fortbildung des Rechts - Auslegung des § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG geboten, § 116 Abs. 1 StVollzG.

2. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Im Ergebnis zu Recht hat das Landgericht dem Feststellungsantrag stattgegeben, weil die beanstandete Disziplinarmaßnahme rechtswidrig war. Die JVA hat die Maßnahme unter Verletzung von § 106 Abs. 2 StVollzG angeordnet und vollstreckt.

a) Der Feststellungsantrag ist nach § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig, weil sich die Disziplinarmaßnahme am 12.01.03 durch Vollstreckung erledigt hat und Wiederholungsgefahr besteht. Es ist zu befürchten, dass ohne gerichtliche Feststellung die Beschwerdeführerin weiterhin gegen den Beschwerdegegner, wenn er sich in ärztlicher Behandlung befindet, Disziplinarmaßnahmen ohne vorherige Anhörung des Anstaltsarztes erlässt.

b) Der Feststellungsantrag ist auch begründet. Nach § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ist vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen Gefangenen, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, der Anstaltsarzt zu hören. Die Pflicht zur Anhörung des Arztes besteht entgegen der vom OLG Frankfurt (Beschluss vom 11.10.1982, zitiert bei Franke NSiZ 1983, 304, 307) vertretenen Ansicht nicht nur bei schweren, sondern bei allen Verstößen, die mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden sollen (ebenso Callies/ Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl., 2002, Rdz. 5 zu § 106). Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut der Norm, zum anderen aber aus ihrem Zweck. Mit der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme wird, um auf den Gefangenen erzieherisch einzuwirken, dessen Lebensqualität auf Zeit verschlechtert. Die Reduzierung der Lebensqualität kann Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, wegen ihrer Erkrankung ungleich schwerer treffen als andere, den Heilungserfolg beeinträchtigen oder gar zu Gesundheitsrisiken führen. Diese Gefahren bestehen unabhängig davon, ob es sich um einen schweren oder leichten Ordnungsverstoß handelt. Um diese Risiken einzuschränken, schreibt das Gesetz die Anhörung des Anstaltsarztes vor.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die Anhörung des Anstaltsarztes nicht deshalb entbehrlich, weil der Anstaltsleiter meint, die gesundheitlichen Folgen einer Disziplinarmaßnahme selbst abschätzen zu können. § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gibt dem Anstaltsleiter keinen Ermessensspielraum, sondern schreibt die Anhörung des Anstaltsarztes zwingend vor. Es liegt auf der Hand, dass der behandelnde Arzt, was die Beurteilung der Auswirkungen einer Disziplinarstrafe auf einen kranken Gefangenen angeht, über fundierteres Wissen verfügt als der Anstaltsleiter.

Der Beschwerdegegner war zum Zeitpunkt der Disziplinaranordnung wegen einer Herzerkrankung in ärztlicher Behandlung. Die Disziplinaranordnung ist, da sie ohne vorherige Anordnung des Anstaltsarztes getroffen worden ist, wegen Verstoßes gegen § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG rechtswidrig gewesen.

Allerdings wird in Rechtsprechung und Literatur - ohne weitere Begründung - die Auffassung vertreten, bei dieser Norm handele es sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung nicht zur Rechtswidrigkeit der angeordneten Maßnahme führt (LG Hamburg, Beschl. v. 25.01.1978, zitiert bei Franke, ZfStrVo 1978, 187, 194; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.09.2001, NSiZ-RR 2002, 29, 30; Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. Rdz. 6 zu § 106). Der Senat teilt diese Auffassung nicht. § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG dient dem Schutz der Gesundheit des kranken Gefangenen und damit dem in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten Recht auf körperliche Unversehrtheit. Mit der Bedeutung dieses Rechtsguts wäre es unvereinbar, die zu seinem Schutz angeordnete Pflicht zur Anhörung des Arztes als eine die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht tangierende reine Ordnungsvorschrift einzustufen. Eines Rückgriffs auf § 46 VwVfG bedarf es hierzu nicht.

3. Einer Vorlage der Sache zum BGH gemäß § 121 Abs. 2 GVG bedarf es nicht, weil die Rechtsauffassungen des OLG Frankfurt und des OLG Karlsruhe, von denen abgewichen wird, in jenen Verfahren nicht entscheidungserheblich waren.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 StVollzG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 13 und 48 a GKG.

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

§ 29 Abs. 2 StVollzG (Zum Verbot der Postkontrolle)

1. Unter das Verbot der Postkontrolle (§ 29 Abs. 2 StVollzG) fallen nicht Schreiben von oder an Organe des Bundestages oder eines Landtages (Fraktionen, Ausschüsse).

2. Ergibt sich erst nach Öffnung eines Briefes, etwa aus dem Briefkopf, dass es sich um ein Schreiben eines Abgeordneten oder einer in § 29 Abs. 2 StVollzG genannten Institution handelt, ist die Postkontrolle abzubrechen.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 3. März 2004 - 3 Vollz (Ws) 9/04 -

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Öffnung eines an den Beschwerdeführer gerichteten Schreibens durch Beamte der Justizvollzugsanstalt (JVA), in der der Beschwerdeführer einsitzt. Am 10.10.03 wurde im Rahmen der Postkontrolle ein an den Beschwerdeführer gerichteter Brief geöffnet und kontrolliert. Der Briefumschlag war mit einem roten Aufdruck „PDS-Fraktion im Thüringer Landtag“ versehen und enthielt einen weiteren Stempel-aufdruck „Thüringer Landtag“

Der Beschwerdeführer hält die Kontrolle des bezeichneten Schreibens für rechtswidrig und trägt vor, es habe sich um Post eines Thüringer Landtagsabgeordneten gehandelt. Im Übrigen erfasse die Ausnahmeregelung des § 29 Abs. 2 StVollzG auch Schreiben der Fraktion eines Landtags, weil diese nur aus Landtagsabgeordneten bestünde. Der Beschwerdeführer hat beantragt, festzustellen, dass die Kontrolle des am 10.10.03 eingegangenen Schreibens rechtswidrig war.

Die JVA hat beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung abzulehnen. Sie hat vorgetragen, es habe sich um ein Schreiben der Fraktion und nicht um das eines Landtagsabgeordneten gehandelt.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 15.12.03 den Antrag mit der Begründung abgewiesen, das Schreiben habe geöffnet und kontrolliert werden können, weil es ausweislich der Absenderangabe auf dem Briefumschlag nicht von einem Landtagsabgeordneten stamme und daher nicht von der Briefkontrolle ausgenommen sei.

...

II.

1. ... (zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da die Nachprüfung der landgerichtlichen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts - Auslegung des § 29 Abs. 2 StVollzG - geboten ist, § 116 Abs. 1 StVollzG.

2. Die Rechtsbeschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Feststellungsklage zu Recht als unbegründet abgewiesen. Der Schriftwechsel des Beschwerdeführers darf gemäß § 29 Abs. 3 StVollzG generell überwacht werden, weil der Beschwerdeführer sich in einer Haftanstalt mit besonders hohem Sicherheitsbedürfnis befindet und dort zudem zur Zeit wegen des Verdachts der unerlaubten Rechtsberatung auf einer Absonderungsstation untergebracht ist.

Die Überwachung des Briefes war nicht nach § 29 Abs. 2 StVollzG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift sind von der Postkontrolle - neben hier nicht einschlägigen Behörden - nur Schreiben ausgenommen, die von Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern stammen, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. Schreiben von oder an Organe des Bundestages oder eines Landtages (Fraktionen, Ausschüsse) fallen nicht unter § 29 Abs. 2 StVollzG (ebenso LG Ellwangen, ZfStrVo 1979, 125 und Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. 1999, Rdz. 18 zu § 29 für Bundestagsfraktionen). Der Senat sieht keine Veranlassung, das Kontrollverbot des § 29 Abs. 2 StVollzG über seinen Wortlaut hinaus auszudehnen (ebenso: OLG Nürnberg, NSTZ 1993, 455 für Schreiben an den Bundespräsidenten). Das in Art. 17 GG geschützte Recht, sich mit Petitionen an die „Volksvertretung“ zu wenden, erfordert es nicht, auch den Schriftwechsel mit Organen der Volksvertretung von der Überwachung auszunehmen.

Der Brief durfte demnach zum Zwecke der Briefkontrolle geöffnet werden, weil als Absender nicht ein einzelner Abgeordneter, sondern eine Landtagsfraktion angegeben war.

Nur zur Klarstellung weist der Senat darauf hin, dass die Briefkontrolle abzubrechen ist, wenn sich nach Öffnung des Briefes, etwa aus dem Briefkopf, unmissverständlich ergibt, dass es sich um ein Schreiben eines Abgeordneten oder einer in § 29 Abs. 2 StVollzG genannten Institution handelt.

(Eingesandt vom Vorsitzenden des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts)

Art. 5 Abs. 1 GG, §§ 70 Abs. 2 Nr. 2, 115 StVollzG, § 267 StPO (Zur Genehmigung des Besitzes eines DVB-T-Decoders)

1. **Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer müssen nach § 115 StVollzG den Anforderungen genügen, die nach § 267 StPO an ein strafrechtliches Urteil zu stellen sind.**
2. **Dafür, wie ausführlich ein Beschluss nach § 115 StVollzG zu begründen ist, sind auch die Bedeutung der Rechtsfrage und des Verfahrens für den Gefangenen und die Anstalt sowie das beiderseitige Vorbringen maßgebend.**
3. **Hat ein Beschluss grundlegende Fragen der vom Willen des Gefangenen unabhängigen Einführung einer neuartigen Technik in der Anstalt zum Gegenstand, die den Zugang zum terrestrischen Fern-**

sehen umgestaltet hat, muss er die Anwendungs- und Kommunikationsmöglichkeiten sowie Missbrauchsgefahren umfassend darlegen, die der Besitz des vom Gefangenen begehrten Gerätes (hier: DVB-T-Decoder) eröffnen würde.

4. **Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen.**
5. **Die Versagung eines Gegenstandes ist nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG auch dann gerechtfertigt, wenn er nach seiner Beschaffenheit allgemein zum Missbrauch geeignet ist und diesem weder durch technische Maßnahmen noch durch zumutbare Kontrollen ausreichend begegnet werden kann.**
6. **Der für die Vollzugsbehörde zumutbare Kontrollaufwand ist auch an den sonstigen Gegenständen zu bemessen, die der Gefangene in Besitz hat. Bei der Abwägung zwischen seinen Interessen und denjenigen der Anstalt ist ferner zu berücksichtigen, ob das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG berührt ist und ob das Begehren nach Aushändigung eines technischen Gerätes durch gewichtige Belange des Gefangenen gestützt wird.**
7. **Fehlt der Strafvollstreckungskammer die eigene Sachkunde, um Anwendungs-, Wirkungs- und Missbrauchsmöglichkeiten eines Gerätes hinreichend beurteilen zu können, kann es angezeigt sein, hierzu das Gutachten eines technischen Sachverständigen einzuholen.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 25. Februar 2004 - 5 Ws 684/03 Vollz -

Gründe

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt T. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt er zum einen, den Leiter der Justizvollzugsanstalt T. zu verpflichten, ihm die Einbringung eines „Analogumwandlers (Set-Up-Box)“ zu genehmigen, und zum anderen, diesem zu untersagen, „durch technische Manipulation den Videotext-Empfang“ zu unterbinden.

Die Strafvollstreckungskammer hat diesen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zunächst durch Beschluss vom 10. Juli 2003 als unzulässig zurückgewiesen, weil sich der Gefangene mit seinem Begehren nicht zuvor an die Anstalt gewandt habe und eine sein Anliegen unmittelbar ablehnende Allgemeinverfügung nicht existiere. Der Senat hat durch Beschluss vom 7. Oktober 2003 - 5Ws 439/03 Vollz - die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufgehoben, weil diese Tatsachen nicht ausreichend festgestellt waren, und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 17. November 2003 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nunmehr als unbegründet zurückgewiesen. Sie hat dazu zunächst ausgeführt, dass „die Set-Up-Box wie eine Antenne wirke“. Hieran anschließend hat sie auszugsweise den (mangels einer ordnungsgemäß begründeten Rechtsbeschwerde rechtskräftig gewordenen) Beschluss des Landgerichts Berlin vom 15. Oktober 2003 - 544 StVK 169/03 Vollz - wiedergegeben, wo unter Hinweis auf die in NSTZ 2002, 111 abgedruckte Entscheidung des OLG Celle ausgeführt wird, dass ein DVB-T-Decoder den Empfang von Videotext ermögliche, wobei „unter Zuhilfenahme eines Mobil-

telefons die Möglichkeit des unkontrollierten Informationsflusses eröffnet“ werde. Hierin wird dort eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt gesehen, die einer Einbringung eines DVB-T-Decoders entgegenstehe. Die eigene Begründung der Strafvollstreckungskammer beschränkt sich dann auf die Bemerkung: „Die Kammer schließt sich diesen Ausführungen an und macht sie sich zu eigen.“ Mit der Rechtsbeschwerde beanstandet der Gefangene das Verfahren und rügt die Verletzung des sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge (vorläufigen) Erfolg.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Sie ist insoweit begründet, als der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückzuverweisen war.

A.

Der Senat müsste die Rechtsbeschwerde dann als unzulässig verwerfen, wenn der Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung seinerseits unzulässig wäre, wie es die Strafvollstreckungskammer in ihrem mangels ausreichender Feststellungen aufgehobenen Beschluss vom 10. Juli 2003 angenommen hat. Die Strafvollstreckungskammer hat zu den hiermit in Verbindung stehenden Fragen jedoch erneut keinerlei Feststellungen getroffen, sondern die Zulässigkeit diesmal unterstellt. Dies führt dazu, dass der Senat nicht prüfen kann, ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig ist. Für das Rechtsbeschwerdeverfahren ist daher von dessen Zulässigkeit auszugehen.

B.

Der angefochtene Beschluss war aufzuheben, weil er wiederum nicht ausreichend begründet ist. Der Senat kann nicht ausschließen, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig angewandt hat und ihre Entscheidung auf einem Rechtsfehler beruht. In tatsächlicher Hinsicht stellt der Beschluss die maßgeblichen technischen Merkmale des Geräts und die wirtschaftlichen Zusammenhänge von dessen Anschaffung einerseits und in der obergerichtlichen Rechtsprechung wegen der technischen Neuheit des digitalen Fernsehens und des seine Nutzung erst ermöglichenden Geräts nicht behandelte, geschweige denn geklärte Rechtsfrage nicht entscheiden kann, ob ein DVB-T-Decoder geeignet ist, die Sicherheit einer Anstalt des Regelvollzuges zu gefährden, und welche Rechtsfolgen eine etwaige Gefährdung nach sich ziehen müsste.

1. a) In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die von den Strafvollstreckungskammern nach § 115 StVollzG erlassenen Beschlüsse grundsätzlich den Anforderungen genügen müssen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt. Dementsprechend hat die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und die rechtlichen Erwägungen so umfassend darzulegen, dass das Rechtsbeschwerdegericht die Entscheidung überprüfen kann (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 2001, 53; OLG Karlsruhe OLGSt Nr. 4 zu § 19 StVollzG, KG, Beschlüsse vom 7. August 2003 - 5 Ws 155/03 Vollz - und vom 14. Juni 2002 - 5 Ws 312/02 Vollz - sowie vom 21. August 2001 - 5 Ws 340/01 Vollz -; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl., § 115 Rdn. 10 m. weit. Nachw.). Dabei hängt es auch von der Wichtigkeit der Rechtsfrage sowie von der Bedeutung des Verfahrens für den Gefangenen und die Anstalt und dem beiderseitigen Vorbringen ab, wie ausführlich der Beschluss zu begründen ist. Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Beschluss nicht. Er betrifft grundlegende Fragen der vom Willen des Gefangenen unabhängigen Einführung einer neuartigen Technik, die den Zugang zum terrestrischen Fernsehen umgestaltet hat. Das Verbot des Einsatzes dieser Technik durch die Anstalt und die damit in Zusammenhang stehende Einführung des bezahlten Satellitenfernsehens hat im Vollzugsalltag dazu geführt, dass der Gefangene einen bislang rechtmäßig vorhandenen kostenlosen Zugang zum Fernsehen nunmehr monatlich bezahlen müsste. Der Bestandsschutz ist - anders als der Antragsteller meint - gegenüber der Neubewertung oder Änderung der Sicherheitslage zwar nicht absolut gewährleistet (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1993, 308).

Er ist aber von Verfassungs wegen angemessen zu berücksichtigen (vgl. Kruijs/Cassard, NStZ 1995, 521, 522). An der Bedeutung dieses Konflikts hat sich der Umfang der Feststellungen auszurichten.

b) Als maßgeblich dafür, dem Beschwerdeführer die Einbringung eines DVB-T-Decoders zu verwehren, benennt die Strafvollstreckungskammer den Umstand, dass der Decoder den Empfang von Videotext ermögliche. Dadurch sei „unter Zuhilfenahme eines Mobiltelefons die Möglichkeit des unkontrollierten Informationsflusses“ gegeben, was die Sicherheit der Anstalt gefährde. Damit stellt sie allein eine einzelne technische Eigenschaft Geräts in den Vordergrund, die zwar entscheidungserheblich ist, die bestimmungsgemäße Anwendung des Decoders aber nicht prägt. Dessen einzigen und daher als gedankliche Grundlage für die Rechtsanwendung maßgeblichen Zweck, den bislang durch die Antenne rechtmäßig gewährleisteten terrestrischen Fernsehempfang zu ermöglichen, erwähnt sie nur kurz, geht aber darauf nicht ein.

Zur Frage des unkontrollierten Kommunikationsflusses bleibt offen, welche zusätzlichen Kommunikationsmöglichkeiten dem Gefangenen durch einen DVB-T-Decoder eröffnet werden. Unklar bleibt auch, ob der Gefangene aktiv Nachrichten nach außen übermitteln oder lediglich passiv empfangen kann. Der angefochtene Beschluss enthält hierzu keinerlei Angaben. Derart lückenhafte tatsächliche Feststellungen vermögen es nicht, die maßgeblichen Rechtsfragen erkennbar werden zu lassen.

c) Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1996, 119, 120; OLG Koblenz StV 1981, 184, 185; KG, Beschlüsse vom 8. Januar 2004 - 5 Ws 641/03 Vollz - und vom 27. April 2001 - 5 Ws 211/01 Vollz - sowie vom 19. Januar 1999 - 5 Ws 734/98 Vollz m. weit. Nachw.). Dabei muss die Missbrauchsgefahr nicht in der Person des Antragstellers liegen; die Versagung ist vielmehr auch dann gerechtfertigt, wenn der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit allgemein zum Missbrauch geeignet ist (vgl. OLG Hamm a.a.O. S.121 und StV 2000, 270; OLG Karlsruhe BStV 2/2001, 5 - 7; OLG Frankfurt NStZ-RR 1999, 156, 157; KG, Beschlüsse vom 26. September 2001 - 5 Ws 615/01 Vollz -, vom 22. Februar 2000 - 5 Ws 725/99 Vollz -, vom 4. Juni 1999 - 5 Ws 355/99 Vollz - sowie vom 19. Januar 1999 - 5 Ws 734/98 - Vollz - m. weit. Nachw.), und diesem Missbrauch weder durch technische Maßnahmen noch durch zumutbare Kontrollen ausreichend begegnet werden kann (KG, Beschlüsse vom 8. Januar 2004 - 5 Ws 641/03 Vollz - und vom 14. Juni 1999 - 5 Ws 336/99 Vollz - m. weit. Nachw.). Der für die Vollzugsbehörde zumutbare Kontrollaufwand ist auch an den sonstigen Gegenständen zu messen, die der Gefangene im Besitz hat (vgl. OLG Karlsruhe a.a.O.), und in die Abwägung muss einfließen, ob das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 5 Abs. 1 GG berührt ist (vgl. KG, Beschluss vom 27. April 2001 - 5 Ws 211/01 Vollz - m. weit. Nachw.). Bei der Entscheidung des Anstaltsleiters ist überdies zu berücksichtigen, ob das Begehren nach Aushändigung eines technischen Gerätes durch gewichtige Belange des Gefangenen gestützt wird (vgl. BVerfG NStZ 1994, 453; OLG Karlsruhe a.a.O.). Entscheidend sind allein die Umstände des Einzelfalls.

Die Strafvollstreckungskammer hätte daher zunächst einmal den Zweck, den Aufbau und die technischen Merkmale des Decoders und die Umstände mitteilen müssen, die den Gefangenen nunmehr zwingen, ein solches Gerät zur Fortsetzung seines terrestrischen Fernsehempfangs im Haftraum zu beantragen. Ferner ist eine umfassende Darstellung und Bewertung, welche Missbrauchsmöglichkeiten ein DVB-T-Decoder eröffnet, erforderlich, wobei auch Feststellungen, ob der Decoder einem bislang nicht videotextfähigen Fernseher das Videotextsignal und dessen Darstellungsmöglichkeit auf dem Bildschirm vermittelt, notwendig sind. Von den festgestellten Missbrauchsmöglichkeiten hängt dann die Frage ab, ob diesen durch technische Maßnahmen oder durch zumutbare Kontrollen hinreichend begegnet werden kann. Der von der Rechtsbeschwerde herangezogene Vergleich mit der Kontrolle von Zeitungsanzeigen ist allerdings untauglich; denn anders als in der Zeitung verbleibt der Text einer SMS im Videotext-Chatroom nicht auf der papiernen Seite perpetuiert, sondern er wird durch die nachdrängenden Messages nach kurzer Zeit wieder verdrängt.

Sofern technischen Fragen dabei ein entscheidendes Gewicht zukommt, könnte es auch angezeigt sein, hierzu ein Gutachten eines technischen Sachverständigen einzuholen, wenn der Strafvollstreckungskammer dazu die eigene Sachkunde fehlen sollte. Dies gilt vor allem dann, wenn sie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt deswegen als gefährdet ansehen sollte, weil angenommen wird, Manipulationen am bzw. mit dem DVB-T-Decoder könnten zu einem unkontrollierten Informationsaustausch führen. Ein Sachverständigengutachten kann aber auch notwendig werden, falls nach Ansicht der Strafvollstreckungskammer allein der Empfang von Videotext die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden sollte. Sie wird dann allerdings zunächst einmal darlegen müssen; welche Nachrichten mit welchem Inhalt überhaupt videotextfähig sind. Zusätzlich wird zu bedenken sein, dass Videotext möglicherweise nur kurze Mitteilungen zulässt. Auch dass diese von allen Fernsehzuschauern mit einem videotextfähigen Empfangsgerät empfangen werden können, wird zu erwägen sein. Dass „Nachrichten über Fluchtwege und Sicherheitsmängel der Vollzugsanstalt an jedermann übermittelt werden können“, erscheint daher zumindest erläuterungsbedürftig. Die Strafvollstreckungskammer wird dann gegebenenfalls Maßnahmen wie den Austausch der Fernbedienung oder die Sperrung der Videotexttaste (vgl. hierzu OLG Celle NStZ 2002, 111, 112) als milderer Mittel zu bedenken haben.

Sofern es sich um Missbrauchsmöglichkeiten handelt, zu denen der Gefangene ein in der Anstalt verbotenes Mobiltelefon verwenden müsste, ist es von Bedeutung, ob und inwieweit der Eintritt in einen Videotext-Chatroom mittels eines Telefons diejenigen Kommunikationsmöglichkeiten übersteigt, die durch das verbotene unmittelbare Telefonieren mit dem Handy ohnehin bestehen. Auch hierzu bedarf es eines ordnungsgemäß aufgeklärten Sachverhalts, der hinsichtlich der technischen Möglichkeiten vermutlich ebenfalls nur mit sachverständiger Hilfe erlangt werden kann.

Auch die wirtschaftlichen Folgen des Verbots insbesondere für Gefangene mit jahrelangen Strafen müssen für die Frage, ob das Angebot des von der Anstalt vermittelten Satellitenfernsehens wirklich ein milderer Mittel ist, in den Blick genommen werden. Es belastet die Gefangenen finanziell und bietet dem Vertragspartner der Justizvollzugsanstalt einen sicheren Markt. Die Anschaffung eines Decoders hingegen amortisiert sich im Vergleich zu dem von der Anstalt eingeführten Mietmodell binnen ein bis zwei Jahren. Zu bedenken ist hier zwar - den Aufwand des Decoders erhöhend - der etwaige Preis für Reparaturen oder die Ersetzung eines defekten durch ein neues Gerät, ihn senkend aber auch die Möglichkeit, dass der Gefangene den Decoder bereits von Hause aus besitzt.

Der Senat weist vorsorglich darauf hin, dass Feststellungen zu den am Markt verlangten Kaufpreisen für Decoder den Senat nicht binden, wenn ihr Gegenteil allgemeinkundig sein sollte, sowie darauf, dass die Strafvollstreckungskammer das tatsächliche Vorbringen der Vollzugsanstalt nicht ungeprüft ihrer Entscheidung zugrunde legen darf (KG, Beschlüsse vom 7. Oktober 2003 - 5 Ws 439/03 Vollz und vom 7. August 2000 - 5 Ws 155/03 Vollz - sowie vom 24. März 2003 - 5 Ws 117/03 - m. weit. Nachw.).

Da der Senat nicht nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG in der Sache selbst entscheiden kann, verweist es sie zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurück (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG)

2. Für die erneute Sachbehandlung ist noch zu beachten (vgl. oben A.): Die Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung darf nicht dahinstehen. Es reicht daher nicht, dass der angefochtene Beschluss insoweit nur den Inhalt des Antrages vom 8. April 2003 mitteilt. Die Strafvollstreckungskammer wird vielmehr auch darstellen müssen, ob sich der Antragsteller zuvor mit einem entsprechenden Begehren an den Leiter der Justizvollzugsanstalt T. gewandt oder ob dieser generell die Einbringung von DVB-T-Decodern untersagt hat. Auch in diesem Zusammenhang hat der Senat schon einmal darauf hingewiesen, dass die Strafvollstreckungskammer, sofern der Leiter der Justizvollzugsanstalt T. in Bezug auf den Streitgegenstand eine förmliche Entscheidung getroffen, eine Mitteilung verfügt oder eine sonstige Maßnahme angeordnet hat, deren wesentlichen Inhalt ermitteln und in den Beschlussgründen darstellen muss, um den Senat in die Lage zu versetzen, die Rechtsanwendung zu prüfen.

Ferner bedarf es keiner erneuten Streitwertfestsetzung; denn der Senat hat diejenige aus dem Beschluss vom 10. Juli 2003 nicht aufgehoben.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 5. Strafsenats des Kammergerichts)

§ 70 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG (Zum Merkmal der Angemessenheit in § 70 Abs.1 StVollzG)

1. Bei dem Merkmal der Angemessenheit in § 70 StVollzG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Vorliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung obliegt. Überschreitet der Gefangene diese Grenze, so ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Anstalt nach zuvor erfolgter vergeblicher Aufforderung Gegenstände aus dem Haftraum entnimmt und so dem vorhandenen Sicherheitsbedürfnis Rechnung trägt.

2. Zur Ausfüllung des Begriffs der Angemessenheit in § 70 StVollzG genügt der bloße Hinweis, der Gefangene lagere „zuviel diverse Schriftstücke und andere Gegenstände in seinem Haftraum“ nicht, vielmehr bedarf es konkreter Darlegungen zur Größe und Ausstattung der Zelle und zur Frage, inwieweit durch die von der Anstalt beanstandeten Gegenstände die Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit des Haftraumes über das übliche Maß hinaus erschwert werden würde.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Januar 2004 - 1 Ws 392/03 -

Gründe

I.

Am 18.02.2003 beantragte der Gefangene die Aushändigung verschiedener Gegenstände (1 Minenbleistift mit Ersatzminen, 1 Füllfederhalter mit Ersatzpatronen, 1 Papierschere mit runden Kanten, 1 Rolle Nähgarn und 1 Nähnadel), welche ihm bei einer Kontrolle seines Haftraumes in der Justizvollzugsanstalt Br. im November 2002 entnommen und zu seiner Habe bei den Effekten genommen worden waren. Dies lehnte die Anstalt mit der Begründung ab, bei der letzten Haftraumkontrolle sei festgestellt worden, dass der Gefangene über genügend Schreibmaterialien verfüge und dieser ohnehin „zuviel diverse Schriftstücke und andere Gegenstände“ in seinem Haftraum lagere und zu einer Art „Sammelerleidenschaft“ neige.

Mit Beschluss vom 06.11.2003 wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag als unbegründet zurück, da sich aus den Erwägungen der Anstalt über den Zustand des Haftraumes noch ausreichend auf eine Gefährdung der Übersichtlichkeit des Haftraumes schließen lasse. Gegen diesen dem Gefangenen am 17.11.2003 zugestellten Beschluss hat er zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am 11.12.2003 Rechtsbeschwerde eingelegt, mit welchem er die Verletzung materiellen Rechts geltend macht.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung des Beschlusses zu einer Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Dem Rechtsmittel kann ein Erfolg nicht versagt bleiben, da weder die Anstalt noch die Strafvollstreckungskammer in ausreichendem Umfang Gründe für die Versagung der Aushändigung der beantragten Gegenstände dargetan haben.

Nach § 70 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene in angemessenem Umfang Bücher oder andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen, es sei denn, hierdurch wird das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet (§ 70 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG). Die Frage des Maßes der Angemessenheit richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Größe des Hafttraumes und dessen Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit (OLG Karlsruhe Justiz 2002, 251 ff.: Ermittlungsakten; Justiz 2002, 379 ff.: Salomonenkakadu; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 9. Auflage 2002, § 70 Rn. 2). Überschreitet der Gefangene durch Erwerb von Gegenständen diese Grenze, so ist es auch grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Anstalt nach zuvor erfolgter vergeblicher Aufforderung Gegenstände aus dem Haftraum entnimmt und so dem vorhandenen Sicherheitsbedürfnis Rechnung trägt.

Die Entscheidung, ob eine derartige Überfüllung eingetreten und hierdurch die angeführten Belange beeinträchtigt sind, steht jedoch nicht im Belieben der Anstalt, vielmehr handelt es sich bei dem Merkmal der Angemessenheit um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Vorliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung obliegt (OLG Karlsruhe a.a.O.). Aus diesem Grund hat die Vollzugsbehörde, aber auch die Strafvollstreckungskammer als gerichtliche Tatsacheninstanz die entsprechenden Feststellungen zur Ausfüllung dieses Merkmals zu treffen. Diesen Anforderungen genügt der bloße Hinweis, der Gefangene lagere „zuviel diverse Schriftstücke und andere Gegenstände in seinem Haftraum“ nicht, vielmehr hätte es konkreter Darlegungen zur Größe und Ausstattung der Zelle und zur Frage bedurft, inwieweit durch die von der Anstalt beanstandeten Gegenstände die Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit über das übliche Maß hinaus erschwert werden würde.

Da solche Ausführungen fehlen, war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben. Der Senat hat jedoch davon abgesehen, das Verfahren zur weiteren Sachaufklärung an diese zurückzugeben, sondern hat aufgrund Spruchreife selbst in der Sache entschieden (§ 115 Abs. 1 StVollzG). In Anbetracht des geringen Umfangs der begehrten Gegenstände kann ausgeschlossen werden, dass durch eine Aushändigung dieser Schreibmaterialien der angemessene Umfang der Ausstattung des Hafttraumes überschritten werden könnte oder durch den Besitz der in der Anstalt im übrigen frei erhältlichen Gegenstände eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt eintreten könnte. Ob der Gefangene hingegen derzeit noch über entsprechende Schreibutensilien verfügt, war für die Entscheidung ohne Belang, denn auch der Besitz von mehreren gleichartigen Gegenständen ist dem Gefangenen in den Grenzen der Hausordnung und sonstiger vollzugsrechtlicher Bestimmungen nicht verwehrt, solange er hierdurch insgesamt den angemessenen Umfang der Ausstattung seiner Zelle nicht überschreitet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V.m. der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 48 a, 13 GKG.

(Mitgeteilt von Richter am OLG Klaus Böhm, Karlsruhe)

§§ 70, 115, 131 StVollzG (Zum Besitz von „Sony Playstation 1“ und „Sony Playstation 2“ im Falle von Sicherungsverwahrung)

- 1. Der Senat hält an der Rechtsprechung fest, dass die Spielkonsole „Sony Playstation 2“ im Besitz von Strafgefangenen eine generell-abstrakte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt darstellt.**
- 2. Ob dieser Gefahr ausreichend durch Kontrollen begegnet werden kann, die der Anstalt zuzumuten sind, hängt von den tatsächlichen Verhältnissen in der jeweiligen Anstalt ab. Vermag die Anstalt derartige Kontrollen nicht zu leisten, verstößt die Versa-**

gung der Erlaubnis weder gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot noch gegen allgemeine Vollzugsgrundsätze.

- 3. Ist der Besitz eines Gegenstandes (z.B. eines Personalcomputers) für die Persönlichkeitsentwicklung und Resozialisierung eines Gefangenen wichtig - etwa weil er ihn für eine Aus- oder Weiterbildung benötigt -, kann die Vollzugsanstalt gehalten sein, in größerem Umfang Kontrollen auf sich zu nehmen und auch ein gewisses Sicherheitsrisiko zu akzeptieren.**
- 4. Der Umstand, dass Sicherungsverwahrten in Berücksichtigung ihrer besonderen Situation der Besitz von „Sony Playstation 1“ genehmigt wird, verpflichtet die Anstalt nicht dazu, ihnen auch den Besitz von „Sony Playstation 2“ zu gewähren. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Abwägung zwischen den Interessen der Sicherungsverwahrten und der Anstalt ergibt, dass der Aufwand für die Kontrolle eines solchen Gerätes nicht mehr mit den Belangen der Anstalt zu vereinbaren ist.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 16. März 2004 - 5 Ws 113/04 Vollz -

Gründe

Der Beschwerdeführer, gegen den in der Justizvollzugsanstalt T. die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, hat bei dem Anstaltsleiter beantragt, ihm die Genehmigung für die Einbringung einer Spielkonsole „Sony Playstation 2“ zu erteilen. Der Anstaltsleiter hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Überlassung der Spielkonsole würde die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Den hiergegen gerichteten Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem Beschluß vom 26. Januar 2004 zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen beanstandet das Verfahren und rügt die Verletzung sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel ist unzulässig, weil es nicht geboten ist, die Nachprüfung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

1. Die Verfahrensrüge ist entgegen § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht ausgeführt und daher unzulässig.

2. Die Sachrüge kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ebenfalls nicht begründen. Der angefochtene Beschluss und das Vorbringen der Rechtsbeschwerde werfen keine Rechtsfrage auf, die einer eingehenderen Erörterung durch den Senat bedürfte. Der Beschluss der Kammer gefährdet auch nicht die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts.

a) Der Senat hat in seinem Beschluss vom 8. Januar 2004 - 5 Ws 641/03 Vollz - (zur Veröffentlichung in NSIZ-RR vorgesehen) im Einzelnen dargelegt, dass die Spielkonsole „Sony Playstation 2“ im Besitz von Strafgefangenen eine generell-abstrakte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt darstellt. Ob dieser Gefahr durch der Anstalt zuzumutende Kontrollen ausreichend begegnet werden kann, hängt weitgehend von den tatsächlichen Verhältnissen in der jeweiligen Anstalt ab. Vermag die Anstalt derartige Kontrollen nicht zu leisten, so verstößt die Versagung der Erlaubnis zur Einbringung der Konsole weder gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot noch gegen allgemeine Vollzugsgrundsätze.

Das Vorbringen der Rechtsbeschwerde gibt dem Senat keinen Anlass, diese Rechtsprechung zu überprüfen oder fortzuentwickeln. Die Strafvollstreckungskammer hat die Rechtsgrundsätze des Beschlusses vom 8. Januar 2004, der einen in der Justizvollzugsanstalt Moabit untergebrachten Gefangenen betraf, auch zutreffend auf die Justizvollzugsanstalt T. übertragen. Denn in dieser Vollzugsanstalt sind, wie sie dargelegt hat und im Übrigen bekannt ist, erhöhte Sicherheitsmaßnahmen ebenfalls unabdingbar.

Ohne Erfolg macht die Rechtsbeschwerde demgegenüber geltend, dass auch die Kontrolle von Computern sehr zeitaufwendig ist, ohne dass die Justizvollzugsanstalt T. die Überlassung von Computern deswegen allgemein verweigert. Die Rechtsbeschwerde verkennt, dass die Vollzugsanstalt gehalten sein kann, in größerem Ausmaß Kontrollen auf sich zu nehmen und auch ein gewisses Sicherheitsrisiko zu akzeptieren, wenn der Besitz eines Gegenstandes für die Persönlichkeitsentwicklung und Resozialisierung eines Gefangenen wichtig ist, etwa weil der Gefangene ihn für eine Aus- oder Weiterbildung benötigt (vgl. BVerfG NSTZ 1994, 453 und NJW 2003, 2447). Mit Blick hierauf werden in der Justizvollzugsanstalt T. nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls Genehmigungen zum Besitz von Personalcomputern erteilt. Telespielgeräte gehören demgegenüber, wie die Strafvollstreckungskammer mit Recht festgestellt hat, nicht zu den Gegenständen, die die Wiedereingliederung von Straftätern vorzubereiten geeignet sind.

Dass die Behauptung der Rechtsbeschwerde, die Kontrollen könnten durch die Wegnahme der Fernbedienung ersetzt werden, nicht richtig ist, hat das OLG Jena in NSTZ-RR 2003, 221 dargelegt. Überdies dürfte das illegale Einbringen einer Fernbedienung nicht zu unterbinden sein.

b) Dem Beschwerdeführer steht auch nicht deshalb ein Anspruch auf Genehmigung der Spielkonsole zu, weil gegen ihn nicht eine Freiheitsstrafe, sondern Sicherungsverwahrung vollzogen wird.

Der Gesetzgeber hat in § 131 Satz 2 StVollzG bestimmt, dass den persönlichen Bedürfnissen des Sicherungsverwahrten „nach Möglichkeit“ Rechnung zu tragen ist. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01 - ausgeführt, im Vollzug der Sicherungsverwahrung müssten die Möglichkeiten der Besserstellung der Untergebrachten so weit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Anstalt vertragen. Um dem Sicherungsverwahrten die lange Dauer der Freiheitsentziehung erträglicher zu machen, seien ihm im Rahmen des Möglichen gegenüber dem regulären Strafvollzug größere Freiheiten zu gewähren. Zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung müsse der Abstand gewahrt bleiben (Leitsatz 2 d sowie Absätze 90 und 126 des Urteils). Im Schrifttum wird hierzu angeregt, über Anträge von Sicherungsverwahrten zum Besitz von Computerspielen selbst dann großzügig zu entscheiden, wenn dies einen größeren Kontrollaufwand verursacht (vgl. Rotthaus in Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl. § 131 Rdn. 4).

Der Anstaltsleiter und die Strafvollstreckungskammer haben das Gebot, der besonderen Situation im Vollzug der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen, aber auch nicht verkannt. Nur Sicherungsverwahrten, nicht Strafgefangenen wird in der Justizvollzugsanstalt T. der Besitz der „Sony Playstation 1“ genehmigt. Dagegen ist nach der Auffassung des Anstaltsleiters der Aufwand für eine Kontrolle der Playstation 2 auch bei Sicherungsverwahrten trotz deren geringer Zahl mit den Belangen der Anstalt nicht mehr zu vereinbaren. Die Strafvollstreckungskammer hatte nicht darüber zu befinden, ob die Entscheidung des Anstaltsleiters auch anders hätte ausfallen können. Ihr oblag nur die Prüfung, ob die Abwägung, die der Anstaltsleiter zwischen den Interessen des Beschwerdeführers und den Belangen der Anstalt vorgenommen hat, rechtsfehlerhaft ist, weil sie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt. Dass sie diese Frage verneint hat, kann der Senat im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beanstanden.

3. Die Voraussetzungen für eine Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 GVG sind nicht erfüllt. Eine Vorlage käme nur in Betracht, wenn ein anderes Oberlandesgericht angenommen hätte, dass der Besitz einer „Sony Playstation 2“ in jedem Fall und ohne Ansehung der konkreten Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt und des konkreten Antragstellers mit § 70 Abs. 2 StVollzG im Einklang steht (vgl. BGH NSTZ 2000, 222). Eine solche Entscheidung gibt es nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 5. Strafsenats des Kammergerichts)

§ 19 StVollzG (Zur Ausgestaltung des Hafttraums nach Maßgabe der REFA-Haftraumkontrolle)

- 1. Der Senat hält an der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Koblenz (und des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken) fest, dass es grundsätzlich Sache des Strafgefangenen ist, sich die Ausstattung seines Hafttraums nach Maßgabe der REFA-Haftraumkontrolle selbst zusammenzustellen (die eine Ausstattung bis zur REFA-Listen-Gesamtpunktzahl von 2.400 gestattet).**
- 2. Mit der Erwähnung der Zimmerantenne in der REFA-Liste steht - zugleich nach den Grundsätzen über die Selbstbindung der Verwaltung - fest, dass es sich dabei um einen Gegenstand handelt, der als solcher weder die Übersichtlichkeit des Hafttraums behindert noch in anderer Weise die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt gefährdet.**
- 3. Ein solcher Gegenstand kann nur dann ausnahmsweise zum Sicherheitsrisiko für die Anstalt werden, wenn in der Person des betreffenden Strafgefangenen Umstände vorliegen, welche die Befürchtung rechtfertigen, dass er den Gegenstand umfunktionieren wird, um ihn missbräuchlich zu verwenden. Entsprechende konkrete Anhaltspunkte muss die Anstalt gegebenenfalls haben und darlegen.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Februar 2004 - 1 Ws 681/03

Gründe

Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat sich die Strafvollstreckungskammer zum wiederholten Male (siehe bereits 7 StVK 581/02 und 9/01, beide aufgehoben vom OLG Koblenz) in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des OLG Koblenz (2 Ws 396/01 vom 23.08.2001 und 2 Ws 787/02 vom 4.12.2002; ebenso OLG Zweibrücken 1 Ws 605/00-Vollz) gestellt, wonach es grundsätzlich Sache des Strafgefangenen ist, sich die Ausstattung seines Hafttraums bis zur REFA-Listen-Gesamtpunktzahl von 2.400 selbst zusammenzustellen (OLG Koblenz, jeweils a.a.O.).

Eine Zimmerantenne ist in der derzeit gültigen REFA-Liste unter Nr. 9.1.2 („Zusatzantenne“) mit fünf Punkten ausgewiesen. Damit ist zugleich nach den Grundsätzen über die Selbstbindung der Verwaltung verbindlich geklärt, dass es sich bei einer solchen Antenne um einen Gegenstand handelt, der per se weder die Übersichtlichkeit des Hafttraums behindert noch in anderer Weise die Ordnung und/oder Sicherheit der Anstalt gefährdet. Gegenstände, die solches ohne weiteres bewirken würden, werden in die Liste von vornherein nicht aufgenommen (OLG Koblenz a.a.O.). Ein in diesem Sinne generell „ungefährlicher“ Gegenstand kann zwar ausnahmsweise dennoch zum Sicherheitsrisiko werden, jedoch nur dann, wenn in der Person des ihn besitzenden Strafgefangenen besondere Umstände vorliegen, die die Befürchtung rechtfertigen, dass er den betreffenden Gegenstand umfunktionieren und in einer Weise missbrauchen wird, dass dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht. Derartiges hat die JVA bisher nicht einmal andeutungsweise behauptet und dafür gibt es nach dem gegenwärtigen Sachstand auch sonst keinerlei Anhaltspunkte. Damit würde es, falls solche Gründe nicht bestehen, bei der Berechtigung des Beschwerdeführers verbleiben, die gegenständliche Zimmerantenne so, wie es bereits in den letzten drei Jahren unbeanstandet der Fall gewesen ist, auch weiterhin zu besitzen.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer kommt es nicht darauf an, ob bei ihm ein unabweisbares Bedürfnis („zwingend erforderlich“) nach einer Zimmerantenne besteht. Es ist gerade der - jedem unbefangenen Betrachter ohne weiteres einleuchtende - Sinn der REFA-Liste, den Strafgefangenen im Rahmen des für die Anstalt Verträglichen die Möglichkeit zu geben, ihre Hafträume eigenverantwortlich in einer ihren Wünschen und Vorstellungen entsprechenden Weise zu gestalten bzw. auszustatten.

Dass Strafgefangene ihren Haftraum mit Gegenständen voll stopfen, für die sie keine Verwendung haben, und dass sie solch unnützen Ballastes zuliebe auf andere Gegenstände, deren Besitz für sie Sinn machen würde, oder auch nur auf freien Bewegungsraum verzichten, ist so fern liegend, dass es für die Praxis außer Betracht bleiben kann, würde aber auch, selbst wenn es vorkäme, eine dem Sinn und Zweck der REFA-Liste widersprechende Bedürfnisprüfung nicht rechtfertigen.

Im Übrigen hat der beschwerdeführende Strafgefangene sein (rechtlich nicht einmal gefordertes) Bedürfnis auch tatsächlich vernünftig begründet, so dass sein Begehren, selbst vom falschen Ausgangspunkt der Strafvollstreckungskammer aus, nicht unter Hinweis auf ein angeblich fehlendes „konkretes Bedürfnis“ abgetan werden könnte. Der mit einer Ausländerin verheiratete Beschwerdeführer hat unwiderlegt vorgetragen, mittels der Zimmerantenne Zweikanalsendungen empfangen zu wollen, um auf diese Weise seine Fremdsprachenkenntnisse zu verbessern bzw. zu trainieren.

Die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, dieser Wunsch sei nur anzuerkennen, wenn er mitteile, „welcher Staatsangehörigkeit (gemeint dürfte sein: aus welchem Sprachraum stammend) seine fremdsprachige Ehefrau sei, und „welche Sendungen in welcher Sprache“ er zu empfangen gedenke, ist von vornherein verfehlt. Mehrsprachigkeit ist bereits ein Wert an sich, der anzustreben keiner zusätzlichen Rechtfertigung bedarf.

Ebenso verfehlt ist der Hinweis der Strafvollstreckungskammer auf die „Möglichkeit, über die Gemeinschaftsatellitenanlage der Antragsgegnerin ... auch (Sendungen) in spanisch, englisch, italienisch, polnisch, französisch, arabisch, türkisch, russisch, albanisch und rumänisch zu empfangen.“ Die Möglichkeit, komplett fremdsprachige Sender zu empfangen, ist mit derjenigen, einzelne Sendungen (in aller Regel Spielfilme) im Zweikanalton zu verfolgen und damit in der Lage zu sein, jederzeit, falls der „rote Faden“ verloren zu gehen droht, auch wieder auf den deutschen Synchronton umzuschalten, nicht vergleichbar.

Die Wiederaushändigung der Zimmerantenne kann dem Strafgefangenen infolgedessen mit der bisherigen Begründung nicht versagt werden. Ob in der Person des Beschwerdeführers besondere Umstände der oben erwähnten Art vorliegen, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, ihm die Antenne gleichwohl zu entziehen, kann nicht beurteilt werden, da die angefochtene Entscheidung sich dazu - von ihrem unrichtigen Ansatz her konsequent - nicht verhält; nach Lage der Dinge ist dies zwar unwahrscheinlich, muss aber einer Prüfung durch die JVA vorbehalten bleiben.

Sollte der Beschwerdeführer durch den Besitz der Antenne sein REFA-Punktekonto von 2.400 Punkten überziehen, ist ihm Gelegenheit zu geben, selbst darüber zu entscheiden, welcher Gegenstände er sich statt der Zimmerantenne entledigen will (OLG Koblenz a.a.O.).

§§ 32, 185 StvollzG, § 19 BDSG, §§ 454 Abs.1 Satz 3, 463 Abs. 3 Satz 1 StPO, § 67c Abs. 1 StGB, § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG (Keine Benutzung anstaltseigener Faxgeräte, zum Akteneinsichtsrecht)

1. **Das anstaltseigene Faxgerät steht dem Strafgefangenen nicht für die Weiterleitung seines Rechtsmittels zur Verfügung.**
2. **Im Falle der Zuständigkeit des Kollegialgerichts ist die mündliche Anhörung des Verurteilten gemäß §§ 463 Abs. 3 S. 1, 454 Abs. 1 S. 3 StPO grundsätzlich durch alle zur Entscheidung berufenen Richter durchzuführen. Ein Abweichen von der Regel ist im Einzelfall zu begründen.**
3. **Die mündliche Eröffnung von Maßnahmen im Vollzug beschränkt das Akteneinsichtsrecht in die Gefangenenpersonalakte bei späteren Aussetzungsanträgen nicht.**

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 1. Dezember 2003 - Ws 1030/03 -

Gründe

I.

Der Gefangene wurde durch Urteil der 12. Strafkammer des Landgerichts München I vom 26.01.1996, rechtskräftig seit 27.09.1996 wegen Diebstahls in acht Fällen, davon in einem Fall versucht, zur Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren sechs Monaten verurteilt. Außerdem wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Die Freiheitsstrafe ist seit 19.06.2003 vollständig verbüßt.

Die Staatsanwaltschaft München I hat am 23.01.2003 beantragt festzustellen, dass der Zweck der Maßregel die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung noch erfordert. Mit Beschluss vom 30.01.2003 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer Regensburg in Straubing die Sachverständige Dr. X. gemäß § 454 2 StPO mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt insbesondere zu der Frage, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Taten zutage getretene Gefährlichkeit fortbestehe.

Mit Schriftsatz vom 08.02.2003 hat die Verteidigerin des Verurteilten u.a. beantragt, die Gefangenenpersonalakte des Verurteilten beizuziehen, weil die Staatsanwaltschaft sich auf eine negative Auskunft der Justizvollzugsanstalt vom 17.01.2003 beziehe und dazu Stellung genommen werden müsse. Mit Verfügung vom 13.03.2003 wurde die Rechtsanwältin Y. als Pflichtverteidigerin bestellt.

Das forensisch-psychiatrische Gutachten der Sachverständigen Dr. X. vom 17.04.2003 gelangte am 22.04.2003 zu den Akten und zu dem abschließenden Ergebnis, dass aufgrund bis dato fehlende Auseinandersetzungen des Verurteilten mit seiner deliktischen Entwicklung weiterhin vom Vorliegen eines eingeschlifenen kriminogenen Verhaltensmusters ausgegangen werden müsse, welches auch zukünftig zur Begehung einschlägiger Straftaten führen werde. Eine Aussetzung der Unterbringung in Sicherungsverwahrung zur Bewährung könne aus Sachverständigersicht gegenwärtig nicht befürwortet werden.

Die Staatsanwaltschaft München I hat am 14.05.2003 auf die mündliche Anhörung der Sachverständigen verzichtet, die Verteidigerin des Verurteilten mit Schriftsatz vom 16.05.2003 ein weiteres Sachverständigengutachten beantragt, vorsorglich die Sachverständige X. zu hören. Mit Schriftsatz vom 16.06.2003 hat die Verteidigerin des Verurteilten um Übersendung der Gefangenenpersonalakte gebeten bzw. um Mitteilung, wann und wo die Möglichkeit zur Einsicht in die Akten bestehe.

Mit Beschluss vom 26.06.2003 hat die Strafvollstreckungskammer ohne Begründung mit der Durchführung der mündlichen Anhörung VRiLG Z. beauftragt, der am gleichen Tag Termin zur mündlichen Anhörung des Verurteilten und der Sachverständigen auf 17.07.2003 bestimmt hat. In diesem Termin wurde der Verurteilte persönlich gehört, u.a. wurde die Sachverständige Dr. X. zu ihrem Gutachten befragt.

Mit Schriftsatz vom 19.07.2003, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, hat die Verteidigerin des verurteilten ihren Antrag auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakten ausdrücklich aufrecht erhalten und auf entsprechende Rechtsprechung hingewiesen. Dies hat die Justizvollzugsanstalt Straubing mit Schreiben vom 06.08.2003 abgelehnt u.a. mit der Begründung, der Verurteilte habe kein berechtigtes Interesse hierzu, die Rekonstruktion einzelner Vorgänge des Vollzugsverlaufes sei für die Frage der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ohne Bedeutung und im Übrigen habe der Verurteilte stets Gelegenheit gehabt, bei Eröffnung sämtlicher ihn betreffenden Maßnahmen sich entsprechende Notizen zu machen.

Mit Beschluss vom 21.08.2003 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing festgestellt, dass der Zweck der mit Urteil des Landgerichts München I vom 26.01.1996 angeordneten Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung den Vollzug der Maßregel noch erfordere und die Unterbringung nicht zur Bewährung ausgesetzt werde.

Gegen diesen dem Verurteilten am 27.08.2003 zugestellten Beschluss haben der Verurteilte mit Schreiben vom 03.09.2003, eingegangen bei Gericht am 04.09.2003, und seine Verteidigerin mit Schriftsatz vom 04.09.2003, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, sofortige Beschwerde eingelegt, wobei letztere mit Schriftsatz vom 17.09.2003 begründet worden ist.

Mit Beschluss vom 24.09.2003 hat der Senat die sofortige Beschwerde des Verurteilten, weil verfristet, als unzulässig verworfen.

Mit Schriftsatz vom 02.10.2003 hat die Verteidigerin des Verurteilten Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt und zur Glaubhaftmachung anwaltlich versichert, dass sie versehentlich nicht zur Kenntnis genommen habe, dass dem Verurteilten der Beschluss bereits am 27.08.2003 zugestellt worden sei. Im Übrigen wäre die Justizvollzugsanstalt auch verpflichtet gewesen, sicherzustellen, dass die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 03.09.2003 durch sofortige Weiterleitung mittels Anstaltsfax das Gericht noch rechtzeitig erreicht. Der Wiedereinsetzungssachvortrag wurde mit Schriftsätzen vom 09.10.2003 und 21.10.2003 weiter ergänzt.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Nürnberg hat am 11.11.2003 beantragt, dem Verurteilten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist zu gewähren und im Übrigen die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

1. Dem Verurteilten war Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing vom 21.08.2003 zu gewähren, weil er ohne eigenes Mitverschulden verhindert war, diese Rechtsmittelfrist einzuhalten. Die Verteidigerin des Verurteilten hat insoweit anwaltlich versichert, dass aufgrund ihres eigenen Verschuldens das Zustellungsdatum von ihr falsch notiert worden sei und sie deshalb die sofortige Beschwerde verspätet eingelegt habe, wobei der Senat den Sachvortrag der Verteidigerin, auf den verwiesen wird, dahin auslegt, dass sie nicht nur zur Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels, sondern auch unbedingt zur Einlegung eines Rechtsmittels vom Verurteilten beauftragt worden war.

Soweit die Verteidigerin jedoch meint, dass die Justizvollzugsanstalt verpflichtet gewesen sei, das vom Verurteilten am letzten Tag der Beschwerdefrist zur Beförderung bei der Justizvollzugsanstalt aufgegebene Rechtsmittel per Fax weiterzuleiten, weist der Senat daraufhin, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung Telefaxgeräte der Justizvollzugsanstalt nur für innerdienstliche Belange zur Verfügung stehen und ein Strafgefangener sein Rechtsmittel so rechtzeitig in den Postauslauf einzubringen hat, dass die postalische Beförderung fristgerecht bewirkt werden kann

(OLG Nürnberg ZfStrVo 97, 372). Dieses den Verurteilten treffende Verschulden ist jedoch im Hinblick auf das kausale Verschulden seiner Verteidigerin bei der Fristversäumung ohne Bedeutung.

Eine Aufhebung des Beschlusses des Senats vom 24.09.2003, mit dem die sofortige Beschwerde zunächst als unzulässig verworfen worden ist, war nicht erforderlich, weil als Folge der Wiedereinsetzung diese Entscheidung beseitigt wird, ohne dass sie ausdrücklich aufgehoben zu werden braucht (KMR, StPO, § 46 Rn 9).

2. Das nunmehr zulässige Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde hat (zumindest vorläufig) Erfolg.

Gemäß § 463 Abs. 3 S. 1 StPO gelten die Vorschriften des § 454 Abs. 1, 3 und 4 StPO auch für nach § 67 c Abs. 1 StGB zu treffende Entscheidungen, mithin ist vor einer Entscheidung zur Frage, ob der Zweck der Maßregel noch die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfordert, die mündliche Anhörung des Verurteilten vorgeschrieben. Anlass zur Prüfung dieser Frage besteht, weil - unbeschadet einer Prüfungspflicht von Amts wegen - die Verteidigerin des Verurteilten gerügt hat, dass die mündliche Anhörung des Verurteilten am 17.07.2003 nicht durch den gesamten Spruchkörper der Strafvollstreckungskammer, sondern allein durch den beauftragten Richter der großen Strafvollstreckungskammer VRiLG Z. vorgenommen worden ist.

Bei der Frage der Ausgestaltung der mündlichen Anhörung folgt der Senat der wohl überwiegenden Meinung der Rechtsprechung, dass im Falle der Zuständigkeit eines Kollegialgerichts die mündliche Anhörung des Verurteilten durch alle zur Entscheidung berufenen Richter durchzuführen ist. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach §§ 57 a, 57 b StGB oder - wie hier - um die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung nach § 63 StGB oder § 66 StGB geht, wobei von Bedeutung ist, dass die Entscheidung in diesen schwierigen Vollstreckungsangelegenheiten gem. § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG ausdrücklich der großen Strafvollstreckungskammer zugewiesen worden ist (vgl. hierzu OLG Rostock, NSiZ, 2002, 109 m.w.N., Meyer-Goßner, 46. Auflage, StPO, § 454 Rn 20 ff.; Stöckel in KMR; StPO, § 454 Rn 53 ff.).

Daneben vertritt der Senat die Auffassung, dass je nach Sach- und Verfahrenslage im Einzelfall auch eine Anhörung des Verurteilten durch den beauftragten Richter allein dem Gesetz genügen kann (BSHSt. 28,138), weil das Vollstreckungsverfahren nicht von der Formstrenge des Erkenntnisverfahrens beherrscht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem persönlichen Eindruck des Gerichts vom Verurteilten / Unterbrachten nach Lage der Dinge eher eine untergeordnete Rolle zukommt. Es muss aber gewährleistet sein, dass der beauftragte Richter zugleich als Mitglied des Kollegialgerichts an der späteren Beschlussentscheidung mitwirkt. Hiergegen ist auch von Verfassung wegen nichts zu erinnern (BVerfV, NJW 1992, 2947, 2954).

Sofern es im Einzelfall einer Übertragung der Anhörung des Verurteilten auf den beauftragten Richter kommt, sind die Gründe für das Abweichen von der Regel der Kollegialanhörung in dem dem Richter beauftragenden Beschluss, spätestens aber in der abschließenden Entscheidung darzulegen (Stuttgart, NSiZ 1983, 92). Solche Gründe können beispielsweise sein, dass das Kollegialgericht den Verurteilten oder Unterbrachten in voller und unveränderter Besetzung zeitnah vor einer neuerlichen Entscheidung schon einmal gehört hat, ohne dass sich in der Zwischenzeit die Sachlage wesentlich verändert hätte. Daneben kann auch die Bedeutung der Sache und die Schwierigkeit der zu treffenden Entscheidung eine Rolle spielen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist das von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing beim Verurteilten eingeschlagene Verfahren zu beanstanden. Die Entscheidung gemäß § 67 c Abs. 1 StGB gehört zu den in § 78 Abs. 1 Nr. 1 GVG ausdrücklich hervorgehobenen Vollstreckungsentscheidungen, die wegen der Dauer ihrer Fortwirkung für den Verurteilten von besonderer Bedeutung sind und zudem hier einen Straftäter betreffen, von dem im Falle einer prognostischen Fehlbeurteilung schwerwiegende Gefahren drohen. Die Strafvollstreckungskammer hat keine Begründung geliefert, warum gerade in diesem Fall die Anhörung des Verurteilten durch den beauftragten Richter ausnahmsweise als ausreichend angesehen werden konnte.

Diese nach Sachlage zu Unrecht unterbliebene Anhörung durch die erkennenden Richter der Strafvollstreckungskammer kann durch das Beschwerdegericht nicht mehr nachgeholt oder ersetzt werden und zwingt deshalb zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer (OLG Nürnberg, NStZ 98, 376, Meyer-Goßner, 46. Auflage, StPO, § 309, Rn 8).

Bei dieser Sachlage kommt es deshalb nicht mehr darauf an, dass der Verteidigerin des Verurteilten keine Einsicht in die Gefangenengersonalakte gewährt wurde. Nach dem am 31.12.1998 des in Kraft getretenen § 185 StVollzG steht dem Gefangenen selbst nach Maßgabe des § 19 BDSG ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht in die Akten der Vollzugsbehörde, insbesondere in die Gefangenengersonalakte zu. Diese Regelung trägt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfG 65, 1, 45) des Gefangenen im Strafvollzug Rechnung. Dieses unabdingbare Recht kann durch einen Verteidiger ausgeübt werden. Nach § 147 Abs. 1 StPO steht im gerichtlichen Verfahren dem Verteidiger sogar ein eigenes Recht zu, die Akten einzusehen (BVerfG StV 2002, 272). Dass das Verhalten des Verurteilten im Vollzug von Bedeutung für die Entscheidung der Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sein kann, bedarf keiner besonderen Erörterung. Der Einwand der Justizvollzugsanstalt, der Verurteilte habe sich während der Dauer des Vollzuges bei Eröffnung von Maßnahmen Notizen machen können, liegt völlig neben der Sache. Die Gefangenengersonalakte enthalten nicht ausschließbar wesentliche Erkenntnisse für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Verurteilten und werden deshalb in der Regel auch von den Sachverständigen in ihr Gutachten einbezogen. Die Nichtbeachtung des Akteneinsichtsanspruchs der Verteidigerin in die Gefangenengersonalakte verletzt deshalb das Recht des Verurteilten auf ein faires Verfahren. Ob unter Berücksichtigung der Interessen der JVA Straubing die Einsicht der Verteidigerin in die gesamten Akten nur in den Räumen der JVA zu gewähren ist, ist hier nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Wiedereinsetzung ergibt sich aus § 473 Abs. 7 StPO. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung, auch hinsichtlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens, dem erkennenden Gericht vorbehalten.

(Eingesandt von den Mitgliedern des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 183 Abs. 2 StVollzG, § 9 Satz 2 BDSG (Keine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Verschließung von Kontoauszügen und Einzahlungsbelegen Strafgefangener in Umschlägen)

- 1. Bei Kontoauszügen und Einzahlungsbelegen Strafgefangener handelt es sich um personenbezogene Daten, die grundsätzlich dem Schutz des § 183 StVollzG in Verbindung mit § 9 Satz 2 BDSG unterliegen und gegen unbefugten Zugang oder Gebrauch zu schützen sind.**
- 2. Jedoch ist das prinzipiell berechtigte Interesse des Gefangenen an einem größtmöglichen Schutz dieser - keineswegs hochsensiblen - Daten vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte (Mitgefängene oder Vollzugsbedienstete) gegen den personellen und sachlichen Aufwand abzuwägen, den die jeweilige Verschließung der Datenträger in Umschlägen erfordern würde. Bei dieser Abwägung fällt auch die Erfüllung anderer bedeutsamer Aufgaben ins Gewicht, die der Anstalt obliegen.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Juli 2003 - 1 Ws 303/03

Gründe

Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Rechtsfortbildung geboten.

Die Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA hat in der Sache Erfolg.

Richtig ist allerdings der Ausgangspunkt der Strafvollstreckungskammer, bei Kontoauszügen und Einzahlungsbelegen eines Strafgefangenen handele es sich um personenbezogene Daten, die grundsätzlich dem Schutz des § 183 StVollzG i.V. mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen und gegen unbefugten Zugang oder Gebrauch zu schützen seien. Ebenso zutreffend ist die weitere Annahme der Strafvollstreckungskammer, dass diese Daten auch weder vor dem Hintergrund der üblichen Haftraumkontrollen noch der Ermöglichung behandlerischer Maßnahmen grundsätzlich und von vornherein von jeglichem Datenschutz auszunehmen seien. Im Grundsatz zuzustimmen ist auch der von der Strafvollstreckungskammer gezogene Schlussfolgerung, dass ein größtmöglicher Schutz dieser Daten, der den prinzipiell berechtigten Interessen des Gefangenen an der Abschirmung seiner finanziellen Verhältnisse optimal Rechnung tragen würde, nur dadurch gewährleistet werden kann, dass die Datenträger in Umschläge gesteckt, diese verschlossen, mit dem Namen des Empfängers beschriftet und in diesem Zustand an die Gefangenen ausgehändigt werden.

Die Strafvollstreckungskammer hat jedoch die gebotene Abwägung dieses Interesses des Strafgefangenen gegen das berechtigte Interesse der JVA, mit Rücksicht auf deren personelle Ressourcen von übermäßigem Personal- und Organisationsaufwand verschont zu bleiben, nicht vorgenommen. Während die vom Gefangenen überbewertete, in Wahrheit lediglich theoretische Möglichkeit, dass ein Mitgefängener im Einzelfall unbefugt Kenntnis von solchen Daten erlangen könnte, ebenso außer Betracht bleiben kann wie die gleichfalls rein theoretische Möglichkeit, dass ein Vollzugsbediensteter unter Verstoß gegen seine dienstliche Verschwiegenheitspflicht eine (planmäßig oder zufällig erlangte) Kenntnis von den finanziellen Verhältnissen des Gefangenen missbräuchlich weiterverwenden könnte, ist auf Seiten der JVA ein personeller Aufwand zu berücksichtigen, der bei den in der JVA W. inhaftierten 582 Gefangenen einen durchschnittlichen Kuvertierungs- und Beschriftungsaufwand von 2.500 Datenträgern pro Monat erfordern würde. Dass ein solcher zusätzlicher Aufwand mit dem vorhandenen Personal ohne Vernachlässigung anderer, mindestens ebenso wichtiger Aufgaben nicht zu leisten ist, liegt auf der Hand. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend nicht um hochsensible Daten (wie z. B. Gesundheitsakten und dergleichen) handelt. Ihre Bedeutung für diejenigen Dritten, die damit zwar in Ausübung ihres Amtes, jedoch ohne damit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unmittelbar dienstlich befasst zu sein, in Berührung kommen, ist denkbar gering; dementsprechend gering ist auch die Gefahr zu veranschlagen, dass diese Daten von solchen Personen bewusst oder gar gezielt zur Kenntnis genommen werden. Der auf die JVA zukommende personelle und organisatorische Aufwand steht deshalb nach Auffassung des Senats (im Anschluss an OLG Hamburg, Beschluss vom 07.04.2003 [3Vollz(Ws) 31/03], im Falle einer JVA mit maximal 450 Gefangenen) zu der vom Beschwerdegegner angestrebten Schutzwirkung in keinem angemessenen Verhältnis.

Der Senat hat gem. § 119 Abs. 4 StVollzG in der Sache selbst entschieden, da im Falle einer Aufhebung und Zurückverweisung die Strafvollstreckungskammer auf Grund der fehlerfrei festgestellten und auch vom Antragsteller nicht in Zweifel gezogenen Faktenslage unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats nicht anders entscheiden könnte. Der Senat hat dabei über den (Verpflichtungs-)Antrag des Gefangenen in seiner ursprünglichen Form entschieden, da die Vollstreckung nicht beendet, sondern lediglich unterbrochen ist. Für die von der Strafvollstreckungskammer veranlasste Antragsumstellung (Übergang vom Verpflichtungs- zum Feststellungsantrag) bestand deshalb kein Anlass.

Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG, §§ 109 ff. StVollzG (Keine Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Vollzugsbehörden zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen)

- 1. In gerichtlichen Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG ist für eine Verpflichtung, gerichtliche Entscheidungen gegen Vollzugsbehörden mit Zwangsmitteln durchzusetzen, kein Raum. Weder ist insoweit eine dem Gesetzgeber planwidrig unterlaufene Regelungslücke erkennbar, die eine analoge Anwendung der §§ 170, 172 VwGO rechtfertigen könnte, noch lässt sich eine solche Verpflichtung aus Art. 19 Abs. 4 GG ableiten.**
- 2. Befolgen Behörden - entgegen ihrer nach Art. 20 Abs. 3 GG bestehenden Verpflichtung - ausnahmsweise eine gerichtliche Entscheidung nicht, ist der Rechtsschutz des Betroffenen durch die Möglichkeiten, Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen oder das Petitionsrecht auszuüben, in ausreichendem Maße gewährleistet.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. November 2003 - 1 Ws 297/03 -

(Einsender des Beschlusses Thomas Meyer-Falk, Bruchsal)

§ 14 VVJug, § 19 Abs. 2 StVollzG (Zur Aushändigung von Bettwäsche an Jugendstrafgefangene)

Einem Jugendstrafgefangenen kann - soweit keine konkreten Anhaltspunkte für einen etwaigen Missbrauch durch den Gefangenen selbst bestehen - eigene Bettwäsche in Form von Decken und Kopfkissenbezügen zur Benutzung ausgehändigt werden. Spannbetttücher, aus denen wegen der vorhandenen Gummizüge Fesselmateriale, Schleudern oder Wurfanker hergestellt werden können, gefährden hingegen Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne von § 19 Abs. 2 StVollzG.

Beschluss des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts vom 3. Juli 2003 - 1 VAs 4/03 -

Gründe

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Z. - im Jugendstrafvollzug - eine Einheitsjugendstrafe von vier Jahren und vier Monaten aus einem Urteil des Amtsgerichts Speyer vom 17. September 2001 - 5215 Js 21548/2000 - wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes und anderem. Das endgültige Strafende ist auf den 21. November 2003 vorgemerkt. Der Antragsteller hat die Aushändigung bzw. Benutzung seiner bei der Habe in der Justizvollzugsanstalt befindlichen Bettwäsche, bestehend aus zwei Deckenbezügen, zwei Kopfkissenbezügen und zwei Spannbetttüchern, beantragt. Diesem Antrag hat die Justizvollzugsanstalt zunächst keine Folge geleistet, inzwischen aber der Aushändigung der Decken und Kopfkissenbezüge zugestimmt. An der Versagung der Aushändigung der Spannbetttücher hält die Anstalt zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung fest. Sie begründete dies u.a. damit, dass die Spannbetttücher angesichts ihrer Beschaffenheit zu Pendeln umfunktioniert und als Fesselmateriale und

Wurfanker missbraucht werden können. Aus den in den Spannbetttüchern befindlichen Gummizügen könnten Schleudern gefertigt werden, mittels derer dem Wachpersonal nicht unerhebliche Verletzungen zugefügt werden könnten.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG statthaft. Er hat indes insoweit seine Erledigung gefunden, als sich die Leitung der Justizvollzugsanstalt mit der Aushändigung der Bettwäsche im vorbeschriebenen Umfang einverstanden erklärt hat. In Bezug auf die Spannbetttücher bleibt der Antrag ohne Erfolg. Die Versagung der Aushändigung aus Gründen der Anstaltssicherheit und Anstaltsordnung ist nicht zu beanstanden. Nach § 14 VVJug in Verbindung mit § 19 Abs. 2 StVollzG darf dem Gefangenen die Aushändigung von Gegenständen, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, verweigert werden. Auf welche Art und in welchem Ausmaß die Aushändigung von Spannbetttüchern die Sicherheit gefährden kann, hat die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2003 in beanstandungsfreier Weise dargelegt. Der Senat folgt den diesbezüglichen Ausführungen insbesondere insoweit, als die Vollzugsanstalt die Versagung der Aushändigung damit begründet, dass aus den Spannbetttüchern angesichts der vorhandenen Gummizüge Fesselmateriale, Schleudern oder Wurfanker hergestellt werden können. Dass derartige Gerätschaften die Anstaltsordnung und -sicherheit gefährden können, bedarf keiner weiteren Darlegungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 30 EGGVG, 130 KostO, die Festsetzung des Geschäftswertes entspricht § 30 KostO.

Art. 5 Abs. 1 GG, § 70 Abs. 2, Abs. 3 StVollzG (Zum Widerruf der Besitzerlaubnis für die Fernbedienung eines Fernsehgeräts)

- 1. Der Schutzbereich der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Informationsfreiheit erstreckt sich auch auf die Beschaffung und Nutzung technischer Einrichtungen, die eine an die Allgemeinheit gerichtete Information erst individuell erschließen.**
- 2. Beim Widerruf einer Besitzerlaubnis gemäß § 70 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 StVollzG hat die Justizvollzugsanstalt den Grundsatz des Vertrauensschutzes als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips zu beachten. Dementsprechend muss sie im Einzelfall prüfen, ob die Belange des Allgemeinwohls oder das Interesse des Gefangenen am Fortbestand der Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf die er vertraut, den Vorrang verdienen.**
- 3. Der Widerruf einer Besitzerlaubnis kann nicht nur auf Sicherheitsgründe gestützt werden, die in der Person des Gefangenen liegen. Er kann auch mit der grundsätzlichen Eignung eines Gegenstandes für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendungen gerechtfertigt werden, wenn diese nicht oder nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Aufwand durch Kontrollmaßnahmen ausgeschlossen werden können.**
- 4. Lässt sich ein sicherheitsgefährdender Nachrichtenverkehr über Videotext durch die Anstalt auch nicht durch mildere Mittel als durch völlige Unterbindung des Videotextempfangs wirksam verhindern, ist sie befugt, die Besitzerlaubnis für den zur Fernbedienung erforderlichen Gegenstand zu widerrufen.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2004 - 2 BvR 669/03 -

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Unterbindung von Videotextempfang in der Strafhaft durch Widerruf der Besitzerlaubnis für einen zum Empfang erforderlichen Gegenstand.

1. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers angezeigt, denn sie hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>).

Die angegriffenen Entscheidungen haben es für rechtmäßig gehalten, dass die Justizvollzugsanstalt die seit langem bestehende Besitzerlaubnis des Beschwerdeführers für die Fernbedienung seines Fernsehgeräts widerrufen hat, um ihn - aus Sicherheitsgründen - am Empfang von Videotext zu hindern. Nach den geltenden Maßstäben für die Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen (vgl. BVerfGE 18, 85 - <92 f.>) ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juli 2002 - 2 BvR 835/02 -).

2. a) Freiheitsrechte von Gefangenen können nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes eingeschränkt werden (vgl. BVerfGE 33, 1 <11>; 89, 315 <322>). Die Auslegung und Anwendung grundrechtseinschränkender oder zu Einschränkungen ermächtigender Regelungen ist ihrerseits durch die berührten Grundrechtspositionen gebunden und begrenzt (vgl. BVerfGE 89, 315 <322>).

b) Das Strafvollzugsgesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen Gefangenen der Besitz eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte zu gestatten ist. Nach §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 StVollzG kann die Justizvollzugsanstalt die Erlaubnis zum Besitz eines solchen Gerätes unter anderem dann ganz oder teilweise widerrufen, wenn dessen Besitz, Überlassung oder Benutzung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

Widerruft die Justizvollzugsanstalt nach diesen Vorschriften die Erlaubnis zum Besitz eines Zubehörs, auf das der Gefangene für den Empfang von Videotext angewiesen ist, so muss die Anstalt dabei dessen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützter Informationsfreiheit Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 27, 71 <88> m.w.N.; 34, 384 <401 f.>). Denn ein solcher Widerruf greift in das von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistete Grundrecht des Gefangenen ein, sich aus allgemein zugänglichen Quellen, zu denen Videotextseiten gehören, ungehindert zu unterrichten (vgl. BVerfGE 15, 288 <295>; 27, 71 <83>; 33, 52 <65>; 103, 44 <60>). Der Schutzbereich der Informationsfreiheit erstreckt sich auch auf die Beschaffung und Nutzung technischer Einrichtungen, die eine an die Allgemeinheit gerichtete Information erst individuell erschließen (vgl. BVerfGE 90, 27 <32>).

c) Beim Widerruf einer Besitzerlaubnis gemäß § 70 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 StVollzG hat die Justizvollzugsanstalt den Grundsatz des Vertrauensschutzes als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips zu beachten (vgl. BVerfGE 59, 128 <164 f.> m.w.N.; 72, 200 <257>). Dieser Grundsatz gebietet es, im Einzelfall zu prüfen, ob die Belange des Allgemeinwohls oder das Interesse des Gefangenen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf die er vertraut, den Vorrang verdienen (vgl. Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 1993 - 2 BvR 672/93 -, NStZ 1994, S. 100 f., vom 10. Februar 1994 - 2 BvR 2687/93 -, StV 1994, S. 432 f., vom 28. September 1995 - 2 BvR 902/95 -, StV 1996, S. 48 f.). Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Widerruf einer Besitzerlaubnis nur auf Sicherheitsgründe gestützt werden dürfte, die speziell in der Person des betroffenen Gefangenen liegen. Das Strafvollzugsgesetz ermächtigt zum Widerruf einer Besitzerlaubnis unter anderem für den Fall, dass der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährden würde. Eine solche Gefährdung kann ohne Verfassungsverstoß allein aufgrund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstands für sicherheits- oder ordnunggefährdende Verwendungen bejaht werden, sofern konkrete derartige

Verwendungen nicht oder nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Aufwand durch Kontrollmaßnahmen ausgeschlossen werden könnten (vgl. Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1994 - 2 BvR 2731/93 -, NStZ 1994, S. 453, vom 24. März 1996 - 2 BvR 222/96 -, NStZ-RR 1996, S. 252, vom 12. Juni 2002 - 2 BvR 697/02 - sowie vom 31. März 2003 - 2 BvR 1848/02 -, NJW 2003, S. 2447).

3. Die angegriffenen Entscheidungen haben diese verfassungsrechtlichen Maßstäbe nicht verfehlt.

a) Nach der fachgerichtlich nicht beanstandeten Feststellung der Justizvollzugsanstalt ist es Gefangenen mit Hilfe der Videotextfunktion ihrer Fernsehgeräte möglich, auf dem Weg über so genannte „Chatrooms“ verschiedener Fernsehsender unmittelbar auf dem Fernsehbildschirm „SMS“-Textnachrichten zu empfangen und zu lesen, die Außenstehende von Mobiltelefonen jederzeit und anonym direkt dorthin versenden können. Landgericht und Oberlandesgericht sind der Justizvollzugsanstalt in der Einschätzung gefolgt, der damit eröffnete Informationsfluss gefährde die Sicherheit der Anstalt, weil dadurch unkontrolliert beliebige Nachrichten, beispielsweise auch Informationen über Fluchtmöglichkeiten oder Sicherheitseinrichtungen der Anstalt, übermittelt werden könnten.

Diese Einschätzung lässt Anhaltspunkte für Willkür (vgl. BVerfGE 18, 95 <92 f.>; 34, 369 <397>; 70, 93 <98>) nicht erkennen (vgl. auch OLG Celle, NStZ 2002, S. 111 <112>). Der Einwand des Beschwerdeführers, er könne statt über Videotext ebensogut auf anderen Wegen wie etwa über Zeitungen heimlich Nachrichten in die Anstalt übermitteln lassen, übergeht die von Anstalt und Landgericht hervorgehobene Besonderheit, dass die Nachrichtenübermittlung per Videotext, anders als die über Zeitungen, der Kontrolle der Anstalt praktisch vollständig entzogen ist. Aus diesem Grund lässt sich der Nachrichtenverkehr über Videotext durch die Justizvollzugsanstalt auch nicht durch mildere Mittel als durch eine völlige Unterbindung des Videotextempfangs wirksam verhindern. Dass ein sicherheitsgefährdender Informationsaustausch im Prinzip auch über andere Medien möglich und durch Kontrolle nicht völlig ausschließbar sein mag, zwingt nicht zur Hinnahme zusätzlicher Sicherheitsgefährdungen durch Informationsvermittlung über Videotext.

b) Auch dass die angegriffenen Entscheidungen in der Abwägung zwischen dem Vertrauensschutzinteresse des Beschwerdeführers am Fortbestand der Erlaubnis einerseits und der Sicherheit der Anstalt andererseits letzterer den Vorrang eingeräumt haben, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere lässt die Erwägung, ein Vertrauen des Beschwerdeführers auf den Fortbestand der Besitzerlaubnis für seine Fernbedienung sei von vornherein nur eingeschränkt schutzwürdig gewesen, da er nicht damit habe rechnen können, dass diese Erlaubnis auch angesichts neuer technischer Nutzungsmöglichkeiten erhalten bleiben werde (vgl. auch OLG Celle, NStZ 2002, S. 111 <112>), verfassungsrechtliche Fehler nicht erkennen.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Zur Pfändbarkeit von Eigengeld)

Erhält ein Gefangener Geldzuwendungen von dritter Seite, die ihm nach § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Eigengeld gutschreiben sind, kann er sich gegen die Pfändbarkeit des aus diesen Mitteln stammenden Eigengelds oder gegen einen sonstigen Zugriff seiner Gläubiger dadurch schützen, dass ihm diese Mittel nicht zur allgemeinen Verwendung, sondern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 13. Aufl., Rdnr. 136; Konrad, ZfStrVo 1990, 203 ff. [207]).

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 30. Dezember 2003 - 3 Ws 1205/03 (StVollz) -

Buchbesprechungen

Eric Minthe (Hrsg.): Neues in der Kriminalpolitik - Konzepte, Modelle, Evaluation - Kriminologie und Praxis = KUP. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. [KrimZ] Bd. 42). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.: Wiesbaden 2003. 312 S. € 21,-

Der in jeder Hinsicht gewichtige Band dokumentiert die Vorträge, die anlässlich einer Fachtagung zum Rahmenthema des Werkes vom 7. bis 9. Mai 2003 im Hessischen Landeshaus stattgefunden hat. Außerdem enthält er einen Diskussionsbericht des Herausgebers sowie eine Auswahlbibliografie von Elisabeth Herrmann zum Tagungsthema. Der KrimZ ist es bei dieser Veranstaltung dem Vorwort zufolge nicht zuletzt darum gegangen, „Berichte ihrer drei empirischen (Kooperations-)Evaluationen aus dem Forschungsprojekt zu der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und dem Ermittlungsverhalten der Polizei zu präsentieren“ (Minthe, S. 5). Der Band wird durch das Vorwort des Herausgebers sowie durch Grußworte des Hessischen Staatsministers der Justiz Dr. Christean Wagner und der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries eingeleitet. Neben dem Diskussionsbericht gibt er insgesamt fünfzehn Beiträge zu den verschiedensten kriminalpolitischen Themen wieder.

Den Anfang bilden drei Vorträge, die sich aus der Perspektive der Kriminologie (Hans-Heiner Kühn), der Medien (Sabine Rückert) und der Wirtschaftswissenschaften (Roland Kirstein) mit Grundfragen der Kriminalpolitik befassen. Daran schließen sich Referate zu neuen Organisations- und Steuerungsmodellen in der Justiz (Wilhelm Rapp) und im Strafvollzug (Monica Steinhilper) an. Es folgen Berichte über Verbesserungen im Informationsfluss zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft (Harald Feles und Jörg Binder) sowie über die Begleitforschung des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur Überwachung mit elektronischer Fußfessel (Markus Mayer).

Weitere Beiträge beschäftigen sich mit neuen Entwicklungen im Jugendstrafrecht und in der Jugendkriminalität, namentlich mit Intensivtättern einerseits und den Diversionsrichtlinien in Schleswig-Holstein andererseits (Heribert Ostendorf), mit dem dortigen, vornehmlich am Beschleunigungsgrundsatz orientierten Jugendstrafverfahren (Ulrike Stahlmann-Liebelt) sowie dem Haus des Jugendrechts in Stuttgart, das auf einer engen Kooperation von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe beruht (Manfred Dorfner). Über die bisherige Tätigkeit der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe Amtsanwaltschaft/Staatsanwaltschaft/Polizei“, die in Frankfurt a.M. zum Problembereich „Intensivtäter“ und „Intensivstrafverfolgung“ gebildet worden ist, informiert Cornelius Prittwitz.

Weitere Beiträge haben besondere Erscheinungsformen der Kriminalität sowie spezielle Ansätze zu ihrer Bekämpfung zum Gegenstand. Das gilt etwa für Graffiti und die Reaktionen in Hessen (Eric Braum), den Modellversuch zur heroingestützten Behandlung Drogenabhängiger und den Einfluss dieser Therapie auf die Delinquenz (Rebecca Löbmann), den Modellversuch in Nürnberg zum Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl (Minthe) sowie eine kritische kriminalpolitische Analyse bisheriger Ansätze, der Problematik gefährlicher Täter in Gestalt vorbehalterer und nachträglicher Sicherungsverwahrung beizukommen (Reinhard Müller-Metz).

Für den Strafvollzug sind namentlich jene Beiträge des Bandes von besonderem Interesse, die sich mit allgemeinen kriminalpolitischen Entwicklungen, mit spezifischen Organisations- und Steuerungsmodellen, mit alternativen Reaktionsformen (die ihn zu entlasten vermögen) sowie mit Ansätzen befassen, die schwierigen Tätergruppen Rechnung tragen sollen. Der thematischen Breite des Werkes - das namentlich aktuelle Tendenzen der Kriminalpolitik in den Mittelpunkt rückt - entspricht auch die Vielfalt einschlägiger Positionen, die in ihm ihren Ausdruck finden. Freilich gilt das weniger für den speziellen Bereich des Strafvollzugs als vielmehr für grundsätzliche kriminalpolitische Weichenstellungen und neue Konzepte, die als mehr oder minder zeitgerechte Antworten auf gesellschaftlich als besonders belastend empfundene Kriminalitätsphänomene diskutiert und auch - zumindest auf Modellbasis - praktiziert werden.

Das wird vor allem am Grundsatzbeitrag Kühnes über gegenwärtige Entwicklungen in der Kriminalpolitik, am Schlussreferat von Müller-Metz über die vorbehalterer und nachträgliche Sicherungsverwahrung und an der darüber geführten Diskussion deutlich. Kühne vermag „nichts wirklich Neues“ in den derzeitigen

Modellen und Ansätzen auf den Gebieten der Kriminalitätsbekämpfung und -prävention zu entdecken. Was für ihn natürlich insofern noch keinen grundsätzlichen Einwand darstellt, als man ja auch „Bewährtes“ durchaus in früheren Konzepten „wiederentdecken“ kann. Er sieht auch keinen Anlass für eine „Verschärfung präventiver und repressiver Kontrollmöglichkeiten des Staates“. Seine Sicht des Strafrechts als „flankierender Schutz für anderweitig gesetzlich geregelte Ge- und Verbote“, der keineswegs zur Lösung der Straftaten zugrunde liegenden sozialen Probleme taugt (S. 37), liegt zwar auf der Linie theoretisch weitgehend vertretener Positionen, ist aber keineswegs unumstritten. Freilich hat die einschlägige Diskussion einmal mehr ältere Erfahrungen in wenigstens zweierlei Hinsicht bestätigt: Was die Kriminologie als empirische Wissenschaft zur Beantwortung kriminalpolitischer Fragen beizutragen vermag und wie generell ihre Rolle im Verhältnis zur Kriminalpolitik zu bestimmen ist, ist nach wie vor Gegenstand von Kontroversen.

Dafür hält gerade das letzte Thema des Bandes, die vorbehalterer und nachträgliche Sicherungsverwahrung, einigen Anschauungsunterricht bereit. Müller-Metz geht in seinem ebenso umfassenden wie fundierten Beitrag freilich nicht nur auf die kriminalologisch relevanten Aspekte - so etwa die Gefährlichkeitsprognose und das Sachverständigenproblem -, sondern auch auf die (verfassungs- und verfahrens)rechtlichen Gesichtspunkte - wie etwa die Gesetzgebungskompetenz und das Rückwirkungsverbot - sowie den kriminalpolitischen Gesamtzusammenhang ein, in dem die entsprechenden landes- und bundesrechtlichen Neuregelungen zu sehen sind. Seine Darstellung, die sämtliche einschlägigen Probleme einbezieht, mündet in einer grundsätzlichen Kritik an den kriminalpolitischen Tendenzen, die in jener Gesetzgebung sichtbar würden. Entgegen dem Anschein werde die Sicherheit der Allgemeinheit dadurch nicht erhöht, aus - nicht selten überzeichneten - Einzelfällen ein genereller Regelungsbedarf hergeleitet. Stattdessen plädiert Müller-Metz für eine bessere Ausstattung des Strafvollzugs sowie der Träger von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe.

Wie unterschiedlich das Verhältnis der Medien zur Justiz und (amtlichen) Kriminalpolitik von den Trägern der verschiedenen Berufe nach wie vor gesehen wird, tritt einmal mehr an Rückerts Beitrag und der Diskussion über ihn zutage. Freilich kann - oder sollte - das angesichts unterschiedlicher beruflicher Erfahrungen und Zugänge zu diesem Themenkomplex nicht weiter überraschen. Auch ist die Bandbreite medialer Erscheinungsformen von der seriösen Gerichtsberichterstattung bis hin zum Kampagnenjournalismus immens. Dies dürfte indessen die ganz verschiedenartigen Erwartungen und Bedürfnisse eines überaus heterogenen Publikums widerspiegeln (hinsichtlich derer sich mancher Beobachter jedoch fragt, ob und inwieweit sie tatsächlich befriedigt werden müssen). Eine stärkere Transparenz eigenen Handelns und größere Bereitschaft der Justiz, sich den Medien gegenüber zu öffnen, werden ebenso gefordert wie eine bessere Qualifizierung der Journalisten für ihre Tätigkeit auf diesem mehr oder minder heiklen Feld.

Dass und in welcher Weise der „Justizvollzug in Bewegung“ geraten ist, wird etwa an dem niedersächsischen Organisations- und Steuerungskonzept deutlich, das Steinhilper in ihrem Beitrag entfaltet. Hier ist an ihren einschlägigen Aufsatz über Controlling zu erinnern, der kürzlich in dieser Zeitschrift erschienen ist (ZfStrVo 2003, S.143-145). Der Reformprozess, der im Beitrag skizziert wird, steht namentlich unter dem Gebot optimaler Nutzung vorhandener (personeller und sächlicher) Ressourcen - nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Spielraums, den die gegenwärtige Situation öffentlicher Haushalte noch eröffnet. Dies birgt natürlich nicht zuletzt Konsequenzen für die Behandlung Gefangener. Vor der in der Diskussion aufgeworfenen Frage, ob auf diese Weise nicht bestimmten Insassen Chancen vorenthalten würden, gilt es, die andere nach der Reichweite der in § 4 Abs. 1 StVollzG festgeschriebenen Motivierungspflicht der Anstalt zu beantworten: Was und wie viel muss eine JVA tun, um Gefangene zur Mitarbeit zu bewegen? Die Annahme drängt sich auf, dass sich der Vollzug immer schon - jedenfalls in erster Linie - auf jene Insassen konzentriert hat, die von vornherein zur Mitwirkung bereit waren. Dass das in der jetzigen Lage - angesichts der Ressourcenknappheit einerseits, des Behandlungsauftrags andererseits - zum Problem werden kann, liegt auf der Hand. Ebenso unterschiedlich wird offenkundig auch die Frage gesehen, für wen Mediation zur Schlichtung von Konflikten im Vollzug eigentlich in Betracht kommt. Man wird

kaum bezweifeln können, dass sie ein geeignetes Mittel darstellt, um Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen oder zwischen Bediensteten untereinander beizulegen (Steinhilper). In früheren Diskussionsbeiträgen hat man darin indessen auch eine Möglichkeit erblickt, eine gerichtliche Überprüfung von Begehren Gefangener überflüssig zu machen. Ob Mediation dafür geeignet ist, wird nunmehr wieder in Zweifel gezogen.

Die elektronische Überwachung wirft gleichfalls noch eine ganze Reihe von Fragen auf, die noch der Beantwortung harren. Davon zeugt eine andauernde Diskussion (vgl. nur Karl Peter Rothhaus, ZfStrVo 2003, S. 123). Und das wird auch am Bericht Meyers über das einschlägige hessische Modellprojekt sichtbar. Elektronische Überwachung wird darin zwar als technisch und pädagogisch durchführbar, ja erfolgreich geschildert; doch formuliert der Referent zum Schluss selbst etliche offene Fragen, die dann in der Diskussion nach verschiedenen Richtungen hin vertieft und erweitert werden. Sie betreffen etwa das pädagogische (Begleit-)Konzept, die Interaktion zwischen Bewährungshelfer und Proband, die Sanktionseignung der Maßnahme und ihren Einbau in das strafrechtliche Reaktionensystem. Eine Erkenntnis dürfte sich jedenfalls durchgesetzt haben: dass die elektronische Überwachung keineswegs den Justizvollzug in größerem Umfang zu entlasten vermag. Freilich fehlt es nach wie vor an einem repräsentativen Überblick über den Personenkreis, der für eine solche Reaktionsform geeignet erschiene.

Mit diesen wenigen Hinweisen ist der Inhalt des thematisch weit ausgreifenden Bandes nur bruchstückhaft wiedergegeben. Das gilt selbst für diejenigen Beiträge, über die hier referiert wird. Wie es bei solchen Sammelwerken häufig der Fall ist, präsentiert der Band eine bunte Mischung aus theoretischen Ansätzen, Erfahrungsberichten über Modellprojekte und Praxisinformationen. Dementsprechend variieren auch Anspruch und Umfang der einzelnen Beiträge. Insgesamt aber spiegelt der Band mit seinen thematisch wie inhaltlich recht heterogenen Darstellungen die reichlich zerklüftete kriminalpolitische Landschaft der Gegenwart wider. Man kann nur hoffen, dass die Kriminalpolitik - nicht allein, aber eben auch mit Hilfe der Wissenschaft - sich nicht länger im reaktiven „Tagesgeschäft“ erschöpft, sondern auf die Dauer wieder zu tragfähigen langfristigen Konzeptionen zurückfindet. Dazu vermag namentlich die KrimZ selbst als eine Art „Clearing-Stelle“ einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Heinz Müller-Dietz

Silke Elli Jäger: Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug (Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft, Bd. 12). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 2003. 270 S. € 45,50.

Das Thema hat fachlich wie publizistisch Konjunktur. Schwerwiegende Sexualstraftaten haben die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt. Die Medien haben sich in zunehmendem Maße der Diskussion über strafrechtliche Reaktionen auf solche Delikte bemächtigt. Kriminalpolitik und Gesetzgebung haben das Thema aufgegriffen. Exemplarisch dafür ist das vielzitierte Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 geworden. Seit 1.1.2003 müssen Sexualstraftäter, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, in eine sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen werden, wenn eine Behandlung dort auf Grund der Eingangsuntersuchung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) angezeigt ist (§ 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Soweit sie dort (noch) nicht untergebracht sind, ist der Vollzugsplan jeweils innerhalb von sechs Monaten daraufhin zu überprüfen, ob eine entsprechende Verlegung geboten ist (§ 7 Abs. 4 StVollzG). Kann der Zweck der Behandlung in der sozialtherapeutischen Anstalt aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden, ist er in den Normalvollzug zurückzuverlegen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).

An diese Neuregelung knüpft die vorliegende Studie, eine Würzburger Dissertation, an. Sie erschöpft sich freilich nicht in einer Darstellung und Analyse der einschlägigen Vorschriften des StGB und des StVollzG. Vielmehr sucht sie das komplexe Thema in seinen sämtlichen Facetten zu erfassen, um auf dieser Grund-

lage einen möglichst umfassenden Durchblick durch die schwierige Materie zu gewinnen. Das Thema wirft schon deshalb eine ganze Reihe von Fragen auf, weil es gleichsam eine Gemengelage juristischer und therapeutischer, kriminal- und vollzugspolitischer Aspekte widerspiegelt und bündelt und weil etliche damit verbundene Probleme bisher, wenn überhaupt, allenfalls ansatzweise in den Griff genommen werden konnten. Davon, dass zureichende therapeutische Strategien für die verschiedenen Gruppen von Sexualstraftätern entwickelt worden wären und auch praktiziert würden, sind wir ungeachtet vielfältiger Bemühungen in sozialtherapeutischen Einrichtungen und forensischen Kliniken noch weit entfernt. Damit stehen natürlich auch die Grenzen möglicher therapeutischer Einwirkungen noch nicht fest. So ist etwa das Problem sog. „unbehandelbarer“ Täter alles andere als genügend geklärt. Freilich setzt die ganze Problematik bereits bei der Frage der Begutachtung, dem gegenwärtig verfügbaren diagnostischen und therapeutischen Instrumentarium, ein (vgl. z.B. Thalmann, Simons, ZfStrVo 2002, S. 259 ff., 273 ff.) - das in letzter Zeit dank bemerkenswerter (maßregel)vollzugspraktischer Anstrengungen allerdings in beachtlicher Weise verbessert werden konnte (vgl. nur ZfStrVo 2001, S. 375 ff., Rothhaus, ZfStrVo 2002, S. 279 ff.).

Silke Elli Jäger fasst das Thema in ihrer Arbeit denkbar weit, um möglichst keinen relevanten Aspekt auszulassen. So erklärt sich denn auch ein Inhaltsverzeichnis, das allein schon knapp achteinhalb Seiten umfasst. Das beginnt mit einem Überblick über die unterschiedlichen sexuellen Störungen, die zu einschlägigen Straftaten führen (können). Schon da werden verschiedene Erklärungsansätze sichtbar, die dann auch folgerichtig auf Diagnostik und Therapie ausstrahlen - und damit entsprechende Auswirkungen auf die Begutachtung zeitigen. Die Verfasserin handelt im Anschluss daran auch die bekannten Formen abweichenden Sexualverhaltens ab, die strafrechtlich überhaupt nicht oder jedenfalls nicht ohne weiteres von Bedeutung sind.

Im strafrechtlichen Teil der Arbeit geht S. E. Jäger zunächst auf das hier maßgebende Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten ein, um dann dessen rechtliche und vollzugspraktische Konsequenzen für die Unterbringung und Behandlung von Sexualstraftätern darzustellen. Daran schließen sich Beschreibung und Analyse der Sexualstraftaten an, wie sie das 6. STRG von 1998 im Einzelnen geregelt hat. Breiten Raum nimmt in der weiteren Darstellung der Überblick über die verschiedenen Formen der Sexualkriminalität ein, die namentlich für die gerichtliche Sanktionspraxis und die Unterbringung und Behandlung solcher Täter sowohl im Straf- als auch im Maßregelvollzug relevant sind. Hier differenziert die Verfasserin nach Deliktgruppen und Tätertypologien, die - unter Heranziehung der einschlägigen (kriminologischen und psychiatrisch-psychologischen) Literatur - jeweils in Zusammenhang mit spezifischen Persönlichkeitsstörungen gebracht werden. Dabei prägen vor allem zwei Gruppen von Taten das Gesamtbild: sexueller Missbrauch von Kindern und sexuelle Gewaltdelikte insbesondere zum Nachteil von Frauen. Davon abgehoben figuriert als besondere Erscheinungsform der Exhibitionismus. Schon an diesem Zwischenbefund werden die erheblichen Schwierigkeiten der Vollzugspraxis deutlich, den unterschiedlichen Anforderungen in den Grenzen des diagnostisch und therapeutisch Möglichen gerecht zu werden.

Damit öffnet die Studie die Tür zur eigentlichen Problematik: der Behandlung von Sexualstraftätern in den Einrichtungen des (sozialtherapeutischen) Straf- und Maßregelvollzugs. In der einleitenden Betrachtung rekapituliert Jäger nochmals die institutionellen und personalen Vorbelastungen, denen Therapeuten bei ihren Bemühungen um Realisierung des Vollzugsziels konfrontiert werden. Zunächst einmal umreißt sie das Profil, das sozialtherapeutische Anstalten (oder Abteilungen) hinsichtlich ihrer Ausstattung und Gestaltung nach den gesetzlichen Vorgaben aufweisen müssen. Den Schwerpunkt der weiteren Überlegungen bilden die Voraussetzungen und Grundsätze für eine „angemessene Straftäterbehandlung“ sowie die verschiedenen Behandlungsmethoden, die speziell für Sexualstraftäter in Betracht kommen. Hier wartet die Verfasserin mit dem ganzen Spektrum von Verfahren auf, das bisher im Straf- und Maßregelvollzug praktisch erprobt oder zumindest diskutiert worden ist. Dabei treten spezielle Methoden - wie etwa die chirurgische Kastration und medikamentöse Therapien - hinsichtlich der Anwendungsbreite in der heutigen Praxis und Diskussion hinter anderen Therapieformen deutlich zurück. Im Vordergrund stehen etwa Gesprächs(psycho-)therapien, verhal-

tensorientierte kognitiv-behaviorale, tiefenpsychologisch ausgerichtete Therapien, Arbeits- und Spieltherapien, die natürlich ihrerseits in ein entsprechend strukturiertes Umfeld eingebettet sind (oder jedenfalls sein sollten). Häufig werden auch verschiedene Ansätze miteinander kombiniert. Einen besonders heiklen Aspekt greift Jäger mit der Erörterung der Rückfallproblematik auf. Hier kommen die bekannten Probleme hinsichtlich der Begutachtung von Sexualstraftätern, der Methodik von Rückfalluntersuchungen - deren einige referiert werden - sowie bisheriger Merkmalskataloge für die Beurteilung von Rückfallrisiken zur Sprache. Für allgemeine Aussagen bietet die bisherige Forschung insoweit noch keine Grundlage.

Die abschließende Zusammenfassung der Arbeit gibt in etwa den gegenwärtigen Diskussionsstand wieder. Namentlich verweist die Verfasserin auf die hohen Anforderungen, die an die sozialtherapeutischen Einrichtungen, aber auch an Sachverständige und nicht zuletzt die einschlägige Forschung gestellt werden. Dass die Behandlung der verschiedenen Tätergruppen differenzierte und differenzierende Therapieprogramme erfordert, dass diese wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden sollten, dass nicht jeder Sexualstraftäter für eine Behandlung motiviert und gar noch erfolgreich therapiert werden kann - das alles sind gewiss keine Offenbarungen. Insoweit vermag die Arbeit auch keine neuen Informationen zu liefern. Das konnte aber auch schwerlich erwartet werden. So liegt der Wert der Studie vor allem in einer Bestandsaufnahme und Zusammenfassung des derzeitigen Wissens- und Erfahrungsstandes.

Heinz Müller-Dietz

Irene Sagel-Grande (Ed.): The EU Leonardo da Vinci Project "Youth". Summer Holidays in a Dutch Correctional Institution for Juveniles. Rozenberg Publishers. Amsterdam 2004. Kart. XIV, 171 Seiten mit einer CD ROM, € 39,50.

Wenn in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg von Reformen im Strafvollzug die Rede war, richtete sich der Blick der Nachbarn auf die Niederlande. Die niedrige Haftquote und die kleinen, überschaubaren Vollzugsanstalten galten als vorbildlich. Beginnend in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts setzten sich dann in den Niederlanden Tendenzen zu einem härteren Umgang mit Kriminalität durch. Die Haftquote bewegte sich auf europäische Durchschnittswerte zu. Obwohl zahlreiche neue Anstalten gebaut wurden, kam es zur Überbelegung mit Notgemeinschaften und ähnlichen Erscheinungen. Das internationale Interesse der Reformen am niederländischen Strafvollzug ging zurück.

Das vorliegende Werk lässt uns wieder einen Blick über den Zaun zu unserem nordwestlichen Nachbarn tun. Natürlich will der Titel provozieren, denn der Aufenthalt in einer Vollzugseinrichtung für Jugendliche ist auch in den Niederlanden kein Aufenthalt in einem Ferien-Camp. Auch nicht für die kleine Gruppe junger Leute, die in die geschlossene Jugendeinrichtung Teylingereind in Sasenheim bei Leiden ging, um dort in den fünf Wochen der Sommerferien 2002 bei der Gestaltung des Lebens der fünf Wohngruppen mitzuwirken. Unter Leitung der Herausgeberin führte sie die 12- bis 18-Jährigen an bildnerisches Gestalten und an die verschiedensten Formen von Musik heran. Außerdem wurden Modellzellen gebaut, eine davon für Zwecke der Ausstellung draußen. Das ganze fand im Rahmen des EU Leonardo da Vinci Projekts "Youth" parallel zu ähnlichen Projekten in Deutschland, Griechenland und Italien statt und mündete - wie von vornherein geplant - in eine Reihe von Ausstellungen, von denen die in Potsdam bei der „Quo Vadis III Konferenz - Neue Wege für die dauerhafte Wiedereingliederung von Straffälligen“ im Mai 2003 die wichtigste war. Die mit Bildern der jungen Insassen illustrierten Berichte der Teilnehmer vermitteln ein facettenreiches Bild von den verschiedenen Veranstaltungen und von der Wesensart der Jugendlichen als Einzelne und als Mitglieder ihrer Gruppen. Die CD gibt die musikalischen Darbietungen wieder. Über die Projekte in den anderen beteiligten Ländern finden sich ebenso kurze Berichte. Das deutsche Projekt wurde in der Bremer Teil(vollzugs)anstalt Blockland für Jugendliche und Frauen durchgeführt.

Für deutsche und andere Leser außerhalb der Niederlande ist die Einführung der Herausgeberin in die zentralen Aspekte von Jugendkriminalität, Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug, eine Art von Einführung in das Problemfeld, von besonderem Interesse. Es gibt auch heute noch kein eigenes Jugendgerichtsgesetz. Die Spezialvorschriften für die 12- bis 18-Jährigen finden sich im allgemeinen Strafgesetzbuch. Besonders der Beginn der Strafmündigkeit mit dem vollendeten zwölften Lebensjahr fordert Kritik heraus. Gerade hier jedoch können wir von unseren Nachbarn lernen und das gilt besonders für diejenigen, die eine Senkung des Strafmündigkeitsalters fordern. Was vom Gesetz zusammengefasst wurde, wird von der Rechtsprechung und vom Vollzug äußerst differenziert aufgegliedert. So wird die heterogene Gruppe der 12- bis 18-Jährigen für die Zeit der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs in 17 sehr unterschiedliche Einrichtungen eingewiesen, die teils geschlossen, teils offen und teils staatlich, teils privat geführt werden. Die Insassen dieser Einrichtungen sind nicht in allen Fällen auf der Grundlage eines Strafurteils untergebracht, ein ganz erheblicher Teil von ihnen vielmehr gemäß einer zivilgerichtlichen Entscheidung. Im Jahre 2000 standen insgesamt rund 1.900 Plätze zur Unterbringung dieser Jugendlichen zur Verfügung. Es wird für die kommenden Jahre mit einem Mehrbedarf von 25 bis 35% gerechnet.

Erscheint uns die Aburteilung von Kindern von 12 und 13 Jahren nach Jugendstrafrecht als streng und scharf, so sind die Strafrahmen von einem und zwei Jahren Jugendstrafe für die 12- bis 15-Jährigen bzw. die Älteren milde. Natürlich ist mit so kurzen Strafen nicht auszukommen. Es gibt deshalb außerdem eine Maßregel, die der früheren deutschen unbestimmten Jugendstrafe oder vielleicht eher noch der nicht Realität gewordenen Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt ähnelt. Die ursprünglich zweijährige Maßregel kann bis zu zweimal auf maximal sechs Jahre verlängert werden. Sechs Jahre sind die höchste strafrechtliche Sanktion für Jugendliche. Hier ist noch anzumerken, dass seit Kurzem daran gearbeitet wird, Jugendliche mit schweren Verhaltensstörungen nicht mehr in einer Jugendstrafanstalt unterzubringen. Eine von der Regierung eingesetzte Kommission hat sich mit diesem Problem befasst und kam zu dem Ergebnis, dass diese Praxis beendet werden sollte.

Wichtig ist schließlich gerade für die deutschen Leser, was über die drei aufeinander abgestimmten Vollzugsgesetze berichtet wird, die in den Niederlanden um die Jahrhundertwende erlassen wurden: Das Strafvollzugsgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Gesetz über den Vollzug von mit Freiheitsentzug verbundenen Sanktionen für Jugendliche. Im Hinblick auf die in einem endlosen Vorbereitungsprozess befindlichen Gesetze zur Regelung des Jugendstrafvollzugs und des Vollzugs der Untersuchungshaft ist es lohnend, sich die Gesetze näher anzusehen.

Die knappe Übersicht über den Umgang mit Jugendkriminalität in den Niederlanden und die ausführliche „impressionistische Vorstellung des Youth-Projekts“ geben auf leicht zugängliche Weise Einblick in das Feld von Jugendkriminalität, Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug, wobei die letzten beiden Termini nicht ganz zutreffen. Teile des Werkes sind niederländisch abgefasst, es ist ihnen jedoch eine englische Übersetzung beigegeben. Damit eignet sich das Buch gut, Fachleute und an der Thematik interessierte Laien außerhalb der Niederlande zu informieren. Der Herausgeberin und den Mitarbeitern des Bandes ist eine anschauliche und lebendige Darstellung ihrer gemeinsamen Arbeit gelungen.

Karl Peter Rotthaus

Bernhard Villmow, Frank J. Robertz: Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen – Hamburger Konzepte und Erfahrungen, Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 33; LIT Verlag Münster 2004, 269 Seiten, € 24,90.

Die Untersuchungshaft ist die präventive Inhaftierung eines Beschuldigten und schärfstes strafprozessuales Zwangsmittel. Die Anordnung der Untersuchungshaft darf jedoch bekanntermaßen nur als Ultima Ratio eingesetzt werden. Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft sind dringender Tatverdacht, Vorliegen eines Haftgrundes und Verhältnismäßigkeit der zu erwartenden Sanktion und Bedeutung der Sache (§§ 112 ff. StPO).

Für die Anordnung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen gelten zwar die allgemeinen Voraussetzungen der StPO (§§ 112, 112a ff.), zusätzlich sind aber die besonderen Bedingungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zu berücksichtigen. So hat der Gesetzgeber 1990 durch das 1. JGG-Änderungsgesetz versucht, den Anwendungsbereich für junge Menschen einzuschränken, z.B. durch:

- Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf jugendspezifische Anforderungen,
- Spezielle Begründungspflichten,
- Erhöhung der Voraussetzungen für U-Haft bei 14- und 15-Jährigen,
- Ausdrückliche Festschreibung der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Entscheidungsprozess und
- Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Falle der Vollstreckung einer U-Haft bei Jugendlichen.

Ziel des Änderungsgesetzes von 1990 war die Verminderung der U-Haft bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Vergleicht man jedoch wie die Autoren Villmow und Robertz die Zahlen, so ist eher ein gegenläufiger Trend festzustellen (S. 4 u. 5). Die U-Haftsraten im Jugendstrafrecht haben sich danach in den Jahren von 1995 bis 2001 entweder nicht verringert oder sind sogar gestiegen. Untersuchungshaftvermeidung findet auch gegenwärtig noch in sehr begrenztem Rahmen statt.

In den Jahren 1998 und 1999 wurden in Hamburg zwei neue Einrichtungen unter der Bezeichnung „Intensiv Betreute Wohngruppen“ zur Vermeidung von Untersuchungshaft (§§ 72, 71 JGG) und zur stationären erzieherischen Hilfe (§§ 27, 34 KJHG) eröffnet. In diesem Zusammenhang vergab das Amt für Jugend der Hansestadt Hamburg einen Forschungsauftrag zur Evaluation und wissenschaftlichen Begleitung der neu eingerichteten Hilfsangebote. Das daraufhin vorgelegte Werk von Villmow und Robertz stellt die Forschungsergebnisse dar und ist wie folgt gegliedert:

- Daten zur Entwicklung der U-Haft bei Jugendlichen in der Bundesrepublik,
- Erfahrungen mit verschiedenen Projekten zur U-Haftvermeidung,
- Ausführungen zum Konzept und zur Durchführung der Hamburger Untersuchung,
- Entwicklung des Betreuungskonzeptes der eingerichteten Wohngruppen,
- Strukturen der Hamburger Haftentscheidungen,
- Erfahrungen und Einstellungen der verschiedenen Beteiligten
- Beschreibung der Probanden und der Verlauf einer Unterbringung in einer Wohngruppe,
- Überlegungen und Empfehlungen zur Praxis der U-Haftvermeidung,
- Zusammenfassung der durchgeführten Studie.

Das Buch ist eindeutig ein Forschungsbericht und als solcher auch zu betrachten. In den einzelnen Kapiteln wird die Problematik insbesondere der beiden genannten Hamburger Einrichtungen, aber auch anderer beteiligter Institutionen (Jugendgerichtshilfe, Gerichte, etc.) zum Teil sehr ins Detail gehend beschrieben, was mitunter zu einer Überfrachtung an Informationen jedenfalls für den nicht wissenschaftlich orientierten Leser führt. Neben dem hohen Anteil an detailgenauen Informationen sind in dem Buch eine große Anzahl von Fußnoten zu finden, die zu dem hohen Anteil an Informationen beitragen.

Insgesamt ist das Werk für nicht primär wissenschaftlich interessierte Leser nur bedingt geeignet, da es sich um einen evaluierenden Forschungsbericht handelt. Der Titel des Buches lässt die Annahme zu, dass es inhaltlich konkrete Lösungsansätze für den Praktiker bietet. In dem Buch sind jedoch nicht schwerpunktmäßig praktische Hinweise zu finden. Es eignet sich dagegen gut für eine theoretische Auseinandersetzung sowie zur Datensammlung des Problemfeldes „Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen“. Der interessierte Leser findet sorgfältigste Datenerhebungen und Konzeptbeschreibungen zu Einrichtungen, die eine Alternative zur Unterbringung in der U-Haft darstellen. Der Stil ist ganz überwiegend wissenschaftlich-deskriptiv, so dass der Leser von Bewertungen unbeeinflusst bleibt und sich am Ende der o.a. einzelnen Kapitel, wo er jeweils eine Zusammenfassung findet, ein eigenes Bild machen kann.

Das Werk ist trotz seiner Bezugnahme auf andere Bundesländer im Ergebnis sehr „hamburgspezifisch“. Es kann daher den dort im Jugendstrafrecht tätigen Richtern und Staatsanwälten anempfohlen werden, die sich einen vertieften Einblick in die Entwicklung der dortigen Haftpraxis und in Konzepte zur U-Haftvermeidung, insbesondere den „Intensiv Betreuten Wohngruppen“, verschaffen wollen. Des Weiteren werden, nicht auf Hamburg beschränkt, Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen, die als Alternativen zur Unterbringung in der U-Haft anerkannt sind, Anregungen zu Tagesabläufen, Konzeptideen und Ähnlichem vorfinden.

Markus Blaue

Mechthild Böhmer: Forensische Psychotherapieforschung. Eine Einzelfallstudie (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Bd. 14). Centaurus Verlag: Herbolzheim 2001. X, 129 S. € 20,35.

Die Studie ist aus der Psychotherapieforschung der Sektion Forensische Psychotherapie der Abteilung Psychotherapie und Psychosomatische Medizin der Universität Ulm hervorgegangen. Sie wird durch ein Vorwort von Friedemann Pfäfflin eingeleitet, der solchen Forschungsansätzen wesentliche Impulse gegeben hat. Seinen Erläuterungen ist denn auch zu entnehmen, dass die Psychotherapieforschung Gefängnisse und forensische Kliniken lange Zeit ausgeklammert hat, weil diese Einrichtungen als therapiefeindlich gelten. Inzwischen bezieht sie jedoch auch solche Institutionen, namentlich darin Untergebrachte, in ihre Untersuchungen ein. Dazu hat nicht zuletzt der Umstand beigetragen, dass Straftäterbehandlung - trotz so mancher publizistischer und fachlicher Vorbehalte - aus verschiedenen Gründen wieder zu einem - in jedem Sinne des Wortes - wahrgenommenen Thema avanciert ist.

In diesem Kontext ist denn auch die vorliegende Arbeit anzusiedeln. Mechthild Böhmer hat darin einen neuen Weg eingeschlagen, der weiterführende Erkenntnisse versprechen könnte. So hat sie Modelle der Untersuchung des therapeutischen Prozesses, die sich in der allgemeinen Psychotherapieforschung bewährt haben, auf die Dokumentation der Psychotherapie eines Sexualstraf Täters übertragen, der in einer Maßregelklinik behandelt worden ist. Der Täter war wegen sadistischer Handlungen an Kindern verurteilt worden. Die Therapiegespräche sind von der Therapeutin auf Tonband aufgezeichnet und dann transskribiert worden. Die Verfasserin hat das auf diese Weise zugänglich gemachte Datenmaterial in einem methodisch ebenso anspruchsvollen wie aufwendigen Verfahren im Einzelnen erschlossen und ausgewertet. Dies hat es ihr ermöglicht, nicht nur die emotionalen Reaktionen und psychischen Abläufe während des therapeutischen Prozesses abzubilden und zu deuten, sondern auch der weiteren Forschung auf diesem Gebiet wichtige Hinweise für ihr Vorgehen zu geben. Damit tritt auch das Gewicht jener Aspekte zutage, denen - wie etwa der therapeutischen Beziehung zwischen Therapeutin und Klient und der von diesem begangenen Straftat(en) - besondere Bedeutung im Rahmen der Behandlung zukommt.

Mechthild Böhmer hat natürlich die Grenzen ihres Ansatzes vollauf bedacht. Sie geht darauf in ihrer abschließenden Analyse im Einzelnen ein. Grenzen haben sich naturgemäß, wenn auch keineswegs allein, aus dem Charakter ihrer Untersuchung als Einzelfallstudie ergeben (die sich obendrein nur auf eine Auswertung der ersten 65 Therapiesitzungen beschränkt hat, also nicht den Ablauf der ganzen Behandlung dokumentiert). Ins Gewicht fällt auch der Umstand, dass es an Kriterien zur Beurteilung der Effektivität des therapeutischen Prozesses gefehlt hat. Diese und weitere Schranken, die der Art der Datenerhebung geschuldet gewesen sind, können freilich auch als Anregung für die weitere Forschung gewertet werden, wo sie ansetzen und in welcher Weise sie das hier vorgestellte Konzept weiterführen kann. Insofern hat es der Leser in diesem Fall mit einer vorrangig wissenschaftlichen Studie zu tun, deren Ansatz und Zielsetzung keinen unmittelbar behandlungspraktischen Ertrag erwarten ließen.

Heinz Müller-Dietz